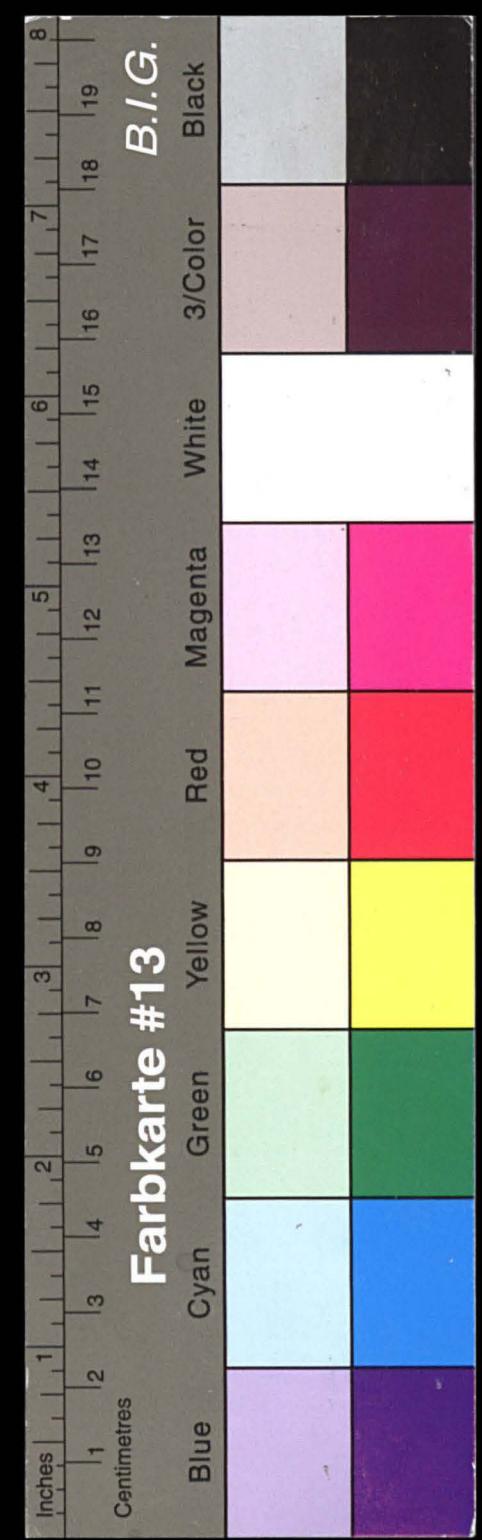


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn  
Bestand E103

124



# Kreisarchiv Stormarn E103

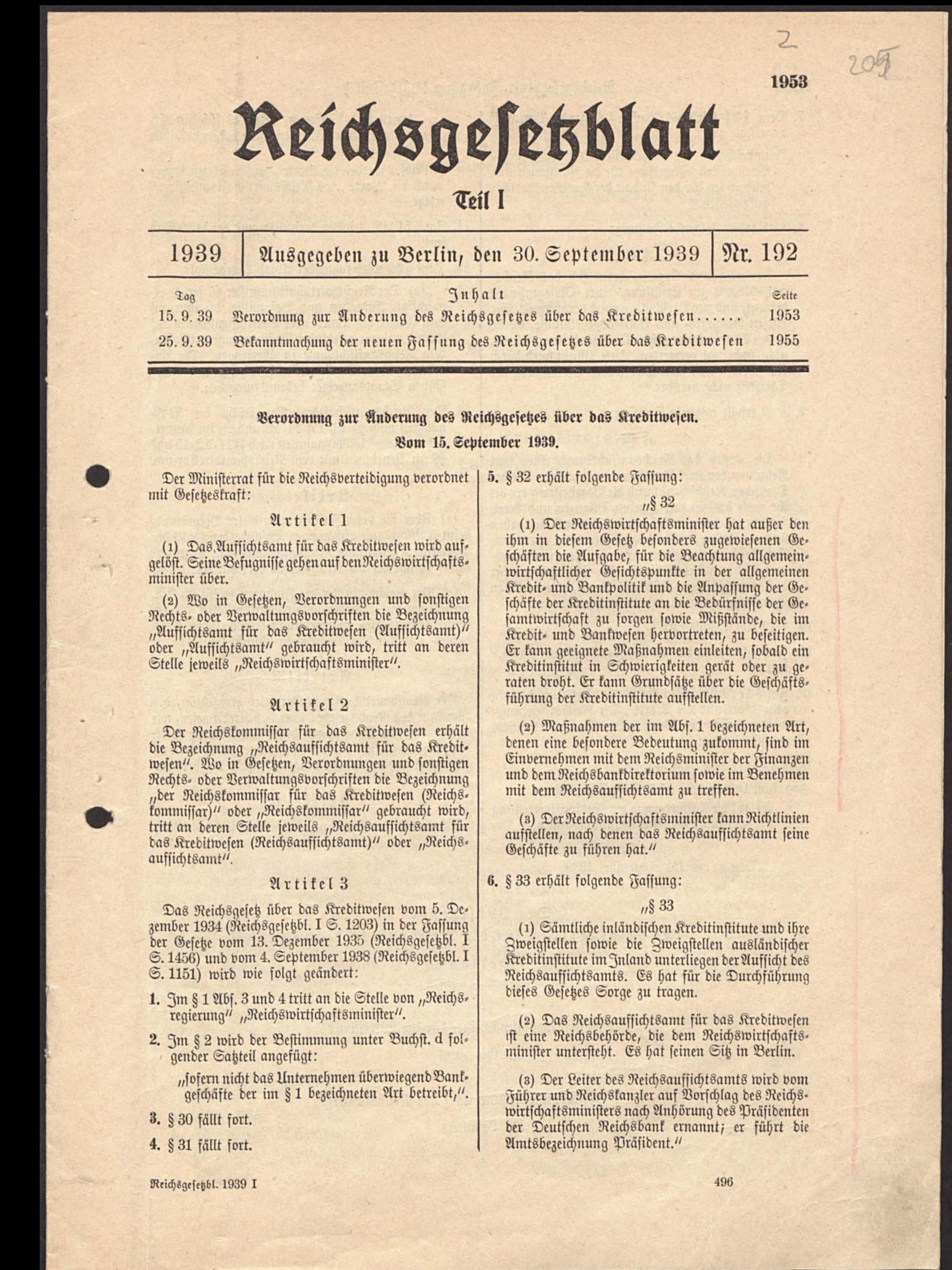
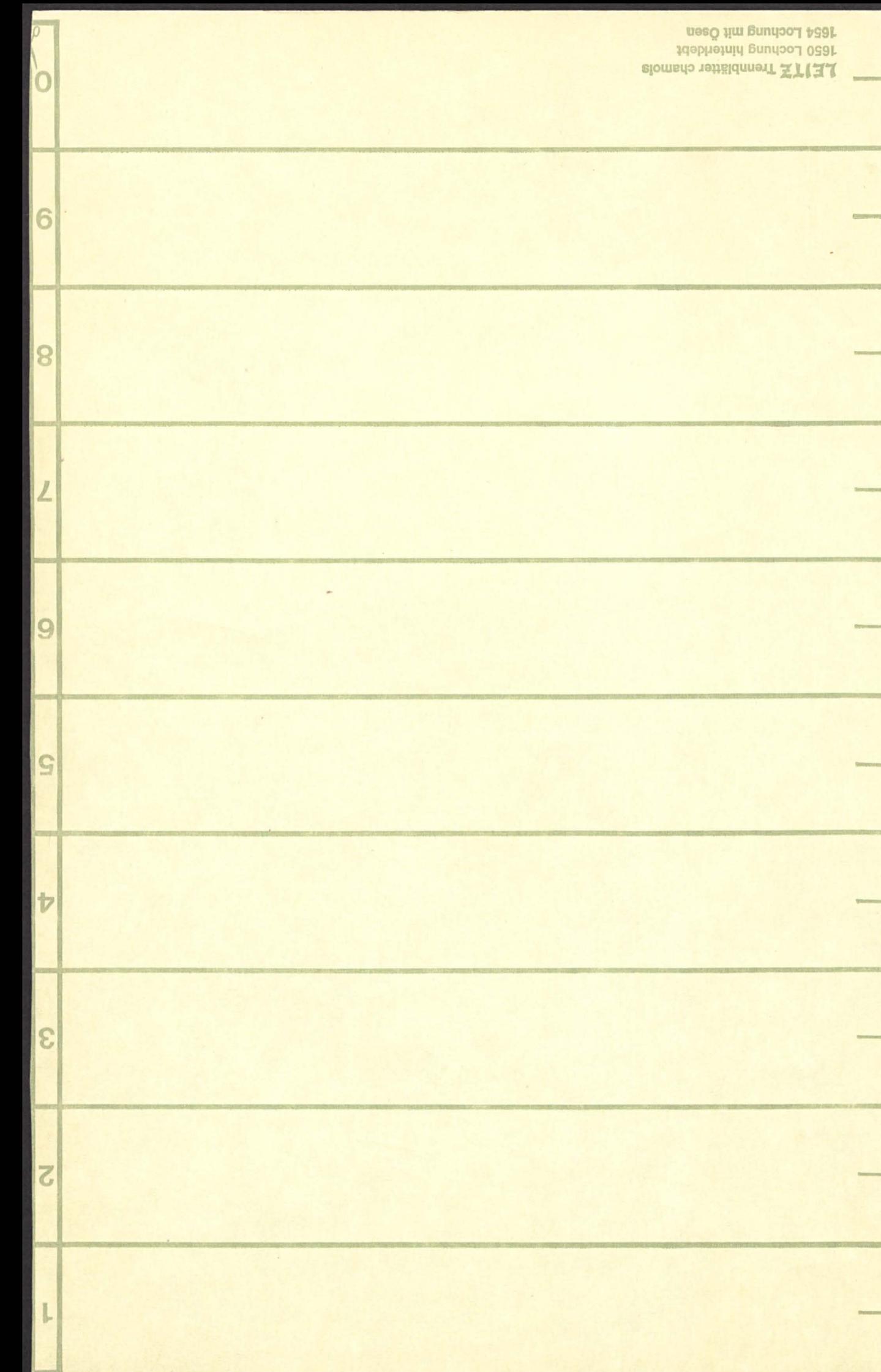
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

KSK 30 Satzung  
- Allgemeines -  
Gesetze, Erlasse  
Pressennotizen

1939 - 1960

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



1954

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I

7. Dem § 34 wird als Buchst. f folgende Vorschrift angefügt:  
 „f) unbeschadet der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften Grundlage für die Revisionen und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufzustellen.“
8. § 41 erhält folgende Fassung:  
 „§ 41  
 Personen und Organe, deren sich das Reichsaufsichtsamt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verbreiten. Diese Pflicht wird durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.“
9. § 42 erhält folgende Fassung:  
 „§ 42  
 Die Kosten des Reichsaufsichtsamts sind dem Reich von den Kreditinstituten zu erstatten. Die der Deutschen Reichsbank durch die Bearbeitung der bei ihr nach § 20 einzureichenden Bilanzen und deren Veröffentlichung entstehenden Kosten und Ausgaben sind wie Kosten des Reichsaufsichtsamts zu ersehen. Der Reichswirtschaftsminister stellt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die für die Durchführung der Erfüllung erforderlichen Grundsätze auf und regelt das Verfahren.“
10. § 43 Abs. 3 fällt fort.
11. Im § 44 fallen die Worte „der Reichsregierung“ fort.
12. Im § 47 Abs. 2 fallen die Worte „das Aufsichtsamt oder“ fort und die Worte „Die Reichsregierung“ werden durch die Worte „Der Reichswirtschaftsminister“ ersetzt.
13. § 49 wird wie folgt geändert:  
 a) Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
 „a) auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Reichsaufsichtsamt oder Or-“

Berlin, den 15. September 1939.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring  
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Nr. 192 — Tag der Ausgabe: 30. September 1939

1955

3  
 Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

Vom 25. September 1939.

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Änderung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1953) mache ich hiermit den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom 1. Oktober 1939 ab geltenden Fassung bekannt.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung  
Dr. Landfried

## Gesetz über das Kreditwesen.

Vom 25. September 1939.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen alle Unternehmen, die Bank- oder Sparkassen- geschäfte im Inland betreiben (Kreditinstitute). Bank- oder Sparkassen-Geschäfte sind insbesondere solche der nachstehend bezeichneten Art:

- die Annahme und Abgabe von Geldbeträgen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden oder nicht;
- die Aufzehrung und Veräußerung von Wertpapieren für andere;
- die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
- die Übernahme von Haftungen und Garantien für Dritte, soweit diese Geschäfte nicht von Versicherungsunternehmungen betrieben werden.

(2) Zu den Kreditinstituten gehören auch Giro- kassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstige Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann andere Arten von Geschäften bezeichnen, durch deren Betrieb eine Unternehmung Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes wird.

(4) Das Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen (Reichsaufsichtsamt) entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Unternehmung als Kreditinstitut zu gelten hat. Es kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Ausnahmen für Einzelfälle oder für bestimmte Arten von Geschäften zulassen. Seine Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

#### § 2

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

- die Deutsche Reichsbank,
- die Deutsche Gold- und Silberbank,
- die Deutsche Reichspost mit ihren Amtern und Amtsstellen,

### II. Erlaubnis und Untersagung

#### § 3

(1) Unternehmungen, welche Geschäfte von Kreditinstituten im Inland betreiben wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis. Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Reichsaufsichtsamt zuständig.

(2) Die Erlaubnis ist auch erforderlich  
 a) bei inländischen Kreditinstituten zum Betrieb von Zweigniederlassungen, Depositenkassen, Agen-

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



1956

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I

turen, Annahme- und Zahlstellen jeder Art (Sitzstellen) im Inland oder Ausland,  
b) bei ausländischen Kreditinstituten zum Betrieb von Zweigstellen im Inland.

§ 4

- (1) Die Erlaubnis darf nur versagt werden,
  - a) wenn die Geschäftsführer des Kreditinstituts oder die Leiter von Zweigstellen nicht ehbar oder fachlich nicht genügend vorgebildet sind oder die für den Betrieb der Unternehmung oder des Betriebsteiles, den sie zu leiten haben, sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen nicht besitzen;
  - b) wenn die Erlaubnis unter Berücksichtigung der örtlichen und gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt erscheint;
  - c) wenn der Unternehmung die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel im Inland nicht zur Verfügung stehen.

(2) Zu den Geschäftsführern im Sinne des Abs. 1 Buchst. a gehören insbesondere die Inhaber, die persönlich haftenden Gesellschafter, die Geschäftsführer und die Vorstandsmitglieder eines Kreditinstituts, die Sparkassenleiter sowie die Rentanten und Rechner bei Genossenschaften. Zu den Geschäftsführern rechnen auch die Verwaltungsratsmitglieder eines Kreditinstituts, sofern sie die Befugnisse von Vorstandsmitgliedern haben.

§ 5

- (1) Das Reichsaufsichtsamt kann die Erlaubnis zurücknehmen,
  - a) wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sich die Erlaubnis bezieht, nicht innerhalb eines Jahres seit der Erteilung der Erlaubnis eröffnet wird;
  - b) wenn der Geschäftsbetrieb ein Jahr lang nicht mehr ausgeübt worden ist.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. b findet sinngemäß Anwendung auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute (§ 50).

§ 6

- (1) Das Reichsaufsichtsamt kann die Fortführung des Geschäftsbetriebes untersagen,
  - a) wenn die Erlaubnis durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen erworben worden ist;
  - b) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß Geschäftsführer der Unternehmung (§ 4 Abs. 2) nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;
  - c) wenn das Kreditinstitut keine Gewähr für die Sicherheit der ihm anvertrauten Gelder oder Wertpapiere bietet oder wenn es wichtige allgemeine Interessen verletzt.

(2) Eine Untertragung gemäß Abs. 1 kann sich auch auf einen Teil des Geschäftsbetriebes sowie auf einzelne Zweigstellen beziehen.

§ 7

(1) In dem Verfahren, das die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untertragung des Geschäftsbetriebes zum Gegenstand hat, muß das Reichsaufsichts-

amt dem Kreditinstitut Gelegenheit zur Aufrichtung geben; in geeigneten Fällen kann es Fristen zur Beleidigung von Mängeln setzen.

(2) Wenn das Reichsaufsichtsamt die Erlaubnis zurücknimmt oder den Geschäftsbetrieb untersagt, so kann es bestimmen, daß seine Entscheidung wie ein Aufsichtsbeschluß wirkt. Für die Abwicklung der Geschäfte kann es grundsätzlich Anordnungen treffen. Es kann auch im Fall einer freiwilligen Liquidation Liquidatoren bestellen oder Liquidatoren abberufen. Liquidator kann auch eine juristische Person sein.

#### III. Anzeigepflicht

§ 8

- (1) Die Kreditinstitute haben
  - a) jeden Wechsel in der Person der Geschäftsführer (§ 4 Abs. 2),
  - b) Kapitalveränderungen, soweit sie in einem öffentlichen Register eingetragen werden müssen,
  - c) die Absicht der Vereinigung mit einem anderen Kreditinstitut sowie die erfolgte Übernahme von dauernden Vertrigungen an solchen,
  - d) die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Schließung von Zweigstellen

dem Reichsaufsichtsamt oder der von ihm bestimmten Stelle unverzüglich anzugeben.

(2) Das Reichsaufsichtsamt kann anordnen, daß ihm auch ein Wechsel in der Person der Leiter von Zweigstellen anzugeben ist.

§ 9

(1) Die Kreditinstitute haben Namen oder Firma derjenigen ihrer Kreditnehmer, deren Gesamtverschuldung bei dem einzelnen Kreditinstitut im Laufe von zwei Monaten eine Million Reichsmark übersteigt, unter Aufgabe der am Ende des Berichtsmonats in Anspruch genommenen Kredite bis zum 10. des folgenden Monats dem Reichsaufsichtsamt anzugeben. Berichtsmonate sind der Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

(2) Ergibt sich, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditinstituten in Anspruch genommen hat, so kann das Reichsaufsichtsamt die beteiligten Kreditinstitute davon benachrichtigen. Diese Benachrichtigung darf sich nur auf die Höhe der Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und auf die Anzahl der Kreditinstitute erstrecken, von deren Anspruchnahme durch den Kreditnehmer das Reichsaufsichtsamt Kenntnis erhalten hat.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen. Er bestimmt, was als Gesamtverschuldung im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

#### IV. Schutz der Bezeichnungen „Bank“ und „Sparkasse“

§ 10

(1) Die Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Bank“ oder „Bankier“ vorkommt, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur führen:

- a) bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute,

Mr. 192 — Tag der Ausgabe: 30. September 1939

1957

b) diejenigen Unternehmungen, denen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 erteilt ist;

c) diejenigen Unternehmungen, denen die Befugnis zur Führung einer der obigen Bezeichnungen vom Reichsaufsichtsamt erteilt worden ist.

Die Befugnis erlischt, sobald infolge einer Zurücknahme der Erlaubnis, einer Untersagung des Geschäftsbetriebes oder aus einem anderen Grunde der Betrieb von Bankgeschäften eingestellt ist.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Deutsche Reichsbank und die Deutsche Gold- und Dresdner Bank.

(3) Die Bezeichnung „Sparkasse“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse“ enthalten ist, dürfen nur die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen führen. Sie dürfen eine Bezeichnung der im Abs. 1 genannten Art ohne Zustimmung des Reichsaufsichtsamts nicht neu aufnehmen.

(4) Die Vorschrift des Abs. 3 findet, soweit sie die Führung einer Bezeichnung betrifft, in der das Wort „Sparkasse“ enthalten ist, keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche und solche private Bauparkassen, die dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) unterliegen, sowie auf eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Prüfungsvorstand gemäß § 54 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) angehören. Sie dürfen aber eine Bezeichnung der im Abs. 3 Satz 1 genannten Art mit Zustimmung des Reichsaufsichtsamts führen.

(5) Führt eine in einem öffentlichen Register eingetragene Unternehmung eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Abs. 1 oder 3 unzulässig ist, so ist sie von dem Registergericht zur Unterlaßung des Gebrauchs der Firma oder des Zusatzes durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark anzuhalten.

(6) Wird eine Firma oder ein Zusatz zur Firma geführt, deren Gebrauch nach Abs. 1 oder 3 unzulässig ist, so kann das Registergericht die Firma von Amts wegen löschen. § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 143 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Reichsaufsichtsamt entscheidet, ob der Gebrauch einer Firma oder eines Zusatzes zur Firma nach Abs. 1 oder 3 zulässig ist; es ist berechtigt, Anträge zum Zwecke des Eintritts bei dem Registergericht zu stellen und gegen Verfügungen, durch die über solche Anträge entschieden wird, das Rechtsmittel der Beschwerde zu erheben.

#### V. Vorschriften für das Kreditgeschäft und die Liquidität

§ 11

(1) Die Gesamtverpflichtungen eines Kreditinstituts aus
 

- a) Depositengeldern,
- b) Spareinlagen,

- c) bei Kreditinstituten des öffentlichen Rechts, für welche öffentlich-rechtliche Gewährträger haften,

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



1958

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I

Bestimmungen zu treffen, inwieweit diese Haftung an die Stelle des haftenden Eigenkapitals treten kann.

§ 12

(1) Die von einem Kreditinstitut an denselben Kreditnehmer gewährten Kredite sollen einen vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium zu bestimmenden Hundertfach des haftenden Eigenkapitals (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

(2) Kredite, welche die festgesetzte Grenze übersteigen, bedürfen unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Kreditgeschäfts der Zustimmung sämtlicher Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 1). Solche Kredite sind dem Reichsaufsichtsamt anzugeben.

(3) Als Kredite sind anzusehen alle Arten von Krediten mit Einschluß von Wechselskrediten, Bürgschaften und sonstigen Haftungen zu Lasten des Kreditinstituts; maßgebend sind die Kreditbeträge. Als Kredite gelten ferner Beteiligungen des Kreditinstituts an der Unternehmung des Kreditnehmers; maßgebend sind die Bilanzwerte der Beteiligungen. Zugunsten des Kreditinstituts bestehende Sicherheiten sowie Guthaben des Kreditnehmers bei dem Kreditinstitut bleiben außer Betracht. Als ein und derselbe Kreditnehmer gelten außer dem Kreditnehmer selbst die von ihm abhängigen Unternehmungen, die Unternehmungen, von denen der Kreditnehmer abhängt, sämtliche demselben Konzern angehörenden Unternehmungen und bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Gesellschaft und ihre Gesellschafter.

(4) Wird entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rückflucht auf entgegensehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, es sei denn, daß die zur Gewährung des Kredits erforderlichen Beschlüsse nachträglich gefaßt werden.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Kredite, die an das Reich und die Länder gewährt oder von diesen verhürt oder von diesen sonst gesichert sind.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer sind zum Erfolg verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewähren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sind zum Erfolg verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einverständnis entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt wird. Der Erfolgsanspruch kann auch von den Gläubigern des Kreditinstituts, soweit sie von diesem ihre Befriedigung nicht erlangen können, getestet gemacht werden. Die Erfolgspflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Beschluß des Kreditinstituts noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß des obersten Organs (Generalversammlung, Gesellschafterversammlung und der gleichen) beruht. Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 14

(1) Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2), Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts sowie allen bei einem Kreditinstitut tätigen Beamten und Angestellten dürfen Kredite nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats gewährt werden. Soweit dürfen Kredite an Geschäftsleiter, Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Beamte und Angestellte einer abhängigen oder herkömmlichen Unternehmung nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats der herkömmlichen Unternehmung gewährt werden. Die Zustimmung kann für genüsse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im vorans, jedoch

nicht für länger als drei Monate erteilt werden. Der Beschluß, durch den die Zustimmung erteilt wird, hat auch Bestimmungen über die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite zu enthalten. Der Gewährung eines Kredits steht die Gestattung aller Entnahmen gleich, die über die einem Geschäftsleiter oder einem Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats zustehenden Vergütungen hinausgehen, insbesondere auch die Gestattung von Vorschüssen auf Vergütungen.

(2) Kredite und Vorschüsse an Beamte und Angestellte, die ein Monatsgehalt nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Kredite an den Ehegatten oder an ein minderjähriges Kind eines Geschäftsleiters, eines Mitgliedes des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie eines Beamten oder Angestellten; sie gelten ferner für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung einer dieser Personen handelt.

(4) Gehört einer kreditnehmenden Unternehmung ein Geschäftsleiter des kreditgewährenden Kreditinstituts als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs an, so bedarf die Gewährung von Krediten des einstimmigen Beschlusses sämtlicher Geschäftsleiter und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats. Entsprechendes gilt, wenn dem kreditgewährenden Kreditinstitut ein Geschäftsleiter der kreditnehmenden Unternehmung als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Organs angehört.

(5) Wird entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt, so ist der Kredit ohne Rückflucht auf entgegensehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, es sei denn, daß die zur Gewährung des Kredits erforderlichen Beschlüsse nachträglich gefaßt werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer sind zum Erfolg verpflichtet, wenn sie entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewähren. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats sind zum Erfolg verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einverständnis entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 Kredit gewährt wird. Der Erfolgsanspruch kann auch von den Gläubigern des Kreditinstituts, soweit sie von diesem ihre Befriedigung nicht erlangen können, getestet gemacht werden. Die Erfolgspflicht wird ihnen gegenüber weder durch einen Beschluß des Kreditinstituts noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß des obersten Organs (Generalversammlung, Gesellschafterversammlung und der gleichen) beruht. Die Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(7) Sofern die Kredite an die in den Abs. 1 und 3 genannten Personen die Höhe eines Jahresbezugs überschreigen, ist dies unverzüglich dem Reichsaufsichtsamt anzugeben; handelt es sich um Kredite im Sinne des Abs. 3, so sind die Jahresbezüge des bei dem Kreditinstitut beschäftigten Ehegatten oder Elterns maßgebend. Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, für Kreditinstitute und Gruppen von Kreditinstituten hieron Abweichungen zuzulassen.

(8) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, welche die Aufnahme von Krediten für Effektengeschäfte durch Geschäftsleiter

Nr. 192 — Tag der Ausgabe: 30. September 1939

1959

sowie Beamte und Angestellte von Kreditinstituten regeln. Die Vorschriften berühren die Rechtswirksamkeit der Kreditgeschäfte nicht.

§ 15

(1) Anteile am Geschäftsergebnis, die Geschäftsleiter eines Kreditinstituts (§ 4 Abs. 2), soweit sie nicht Inhaber, Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft sind, sowie Leitern von Zweigstellen gestehen, dürfen dem Berechtigten jeweils nicht voll ausgezahlt werden. Ein vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium festgesetzter Hundertfach des Anteils eines jeden Berechtigten ist einzuhalten; er kann auf Wunsch des Berechtigten in minderjährigen Werten angelegt werden. Der einzuhaltende Hundertfach soll nicht mehr als die Hälfte des dem Berechtigten zufallenden Anteils betragen.

(2) Die einzuhaltenden Beträge sowie die Werte, in denen sie angelegt sind, haften dem Kreditinstitut für alle Erfolgsansprüche gegen den Berechtigten; sie dürfen dem Berechtigten erst nach ihrem Ausscheiden und erst, nachdem Ihnen Entlastung erteilt worden ist, fristlos jedoch nach Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden, freigegeben werden.

§ 16

(1) Die Kreditinstitute haben eine Barreserve zu halten, die aus dem Kassenbestand sowie den Guthaben bei der Reichsbank und den deutschen Postscheckämtern gebildet wird. Die Barreserve muß mindestens einen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festzusetzenden Hundertfach der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a, c, d, e und f ausmachen. Der Hundertfach kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Fall auf mehr als 10 vom Hundert festgesetzt werden. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchst. e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen werden.

(2) Ferner haben die Kreditinstitute einen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festzusetzenden Hundertfach ihrer Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a, c, d, e und f in Handelswechseln, die innerhalb von 90 Tagen fällig sind, und in Wertpapieren zu unterhalten, welche nach dem Bankgesetz von der Reichsbank zum Lombardverleih zugelassen sind oder zu gelassen werden können. Der Hundertfach kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, darf jedoch in keinem Fall auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zulassen, daß unter § 11 Abs. 1 Buchst. e fallende Verpflichtungen bei der Berechnung außer Ansatz gelassen und daß auch andere als im Satz 1 genannte Anlagen in den Hundertfach einbezogen werden.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium bestimmen, daß die Vorschriften der Abs. 1 und 2 auf einzelne

Arten von Kreditinstituten ganz oder teilweise keine Anwendung finden; er kann für diese Fälle Sondervorschriften erlassen.

§ 17

(1) Der Besitz eines Kreditinstituts an Aktien, Kugeln und Bergwertanteilen, mit Ausnahme der dauernden Beteiligungen, sowie an nicht zum Handel an deutschen Börsen zugelassenen Schuldverschreibungen soll einen vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festzusetzenden Hundertfach der Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. a, c, d, e und f nicht überschreiten, unbeschadet der für einzelne Arten von Kreditinstituten geltenden besonderen Vorschriften, die den Erwerb der genannten Werte untersagen oder weiter einschränken. Der Hundertfach kann für die einzelnen Arten oder Gruppen von Kreditinstituten verschieden bemessen, soll jedoch in keinem Fall auf weniger als 5 vom Hundert festgesetzt werden. Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium bestimmen, daß die Vorschrift des Satzes 1 auf bestimmte Arten von zum Handel an deutschen Börsen nicht zugelassenen Schuldverschreibungen keine Anwendung findet.

(2) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden und dauernden Beteiligungen sollen, nachdem in die Bilanz eingeseckten Beträgen berechnet, insgesamt den Betrag des Eigenkapitals des Kreditinstituts (§ 11 Abs. 2) nicht überschreiten.

§ 18

Das Reichsaufsichtsamt kann anordnen, daß von Kreditinstituten, bei denen die auf Grund der §§ 11, 12, 16 und 17 festgesetzten Grenzen nicht eingehalten sind, Ausschüttungen von Gewinnanteilen auf das Grund- oder Stammkapital, die Geschäftsguthaben und dergleichen über einen von ihm festzusetzenden Satz hinaus nicht vorgenommen werden dürfen. Einer solchen Anordnung widersprechende Beschlüsse sind infoweit nichtig.

§ 19

Das Reichsaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß Kreditinstitute vorübergehend von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 abweichen.

## VI. Einreichung von Bilanzen

§ 20

(1) Dem Reichsbankdirektorium haben einzurichten:

a) die als Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften betriebenen Kreditinstitute:

1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich nach ihrer Fertigstellung,

2. eine Rohbilanz nach dem Stande vom 30. Juni spätestens am letzten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

b) Kreditinstitute, die in der Form von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften oder in der Form von öffentlich-rechtlichen Instituten betrieben wer-

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552

Farbkarte #13		Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black	B./G.
1	2										
3	4										
5	6										
7	8										
9	10										
11	12										
13	14										
15	16										
17	18										
19	20										
21	22										
23	24										
25	26										
27	28										
29	30										
31	32										
33	34										
35	36										
37	38										
39	40										
41	42										
43	44										
45	46										
47	48										
49	50										
51	52										
53	54										
55	56										
57	58										
59	60										
61	62										
63	64										
65	66										
67	68										
69	70										
71	72										
73	74										
75	76										
77	78										
79	80										
81	82										
83	84										
85	86										
87	88										
89	90										
91	92										
93	94										
95	96										
97	98										
99	100										

1960

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I

den und deren Bilanzsumme eine Million Reichsmark nicht überschreitet:

1. ihre Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu beauftragten Stellen,

2. ihre Rohbilanz nach dem Stande vom 30. Juni spätestens am letzten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

c) die öffentlich-rechtlichen und die auf privatem Recht beruhenden Sparkassen:

1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu beauftragten Stellen,

2. Monatsausweise für die Monate Januar bis Dezember bis zum achtzehnten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats;

d) alle übrigen Kreditinstitute:

1. die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb einer Woche nach ihrer Genehmigung durch die dazu beauftragten Stellen,

2. Monatsausweise für die Monate Januar bis November bis zum fünfzehnten Tage des auf den Abschlußtag folgenden Monats.

(2) Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt mit dem fünfzehnten Zinstag nach dem Tage der Einzahlung und läuft bis zum Tage der Rückzahlung.

(3) Rückzahlungen von Spareinlagen dürfen ohne Rücksicht nur bis zum Betrage von 1000 Reichsmark für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden. Zur Rückzahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Eine vor Fälligkeit geleistete Zahlung ist als Vorleistung zu behandeln und als solche zu verzinsen.

(4) Das Reichsaufsichtsamt ist ermächtigt, den in Abs. 3 genannten Betrag von 1000 Reichsmark und die dazugehörige Kündigungsfrist insbesondere bei außergewöhnlichen Rücksänden im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zu ändern; die Anordnung kann auf einzelne Bezirke beschränkt werden.

(5) Die Kreditinstitute haben ferner die Bilanzen und Monatsausweise nach näheren Vorschriften des Reichsbankdirektoriums zu erläutern und ihm die dazu weiter geforderten Auskünfte zu geben. Die den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften obliegende Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht auf Anfordern des Reichsbankdirektoriums auch für den Revisionsverband, dem die zur Auskunft verpflichtete Sparkasse oder Kreditgenossenschaft angehört.

(6) Dem Reichsaufsichtsamt sind auf Erfuchen die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Erläuterungen und Auskünfte vom Reichsbankdirektorium zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Das Reichsaufsichtsamt kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium Kreditinstitute von den Vorschriften des § 20 ganz oder teilweise befreien.

## VII. Sparverkehr

§ 22

(1) Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind.

(2) Auszahlungen auf Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs bewirkt werden; bei voller Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch zurückzufordern.

(3) Über Spareinlagen darf durch Überweisung nicht verfügt werden; eine Einlösung von Schecls zu Lasten von Spareinlagen ist unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Schecls und des Einlösungsgeschäfts unzulässig.

(4) Die Ausgabe von Sparbüchern ohne entsprechende Einlage ist unzulässig. Ein Kreditinstitut darf Verträge, die es erst im Kreditwege zur Verfügung stellt, nicht auf Sparbuch gutbringen.

(5) In dem Sparbuch ist an auffallender Stelle der Zinstag, zu dem die Spareinlage verzinst wird, ersichtlich zu machen; Änderungen des Zinstages sind an dieser Stelle bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs unter Angabe des Tages, von dem an sie gelten, zu vermerken.

§ 23

(1) Im Spargeschäft dürfen Gelder zu anderen als den für Spareinlagen festgesetzten Zinsfächern (§ 36) nicht angenommen werden.

(2) Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt mit dem fünfzehnten Zinstage nach dem Tage der Einzahlung und läuft bis zum Tage der Rückzahlung.

(3) Rückzahlungen von Spareinlagen dürfen ohne Rücksicht nur bis zum Betrage von 1000 Reichsmark für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden. Zur Rückzahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(4) Das Reichsaufsichtsamt ist ermächtigt, den in Abs. 3 genannten Betrag von 1000 Reichsmark und die dazugehörige Kündigungsfrist insbesondere bei außergewöhnlichen Rücksänden im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium zu ändern; die Anordnung kann auf einzelne Bezirke beschränkt werden.

§ 24

(1) Die Spareinlagen sind besonders anzulegen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erlässt im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium Anordnungen über die Anlage der Spareinlagen; dabei ist Vororge für die Sicherheit und Liquidität in dem erforderlichen Umfange zu treffen.

§ 25

Kreditinstitute, welche Spareinlagen annehmen, sind verpflichtet, das Spargeschäft (Spareinlagen und die zu ihrer Deckung bestimmten Anlagen) in der Buchführung von dem übrigen Geschäft getrennt zu führen sowie in den Monatsausweisen, in den Jahresbilanzen und in den Gewinn- und Verlustrechnungen gesondert auszuweisen; in den Jahresabschlüssen müssen sämtliche Kosten des Spargeschäfts ersichtlich gemacht werden.

§ 26

Der Reichswirtschaftsminister kann im Benehmen mit dem Reichsbankdirektorium in Abweichung von den Vorschriften der §§ 24 und 25 Sondervorschriften

Nr. 192 — Tag der Ausgabe: 30. September 1939

1961

für einzelne Gruppen von Kreditinstituten erlassen; er kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von den auf Grund des § 24 erlassenen Anordnungen abweicht.

§ 27

(1) Wertsparkassen, d. h. besondere, von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebes getroffene Spareinrichtungen, von denen auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebes aufgenommen werden und aus denen der Betriebsunternehmer als solchen verpflichtet ist, sind bis zum 31. Dezember 1940 aufzulösen. Die Auflösung ist dem Reichsaufsichtsamt anzuzeigen.

(2) Das Reichsaufsichtsamt entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Spareinrichtung als Wertsparkasse zu gelten hat; seine Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

## VIII. Unbarer Zahlungsverkehr

§ 28

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium ermächtigt, Vorschriften zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs zu erlassen, insbesondere

a) zwischen den Mitgliedern der dem unbaren Zahlungsverkehr dienenden Verbände und sonstigen Einrichtungen (z. B. Girozentralen, genossenschaftliche Zentralkassen und die ihnen angehörenden Kreditinstitute und dergleichen), b) zwischen verschiedenen Kreditinstituten und zwischen den Hauptniederlassungen und Zweigstellen derselben Kreditinstitute untereinander.

(2) In den Vorschriften kann bestimmt werden, inwieweit der unbare Zahlungsverkehr nur über die Reichsbank, die bei der Reichsbank errichteten Abrechnungsstellen oder die Postgeschäftsämter bewirkt werden darf. Für diesen Zweck können Bankbezirke gebildet werden.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium bestimmen, daß im unbaren Zahlungsverkehr besondere Gebühren zu erheben sind, und die Höhe der Gebühren festzusetzen. Die Gebühren sollen für alle Kreditinstitute nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt werden.

§ 29

(1) Die Nachahfung von Einrichtungen, die dem unbaren Zahlungsverkehr dienen, bedarf der Erlaubnis durch das Reichsaufsichtsamt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium die Aufrechterhaltung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art untersagen, auch soweit die Einrichtungen bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, und Anordnungen über die Abwicklung treffen.

## IX. Die Aufsicht

§ 30

(1) Der Reichswirtschaftsminister hat außer den ihm in diesem Gesetz besonders zugewiesenen Geschäften die Aufgabe, für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und die Anpassung der Geschäfte der Kreditinstitute an die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft zu sorgen sowie Mittstände, die im Kredit- und Bankwesen hervortreten, zu befehligen. Er kann geeignete Maßnahmen einleiten, sobald ein Kreditinstitut in Schwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Er kann Grundlagen über die Geschäftsführung der Kreditinstitute aufstellen.

(2) Maßnahmen der im Abs. 1 bezeichneten Art, denen eine besondere Bedeutung zufolge, sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsbankdirektorium sowie im Benehmen mit dem Reichsaufsichtsamt zu treffen.

(

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552



1962

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I

im Inland haben, auch wenn diese Unternehmungen und Personen nicht das Kreditgewerbe betreiben, Angaben über den Stand ihrer Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsansprüche gegenüber Unternehmen und Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder den Ort der Leitung im Sinne der Devisengesetzgebung im Ausland haben, zu fordern;

- e) im Falle dringender Gefahr zur Erfüllung der Zwecke der Devisengesetzgebung einstweilige Anordnungen zu treffen;
- f) unbeschadet der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften Grundätze für die Revisionen und Richtlinien für den Inhalt der Revisionsberichte aufzustellen.

§ 33

(1) Unternehmungen, die den An- und Verkauf von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) oder das Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) betreiben, unterliegen einer regelmäßigen Prüfung dieser Geschäfte.

(2) Das Reichsaufsichtsamt bestimmt Art und Umfang der Prüfung. Der Depotprüfer wird vom Reichsaufsichtsamt oder in seinem Auftrage von anderen Stellen bestellt.

§ 34

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben geeigneter Prüfungsorgane bedienen, im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium und durch dessen Vermittlung auch der Dienststellen der Reichsbank.

(2) Das Reichsaufsichtsamt kann die ihm nach diesem Gesetz zufehlenden Befugnisse mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen. Diese haben sich nach den ihnen vom Reichsaufsichtsamt erteilten Weisungen zu richten und sind ihm für die ordnungsmäßige Ausübung der übertragenen Befugnisse verantwortlich.

§ 35

Die Kosten, die durch die Prüfung eines Kreditinstituts, durch die Bestellung eines Liquidators oder eine auf Grund des § 32 Buchst. e erfolgte Bestellung einer Aufsichtsperson erwachsen, sind von dem Kreditinstitut dem Reich zu erstatten und auf Verlangen des Reichsaufsichtsamts vorzuschreiben. Sie werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern zugunsten der Reichskasse eingezogen.

§ 36

Das Reichsaufsichtsamt kann Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände der Kreditinstitute über die Geschäftsbedingungen — insbesondere über die Zins- und Provisionssätze — und über den Wettbewerb für allgemein verbindlich erklären. Das Reichsaufsichtsamt kann seine Erklärung widerrufen. Falls ein Mehrheitsbeschluß unter den Spitzenverbänden der Kreditinstitute innerhalb einer vom Reichsaufsichtsamt zu festzenden Frist nicht zustande kommt, wegfällt oder nicht die Zustimmung des Reichsaufsichtsamts findet, kann das Reichsaufsichtsamt im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium entsprechende Bestimmungen für die Kreditinstitute und deren Spitzenverbände selbst erlassen.

§ 37

Alle Behörden haben dem Reichsaufsichtsamt und seinen Organen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten Hilfe zu leisten.

§ 38

Die mit der Beschwerde ansehbaren Entscheidungen und sonstigen Verfügungen des Reichsaufsichtsamts sind mit Gründen zu versehen und zugestellt. Sie werden mit der Zustellung wirksam.

§ 39

Personen und Organe, deren sich das Reichsaufsichtsamt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verbreiten. Diese Pflicht wird durch Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 40

Die Kosten des Reichsaufsichtsamts sind dem Reich von den Kreditinstituten zu erstatten. Die der Deutschen Reichsbank durch die Bearbeitung der bei ihr nach § 20 eingereichten Bilanzen und deren Veröffentlichung entstehenden Kosten und Ausgaben sind wie Kosten des Reichsaufsichtsamts zu erstatzen. Der Reichswirtschaftsminister stellt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die für die Durchführung der Erstattung erforderlichen Grundätze auf und regelt das Verfahren.

§ 41

(1) Gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Reichsaufsichtsamts aus § 1 Abs. 4, §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 10, 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1, §§ 43 und 44 ist Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die Beschwerde hat ausschließende Wirkung; jedoch kann das Reichsaufsichtsamt im Falle der Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes (§ 6) anderes bestimmen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen Gefahr im Verzuge ist. Alle übrigen Entscheidungen und Anordnungen des Reichsaufsichtsamts sind endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder Anordnung an das Reichsaufsichtsamt oder den Reichswirtschaftsminister einzureichen.

§ 42

Wegen eines Schadens, der durch im Rahmen dieses Gesetzes von dem Reichswirtschaftsminister oder Reichsaufsichtsamt getroffene Maßnahmen entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

## X. Zwangsmittel und Strafen

§ 43

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann die Befolgung der Verfügungen, die es innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, durch Zwangsmittel (Erzwingungsstrafen in Geld und unmittelbarer Zwang) durchsetzen. Die Zwangsmittel können gegen natürliche Personen und gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen verhängt werden. Sie können wie-

Nr. 192 — Tag der Ausgabe: 30. September 1939

1963

derholt festgesetzt werden, bis der Verfüzung entsprochen ist. Die einzelne Erzwingungsstrafe darf 100 000 Reichsmark nicht übersteigen. Der Unternehmer haftet als Gesamtschuldner für Erzwingungsstrafen, die gegen seiner Unternehmung angehörende Personen festgesetzt sind, wenn die Haftung in der Strafverfügung ausgesprochen ist. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Verfüzung sonst nicht durchsetzbar erscheint oder Gefahr im Verzuge ist.

(2) Bevor das Zwangsmittel verfügt wird, muß es dem Verpflichteten mit Sanktion einer angemessenen Frist angedroht werden. Die Androhung soll schriftlich geschehen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Androhung ist nicht erforderlich, wenn Gefahr im Verzuge ist.

(3) Gegen die Androhung des Zwangsmittels ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Das gleiche gilt für die Festsetzung des Zwangsmittels, sofern nicht bereits gegen die Androhung Beschwerde eingelegt ist. Die Beschwerde gegen die Androhung erstreckt sich auf die Festsetzung des Zwangsmittels. Sie hat ausschließende Wirkung, es sei denn, daß nach pflichtmäßigen Ermessen des Reichsaufsichtsamts Gefahr im Verzuge ist.

(4) Wird nach der Festsetzung des Zwangsmittels der Verfüzung entsprochen, so ist die Beitreibung nicht mehr zulässig.

§ 44

(1) Das Reichsaufsichtsamt kann gegen die Geschäftsleiter (§ 4 Abs. 2) oder deren gesetzliche Vertreter, gegen Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane einer Unternehmung sowie gegen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder gegen die Leiter nicht rechtsfähiger Vereinigungen bei vorläufigen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Durchführungsbestimmungen, die auf Grund des § 32 Buchst. e erlassenen einstweiligen Anordnungen, die gemäß § 36 getroffenen Vereinbarungen oder erlassenen Bestimmungen sowie die im § 54 aufrechterhaltenen Abkommen in anderem als den nach §§ 46 bis 48 oder sonstigen Strafvorschriften mit Strafe bedrohten Fällen Ordnungsstrafen in Geld bis zu 100 000 Reichsmark für jeden Einzelfall des Verstoßes festsetzen. Der Unternehmer haftet als Gesamtschuldner für Ordnungsstrafen, die gegen seiner Unternehmung angehörende Personen festgesetzt sind, wenn die Haftung in der Strafverfügung ausgesprochen ist. Soweit nach § 43 eine Erzwingungsstrafe in Geld angedroht ist, darf wegen der Nichtbefolgung der Verfüzung nicht eine Ordnungsstrafe in Geld verhängt, sondern nur die Erzwingungsstrafe festgesetzt werden. Die Strafverfügung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zulässig. Die Beschwerde hat ausschließende Wirkung.

§ 45

(1) Die festgesetzten Erzwingungs- und Ordnungsstrafen werden wie Reichssteuern von den Finanzämtern zugunsten der Reichskasse beigetrieben.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist befugt, festgelehte Erzwingungs- und Ordnungsstrafen ganz oder teilweise zu erlassen. Er kann diese Befugnis auf das Reichsaufsichtsamt übertragen.

§ 46

(1) Wer die Geschäfte eines Kreditinstituts ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, den Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts trotz Untersagung fortführt oder einen eingestellten Geschäftsbetrieb ohne Erlaubnis wieder eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsaufsichtsamts ein.

§ 47

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nach anderen Gesetzen nicht schwerere Strafen verübt sind, bestraft, wer vorsätzlich

a) auf die Auflösung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Reichsaufsichtsamt oder Organisationen und Personen, deren sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, falsche Angaben macht;

b) seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verbreitet;

c) wider besseres Wissen umahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Kredit eines Kreditinstituts zu schädigen oder zu gefährden.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Reichsaufsichtsamts, im Falle des Abs. 1 Buchst. b nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein.

§ 48

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nach anderen Gesetzen nicht schwerere Strafen verübt sind, bestraft, wer vorsätzlich zur Erlangung oder Erweiterung eines Kredits oder Erzielung günstigerer Kreditbedingungen unwahre Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen oder Vermögensübersichten einem Kreditinstitut einreicht oder einem solchen gegenüber wissenschaftlich falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt, auch wenn es nicht zur Kreditgewährung kommt.

## XI. Sondervorschriften

§ 49

(1) Gegenüber Kreditinstituten, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, stehen die in den §§ 3, 6, 43 und 44 dem Reichsaufsichtsamt eingeräumten Befugnisse der Aufsichtsbehörde zu, es sei denn, daß es sich in den Fällen der §§ 43 und 44 um Verstöße gegen nach § 36 geschlossene Vereinbarungen oder erlassene Bestimmungen handelt. Die Erlaubnis gemäß § 3 darf von der Aufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit dem Reichsaufsichtsamt erteilt werden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



1964

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I

(2) Gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Kreditinstituten stehen die im § 32 dem Reichsaufsichtsamt eingeräumten Befugnisse im jedem Fall auch der Aufsichtsbehörde zu.

## XII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 50

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kreditinstitute bedürfen keiner Erlaubnis (§ 3), soweit sie ihr Geschäft noch betreiben. Das gleiche gilt für im Zustand der Liquidation oder des Konkurses befindliche Kreditinstitute, soweit deren Geschäftsbetrieb sich auf die Durchführung der Liquidation oder des Konkurses beschränkt.

(2) Kreditinstitute oder Zweigstellen von Kreditinstituten, die nach dem 30. Juni 1934 errichtet worden sind, bedürfen jedoch der Erlaubnis, soweit sich nicht die Reichsregierung bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 4 der Verordnung über ein Gründungsverbot für Kreditinstitute vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 815) mit der Fortführung des Geschäftsbetriebes über den 1. Oktober 1934 hinaus einverstanden erklärt hat oder gemäß § 2 der genannten Verordnung die Errichtung zugelassen hat.

§ 51

(1) Zur Herbeiführung einer zweckmäßigeren Gestaltung des Kreditwesens ist der Reichswirtschaftsminister befugt, bis zum 31. Dezember 1940 Kreditinstituten, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, die Fortführung ihres Geschäftsbetriebes auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 nicht vorliegen. Sofern durch die Untersagung Kreditinstitute betroffen werden, die einer besonderen Reichs- oder Staatsaufsicht unterliegen, ist die Aufsichtsbehörde vorher zu hören. Das Reichsaufsichtsamt ist berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Eine Untersagung gemäß Abs. 1 kann sich auch auf einen Teil des Geschäftsbetriebes sowie auf einzelne Zweigstellen beschränken.

§ 52

Das Reichsaufsichtsamt ist befugt, bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt einzelnen Kreditinstituten oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 12, 16 und 17 zu gestatten. Es kann ferner mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers in Abweichung von den Vorschriften der §§ 22 bis 25 und zur Vorbereitung ihrer Durchführung für eine angemessene Zeit Übergangsbestimmungen erlassen.

§ 53

Die auf dem Gebiet des Kreditwesens, insbesondere für einzelne Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten bestehenden Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts bleiben aufrechterhalten, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes ihnen entgegenstehen. Soweit Vorschriften dieses Gesetzes erst nach Erlass von Durchführungsbestimmungen anwendbar sind, bleiben die hierauf bezüglichen bisherigen Vorschriften des Reichs- oder Landesrechts bis zum

Inkrafttreten der entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz unbeschränkt aufrecht erhalten.

§ 54

Soweit auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden der Kreditinstitute durch die Zustimmung des Reichsaufsichtsamts Allgemeinverbindlichkeit erlangt haben, hat es hierbei sein Bewenden. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Änderungen der bestehenden Vereinbarungen nach Maßgabe des § 26 erfolgen.

§ 55

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- der Zweite Teil der Verordnung des Reichspräsidenten über Altienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 493),
- Capitel III Zweiter Abschnitt des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),
- die Durchführungsverordnung über Zinsfestsetzung auf dem Geldmarkt vom 9. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
- die Verordnung zur Durchführung der Bankenaufsicht vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 228),
- das Gesetz über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe vom 7. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 577),
- Artikel 4 des I. Capitels im Fünften Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) und die dazu ergangene Änderung im Artikel 1 des VIII. Capitels im Vierten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699),
- die Verordnung über eine Gründungsperre für Kreditinstitute vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 815).

§ 56

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem im Einzelfall außerdem zuständigen Reichsminister Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist ferner ermächtigt, Aufgaben und Befugnisse, die ihm auf dem Gebiet des Bank- oder Sparkassenwesens auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, dem Reichsaufsichtsamt zu übertragen. Die Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

## SPARKASSEN- UND GIROVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bankkonto: Girozentrale Schleswig-Holstein, Kiel

24. JAN. 1946 Fernsprecher: 6650-6654-3170

Kreis- und Stadtsparkasse  
Anschrift: Kiel, Schließfach 62

An die

Direktion der Kreis- und  
Stadtsparkasse Stormarn,

(24) Bad Oldesloe.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

D/C

Tag

21. Januar 1946.

Betreff: Satzungserweiterung für Sparkassen.  
Ihr Schreiben vom 16. I. 1946 Ho.

Wir danken für Ihre Stellungnahme zu der beabsichtigten Änderung der Sparkassenmustersatzung und nahmen von Ihrem Anregungen gern Kenntnis.

Unsere Wünsche zu dem geplanten Entwurf einer Sparkassenmustersatzung haben wir bereits in einem Schriftsatz dem Sparkassen- und Giroverband für die Rheinprovinz, der für die britisch besetzte Zone Deutschlands die Ausarbeitung der Änderungswünsche zur Sparkassensatzung übernommen hatte, bekanntgegeben.

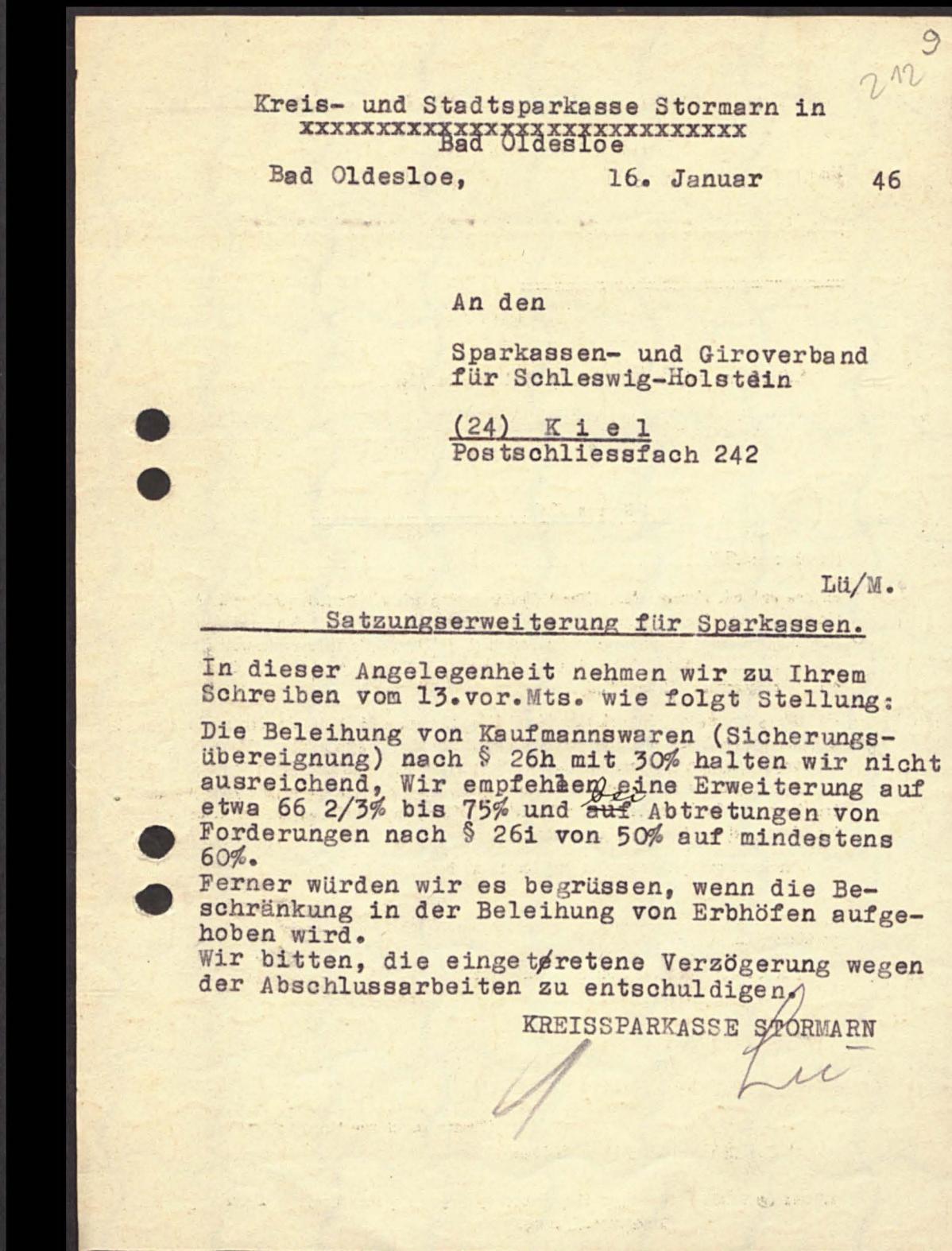
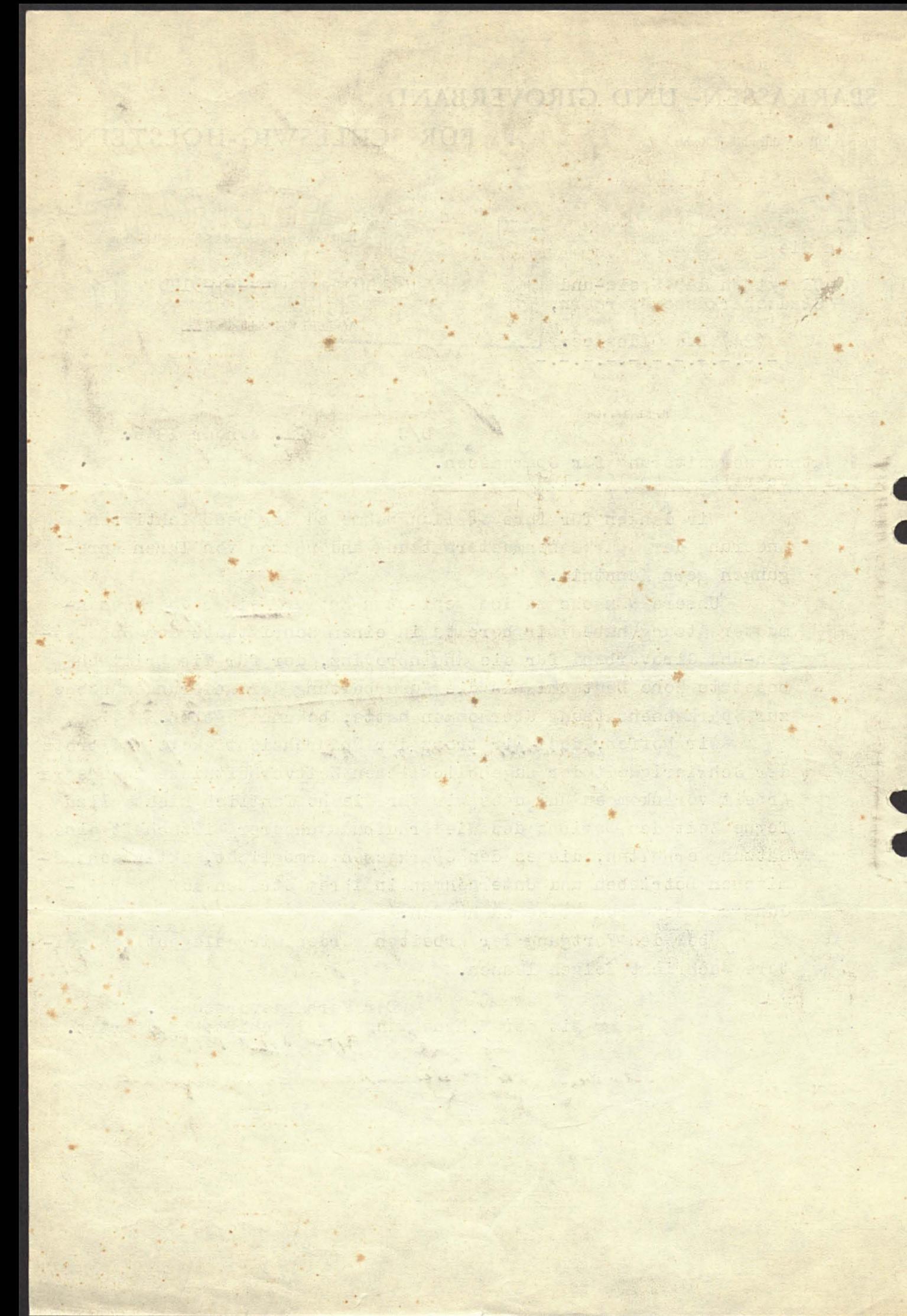
Wir hoffen, dass wir trotz der Undurchsichtigkeit und trotz der Schwierigkeit der augenblicklichen Zeitverhältnisse in unserer Arbeit vorankommen und dass wir für die hoffentlich nicht allzu ferne Zeit des Beginns des Wiederaufbaus unserer Wirtschaft eine Satzung erhalten, die es den Sparkassen ermöglicht, aktiv den heimischen Betrieben und Unternehmen in ihrem Streben auf Überwindung der schweren Krise zu helfen.

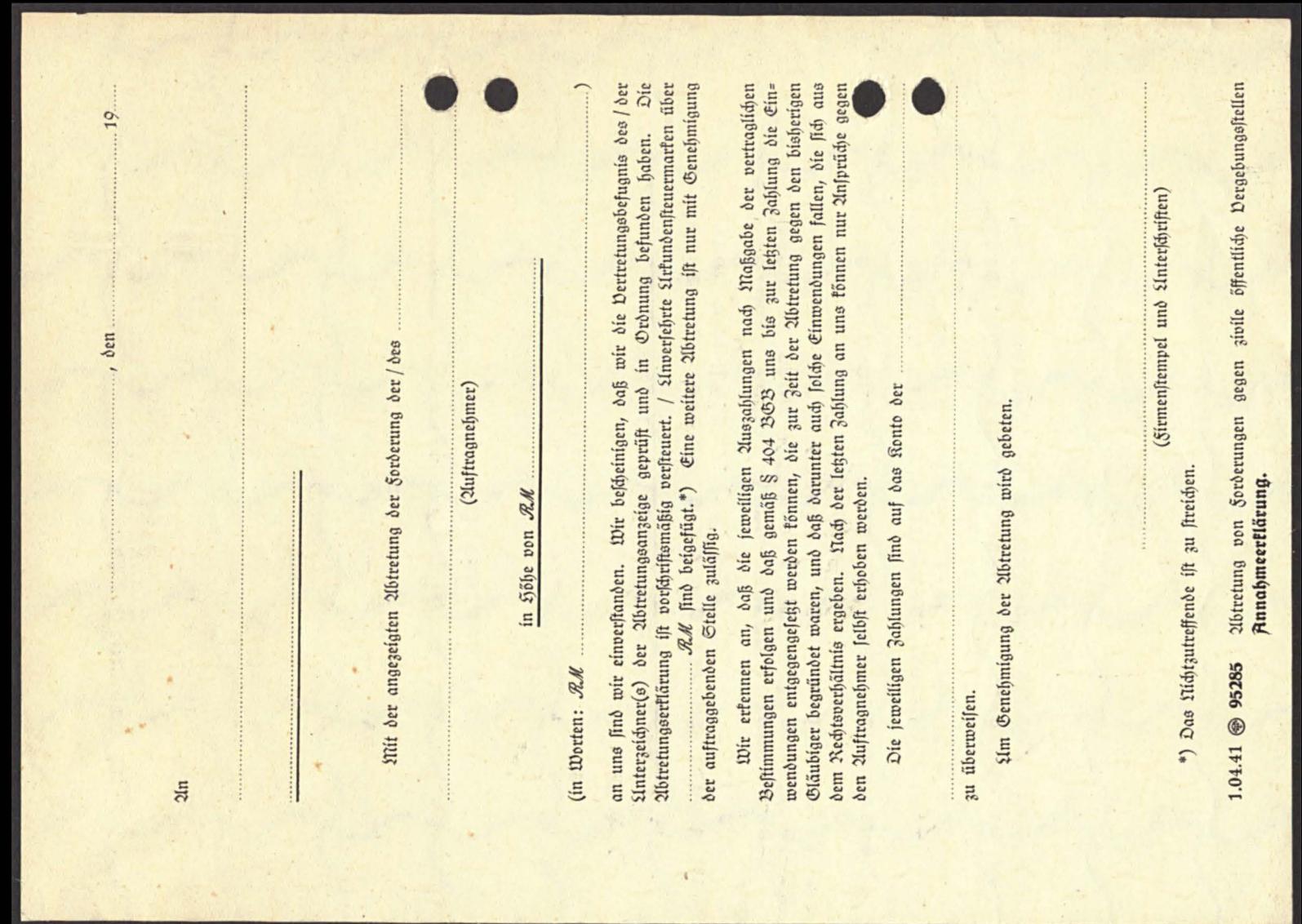
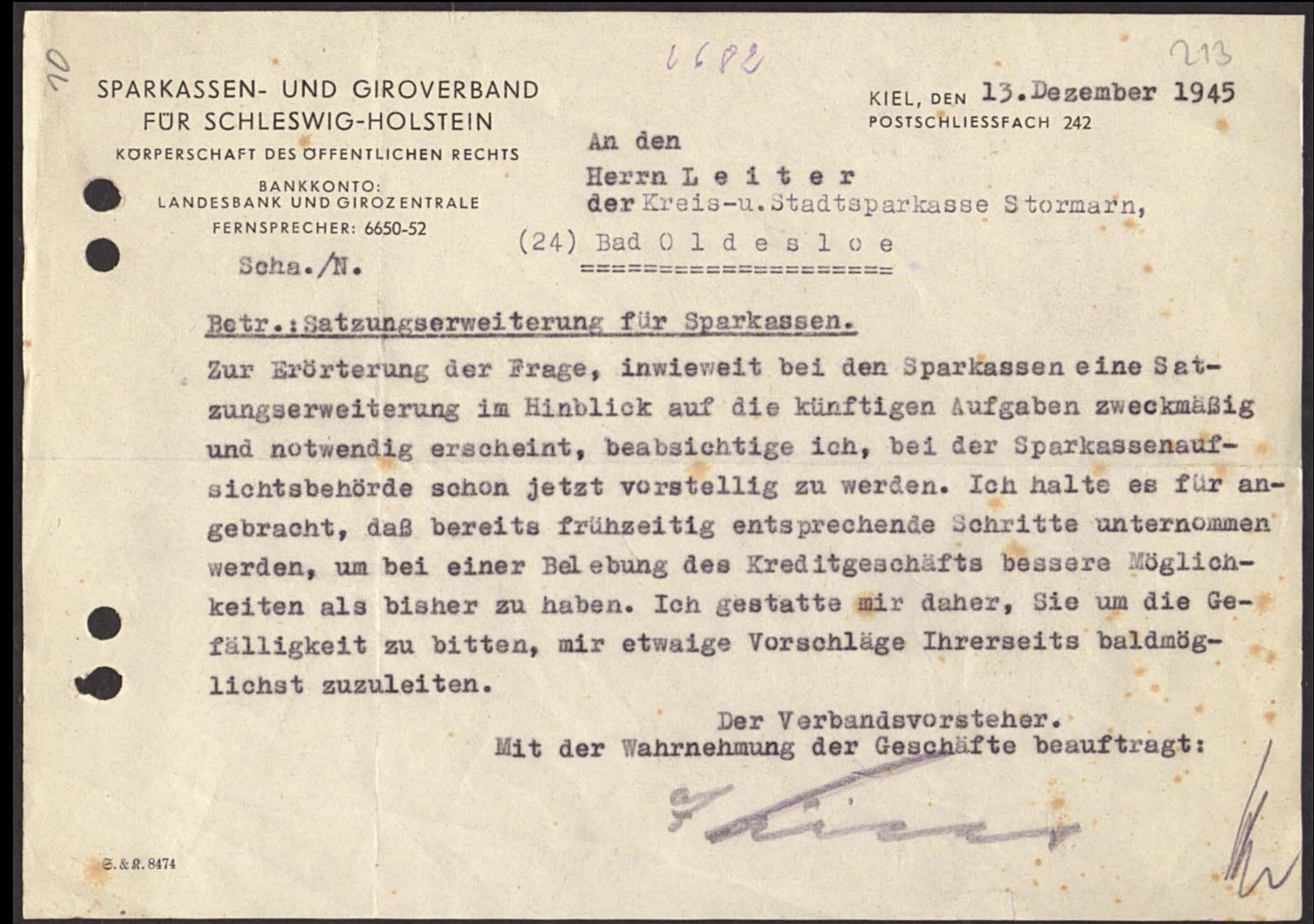
Über den Fortgang der Arbeiten werden wir gelegentlich weitere Nachricht folgen lassen.

Der Verbandsvorsteher.  
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

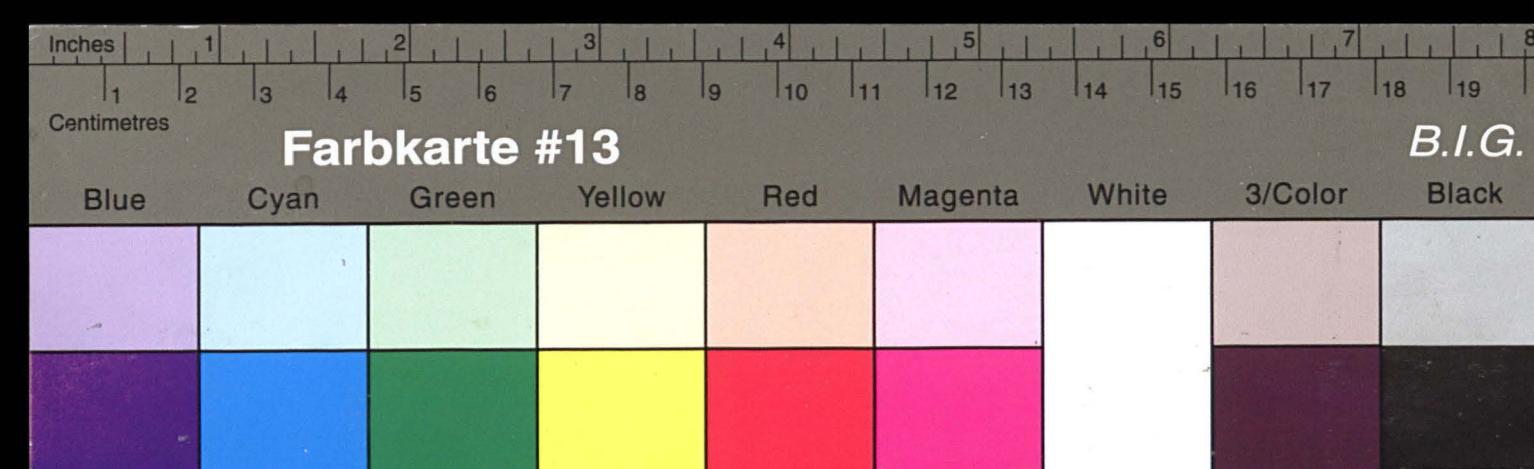




Projektnummer 415708552  
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

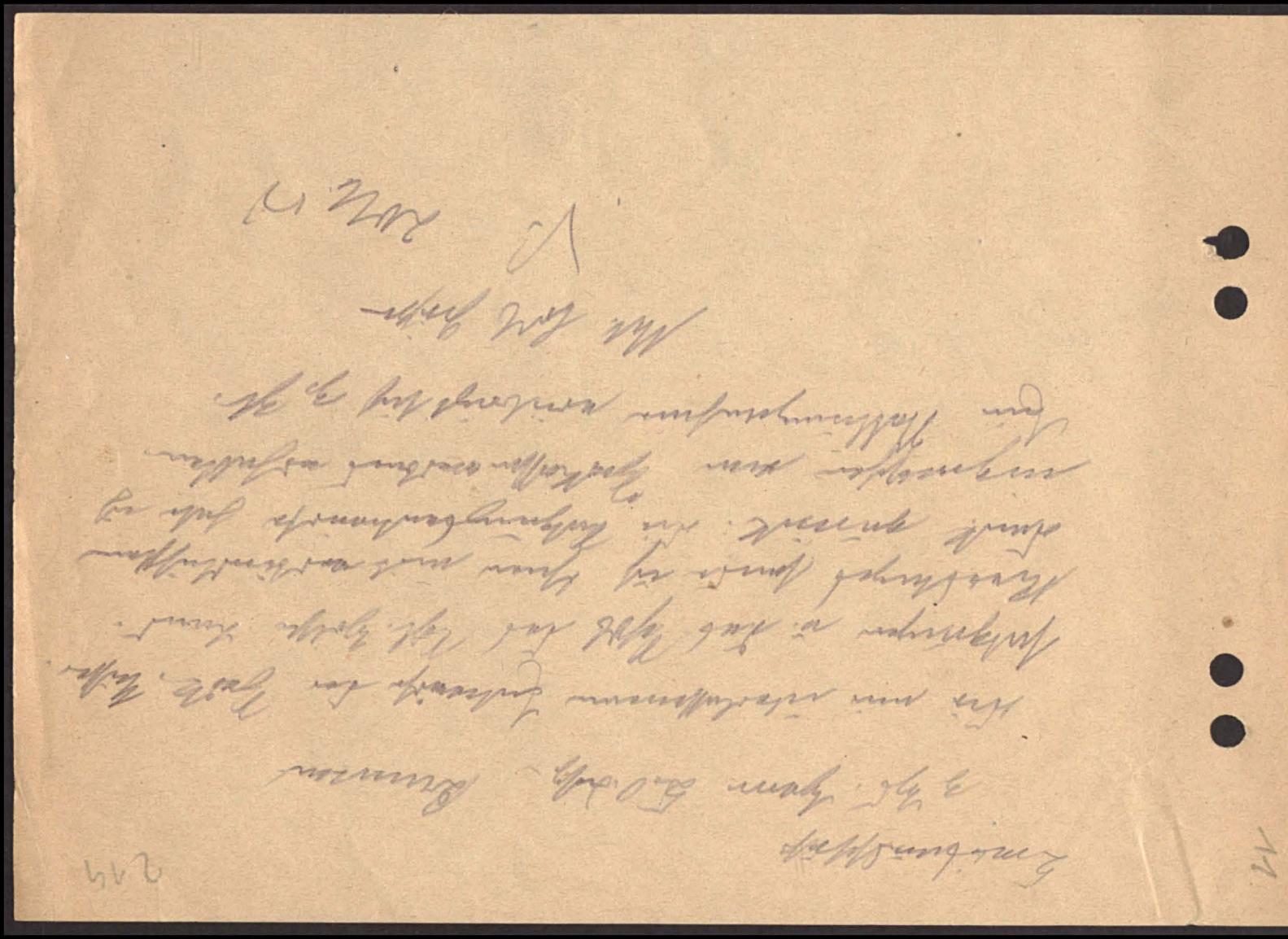
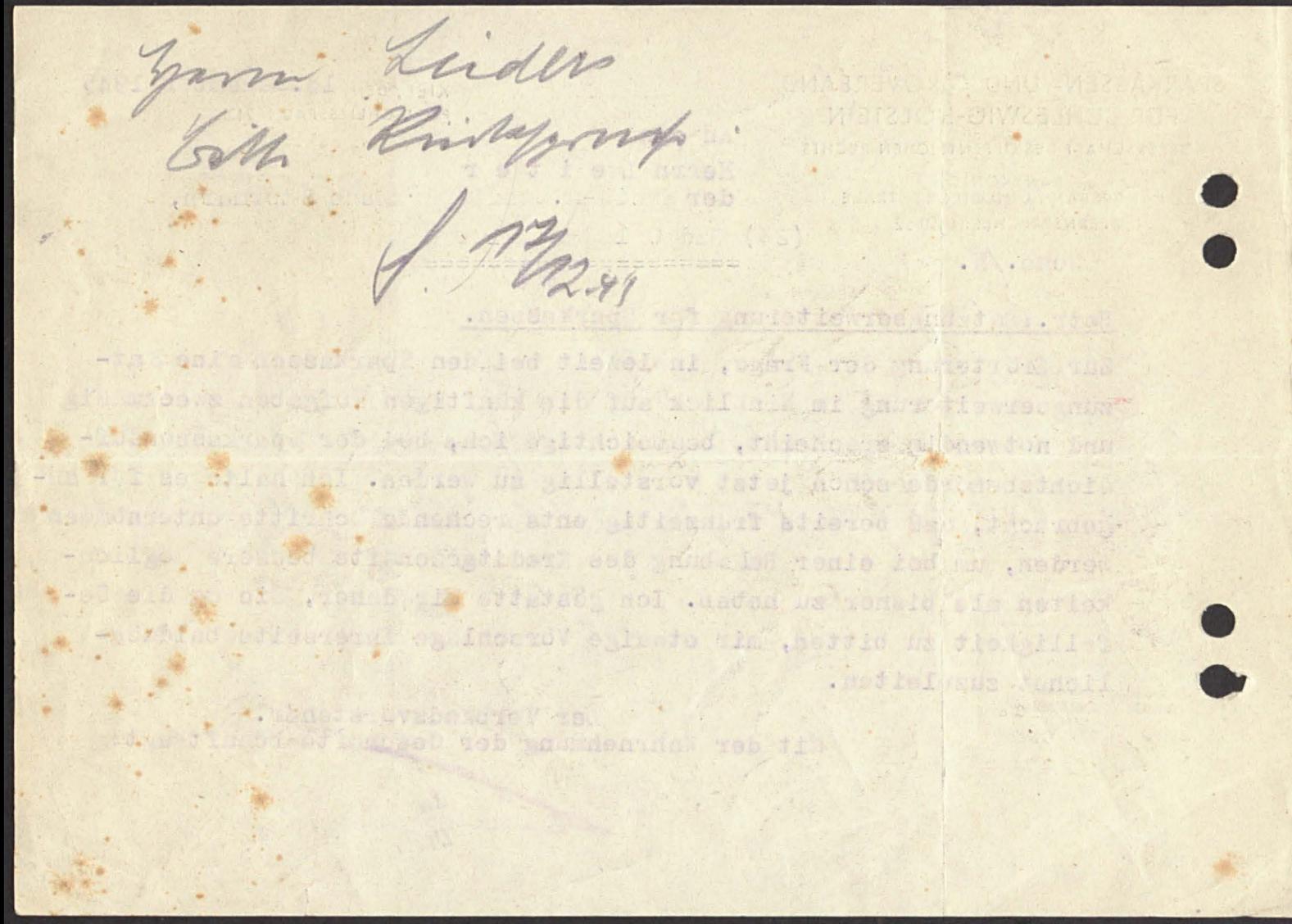
**Kreisarchiv Stormarn E103**

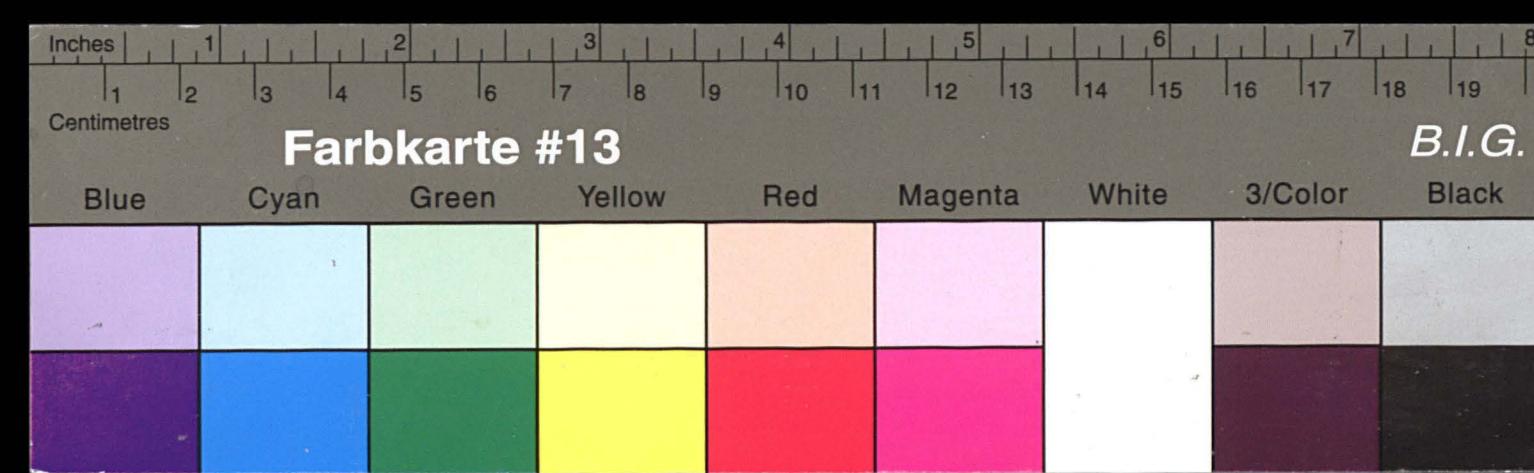




# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



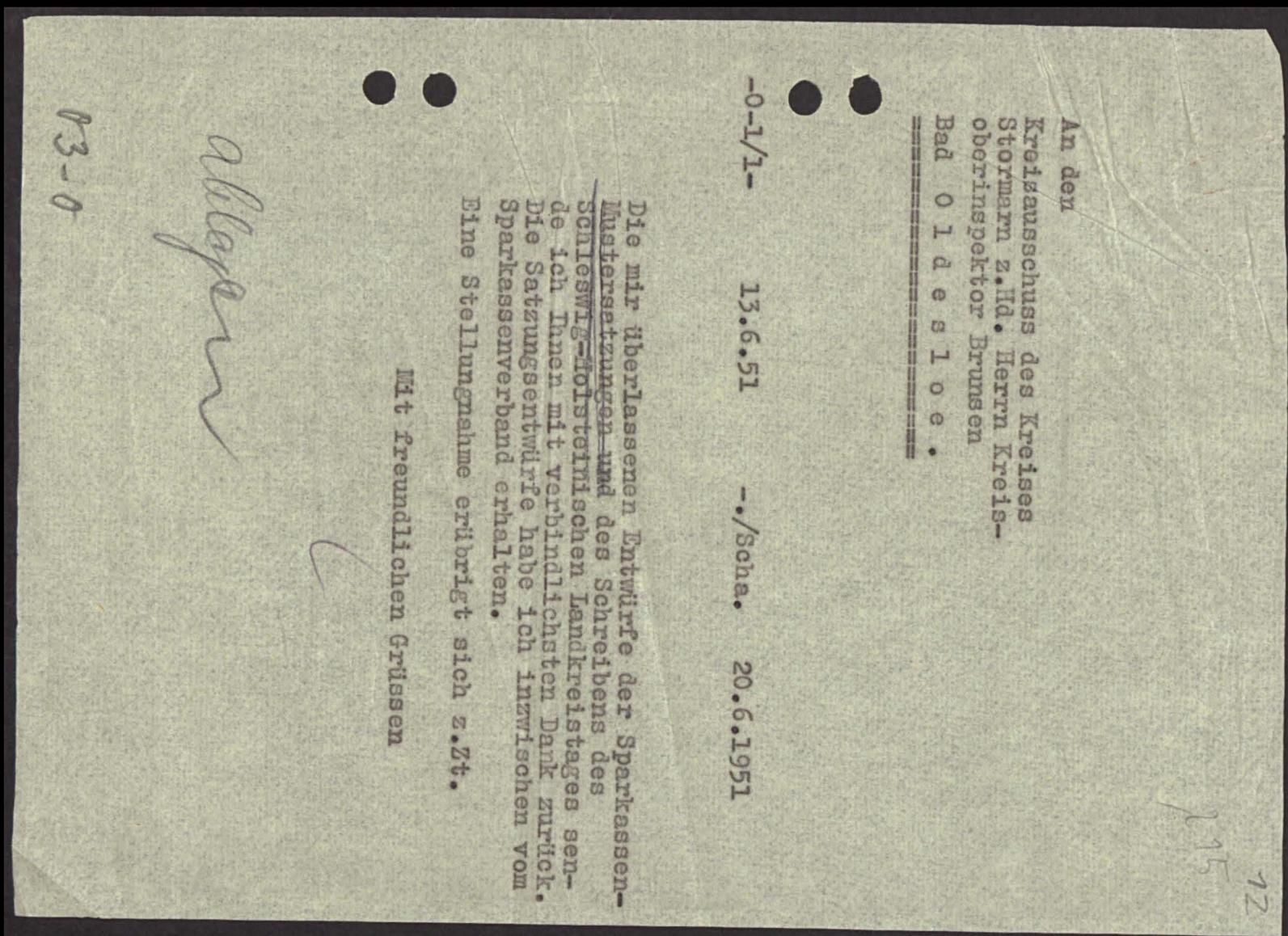
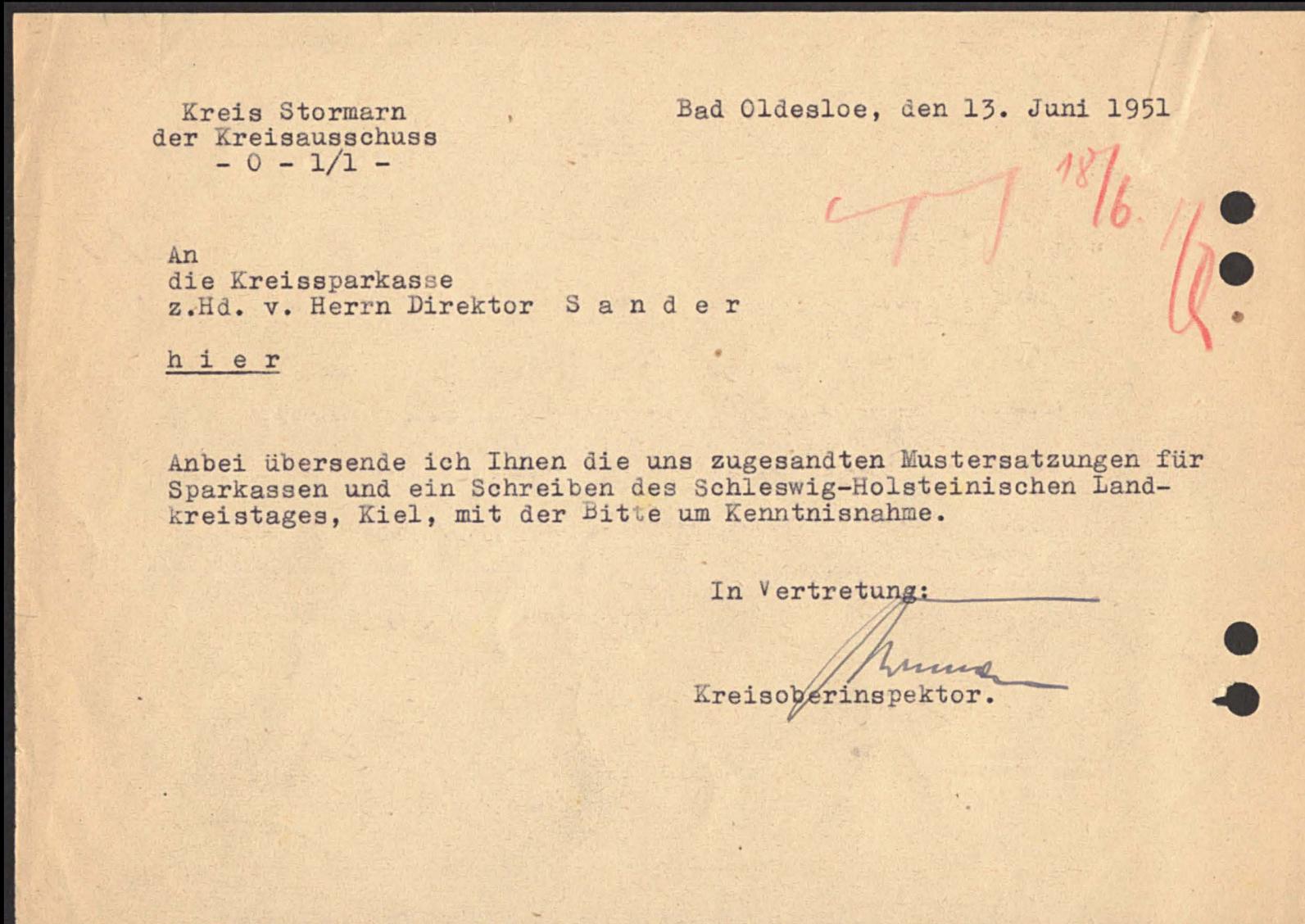


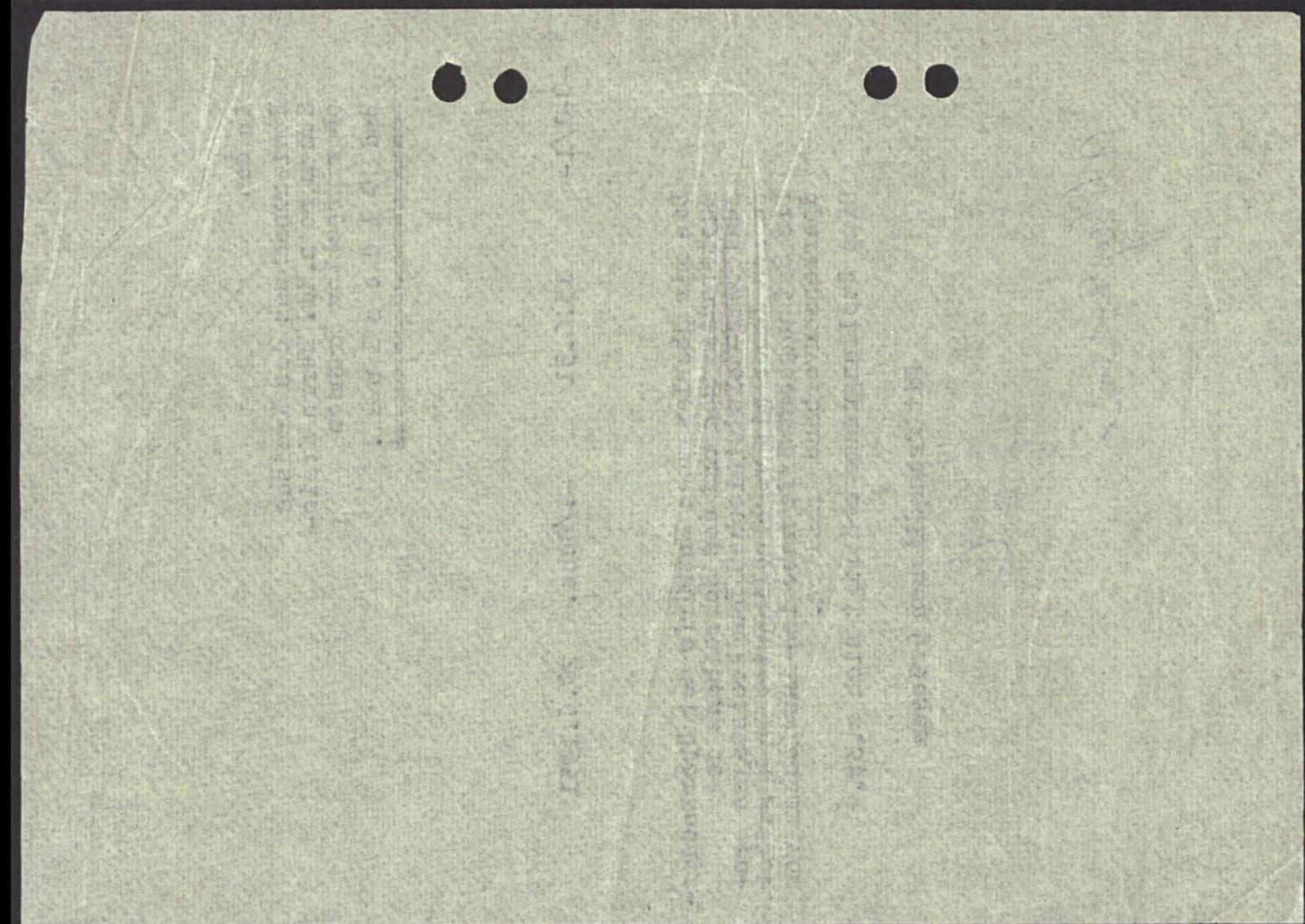
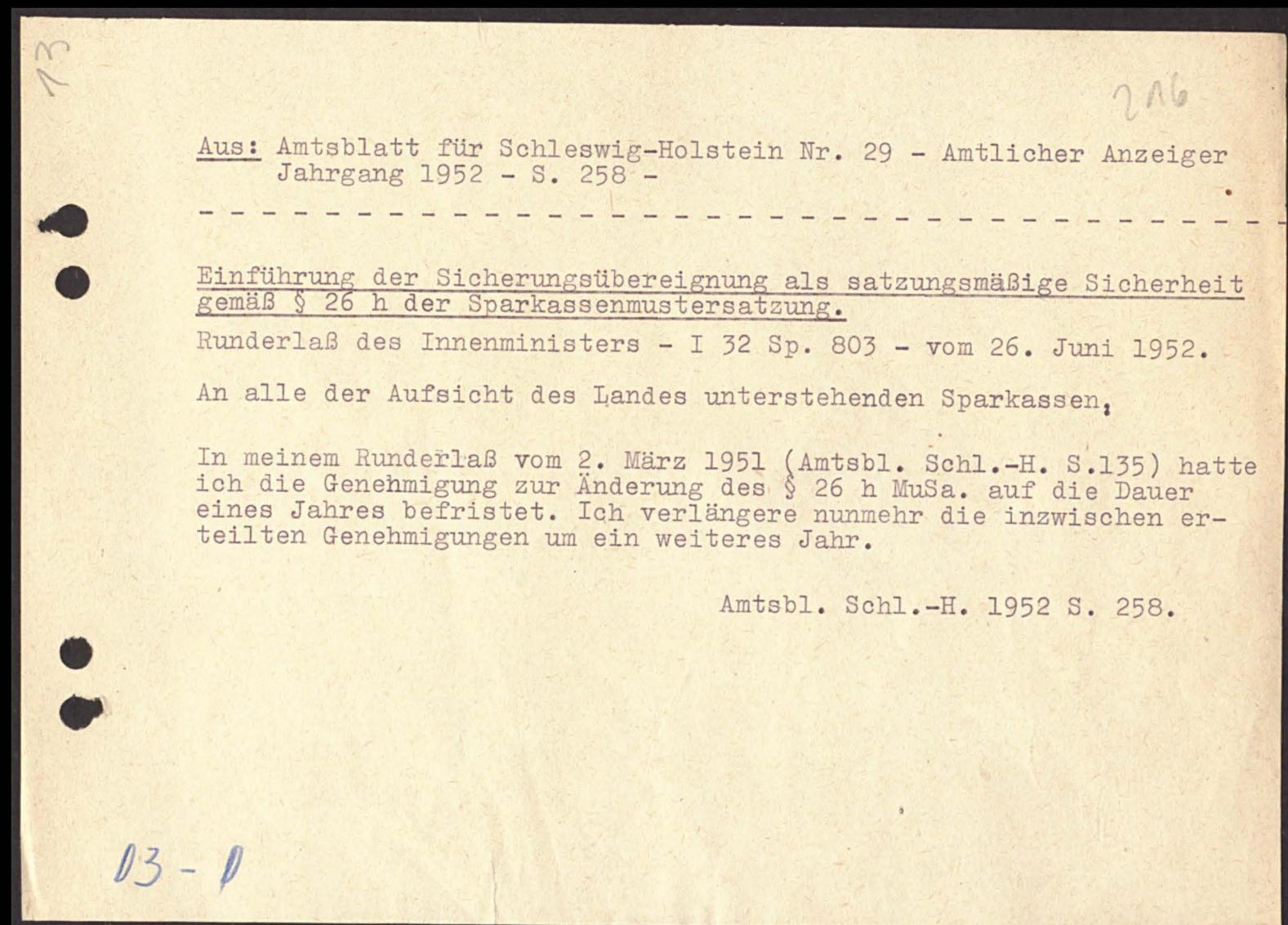
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

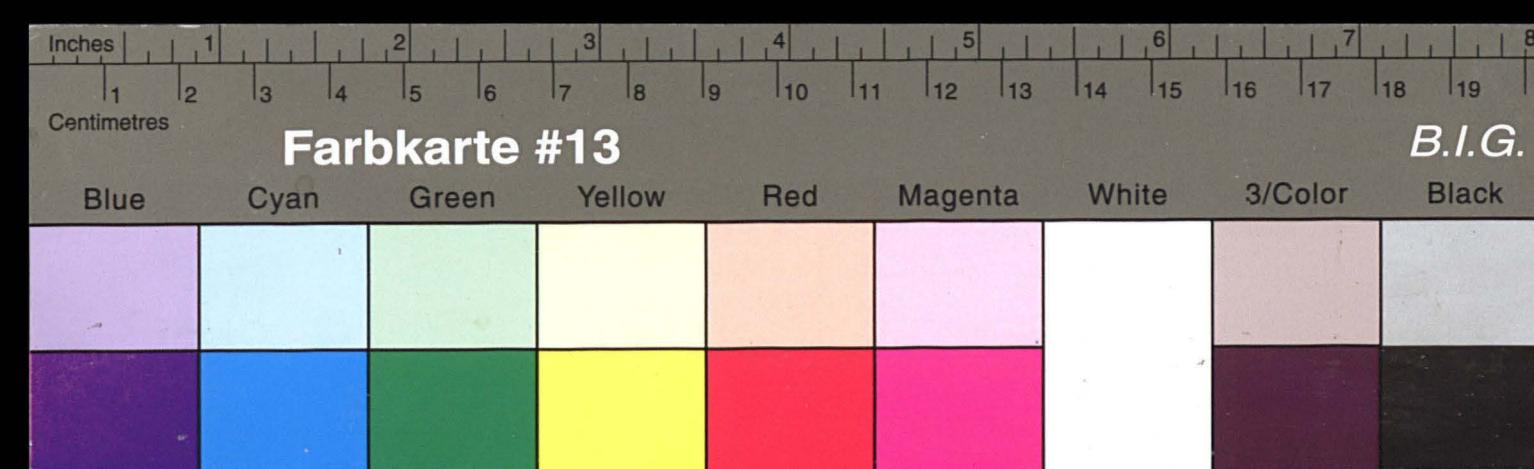




Projektnummer 415708552  
Geförderter durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

**Kreisarchiv Stormarn E103**



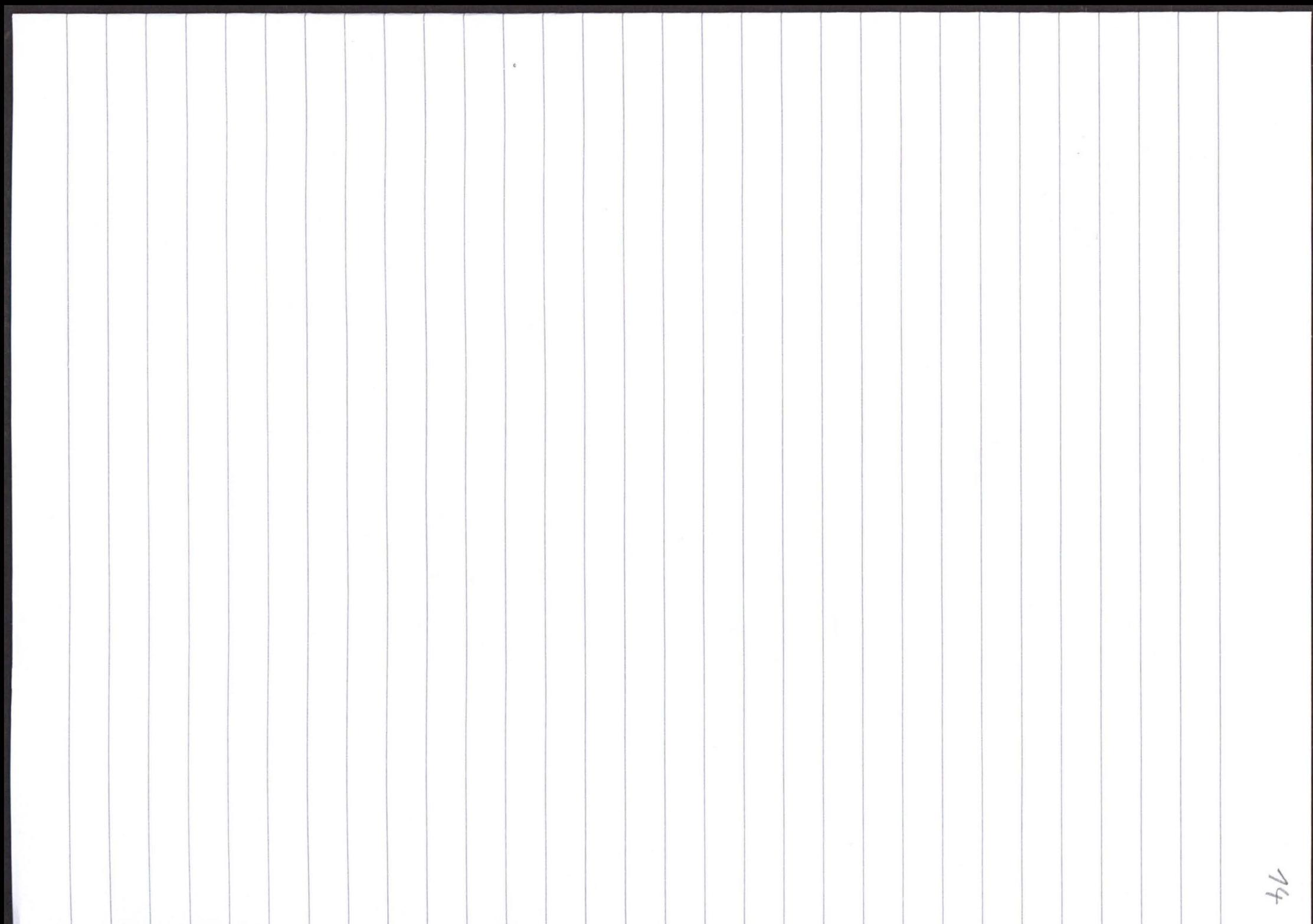
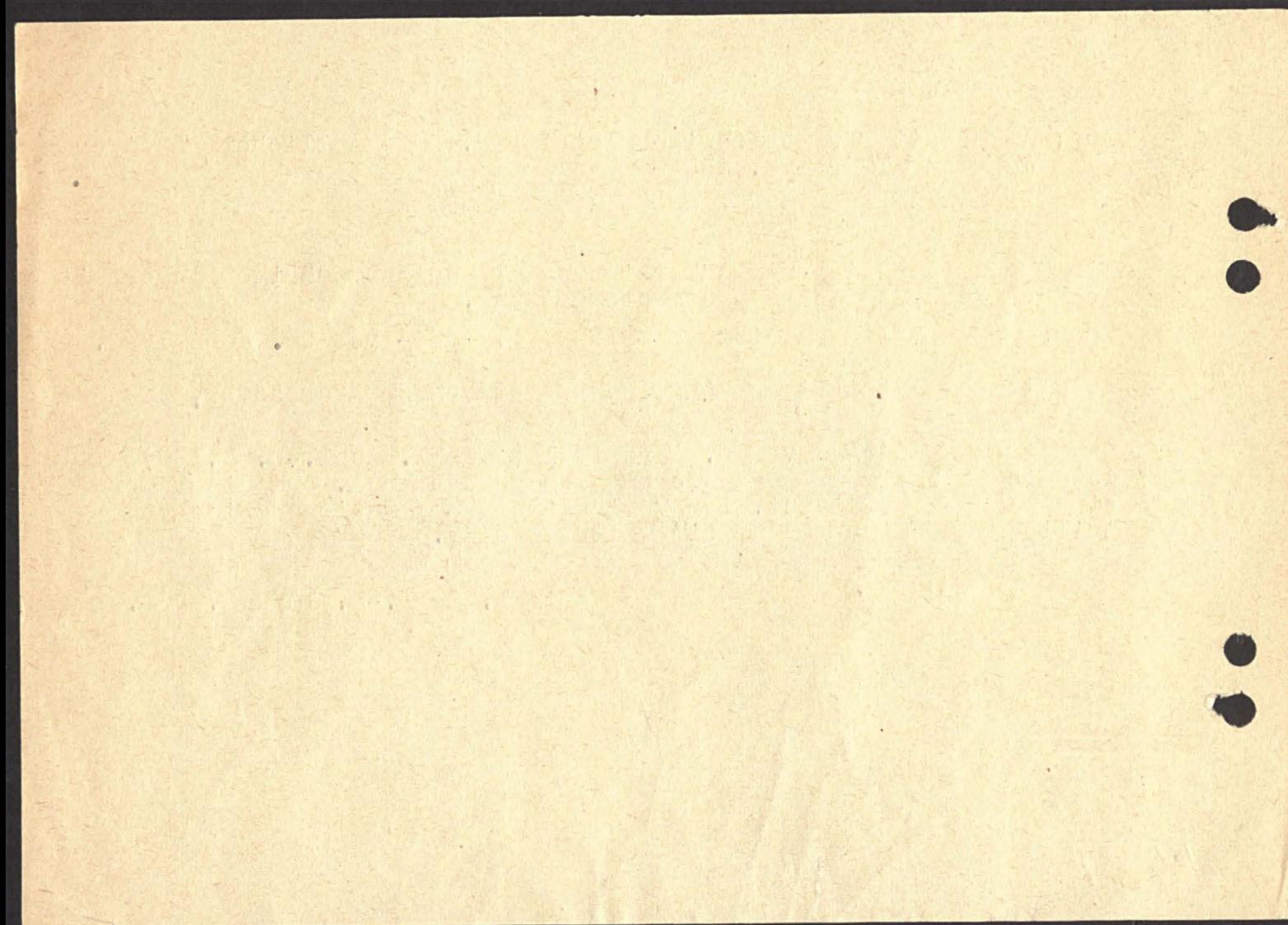


**Farbkarte #13**

**B.I.G.**

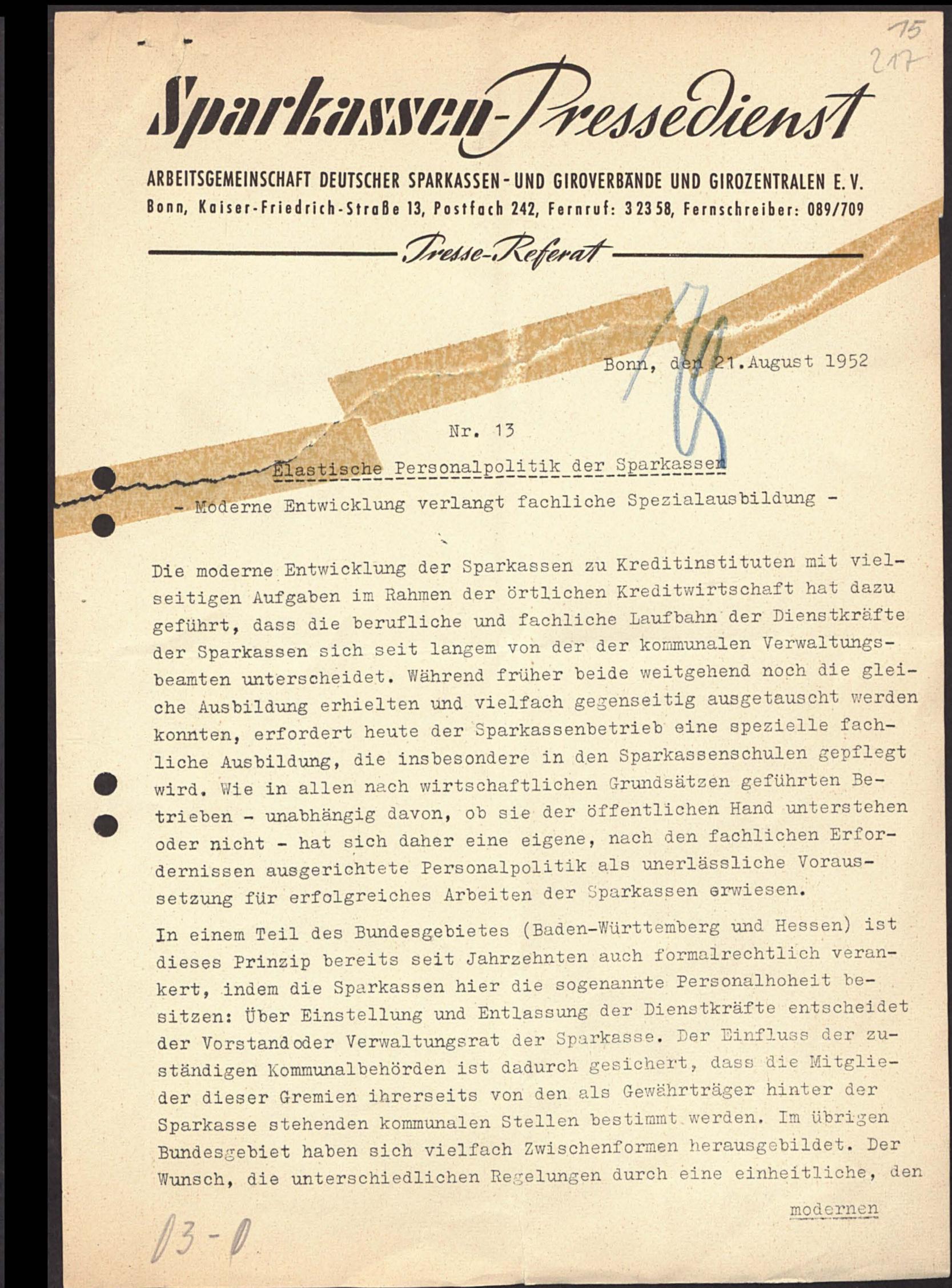
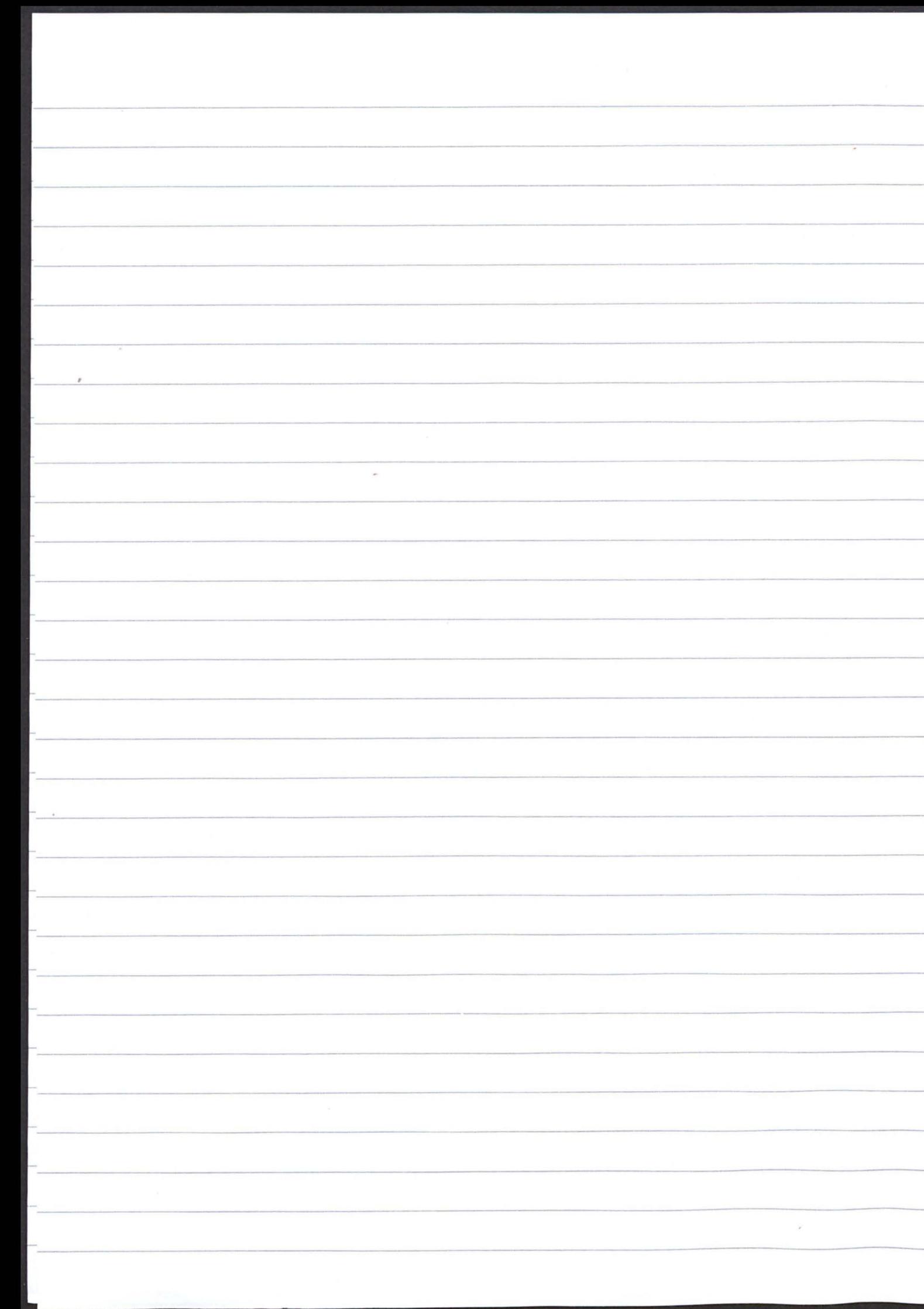
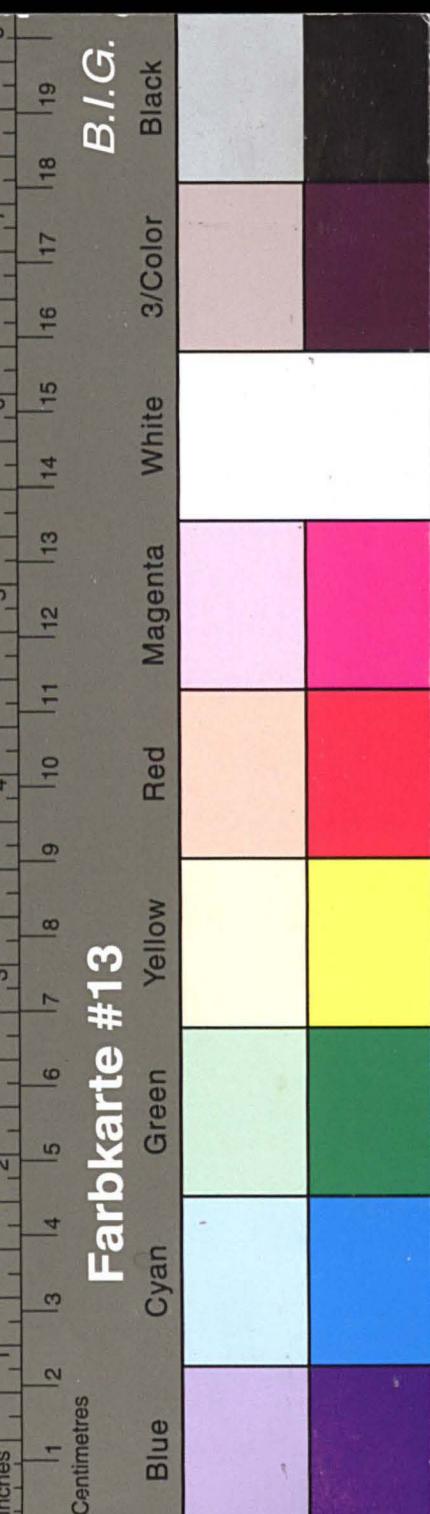
# Kreisarchiv Stormarn E103

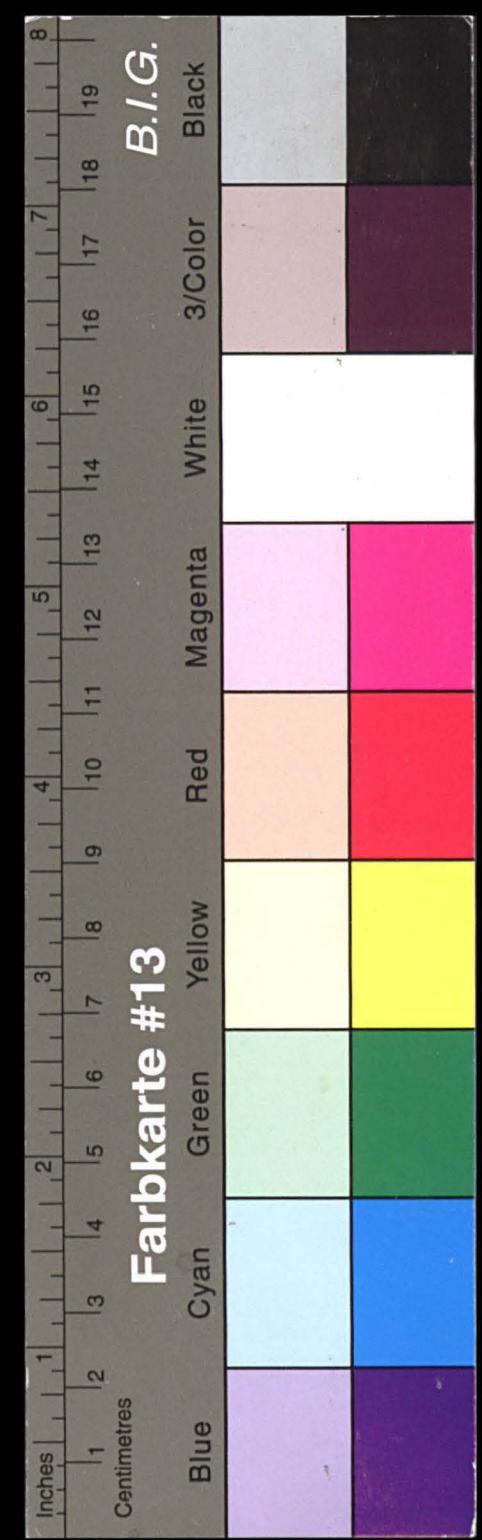
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

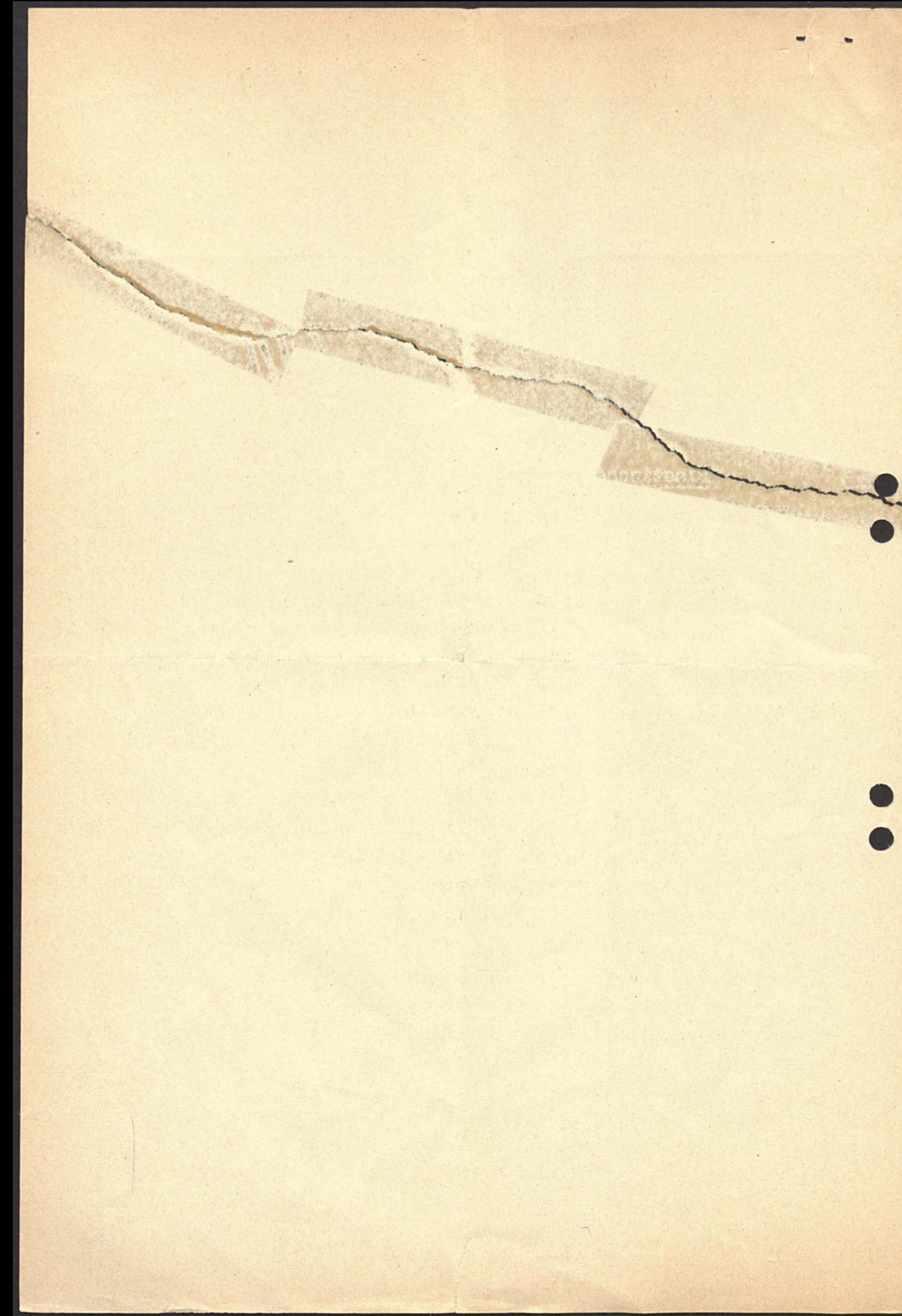
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

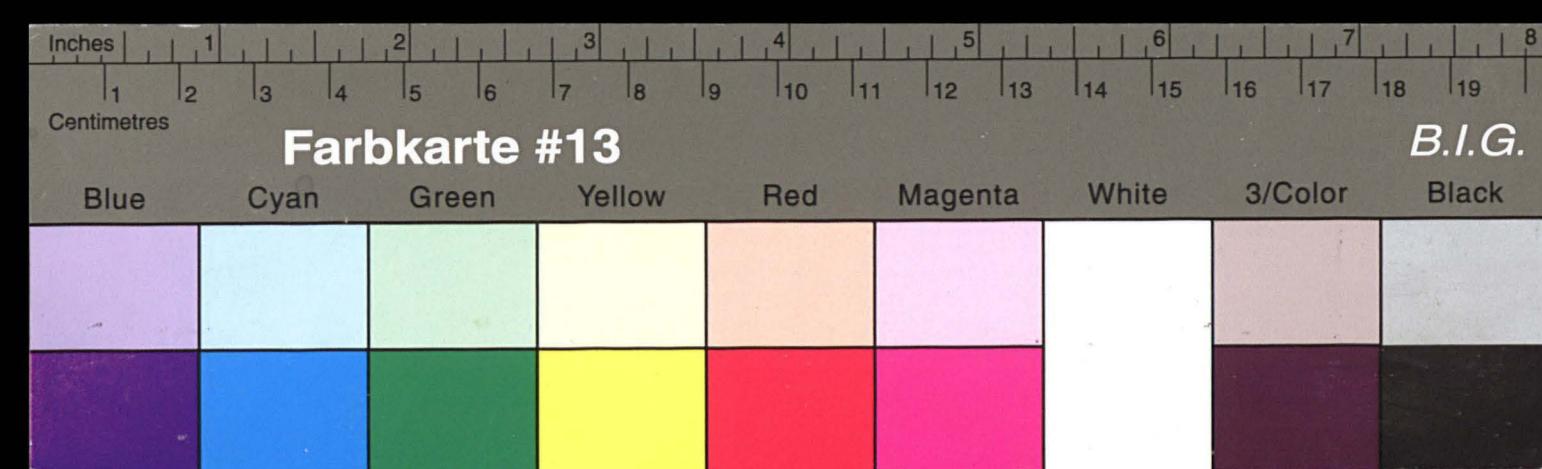


16  
278

- 2 -

Arbeitsmethoden Rechnung tragende Lösung zu ersetzen und dadurch die bereits weitgehend vollzogene Entwicklung formell zu bestätigen, kommt in der demnächst einzuführenden neuen Mustersatzung für die öffentlichen Sparkassen der Bundesrepublik zum Ausdruck. Die grundsätzliche Übertragung der personalpolitischen Verantwortung auf die Sparkassenleitung wird dabei durch die Satzungsvorschift ergänzt, dass die Personalhoheit "nach den für den Gewährträger massgebenden Bestimmungen" ausgeübt werden muss. Durch ist sichergestellt, dass die allgemeinen Richtlinien der Kommunalpolitik bei personellen Entscheidungen beachtet werden.

Von den 37.600 Arbeitskräften, die gegenwärtig in 876 Sparkassen tätig sind, entfallen 5.500 oder 14,5 % auf Beamte und 27.000 oder 73 % auf Angestellte, dazu kommen Arbeiter, Aushilfskräfte und Lehrlinge. An diesem Verhältnis wird deutlich, dass aufgrund der praktischen Erfordernisse bei den Sparkassen ebenso wie bei anderen Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand hauptsächlich Angestellte beschäftigt werden.

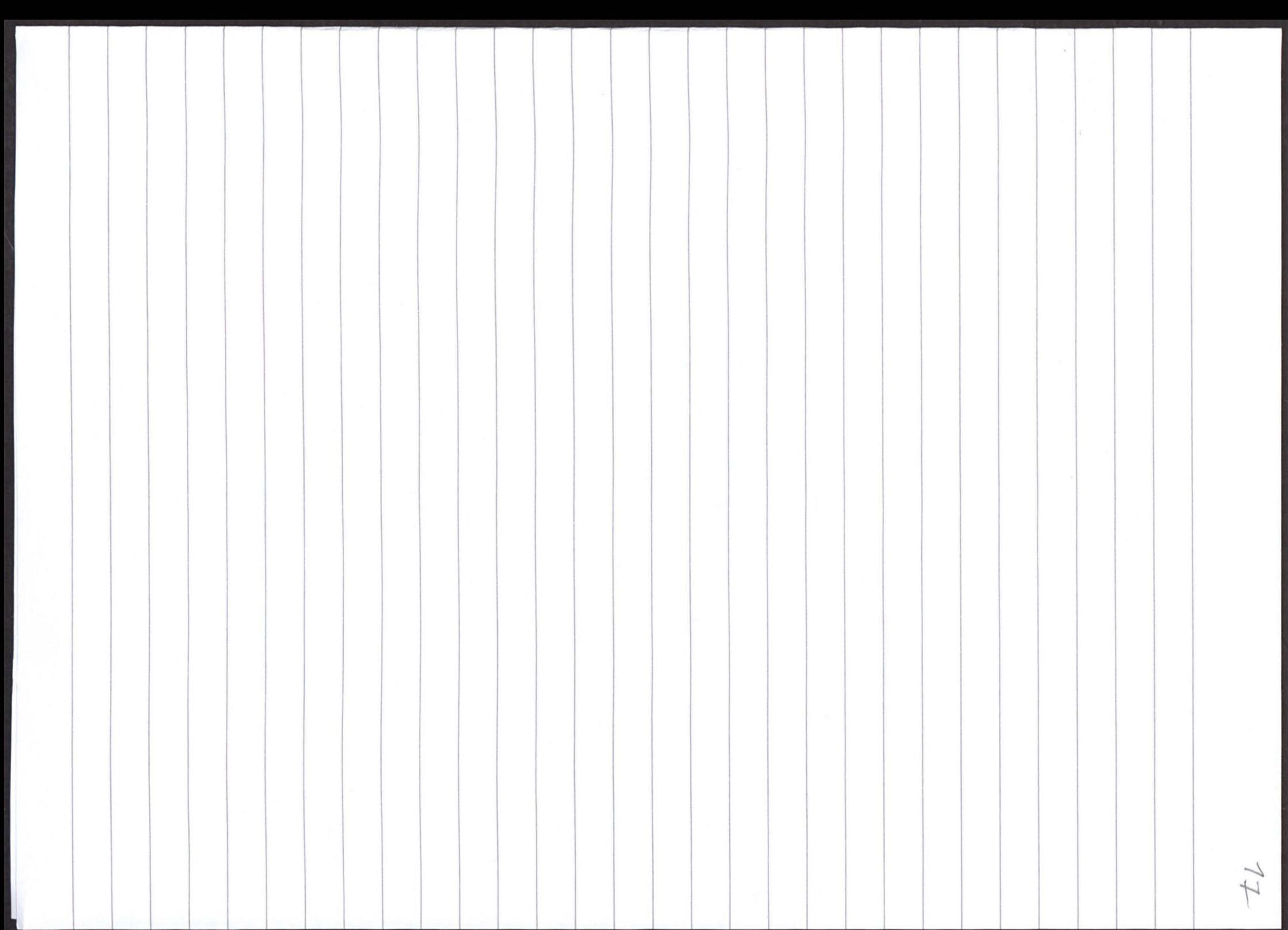


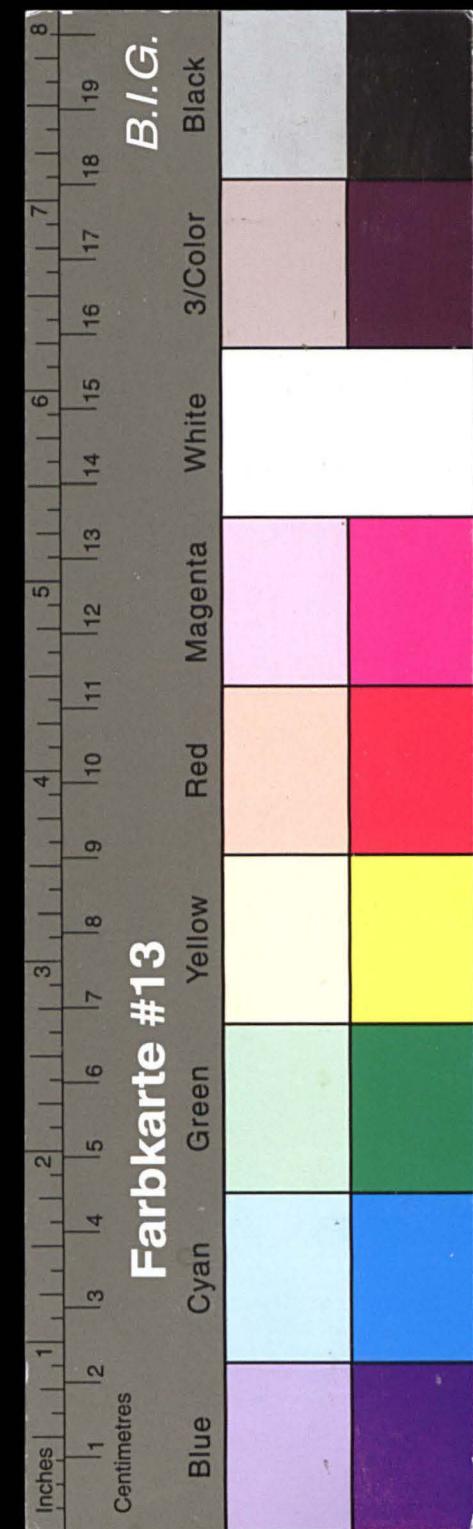
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

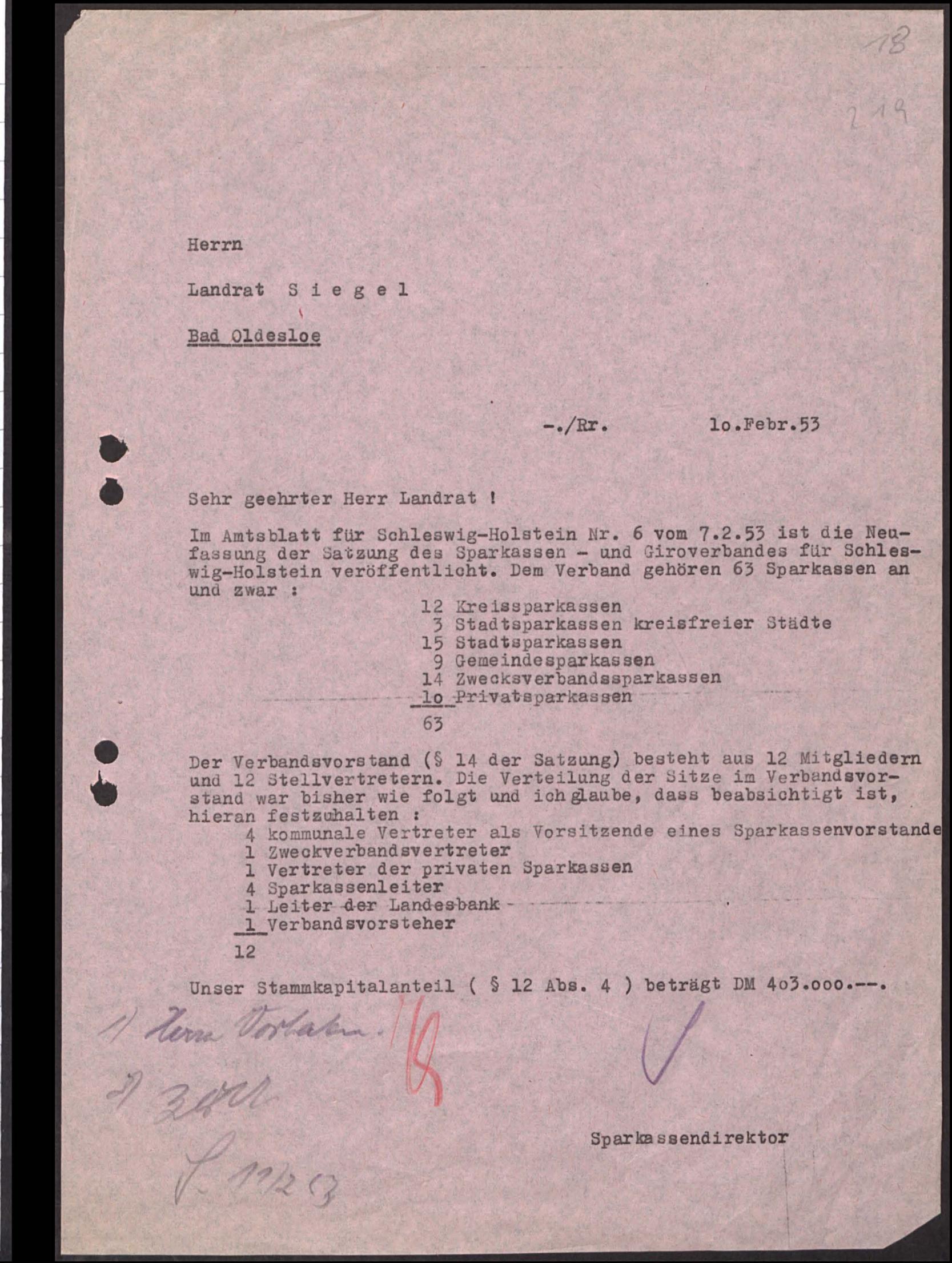
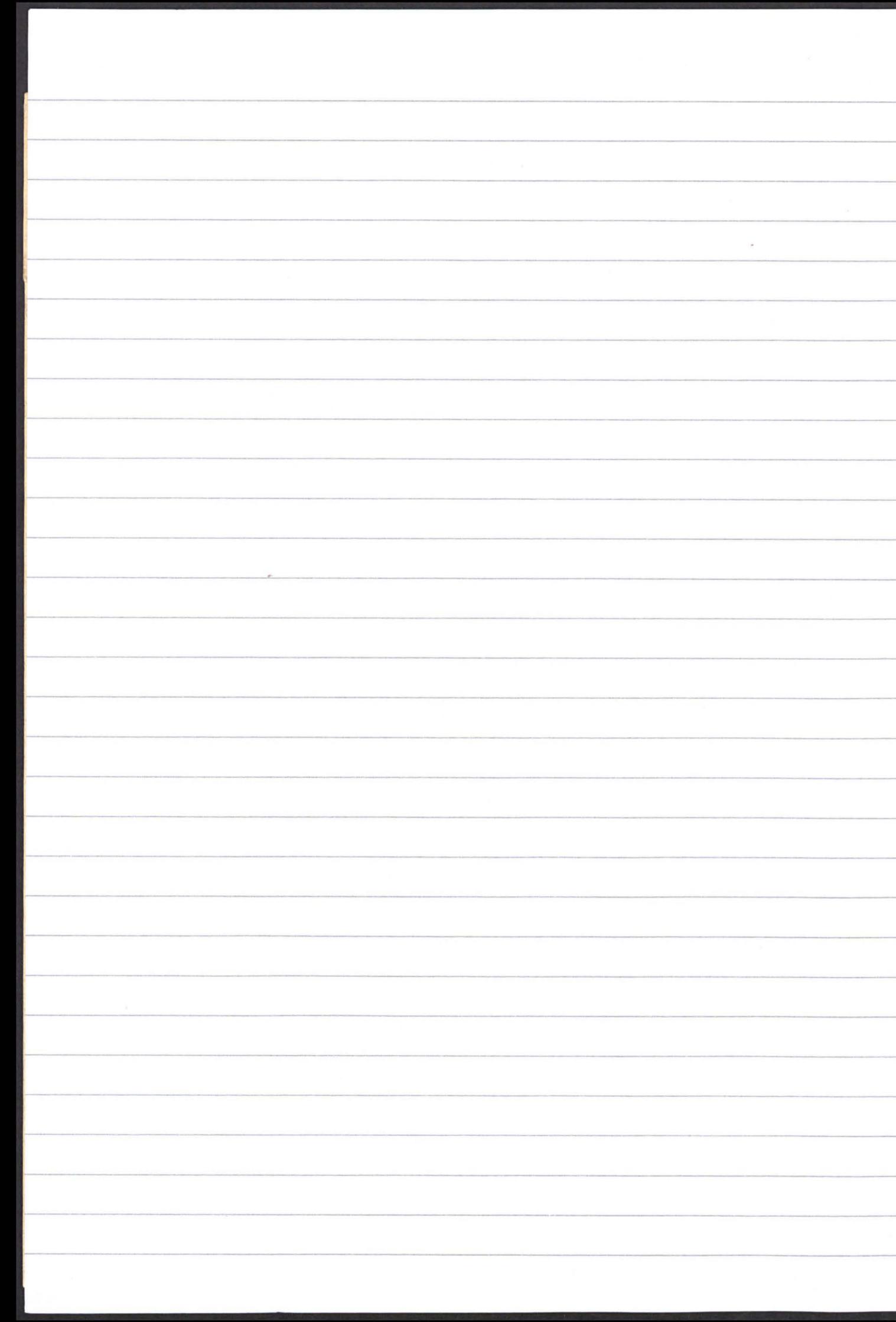
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

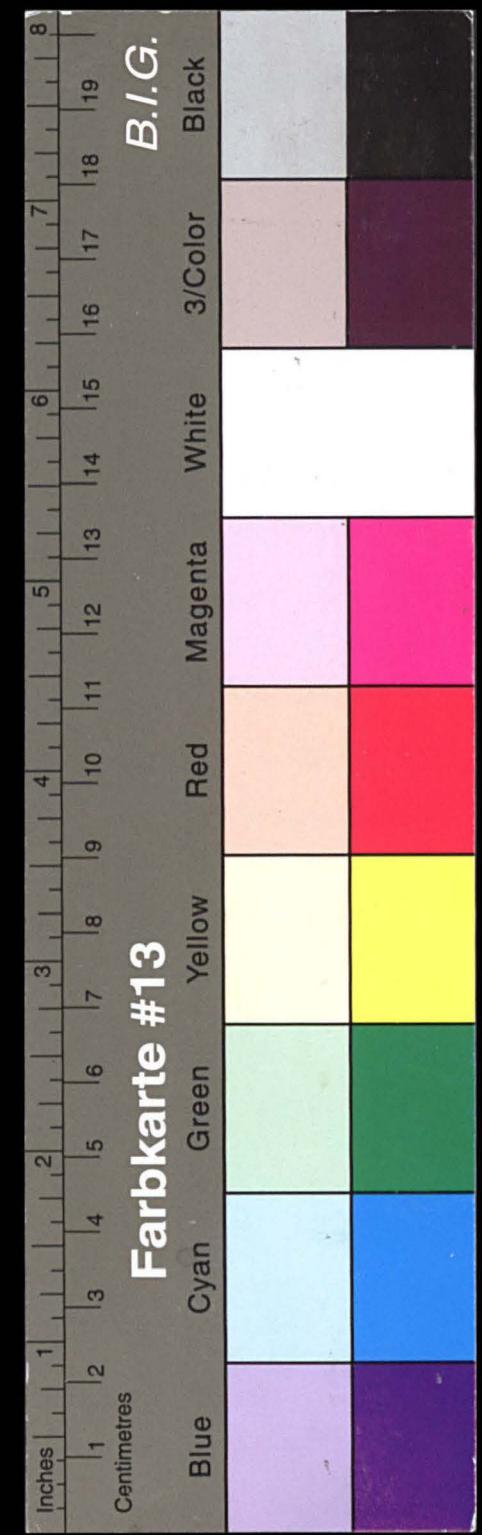




# Kreisarchiv Stormarn E103

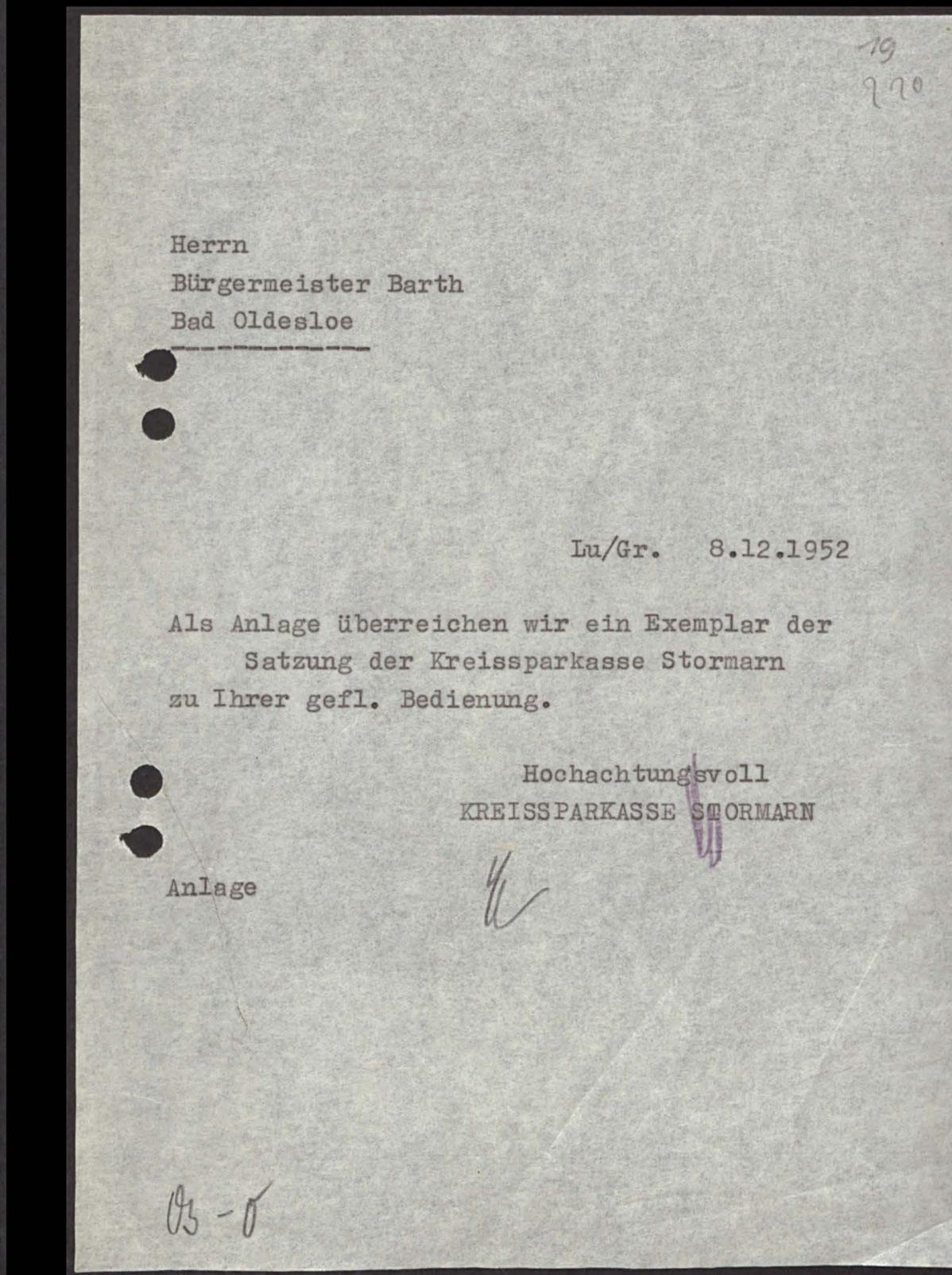
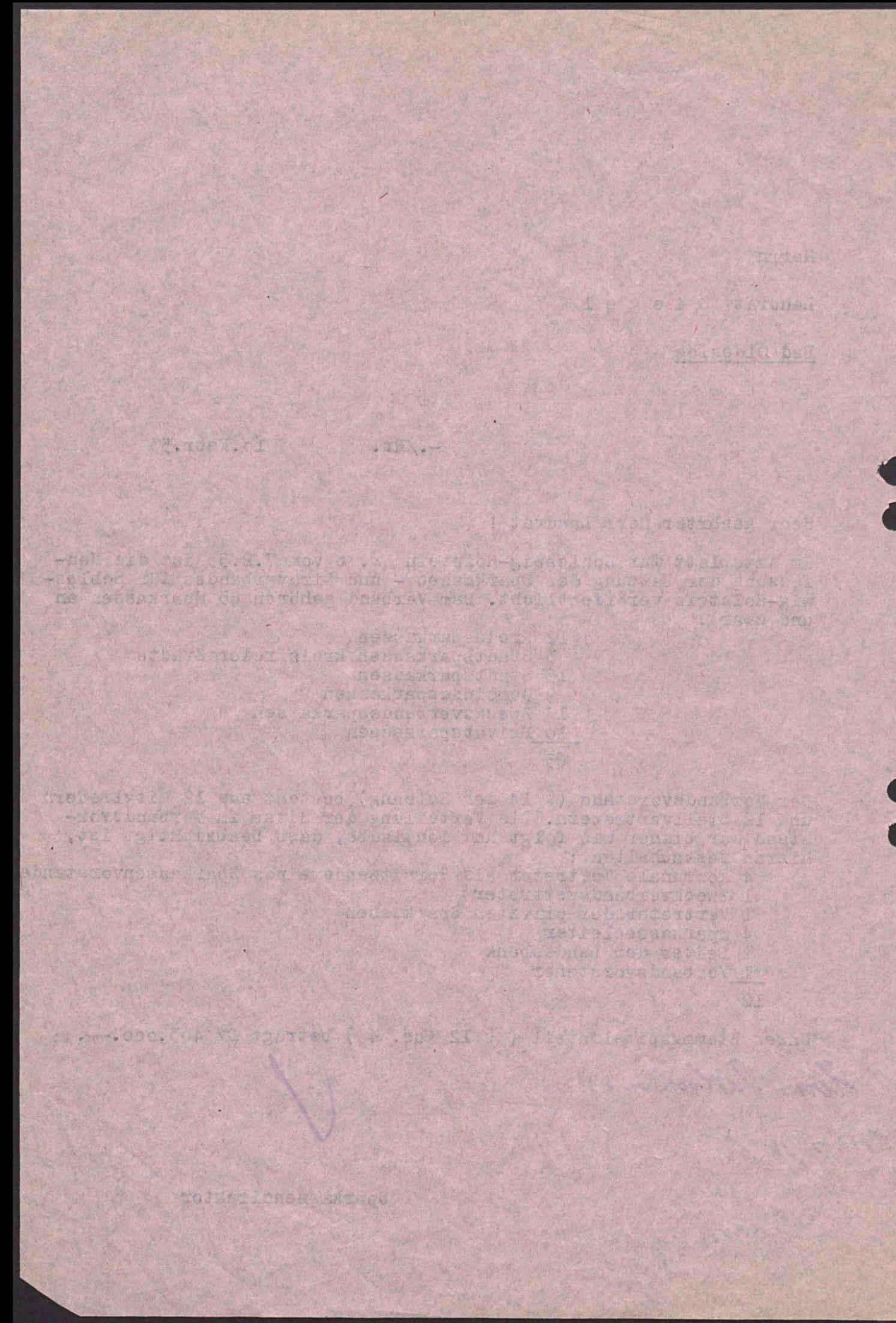
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

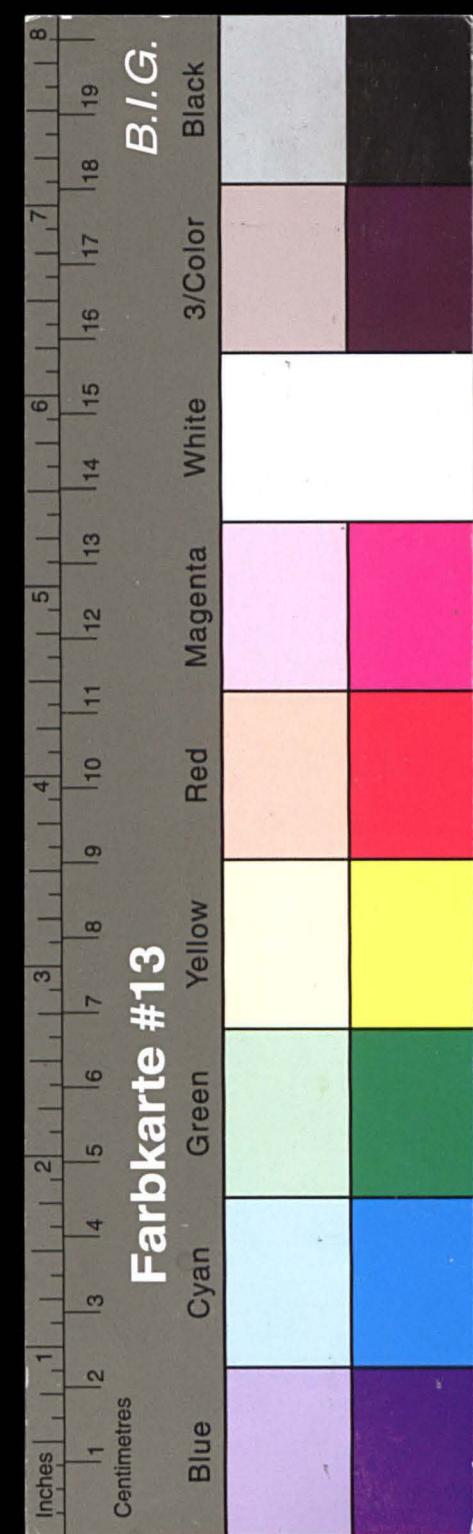




# Kreisarchiv Stormarn E103

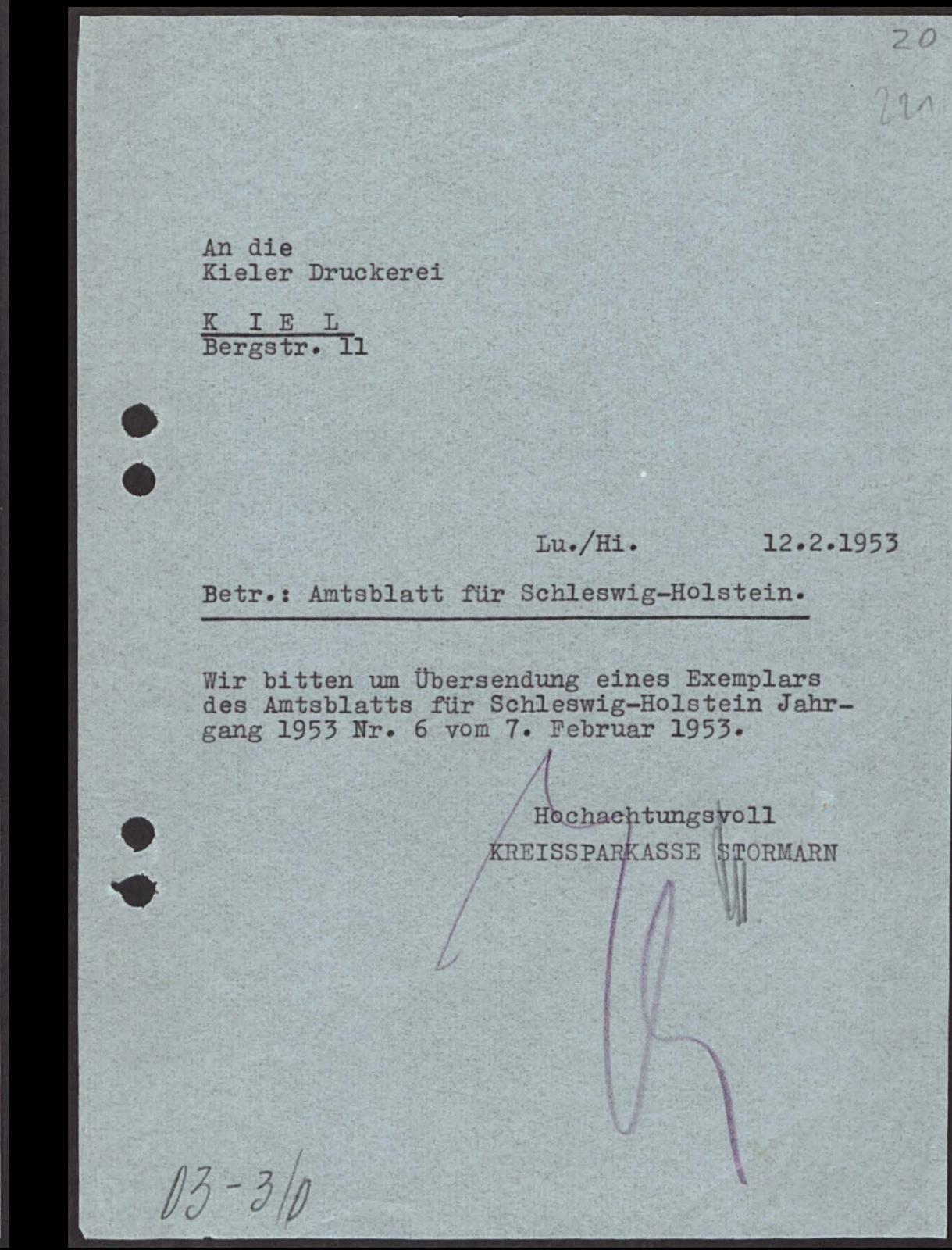
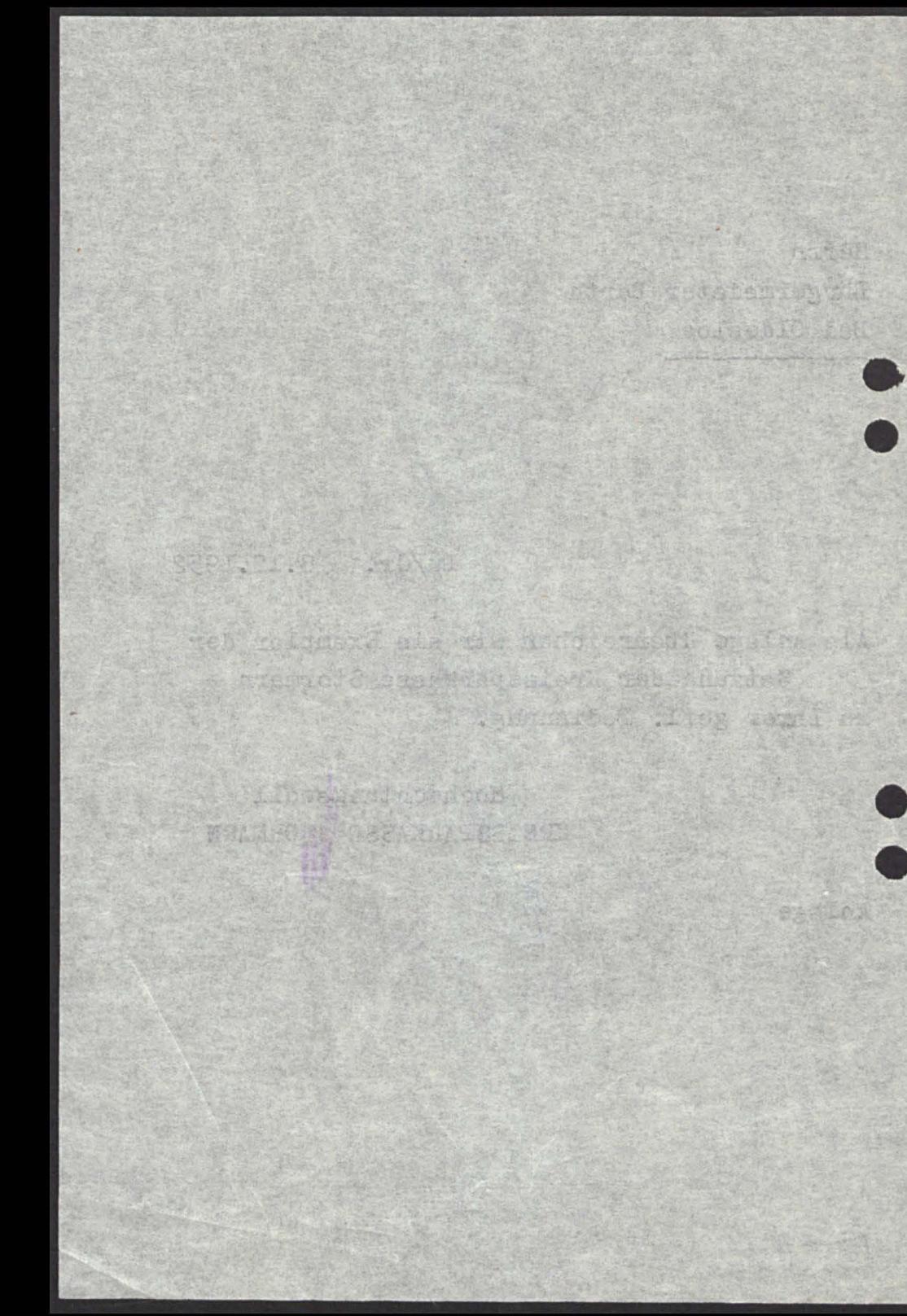
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

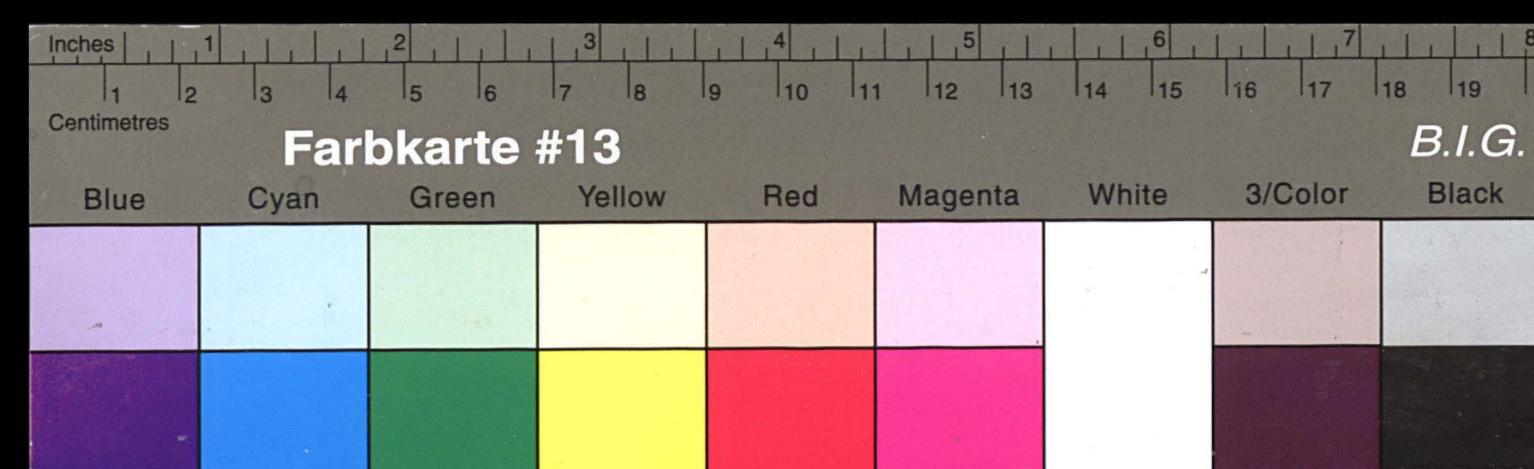




# Kreisarchiv Stormarn E103

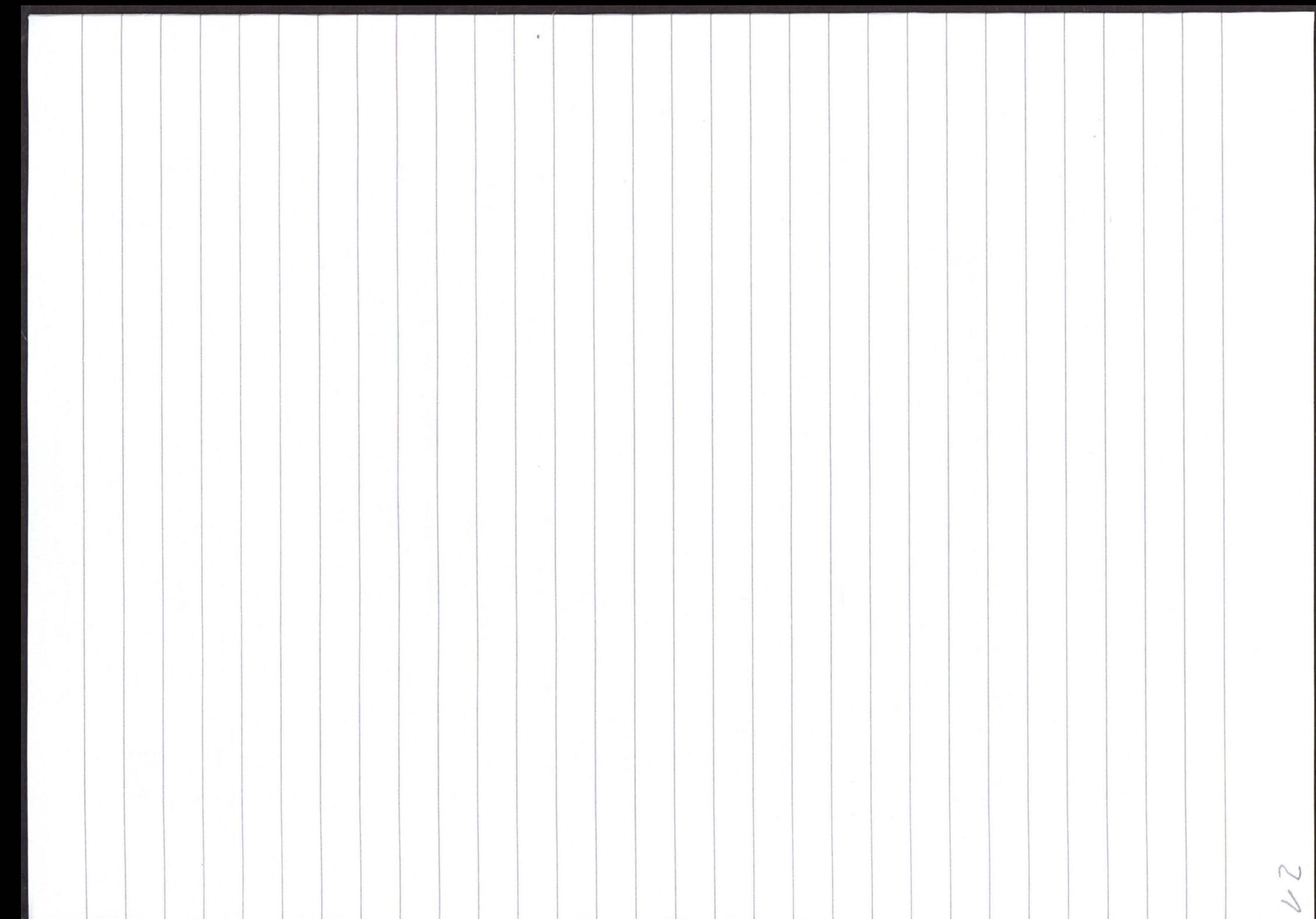
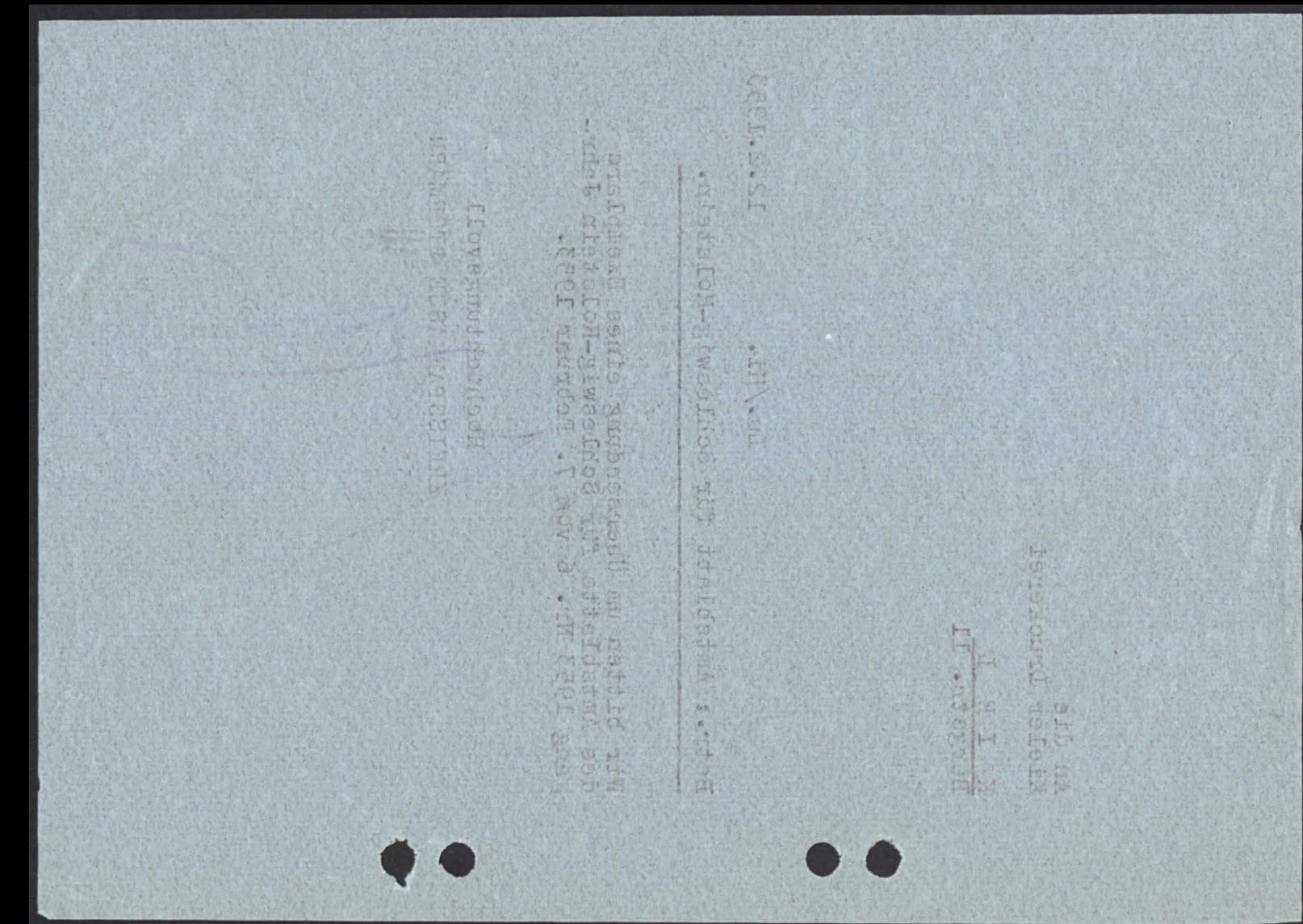
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

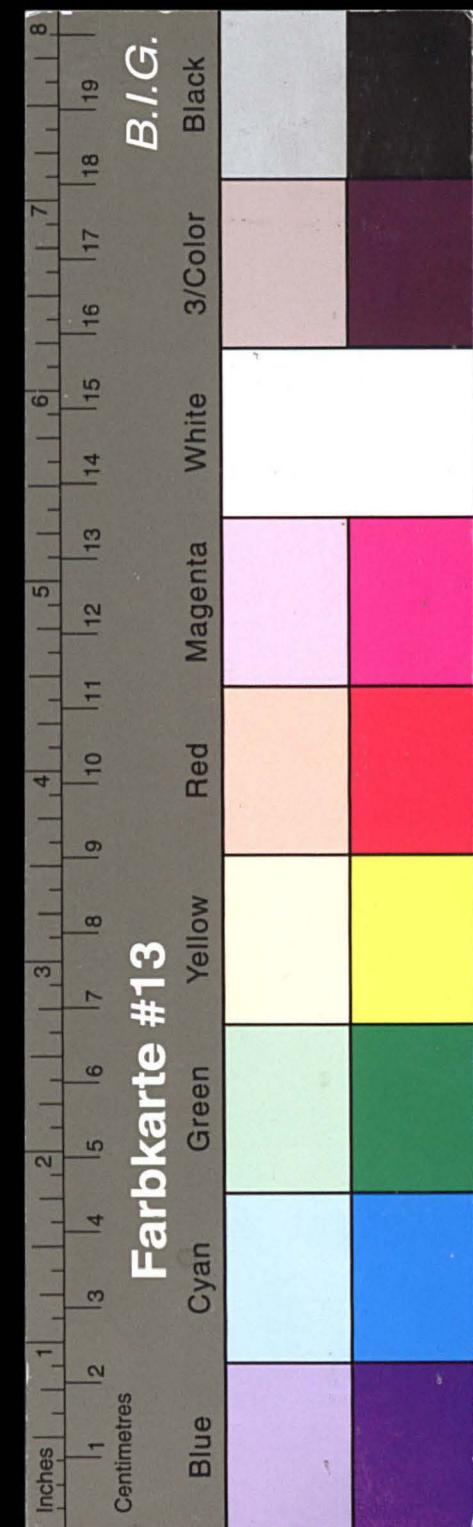




# Kreisarchiv Stormarn E103

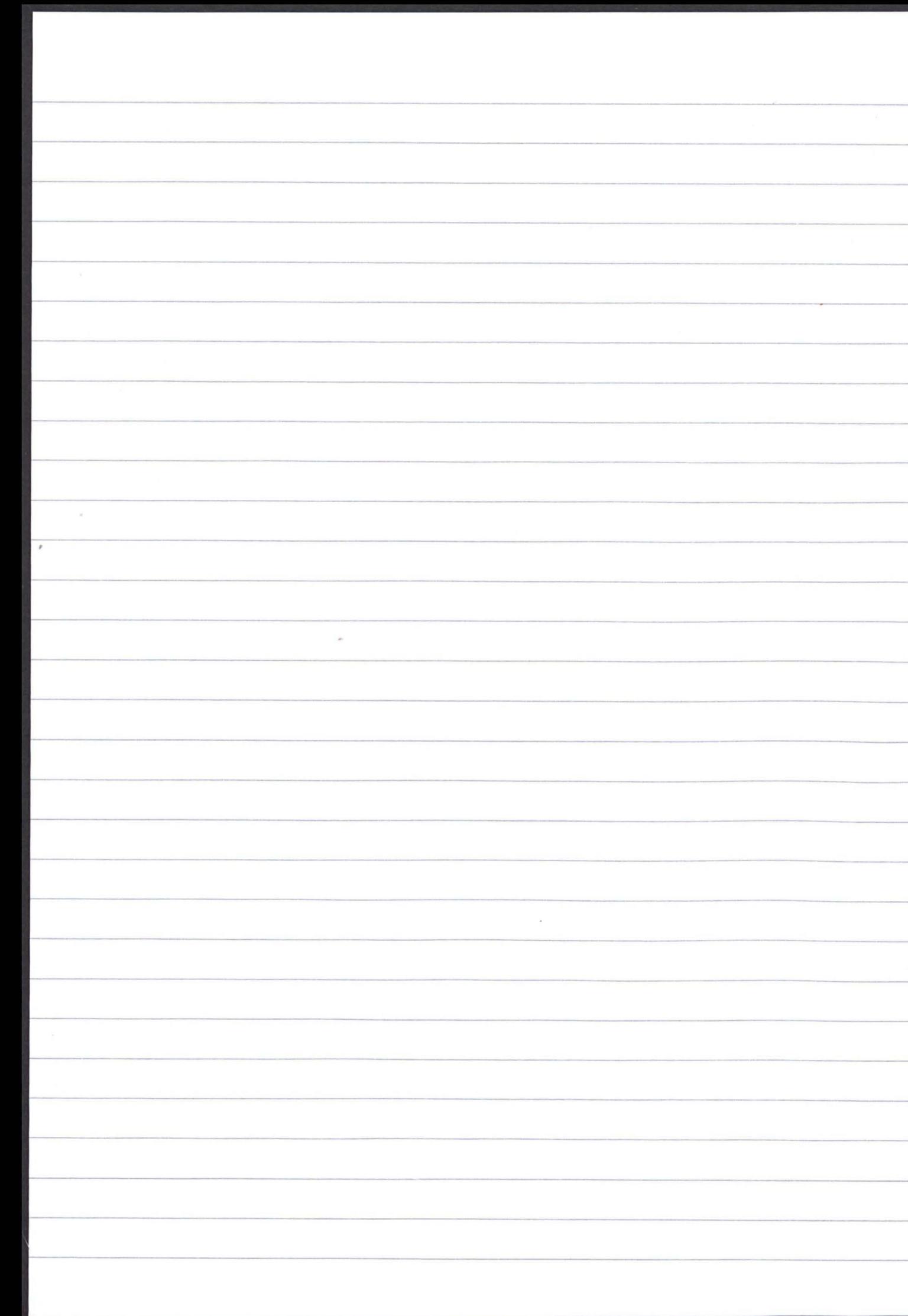
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Die 100jährigen Geburtstagsfeiern unserer rheinischen Sparkassen melden sich. Ein Jahrhundert scheint insofern ein bescheidenes Alter für eine Sparkasse zu sein, als die älteste deutsche Sparkasse in Salem (Baden) über 200 Jahre auf dem Rücken hat. Aber diese Kasse war ebenso wenig eine Sparkasse im heutigen Sinne des Wortes wie etwa unsere heute größte rheinische Sparkasse, die Stadtsparkasse Köln, es in der guten alten Zeit gewesen ist, als sie vor 1280 Lenzen gegründet wurde. Jene hatte und durfte als Waisenkasse nur Spargeldern verwalten. Diese war mit dem Städtischen Leihamt verbunden, und sehr lange haben sich die sonst fast sprichwörtlich weisen Kölner Städter in jener Zeit gegen die „Zumutungen“ der staatlichen Aufsichtsstellen gewehrt, Spargelder der Bürger anzunehmen und zu verwalten.

Erst als die kommunale Selbstverwaltung, unterdrückt in den Jahrhunderten des Absolutismus, sich durchgesetzt hatte, konnte sich der Sparkassengedanke entwickeln. Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern beruht nämlich das deutsche Sparkassenwesen auf der kommunalen Selbstverwaltung, durch die die überwiegende Zahl der Sparkassen zu

## Einlagen klettern in die Höhe

Im Gebiet der früheren Rheinprovinz, also in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier stiegen die Spareinlagen von 296,5 Mill. DM am 21. Juni 1948, dem Tage der für die Geldsparer so katastrophalen und ungerechten Währungsreform, bis zum 31. Dezember 1952 auf 975,6 Mill. DM, also um 146 v. H. Die Gesamteinlagen (Sparguthaben, Giro- und sonstige Einlagen) haben im Gebiet der früheren Rheinprovinz die 2-Mrd.-Summe inzwischen bereits beträchtlich überschritten. Am 18. April 1953 betrugen sie 2221,2 Mill. DM und sind inzwischen weiter gestiegen.

Die Gesamtbilanz der rheinischen Sparkassen von Ende 1936 gegenüber Ende 1952 zeigte das erstaunliche und erfreuliche Ergebnis einer Steigerung von 2176,7 auf 2464,7 Mill. DM.

Trotz der ungerechten und unvernünftigen Belastung durch die Verpflichtung, unverzinsliche Mindestreserven auch für die Spargelder bei der Landeszentralbank zu halten und trotz der Belastung mit Ausgleichsforderungen zugunsten von

ihrem heutigen Stande entwickelt worden ist. Öffentliche Sparkassen können nur gedeihen in der Selbstverwaltung im privaten und öffentlichen Leben: Selbstverwaltung, beruhend auf der Selbstverantwortung und Selbsthilfe des einzelnen Bürgers und seiner Familie für das eigene Schicksal, Selbstverwaltung als Zusammenschluß Gleichstrebender, weil vereinte Kraft stark macht, um dem einzelnen wieder zu helfen. Selbstverwaltung im üblichen Sinne der kommunalen Selbstverwaltung als Verwaltung der Gemeinde und des Gemeindeverbandes durch die eigene Bürgerschaft. Der freiheitliche Sinn des Rheinländer für Selbstverwaltung erklärt es auch, daß die rheinischen Sparkassen sich einer besonderen Blüte erfreuen.

Wie gesagt, wie eine starke, und ihren Gewährten, wenn sonst wäre, des Gewährträger verwalten Sparkasse entspricht den geltenden vorgesehen ist:

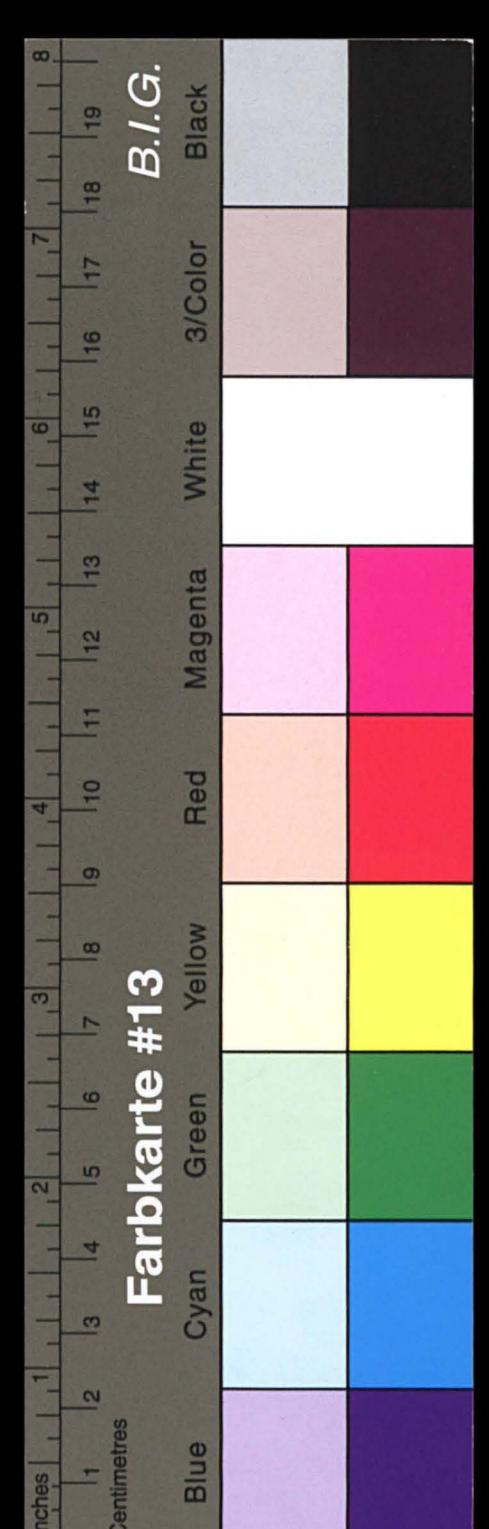
## Neue

In dem Haupt einer soliden im Benehmen mit zentralen Verbänden, das Muster B kassen geeignete Führung und von dem bisher stand als zwangsläufige der heut auf einen hauptkassendirektor tragen. Aber werden auf Verträge vom Gewerbe dessen Beamte zur Ruhe gesetzt.

Der Verwaltunglich größere R privatrechtliche außer dem Leid dem Kämmersetzungskörpers Wahlperiode w Krediten nach

## Bo

Der besond kassen macht dene Handha



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Nummer 145

WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE

Freitag, 25. Juni 1953

Nummer 145

WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE

Freitag, 25. Juni 1953

## Unsere Meinung

### Streit um Ladenschluß

Die Frage, ob die Geschäfte am Samstagabend offen halten sollen oder nicht, hat zu erregten Auseinandersetzungen geführt. Die Debatten darüber sind schon seit Jahren ohne endlosen Wiederholungen fortgegangen. Statt dessen werden sehr unterschiedliche Vorschriften getroffen, die Folge ist, daß der Verbraucher auf Reisen sich überhaupt nicht mehr auskennt, wann und wo er zum Wochenende einkaufen kann.

Normalerweise ist ein solcher Zustand auf die Dauer völlig untragbar. Wenn es dafür noch eines Beweises bedarfte, so haben ihn die Vorgänge in München geliefert, wo eine randalierende Menschenmenge auf ein großes Kaufhaus in der Innenstadt und den Warenhäusern der Polizei „beruhigt“ werden mußte. Welche Gefühle bei diesen Ausschreitungen die Hauptrolle gespielt haben, ob es die bayrische Abneigung gegen die besseren und befeindeten Unternehmen war, der Konkurrenzdrang der kleinen Firmen oder auch ein guter Schuß politischer Unruhestiftung, ist gleichgültig. Auf jeden Fall aber kann man das Volumen über den Ladenschluß nicht der Straße überlassen.

Anstatt nun aus dem beschämenden Münchener Vorfall alle Lehre zu ziehen, haben unsere Bundesväter die längst fällige Entscheidung wieder einmal vertagt. Die Entscheidung, die der Gesamtminister, der die Öffnungszeit der Geschäfte am Samstagabend vorsieht und dafür den Angestellten einen freien Mittwochabend einträumt, bleibt dem Schublade der unverlegten Sachen liegen. Dabei ist durchaus klar, daß zum Thema selbst auch nicht ein einziges neues Argument angeführt werden kann.

Eine übereinstimmende Meinung ist nach Lage der Dinge nicht zu erzielen. Der Verbraucher, zumal am Samstagabend einkaufen, kann sich nicht befreien.

Ein Sonderkapitel sind die leichtverderblichen Waren, zumal Süßwaren. Nur wenige Menschen haben Küchenschrank und wollen deshalb den Sonntagsbedarf nicht schon am Samstagvormittag einkaufen. Noch andere Erwähnungen kommen hinzu, die der Haushalt nahelegen, auf der Einkaufsmöglichkeit am Samstagabend zu bestehen.

Die Auffassung des Einzelhandels ist nicht einheitlich. Für den Ladenschluß am Samstagabend sprechen, in erster Linie, die Kosten, die durch die Beobachtung verhindert werden. Ein freier Samstagabend sichert den Angestellten des Einzelhandels ein erholsames Wochenende und die Gleichstellung mit den übrigen Beschäftigten. Immerhin hat sich die rheinischen Großstädten der geschäftsfreien Samstagabend durchgesetzt.

Was nun wichtiger ist, ist der Wille der Verbraucher oder das Sozial Anliegen, hat sich nicht in der Meinung der Käuflichen lassen, noch wird dies in Zukunft möglich sein. Deshalb muß das Bundesamt, das entscheidende Wort sprechen. Daß die bisher nicht geschehen ist und der heutige Rechtswirksame weiter bestehen bleibt, ist höchst unerfreulich. I. S.

### Oh, sonniges Spanien!

Unter der Überschrift „Jede Art von Nacktkultur am Strand, in Klubs und Badeanstalten wird verboten“ veröffentlichte das Madrider Abendblatt „Informaciones“ eine lange amtliche Meldung, den wir wörtlich die folgenden Stellen übernehmen:

Untersagt sind:

1. Der Gebrauch unzumlicher Badebekleidungen die Brust und Rücken nicht in ausschließlicher Weise bedecken. Die Badebekleidungen werden durch einen Überrock, bei Männern durch eine Sportsohne ergänzt zu sein.

2. Der Aufenthalt am Strand, in Klubs, Bars, Restaurants, Tanzlokalen und ähnlichen Gaststätten ist untersagt.

3. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

4. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

5. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

6. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

7. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

8. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

9. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

10. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

11. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

12. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

13. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

14. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

15. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

16. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

17. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

18. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

19. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

20. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

21. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

22. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

23. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

24. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

25. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

26. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

27. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

28. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

29. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

30. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

31. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

32. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

33. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

34. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

35. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

36. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

37. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

38. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

39. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

40. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

41. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

42. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

43. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

44. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

45. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

46. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

47. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

48. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

49. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

50. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

51. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

52. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

53. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

54. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

55. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

56. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

57. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

58. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

59. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

60. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

61. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

62. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

63. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

64. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

65. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

66. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

67. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

68. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

69. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

70. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

71. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

72. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

73. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

74. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

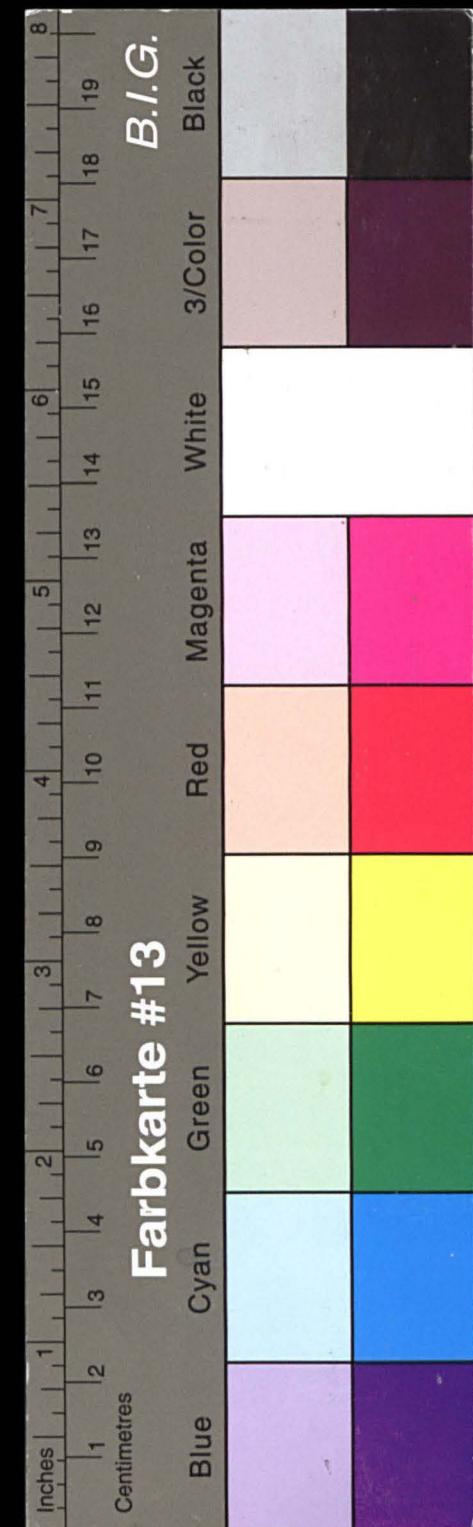
75. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

76. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

77. Das Sonnenbaden ist nur mit angelegtem Bademantel erlaubt, mit Ausnahme des obligatorischen Absatz beziehungsweise Einschränkungen.

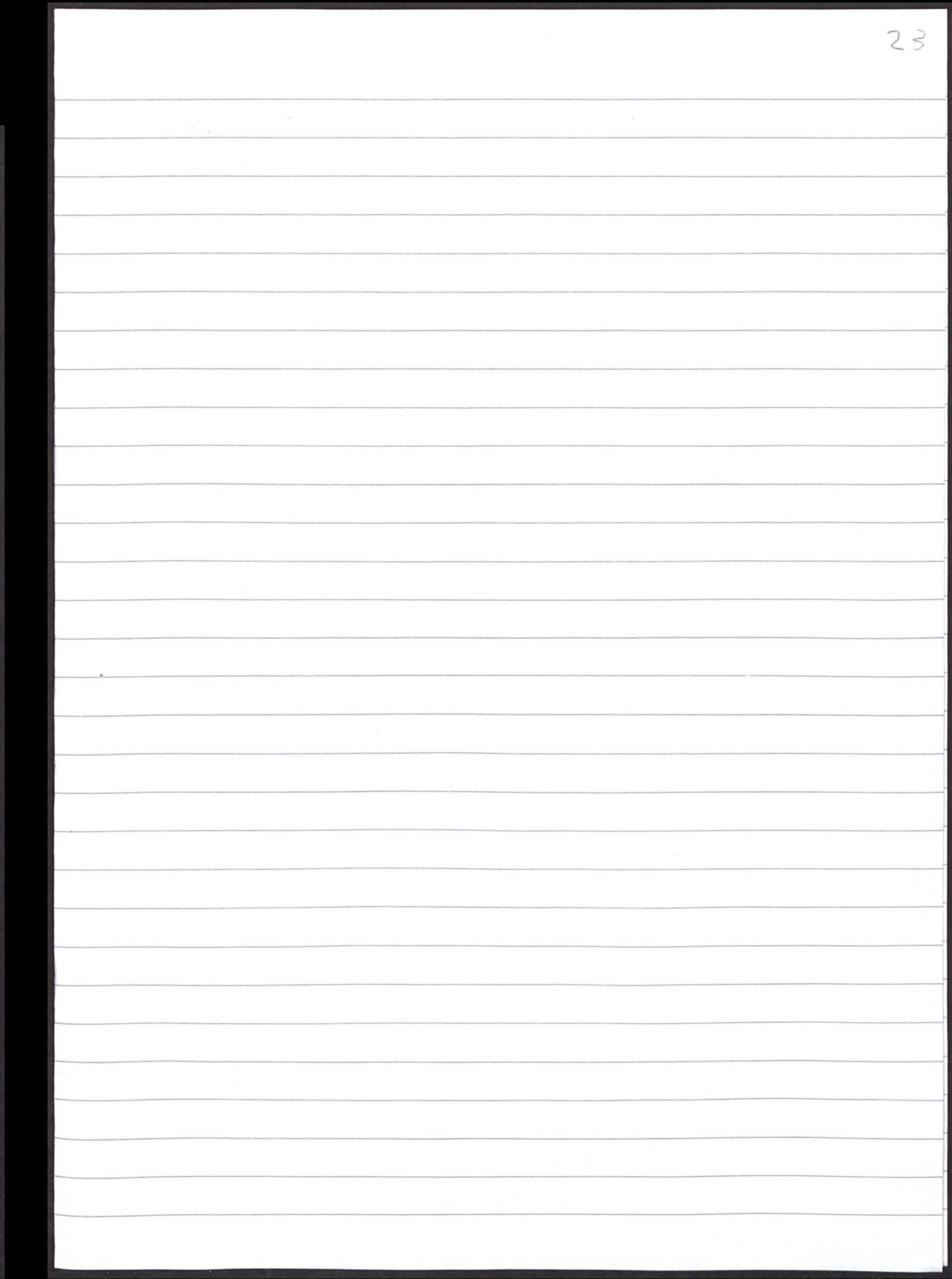
78.





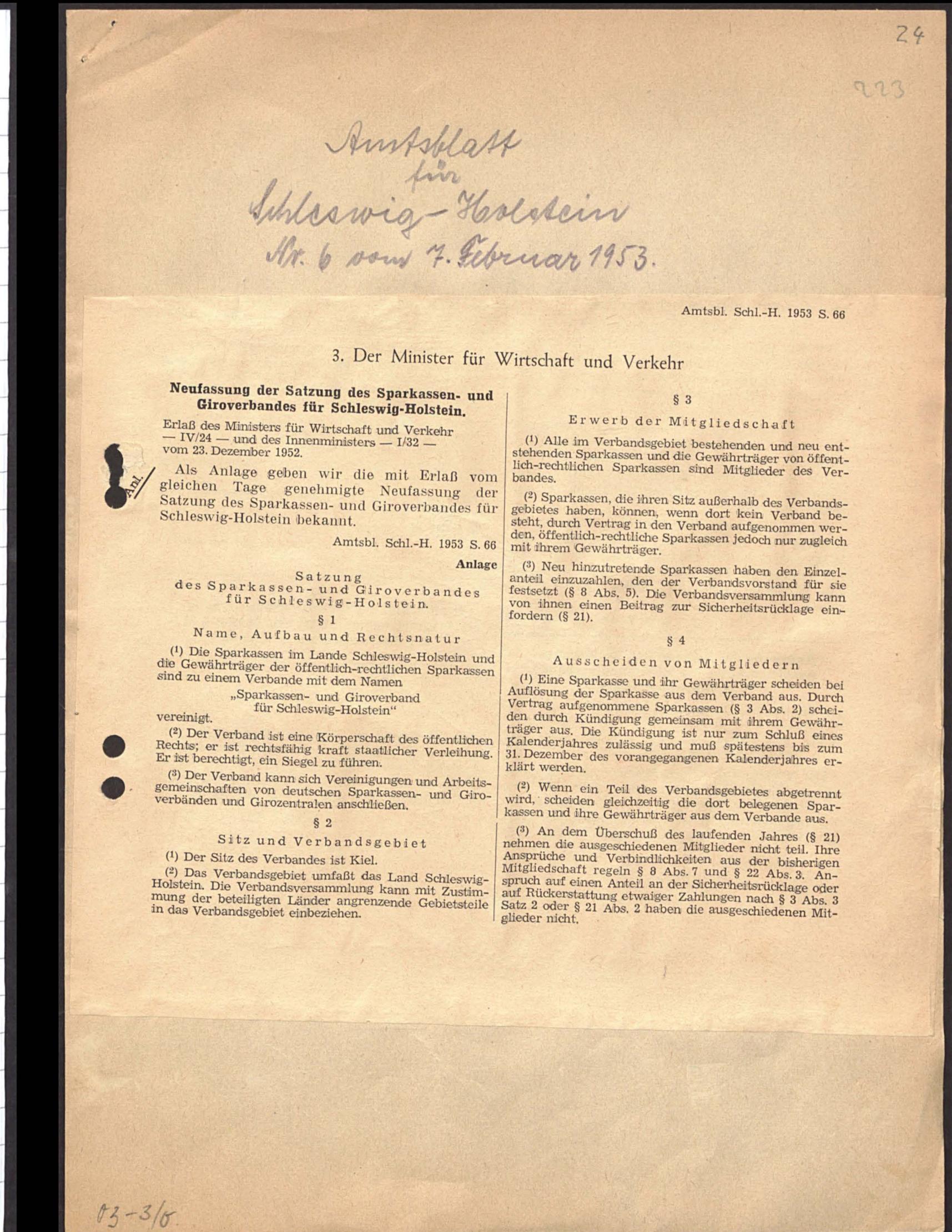
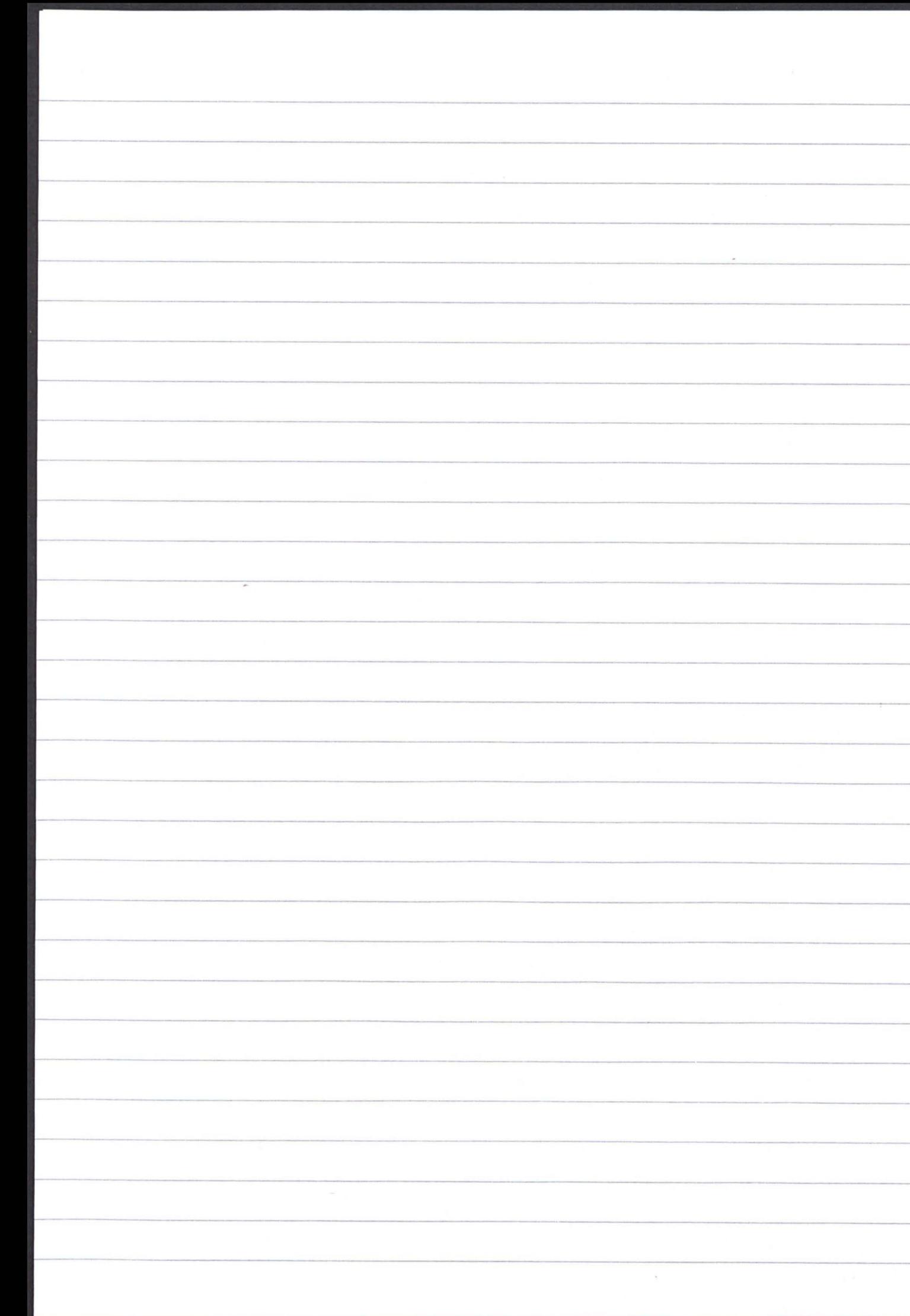
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind zur Benutzung aller Verbandseinrichtungen berechtigt.

(2) Die Haftung der Verbandsmitglieder für die Unkosten und die Verbindlichkeiten des Verbandes regelt sich nach §§ 9 und 22.

(3) Die Mitgliedsparkassen unterliegen der Pflicht und Verbandsrevision durch die Prüfungsstelle des Verbandes.

(4) Die Verbandsmitglieder sollen sich bei Erledigung ihrer bankmäßigen Geschäfte der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein bedienen.

§ 6

Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Sparkassen;
- Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes;
- Vervollkommnung des Sparkassenwesens; Förderung der Mitgliedsparkassen und Überwachung ihrer Entwicklung;
- Unterrichtung und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten;
- Unterstützung der Aufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten;
- Ausbildung und Fortbildung von Sparkassenbeamten, -angestellten und -lehrlingen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden;
- Unterhaltung einer Einrichtung zur Prüfung der Mitgliedsparkassen;
- Pflege des öffentlichen Bausparwesens;
- Förderung des öffentlichen Versicherungswesens;
- Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt oder mit denen die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher den Verband betraut.

§ 7

Beteiligungen, Girozentrale

Der Verband kann sich zur Förderung seiner Mitgliedsparkassen an Rechtspersonen des öffentlichen Rechts beteiligen, auch allein oder zusammen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter seiner Haftung öffentlich-rechtliche Bankanstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichten. Er kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen, die der Förderung der Belange der Mitgliedsparkassen dienen.

§ 8

Stammkapital und Einzelanteile

(1) Der Verband wird von seinen Mitgliedsparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt. Bei einer Herabsetzung des Stammkapitals ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde notwendig. Die Mitgliedsparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf volle Hundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches davon lauten.

(2) Der Verbandsvorstand setzt die Einzelanteile am Stammkapital entsprechend den in den einzelnen Sparkassen am 30. September 1951 vorhandenen Gesamteinlagenbeständen fest.

(3) Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital erhöht, hat der Verbandsvorstand die Einzelanteile nach dem Gesamteinlagenbestand der Mitgliedsparkassen an einem von ihm gewählten Stichtag neu festzusetzen.

(4) Wenn die Verbandsversammlung das Stammkapital herabsetzt, hat der Verbandsvorstand die Einzelanteile unter gleichzeitiger Abrundung entsprechend herabzusetzen und den Mitgliedsparkassen den Betrag, um den

ihre Einzelanteil vermindert wird, auszahlen zu lassen. Wenn entstandene Verluste eine solche Auszahlung unmöglich machen, müssen die Mitgliedsparkassen den eingebüßten Betrag ohne Anrechnung auf den in § 22 Abs. 2 festgelegten Höchstsatz ihrer Haftung tragen. Bei einer Wiedererhöhung des Stammkapitals kann die Verbandsversammlung eine abweichende Regelung treffen.

(5) Für neu hinzutretende Sparkassen setzt der Verbandsvorstand den Einzelanteil so fest, wie es nach dem gewählten Stichtag dem Anteil der Sparkasse an dem Gesamteinlagenbestand aller Mitgliedsparkassen entspricht. Für eine neu errichtete Sparkasse kann hierbei das Vorhandensein eines Gesamteinlagenbestandes von 200 000,— DM unterstellt werden. Um den Betrag des neuen Einzelanteils erhöht sich das Stammkapital, falls nicht der Verbandsvorstand zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedsparkassen neu festsetzt.

(6) Der Verbandsvorstand kann die Einzelanteile entsprechend den Veränderungen der Gesamteinlagenbestände neu festsetzen. Er hat alsdann von den Sparkassen nur den Betrag einzufordern und ihnen nur den Betrag auszahlen zu lassen, um den ihre Einzelanteile herauf- oder herabgesetzt werden. Die Einzelanteile sind nach Abs. 5 Satz 1 zu berechnen. Sie gelten vom nächsten Kalenderjahr ab.

(7) Wenn eine Sparkasse aus dem Verband ausscheidet, ermäßigt sich das Stammkapital um den Betrag ihres Einzelanteils. Der Verbandsvorstand kann zwecks Beibehaltung des bisherigen Stammkapitals die Einzelanteile aller Mitgliedsparkassen neu festsetzen. Die ausscheidende Sparkasse kann ihren Einzelanteil frühestens zum Schluß des fünftnächsten Jahres zurückverlangen. Der Verbandsvorstand kann eine frühere Rückzahlung beschließen. Der Verband hat den bisherigen Einzelanteil vom Beginn des Jahres ab, in welchem die Sparkasse ausscheidet, mit dem Satze zu verzinsen, den die verbleibenden Mitglieder gemäß § 21 Abs. 2 als Verzinsung ihrer Einzelanteile erhalten, in keinem Falle jedoch mit mehr als vier v. H.

(8) Wenn eine Mitgliedsparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich ihr Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse.

§ 9

Deckung der Verbandsunkosten, Rechnungsjahr

(1) Der Verband erhält von der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein zu seinen laufenden Unkosten einen angemessenen Beitrag; seine Höhe wird von dem Verband mit der Bankanstalt vereinbart.

(2) Zur Deckung der durch die eigenen Einnahmen des Verbandes und den Unkostenbeitrag der Landesbank und Girozentrale nicht gedeckten Unkosten des Verbandes kann von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagenbestände nach dem Stande des dem Rechnungsjahr vorangehenden 31. Oktober eine Umlage erhoben werden. Sparkassen, die im Laufe eines Rechnungsjahrs als Mitglieder hinzukommen, bleiben für dieses Rechnungsjahr von der Umlage frei. Sparkassen, deren Mitgliedschaft im Laufe eines Rechnungsjahrs erlischt, sind für dieses Rechnungsjahr voll beitragspflichtig. Der Verbandsvorstand kann besondere Fälle abweichend regeln. Besondere, die Gesamtheit der Sparkassen betreffende Kosten können gesondert umgelegt werden.

(3) Für einen außerordentlichen Bedarf kann der Verband auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552



**§ 11**  
Zusammensetzung  
der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Abs. 2) sowie dem Verbandsvorsteher und dem dienstältesten Vorstandsmitglied der vom Verband allein oder in Gemeinschaft unterhaltenen Bankanstalt.

(2) Die einzelnen Verbandsmitglieder werden vertreten:

a) durch den Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes,  
b) durch den Leiter der Sparkasse.

(3) Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden, der Sparkassenleiter durch den stellvertretenden Sparkassenleiter und das dienstälteste Vorstandsmitglied der Bankanstalt durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bankanstalt vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft des Gewährträgers einer Sparkasse ist berechtigt, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Vertretungskörperschaft steht es frei, einen anderen Teilnehmer aus ihrer Mitte zu wählen. Das gleiche Recht, aus ihren Reihen ein weiteres Mitglied als Gast in die Verbandsversammlung zu entsenden, steht auch den entsprechenden Organen der Zweckverbände und der MitgliedsSparkassen auf privatrechtlicher Grundlage zu. Die Teilnehmer sind gemäß § 12 Abs. 2 einzuladen.

(5) Alle Teilnehmer an der Verbandsversammlung müssen die Voraussetzungen zur Wählbarkeit als Mitglied eines Sparkassenvorstandes nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 bis 7 der Sparkassenmustersatzung erfüllen.

(6) Die Leitung der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsvorsteher oder bei dessen Behinderung seinem Stellvertreter.

**§ 12**  
Tagungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschuß des Verbandsvorstandes vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks dies beantragt.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder abgesandt werden. Die geschäftlichen Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Tagung erledigt.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschußunfähigkeit der Verbandsversammlung kann binnen vier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Tagung einberufen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Jeder Vertreter (§ 11 Abs. 2) führt eine Stimme, ferner auf je 250 000 DM des Stammkapitalanteils der Sparkasse, von der oder von deren Gewährträger er entsandt ist, eine Zusatzstimme.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse gemäß § 13 Abs. 1 Buchst. f und g bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

(6) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(7) Die Beschlüsse sind durch den Vorsitzenden und ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied zu unterzeichnen.

(8) Der Tagungsort der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorstand, in dringenden Fällen durch den Verbandsvorsteher, bestimmt.

**§ 13**  
Zuständigkeit  
der Verbandsversammlung

(1) Der Beschußfassung der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- die Wahl der nach § 14 zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter;
- die Wahl des Verbandsvorstehers auf Vorschlag des Verbandsvorstandes;
- die Abnahme der Haushaltssrechnung, die Erteilung der Entlastung und die Verwendung für Überschüsse, soweit sie nicht schon satzungsmäßig gebunden ist;
- die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie die Festsetzung und Einforderung der einzelnen Anteile am Stammkapital und der zur Sicherheitstrükkage zu leistenden Beiträge in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie die Aufbringung von Fehlbeträgen nach § 22 Abs. 2;
- die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung nach § 7;
- die Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung zu unterrichten.

**§ 14**  
Zusammensetzung  
des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- dem Verbandsvorsteher als Vorsitzendem;
- zehn von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der in § 11 Abs. 2 genannten Vertreter der Verbandsmitglieder zu wählenden Mitgliedern. Von diesen müssen sechs Vorsitzende eines Sparkassenvorstandes und vier im Amt befindliche Sparkassenleiter sein;
- dem dienstältesten Vorstandsmitglied der vom Verband allein oder in Gemeinschaft unterhaltenen Bankanstalt, der sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann.

(2) Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchst. b werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Für jedes Mitglied zu Abs. 1 Buchst. b wird ein Stellvertreter, ebenfalls auf die Dauer von vier Jahren, gewählt, der das Mitglied bei seiner Behinderung oder beim Ausscheiden bis zur Wahl eines Ersatzmannes vertreten.

Im Verbandsvorstand sollen eine Sparkasse und deren Gewährträger nicht gleichzeitig vertreten sein.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen für seine Zugehörigkeit zum Verbandsvorstand entfallen oder wenn das von ihm vertretene Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheidet. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig die Verbandsversammlung. Sie kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

(4) Wenn ein gemäß Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 Satz 4 gewähltes Mitglied vorzeitig ausscheidet, kann die Verbandsversammlung den Verbandsvorstand für den Rest der Wahlzeit unter Beachtung des Abs. 2 ergänzen.

(5) Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht bestellt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter.

**§ 15**  
Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, sowie dann, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Beschußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

**§ 17**

**Ausschüsse**

(1) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschußunfähigkeit des Verbandsvorstandes kann binnen zweier Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden; diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers. Beschlüsse nach § 16 Abs. 1 Buchst. i und k bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(6) Der Verbandsvorsteher kann in geeigneten Fällen den Verbandsvorstand im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht sowie drei Viertel der Mitglieder ihnen zustimmen.

**§ 18**  
Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Der Beschußfassung des Verbandsvorstandes unterliegen folgende Angelegenheiten:

- Vorschlag für die Wahl des Verbandsvorstehers;
- Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers aus der Mitte des Vorstandes;
- Berufung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der vom Verband errichteten Bankanstalt und die Organe der sonstigen Einrichtungen, an denen der Verband beteiligt ist, sowie die Benennung von Mitgliedern für solche Organe;
- der Stellenplan;
- die Anstellung der leitenden Beamten und Angestellten innerhalb des Stellenplans;
- die Festsetzung und Einforderung der Einzelanteile am Stammkapital, die Herabsetzung und Auszahlung der Einzelanteile gemäß § 8;

(2) Die Festsetzung der Umlageberechnung, die Aufstellung des Haushaltspfands, die Stellungnahme zur Haushaltssrechnung und zum Prüfungsbericht sowie die Verwendung der Einnahmen nach § 21;

(3) Bestimmung des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung;

(4) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung usw. von Grundstücken;

(5) die Aufnahme von Darlehen;

(6) Erlaß einer Prüfungsordnung gemäß § 6 Buchst. g;

(7) Erlaß einer Ordnung für die Zahlung von Tagegeldern und Reisekosten;

(8) Regelung der Zeichnungsbefugnis;

(9) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 23);

(10) sonstige Angelegenheiten, die vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, der Verbandsversammlung über sämtliche gefaßten Beschlüsse auf Verlangen Rechenschaft zu geben.

**§ 19**

**Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet die vom Verband ausgegebenen Urkunden. Erklärunghen, durch welche in Angelegenheiten, die der Beschußfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind (§§ 13 bzw. 16), Verpflichtungen für den Verband übernommen werden, müssen von einem weiteren Vorstandsmitglied mitgezeichnet werden.

(2) Für laufende Angelegenheiten kann der Verbandsvorstand ein besonderes Zeichnungsrecht erteilen.

**§ 20**

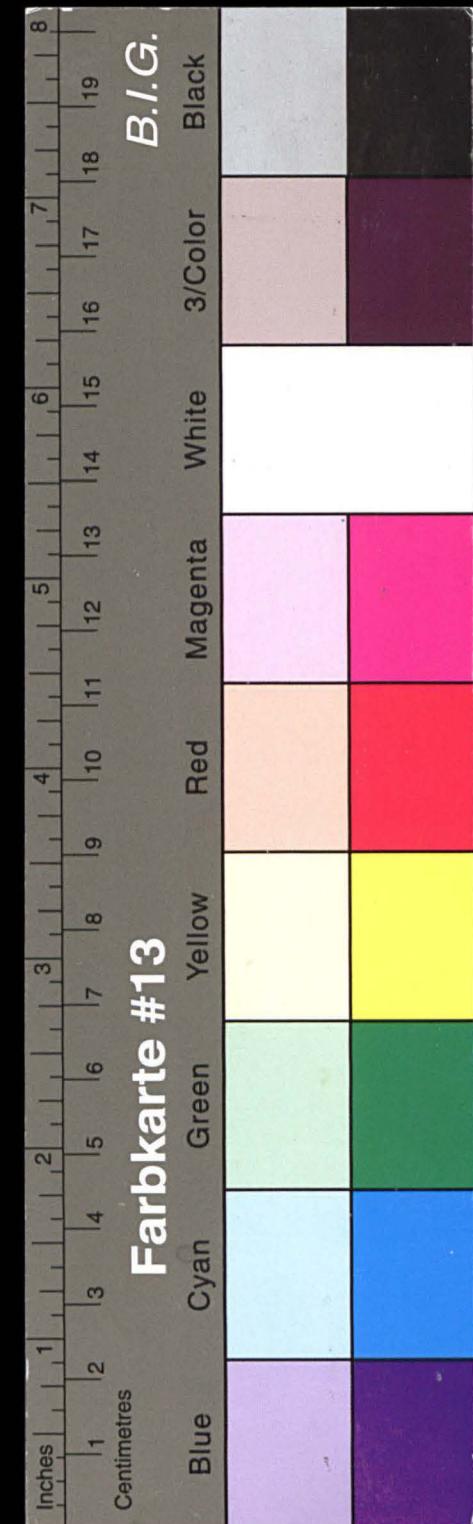
**Haushaltspfand und Rechnungslegung**

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahrs legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand einen Haushaltspfand und eine Berechnung für die etwa in dem kommenden Rechnungsjahr zu erhebende Umlage vor. Nach Verabschiedung durch den Vorstand ist der Haushaltspfand der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

(2) Nach Abschuß des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich die vorgeschriebene Haushaltssrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf und läßt sie nach dem bestehenden Vorschriften prüfen. Den Prüfungsbericht und den Jahresbericht legt er dem Verbandsvorsteher vor. Haushaltssrechnung, Jahresbericht und Prüfungsbericht sind zusammen mit der Stellungnahme des Verbandsvorstandes (§ 16 g) der Aufsichtsbehörde binnen sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs zur Genehmigung einzureichen.

(3) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzulegen.

(4) Die Wirtschaftsführung des Verbandes unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Prü-



# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 115708552

Seite 70

AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN 1953

Nr. 6

fung durch die Landesrechnungskammer Schleswig-Holstein.

#### § 21

#### Gewinnausschüttung, Sicherheitsrücklage

(1) Von den dem Verbande aus seinen Beteiligungen bei der Bankanstalt und bei sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet; bis sie zehn vom Hundert des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresertrages zuzuführen.

(2) Aus dem verbleibenden Betrage werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 22 Abs. 2 aufgebrachte Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen verzinst.

#### § 22

#### Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Der Verband kann einen nach Heranziehung der Sicherheitsrücklage verbleibenden Fehlbetrag von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Einzelanteile einfordern. Soweit diese Einforderung unter Berücksichtigung früherer Einforderungen und etwaiger nach § 8 Abs. 4 anzurechnender Beträge, aber abzüglich etwaiger nach § 21 Abs. 2 zurückerstatteter Beträge die Höhe ihres Einzelanteils übersteigt, haften an Stelle der Sparkassen ihre Gewährträger. Bei Privatsparkassen, die keinen Gewährträger haben, beschränkt sich die Haftung auf ihren Einzelanteil gemäß § 8. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitglieder in der gleichen Weise.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines Fehlbetrages nach Abs. 2, der im laufenden Jahre

oder innerhalb der fünf folgenden Jahre entsteht, insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwiefern dies der Fall ist, entscheidet im Streitfall auf Antrag des Verbandes endgültig die Aufsichtsbehörde. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres damaligen Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapital.

#### § 23

#### Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Liquidation werden aus dem verbleibenden Vermögen etwaige nach § 22 Abs. 2 aufgebrachte Beträge zurückerstattet, alsdann den Mitgliedssparkassen der Betrag ihrer Einzelanteile ausgezahlt. Der Rest ist zum Nutzen des Sparkassenwesens zu verwenden; über die Art der Verwendung beschließt der Verbandsvorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

#### § 24

#### Staatsaufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht.

#### § 25

#### Inkrafttreten und Änderung der Satzung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten an die Stelle der bisherigen Satzung, und zwar mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Diese Satzung und ihre Änderung sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

## 4. Der Justizminister

### Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Uetersen in Wedel.

Allgemeine Verfügung des Justizministers  
— VIII/33/3211 — 2 — vom 19. Januar 1953.

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für

die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) ordne ich an:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1953 wird eine Zweigstelle des Amtsgerichts Uetersen in der Stadt Wedel errichtet.

Der Bezirk der Zweigstelle umfaßt die Stadtgemeinde Wedel und die Gemeinden Hetlingen und Holm.

Amtsbl. Schl.-H. 1953 S. 70

## Teil C Stellenausschreibungen

Beim Kreisbauamt des Kreises Steinburg ist die Stelle eines

### Kreisplaners

zum 1. April 1953 zu besetzen. Die Vergütung regelt sich nach Verg.Gr. IV TO. A. Vorbedingung sind eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Fachrichtung Architektur) und der Nachweis der praktischen Erfahrung in der Aufstellung von Wirtschafts- und Raumordnungsplänen. Kenntnisse der besonderen Verhältnisse im Lande Schleswig-Holstein sind erwünscht.

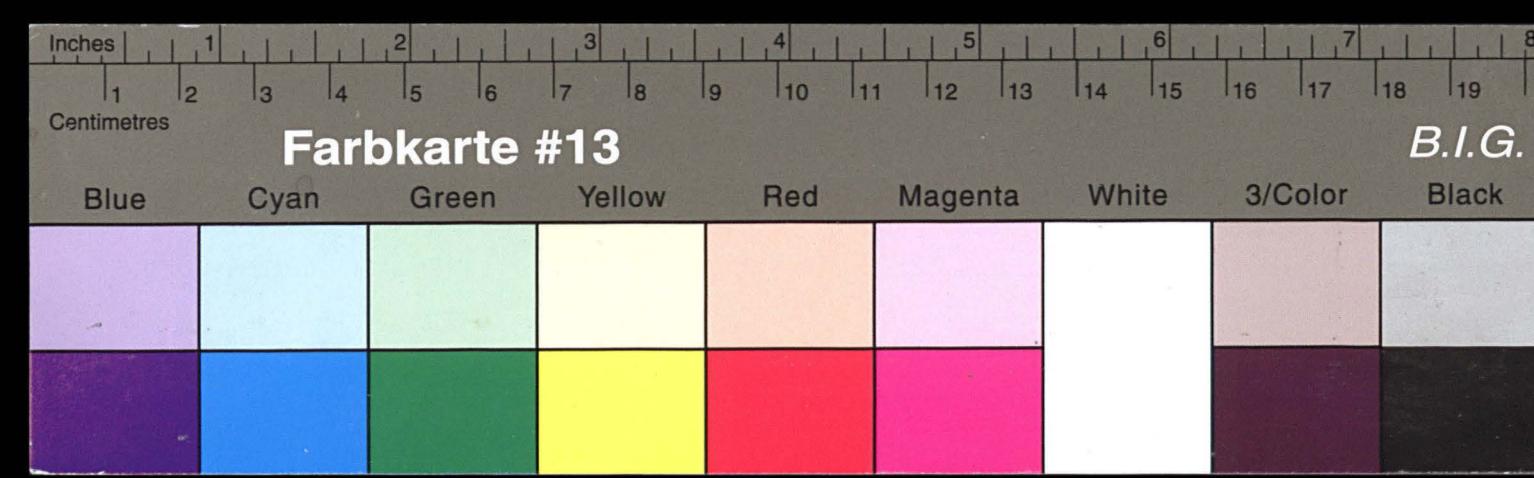
Bewerber, welche diese Vorbedingungen erfüllen, werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen an den Kreisausschuß des Kreises Steinburg bis zum 20. Februar 1953 unter Beifügung der üblichen Unterlagen einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

Itzehoe, den 26. Januar 1953

**Kreis Steinburg**

Der Kreisausschuß

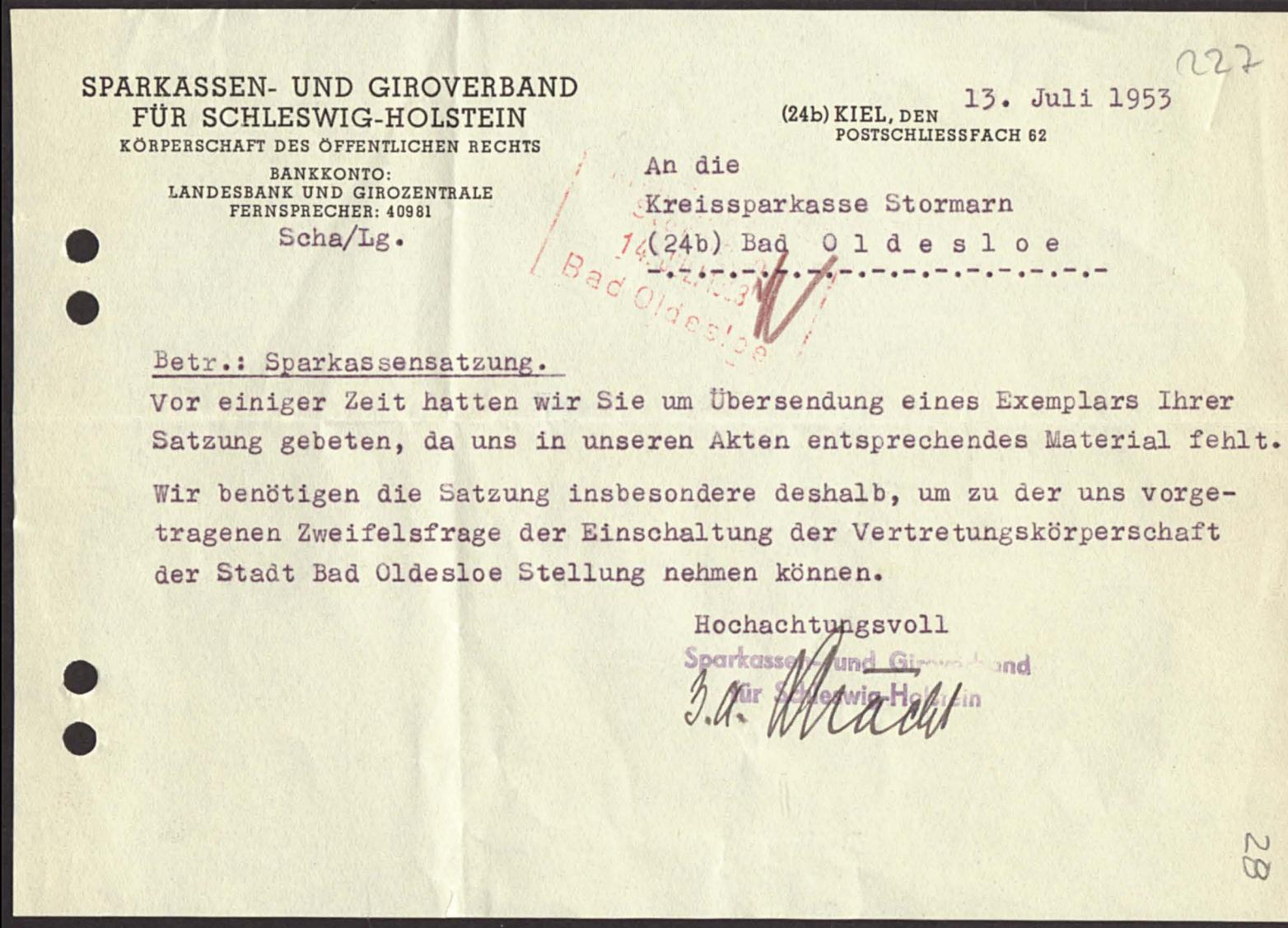
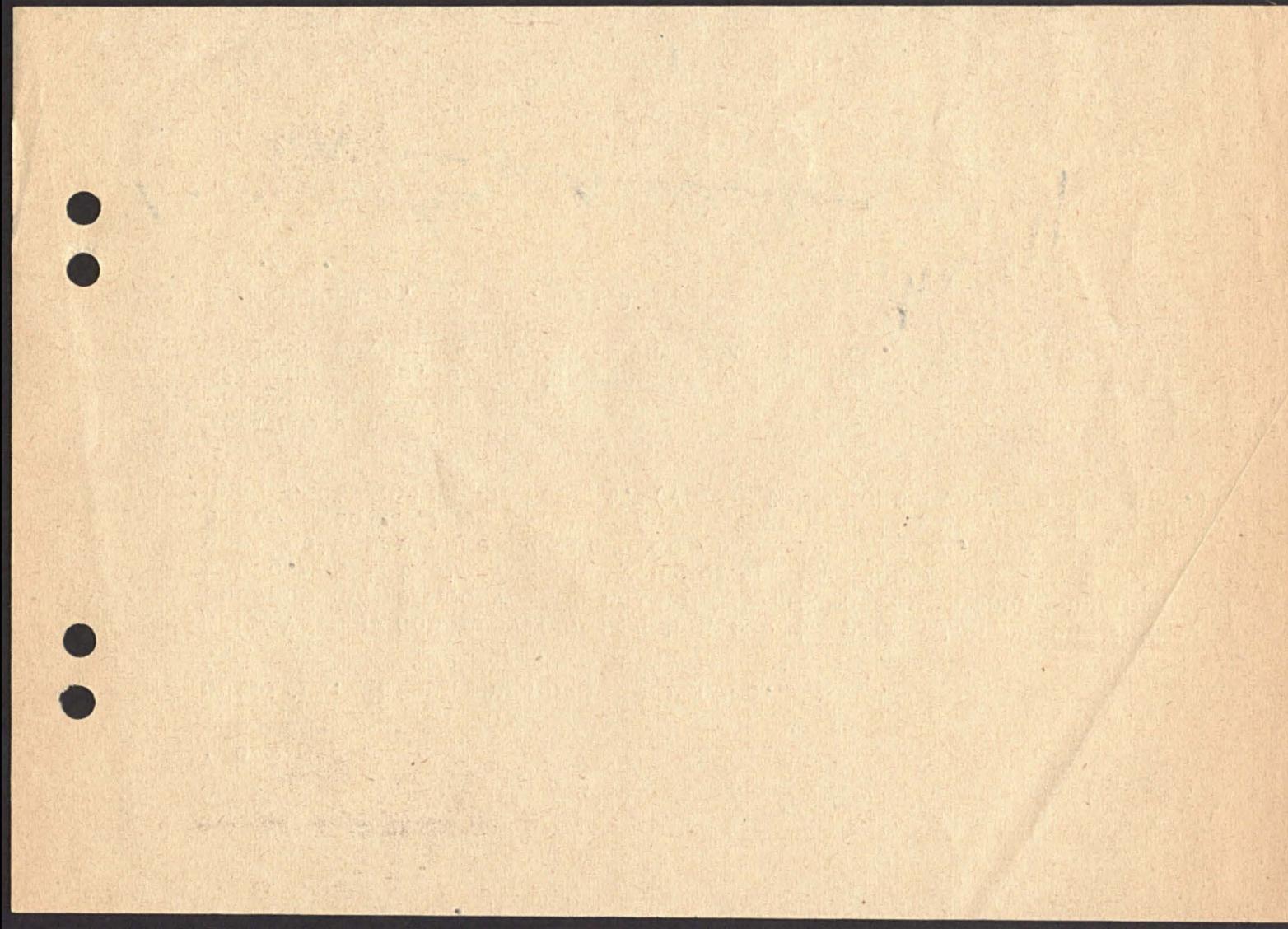


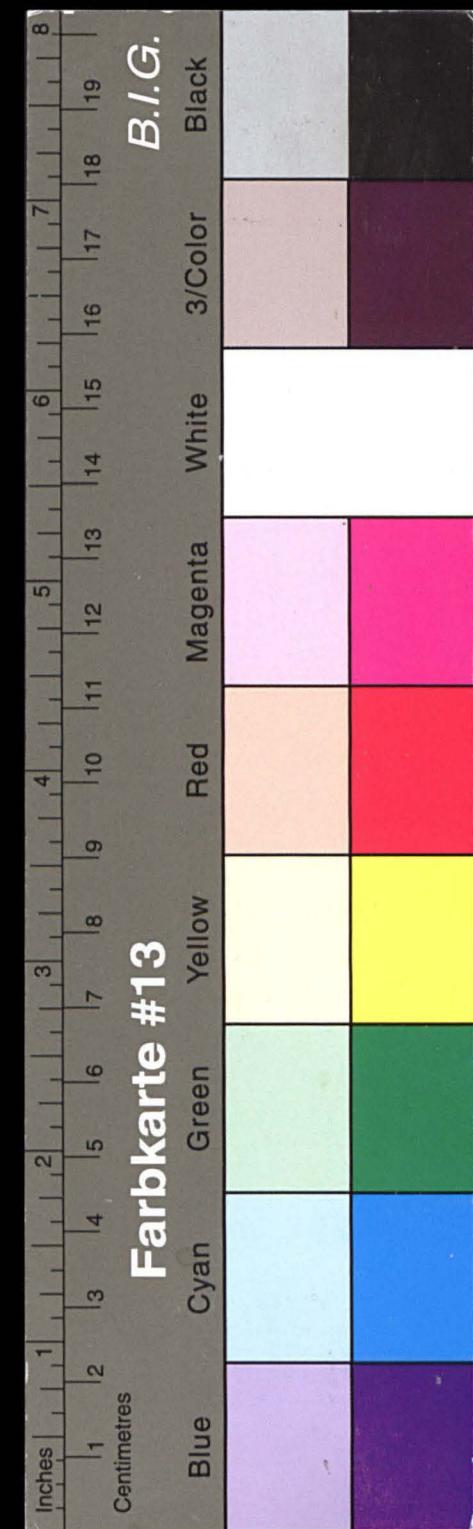
Farbkarte #13

B.I.G.

# Kreisarchiv Stormarn E103

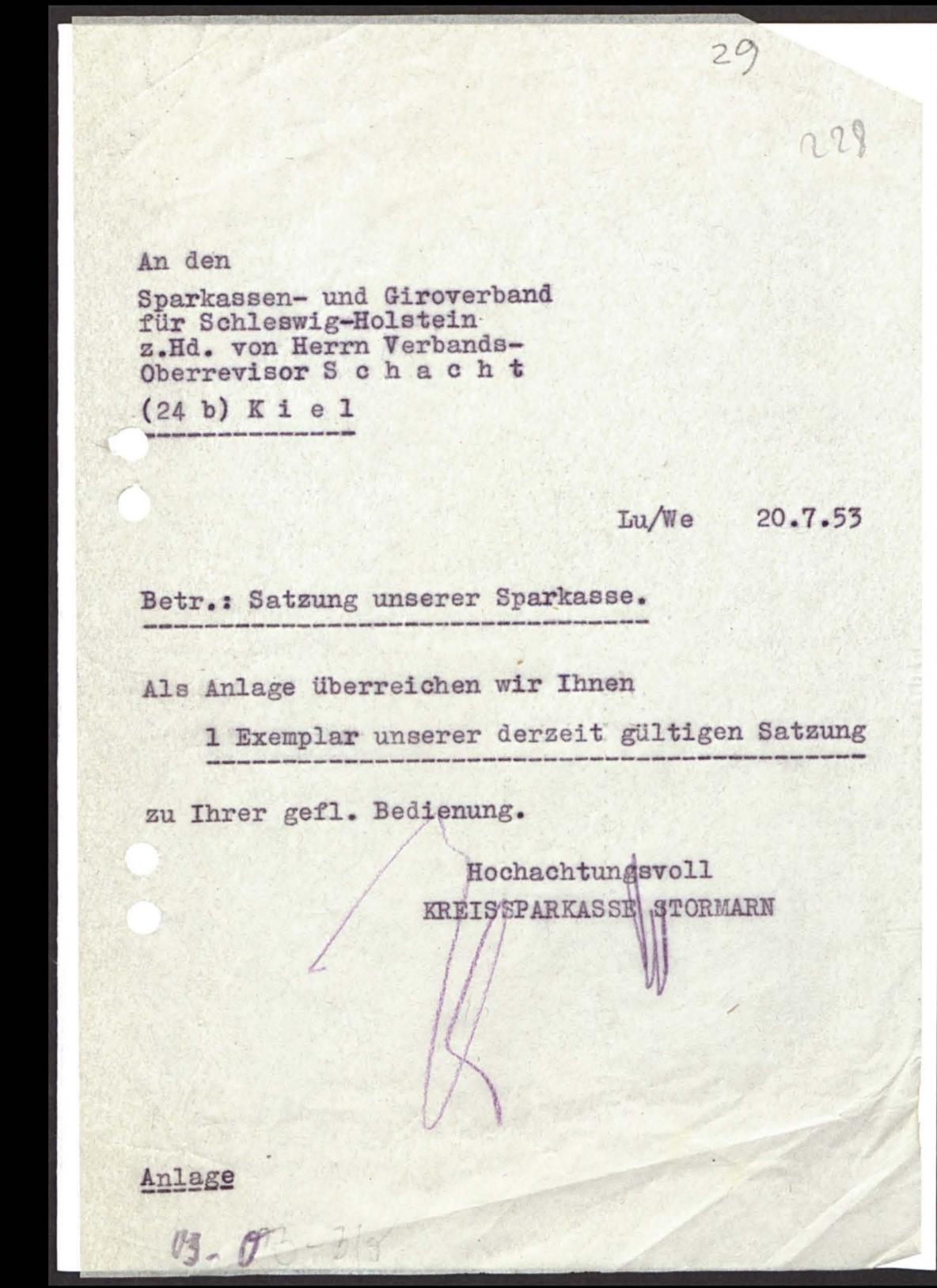
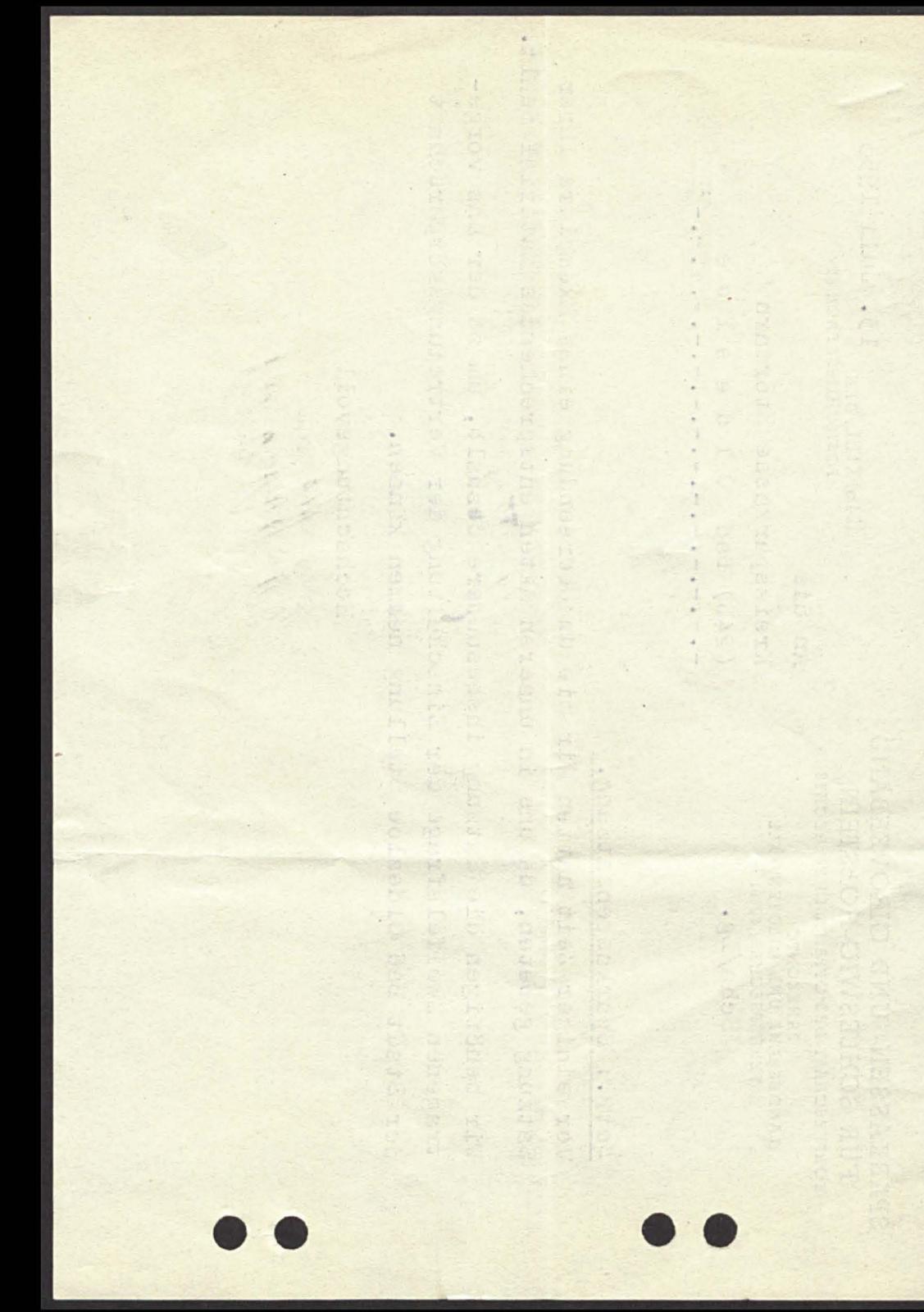
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

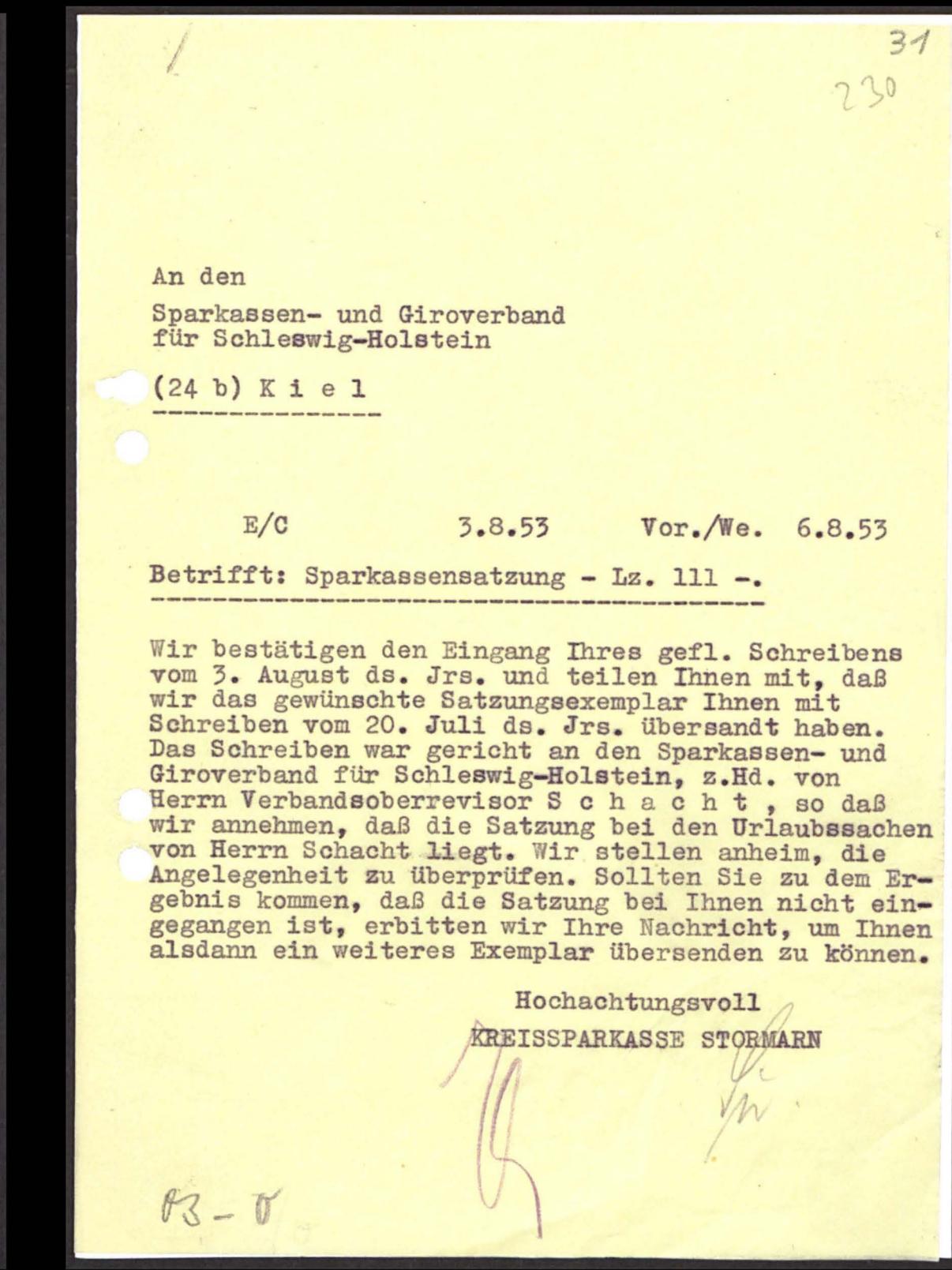
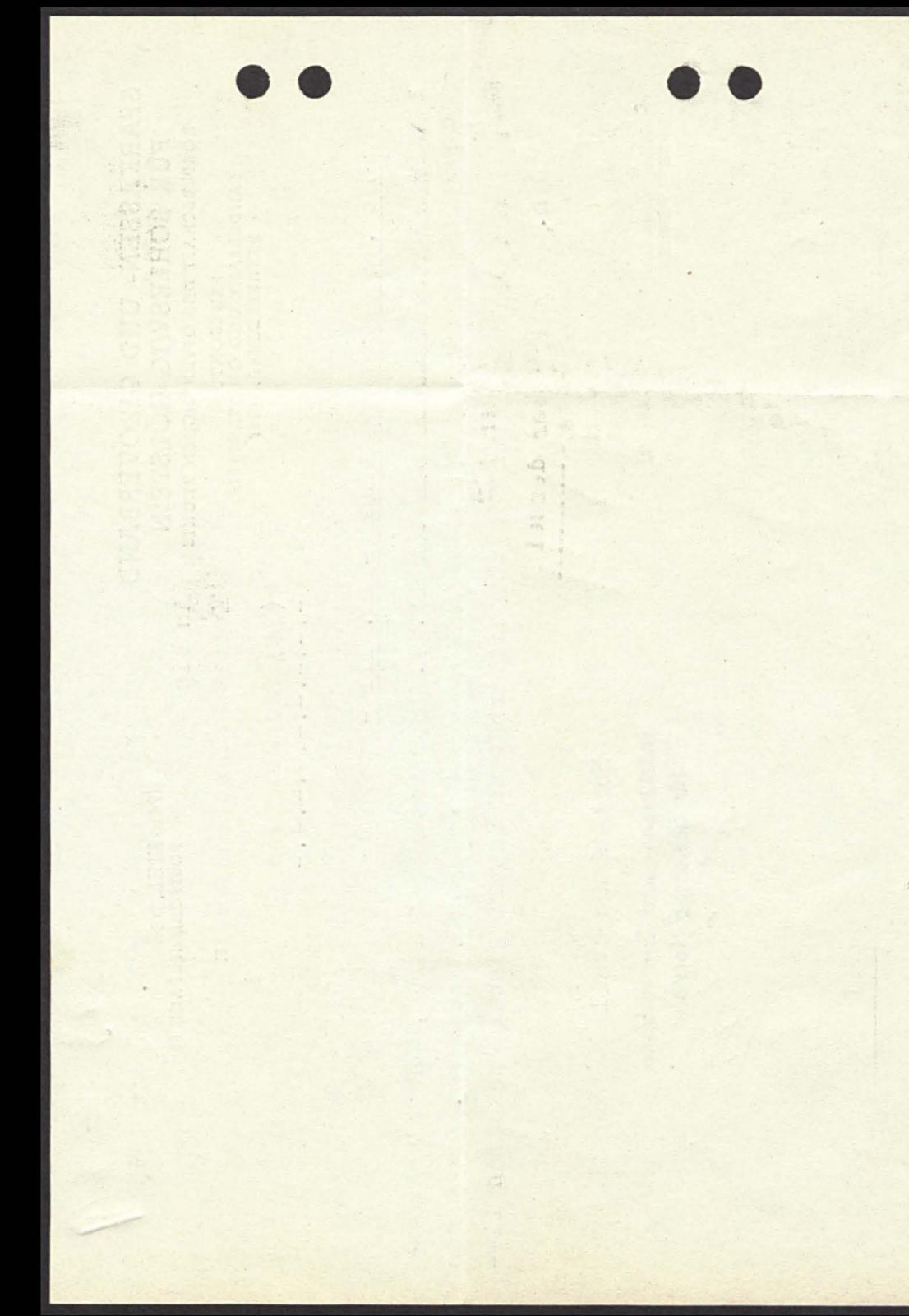
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

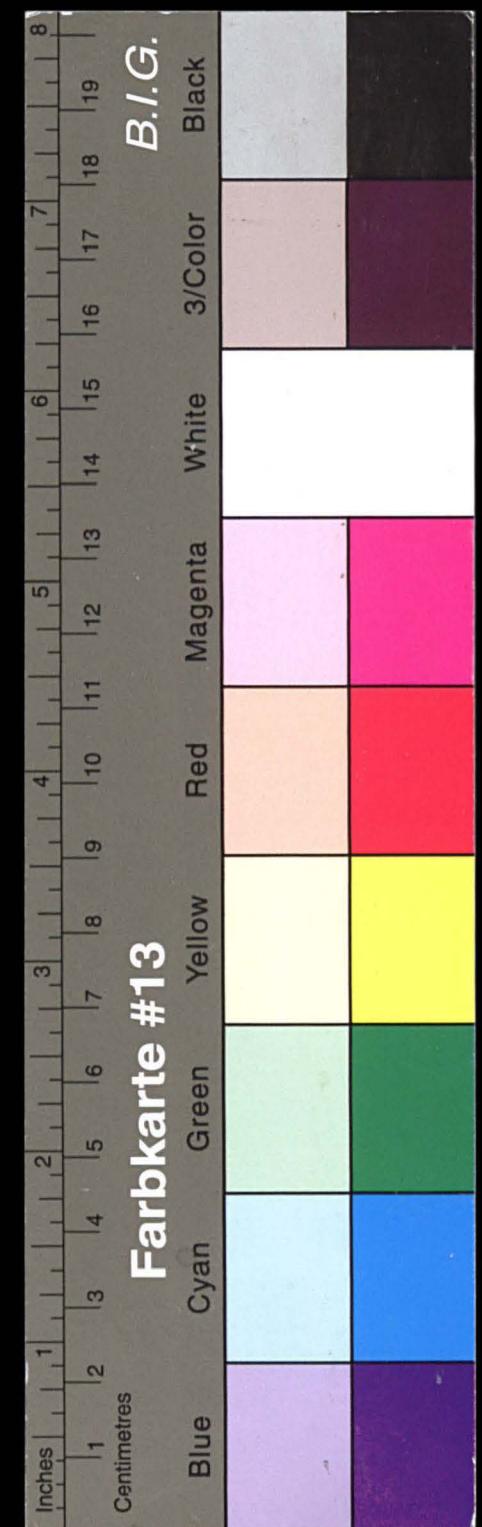




# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



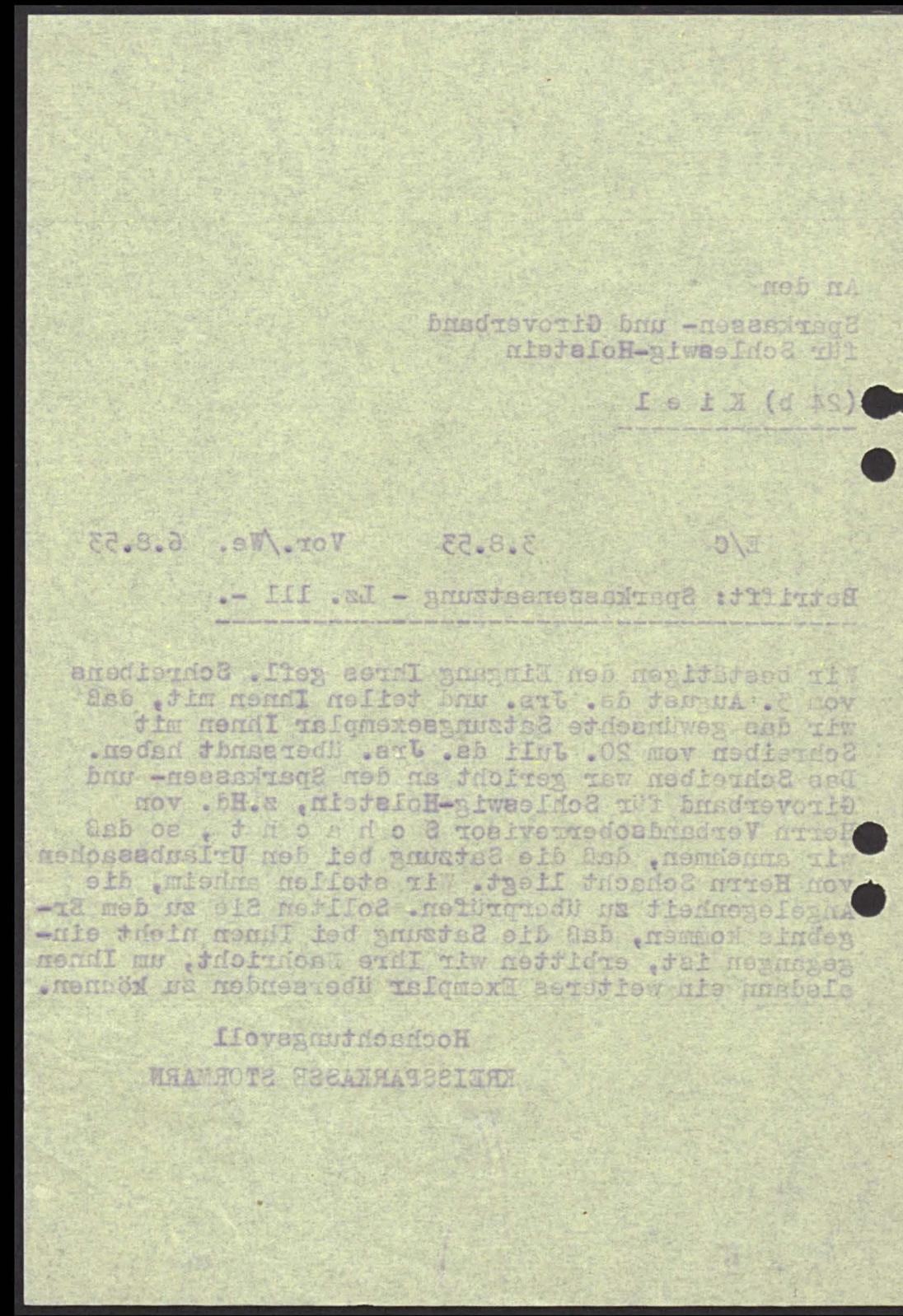


# Kreisearchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

卷之三

- 10 -



Auszug aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 9  
Jahrgang 1954 vom 27. Februar 1954

Jahrgang 1954 vom 27. Februar 1954

## Einführung der Sicherungsübereignung als satzungsmässige Sicherheit gemäss § 26 H der Sparkassenmustersatzung.

Runderlass des Innenministers - I 31 a Sp. 803 -  
vom 2. Februar 1954.

An alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Sparkassen.

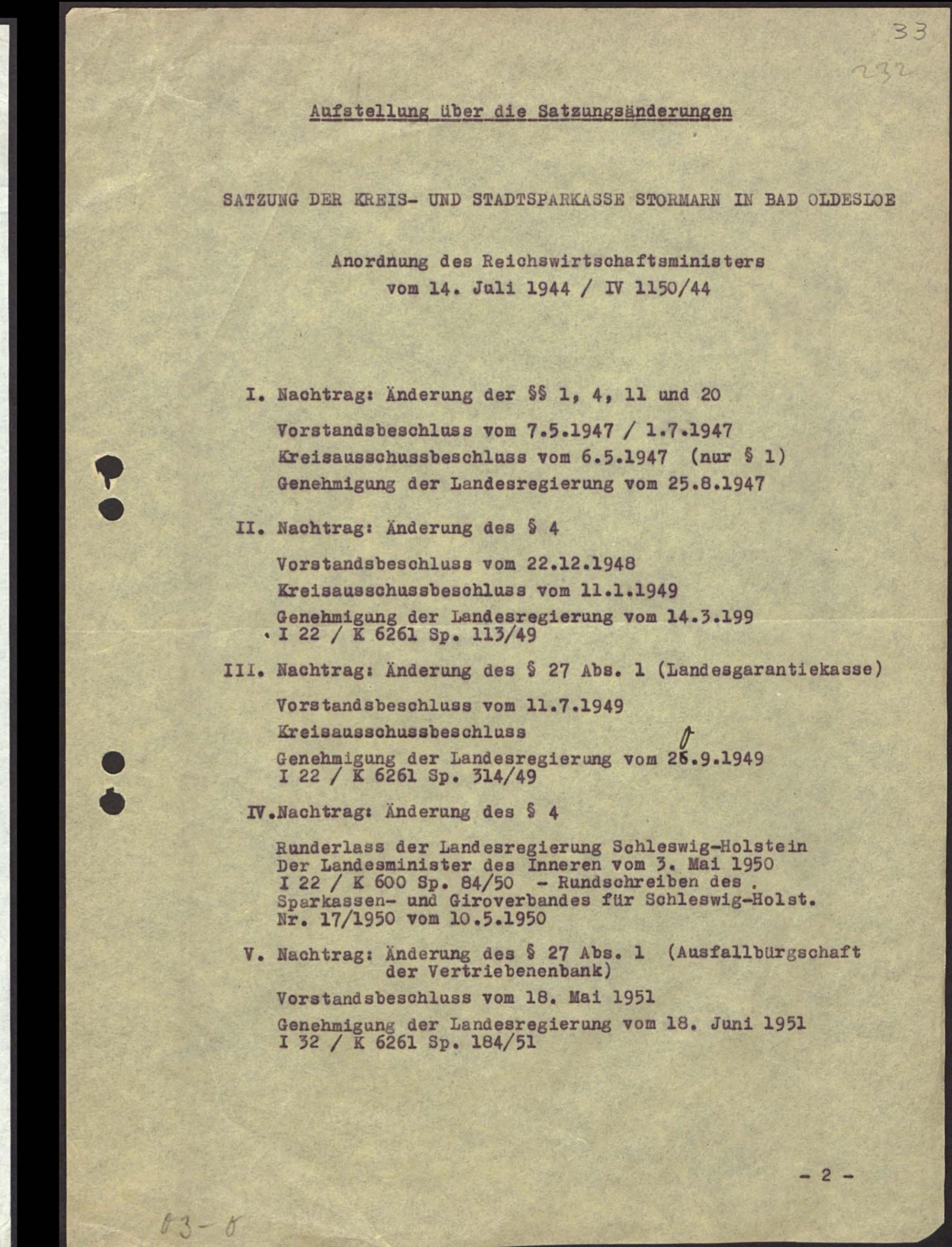
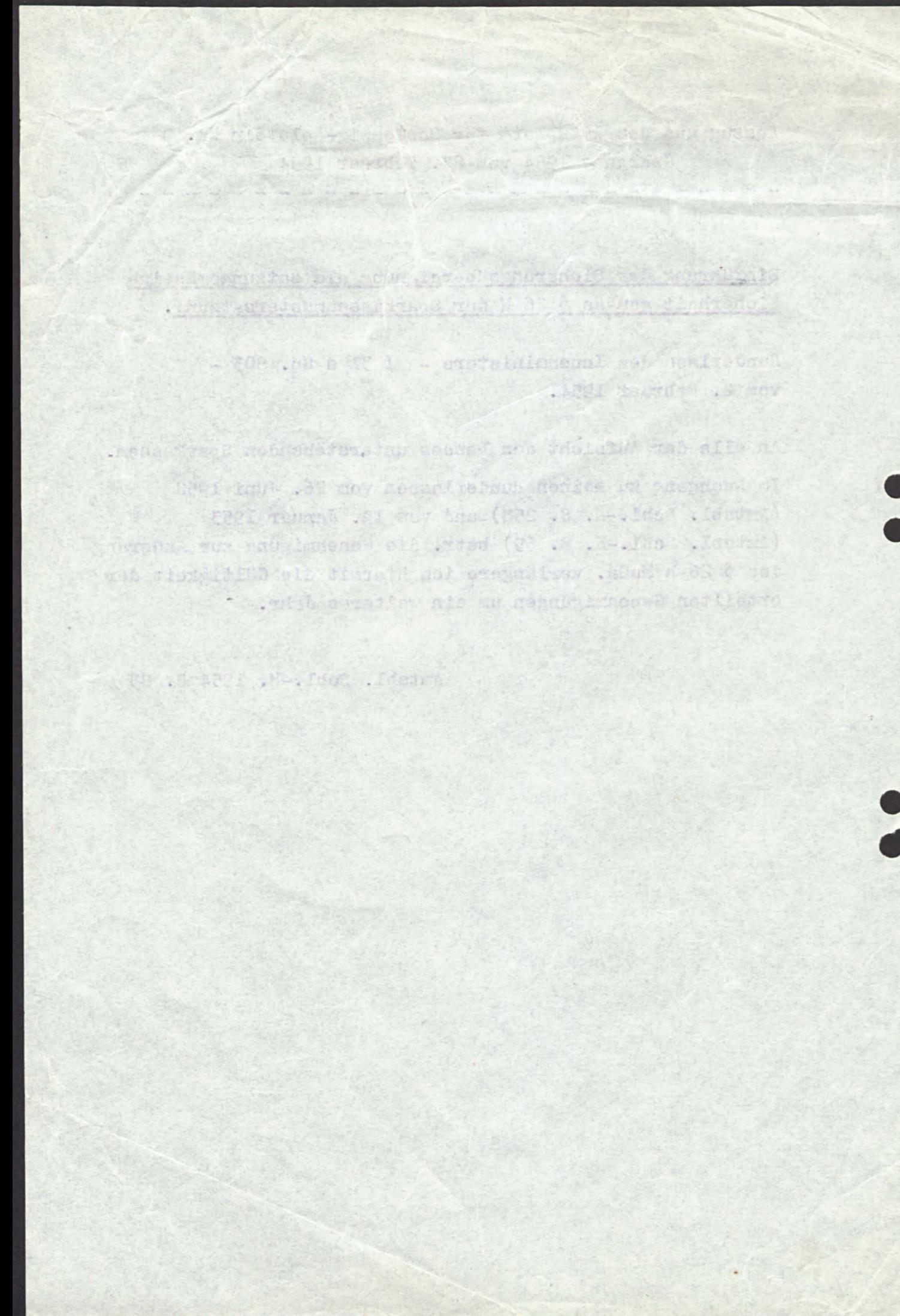
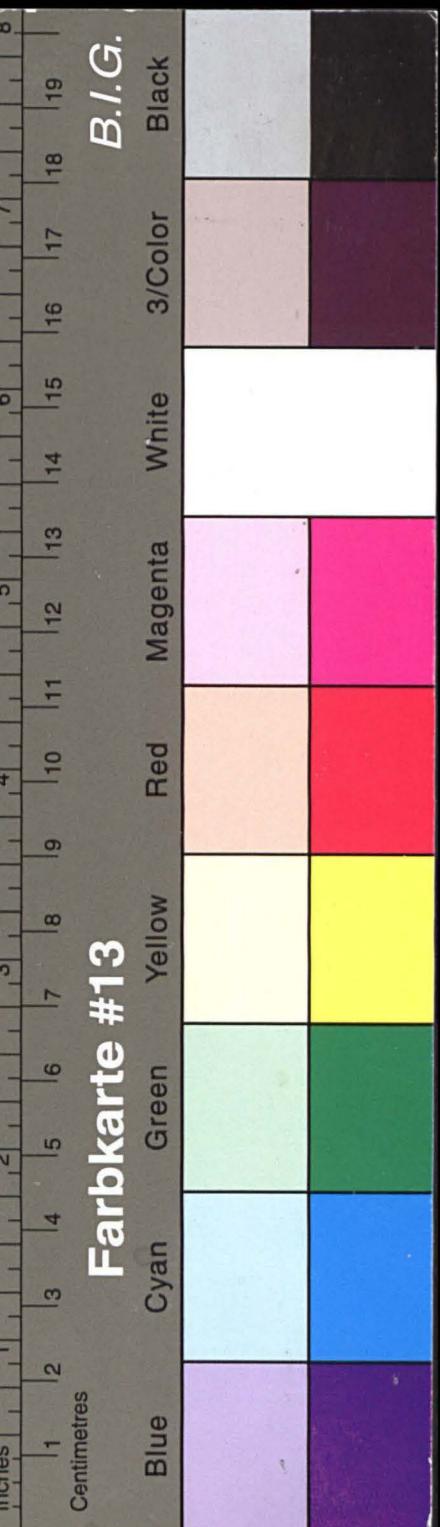
Im Nachgang zu meinen Runderlassen vom 26. Juni 1952  
(Amtsbl. Schl.-H. S. 258) und vom 19. Januar 1953  
(Amtsbl. Schl.-H. S. 65) betr. die Genehmigung zur Änderung  
des § 26 h MuSa. verlängere ich hiermit die Gültigkeit der  
erteilten Genehmigungen um ein weiteres Jahr.

Amtsbl. Schl.-H. 1954 S. 83

03 -

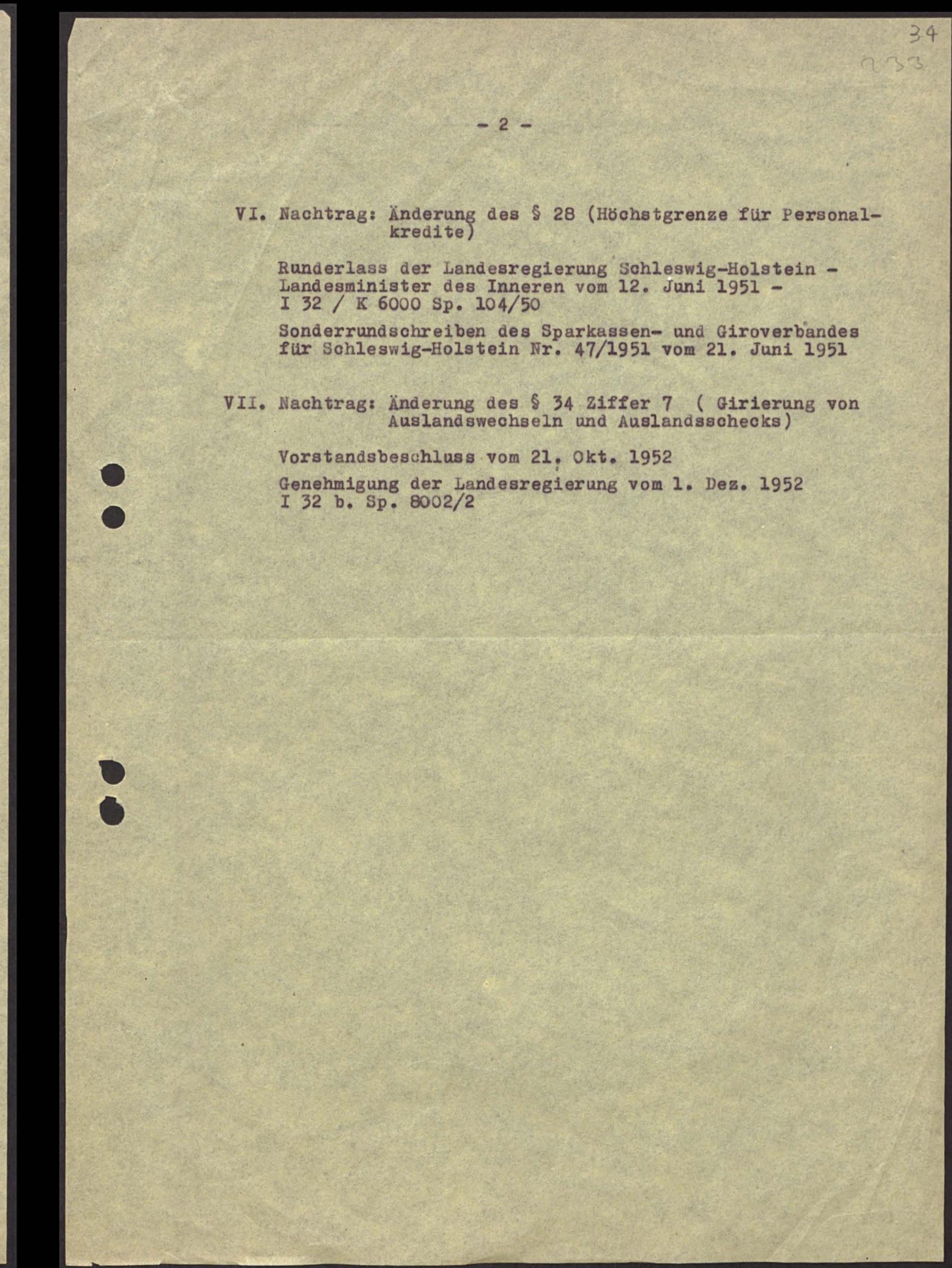
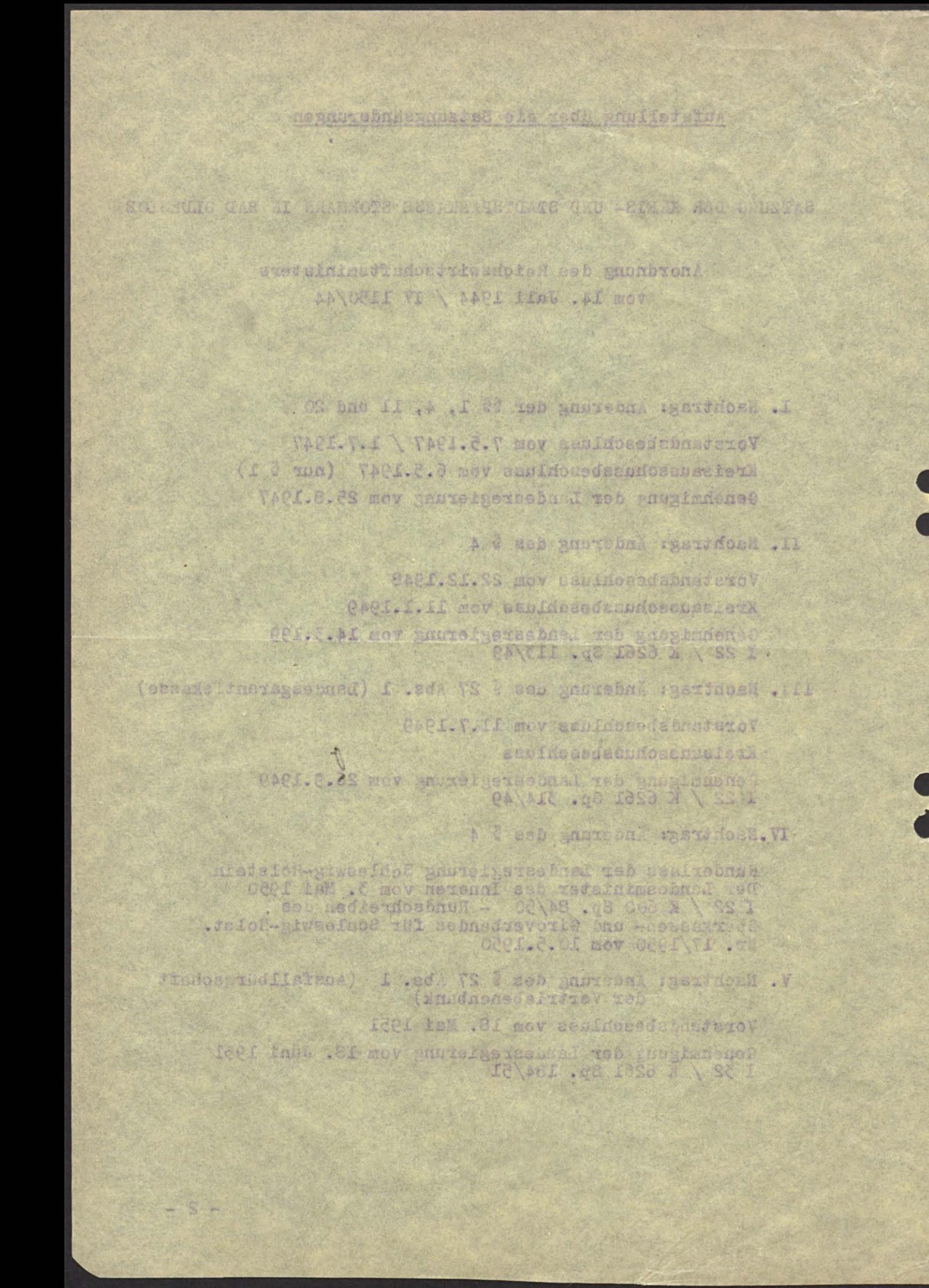
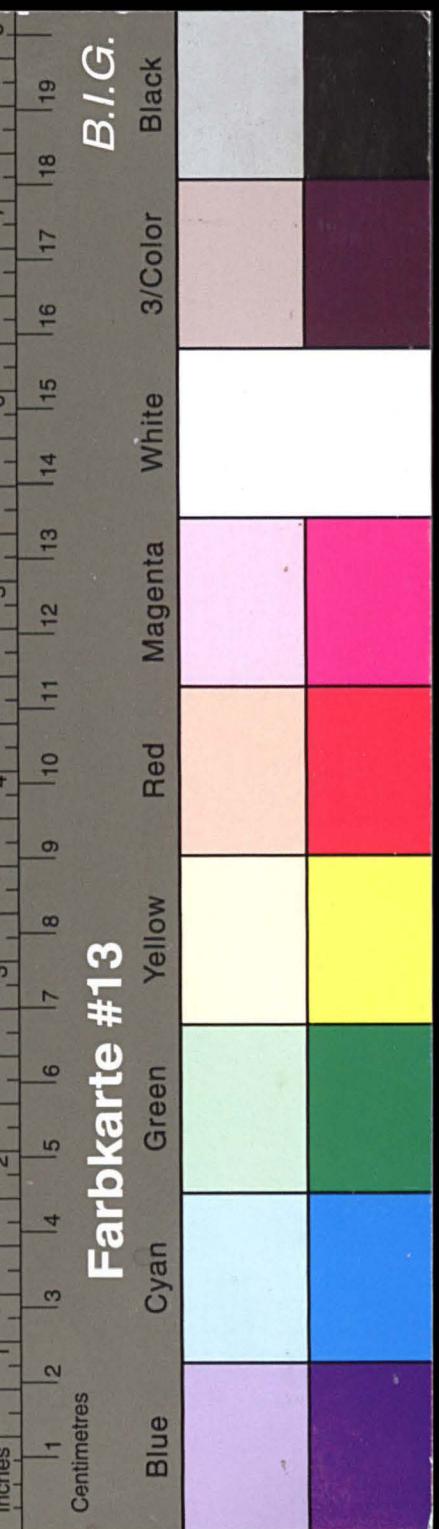
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



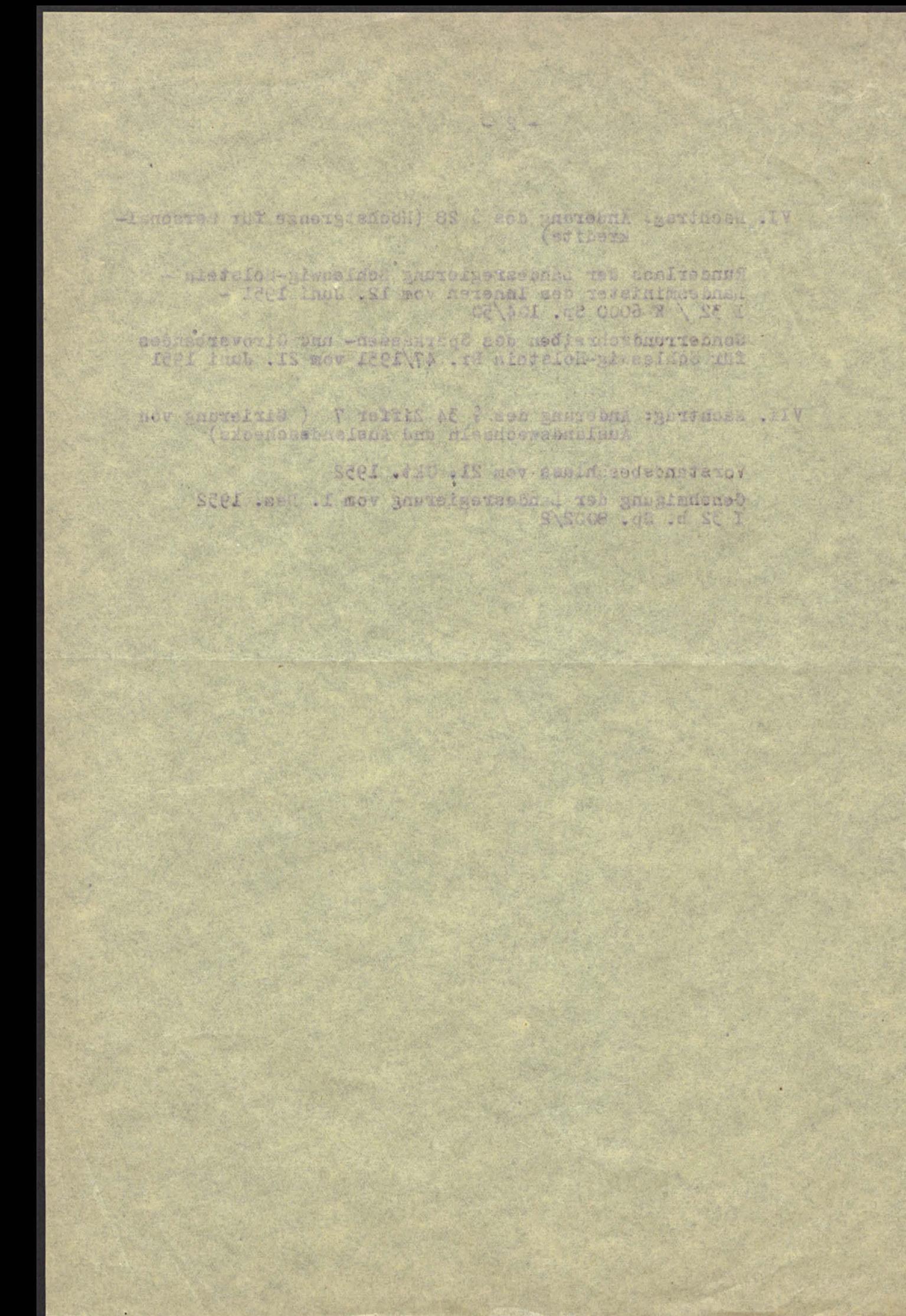
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552



35 237

**Ausgabe A**

**AMTSBLATT**  
**FÜR**  
**SCHLESWIG HOLSTEIN**

 **Kreissparkasse  
Stormarn  
10. DEZ. 1956  
Bad Oldesloe**

JAHRGANG 1956 KIEL, 8. DEZEMBER NUMMER 49

**INHALT**

Teil A. Personalnachrichten (S. 479)  
 Teil B. Anordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen  
 Landesregierung

1. Der Innenminister
  - a) Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes (S. 481)
  - b) Änderung der Dienstanweisung für die Ausgabe von Personalausweisen (S. 481)
  - c) Veränderung von Standesamtsbezirken im Kreise Plön (S. 481)
  - d) Sammlungswesen; hier: Öffentliche Sammlungen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstraße 2 (S. 481)
  - e) Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern im Finanzausgleich 1957 (S. 482)
  - f) Meldung des Gewerbesteuer-Instaufkommens im Kalenderjahr 1956 für den Finanzausgleich 1957 (S. 483)
  - g) Einführung der Sicherungsübereignung als satzungsmäßige Sicherheit nach § 26 h der Sparkassenmustersatzung (S. 483)
  - h) Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten (S. 483)
  - i) Form der Todesbescheinigungen (S. 484)
2. Der Finanzminister
  - Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1957 (S. 487)
3. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
  - a) Erhebung von Ausgleichsabgaben von milchwirtschaftlichen Betrieben (S. 487)
  - b) Erlaubnis zur Nutzung eines Muschelkulturbizirks im Wattenmeer (S. 487)
4. Der Kultusminister
  - Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein (S. 488)
5. Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
  - a) Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstelligen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau; hier: Richtlinien des Bundes für die Gewährung von Zinszuschüssen (S. 501)
  - b) Verkehr mit brennablen Flüssigkeiten; hier: Bauartanerkennungen (S. 504)
  - c) Erklärung der Gemeinde Bordesholm zum Aufbaugebiet (AAz. S. 261)

Teil C. Stellenausschreibungen (S. 507)

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49 (AAz.)

**Teil A**  
**Personalnachrichten**

1. Personalveränderungen

Landesregierung.

Im Bereich des Innenministers:

Ernannt:

Regierungsdirektor Dr. Geib zum Ministerialrat;  
 Regierungs- und Medizinalrat Dr. Jaspersen zum  
 Oberregierungs- und -medizinalrat;  
 Polizeivertragsarzt Dr. med. Doerr zum Regie-  
 rungsmedizinalrat.

Entlassen auf eigenen Antrag:

Regierungsrat Dr. Laux zum Zwecke des Über-  
 tritts als Landrat des Kreises Plön.

— Landeskrankenhaus Schleswig —

Ernannt:

Obermedizinalrat z. Wv. Dr. Ludwig zum Medi-  
 zinalrat.

03-0

479

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



**Im Bereich des Finanzministers:**  
— Landesamt für Verteidigungslasten —  
Ernannt:  
Ministerialrat a. D. Wedler zum Regierungsbaurat.  
— Oberfinanzdirektion Kiel —  
Ernannt:  
Regierungsrat z. Wv. Dr. Hansen zum Regierungsrat;  
Regierungsbauassessor Schert zum Regierungsbaurat unter gleichzeitiger Versetzung zum Landesbauamt Schleswig.  
— Finanzamt Heide —  
Versetzt:  
Regierungsrat Knaack an die Oberfinanzdirektion, Steuerfahndungsstelle Lübeck.  
— Finanzamt Kiel-Süd —  
In den Ruhestand getreten:  
Regierungsrat (Oberregierungsrat a. D.) Voß.

**— Finanzamt Lübeck —**  
Ernannt:  
Bürgermeister z. Wv. Haufe zum Regierungsrat.  
**Im Bereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:**  
Ernannt:  
Regierungsbaurat Höhne vom Marschenbauamt Heide zum Vorstand des Wasserwirtschaftsamtes Lübeck;  
Oberlandwirtschaftsrat z. Wv. Dr. Diehl zum Regierungswirtschaftsrat im Pflanzenschutzzamt (Bezirksstelle für Pflanzenschutz Lübeck).  
**Im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Verkehr:**  
Ernannt:  
Landesrat z. Wv. Kloß zum Ministerialrat.

**2. Ehrung von Dienstjubilaren**

Der Herr Ministerpräsident hat aus Anlaß des 40jährigen Dienstjubiläums nachstehend aufgeführten Jubiläen im Namen des Landes Schleswig-Holstein Dank und Anerkennung für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste ausgesprochen:

**Im Bereich des Ministerpräsidenten:**  
— Landeskanzlei —  
Angestellter Otto Draheim.

**Im Bereich des Innenministers:**  
Polizeirat Bartsch, Inspekteur der Schutzpolizei Ost; Polizeobermeister Richard Diesing, Polizei-inspektion Itzehoe; Polizeobermeister August Isenbügel, Polizei-inspektion Schleswig; Polizeimeister Friedrich Kersten, Polizeiinspektion Plön; Polizeobermeister Benno Stelzer, Polizeiinspektion Bad Oldesloe; Polizeobermeister Oswald Zorn, Polizeidirektion Kiel.

**Im Bereich des Finanzministers:**  
Regierungsdirektor Dr. Kurt Stamm; Steuerinspektor (Regierungsamtmann a. D.) Kurt Fenger, Finanzamt Elmshorn; Obersteuerinspektor Rudolf Goroncy, Finanzamt Elmshorn; Obersteuerinspektor Wilhelm Jansch, Finanzamt Eckernförde; Steuersekretär Gustav Nikoley, Finanzamt Neumünster; Steuermann Adolf Sellhorn, Finanzamt Kiel-Süd; Obersteuersekretär Hinrich Wüpper, Finanzamt Kiel-Süd.

**Im Bereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:**  
Vermessungsoberspektor Walter Krause, Kulturamt Flensburg.

**Im Bereich des Kultusministers:**  
Lehrer Benno Born, Kiel, Volksschule; Studienrat (Min.Rat a. D.) Walter Brendel, Internatsgymnasium Schloß Plön;

## Teil B Anordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen Landesregierung

### 1. Der Innenminister

**Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes.**

Erlaß des Innenministers vom 28. November 1956  
— I 21 a / 2448 / 1.

An die Herren Landräte, Bürgermeister und Amtmänner

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bestimme ich als Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651), soweit es sich um das Nichtbefolgen der Aufforderung nach § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes handelt, die Gemeinden, Ämter und Kreise, denen nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung des § 15 des Wehrpflichtgesetzes vom 8. Oktober 1956 (GVOBL. Schl.-H. S. 153) die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne der Erfassungsvorschriften zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden sind.

Soweit entsprechend § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung des § 15 des Wehrpflichtgesetzes die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne der Erfassungsvorschriften durch Verordnung noch auf weitere Erfassungsbehörden übertragen werden, gelten auch diese als Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Amstbl. Schl.-H. 1956 S. 481

**Aenderung der Dienstanweisung für die Ausgabe von Personalausweisen.**

Runderlaß des Innenministers vom 27. November 1956  
— I 23 — M 3003 —.

Bezug: Mein Runderlaß vom 9. Mai 1956 (Amstbl. Schl.-H. S. 198).

An die Ordnungsbehörden des Landes

Die Dienstanweisung für die Ausgabe von Personalausweisen wird wie folgt geändert:

Ziff. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Deutschen im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 116 Abs. 1 GG) ist in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ bei männlichen Personen die Bezeichnung „Deutscher“, bei weiblichen Personen die Bezeichnung „Deutsche“ einzutragen.

Ziff. 33 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Abs. 1.

Als Abs. 2 wird angefügt:

(2) Eine vom Ausweisinhaber an einem anderen Ort bezogene weitere Wohnung wird nur dann eingetragen, wenn es sich um die Hauptwohnung handelt.

Ziff. 37 erhält folgende Fassung:

37. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Die Verlängerung ist innerhalb der Gesamtgültigkeitsdauer von zehn Jahren auch zulässig, wenn der Antrag erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Ausweises gestellt wird. Das Datum, unter dem tatsächlich die Verlängerung erfolgt, ist nicht ausschlaggebend. Die Frist, bis zu der der Ausweis verlängert wird, darf demnach nicht über eine Gesamtgültigkeitsdauer des Ausweises von zehn Jahren hinausgehen.

Amstbl. Schl.-H. 1956 S. 481

### Veränderung von Standesamtsbezirken im Kreise Plön.

Bekanntmachung des Innenministers vom 26. November 1956 — I 23 c Stand 7001 —.

Auf Grund des § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 im Kreise Plön folgende Standesamtsbezirksveränderung durchgeführt:

Dem Standesamtsbezirk Plön-Land werden die Gemeinden Lebrade und Rathjensdorf eingegliedert. Diese Gemeinden gehörten dem Standesamtsbezirk Lebrade an, der hiermit aufgelöst wird.

Amstbl. Schl.-H. 1956 S. 481

**Sammlungswesen; hier: Öffentliche Sammlungen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstraße 2.**

Erlaß des Innenministers vom 15. November 1956

— I 23 — a 8020 — 306/57 —.

An alle Ordnungsbehörden und Polizeidienststellen des Landes

Ich habe der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstraße 2, unter dem 15. November 1956 folgende Sammlungsgenehmigung erteilt:

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsgähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 in der Fassung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Januar 1951 (GVOBL. Schl.-H. S. 17) ertheile ich der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstraße 2, die jederzeit widerrufliche Genehmigung, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1957

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



im Lande Schleswig-Holstein öffentliche Geldsammelungen durchzuführen.

Ich mache die Genehmigung von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

1. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:
  - a) Sammlung von Geldspenden durch Versenden von Werbeschreiben,
  - b) Sammlung von Geldspenden bei Werbefilmvorführungen,
  - c) Geldsammlung durch Aufstellen von Sammelschiffchen an geeignet erscheinenden Plätzen,
  - d) Werbung von Mitgliedern.
2. Die Tage, an denen im Rahmen von Werbefilmvorführungen Geldsammelungen durchgeführt werden sollen, sind den zuständigen Kreisordnungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) und den jeweiligen, örtlichen Ordnungsbehörden (Bürgermeister, Amtmänner bzw. Kirchspielsvorsteher) bis spätestens eine Woche vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich anzugeben.
3. Als Sammler dürfen nur Personen tätig sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zur Annahme der Spenden haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters und ein Hinweis auf den Sammlungszweck sichtbar angebracht sein.
5. Die aufgestellten Sammelschiffchen müssen so beschaffen sein, daß Veruntreuungen ausgeschlossen sind. Im übrigen gilt das zu 4. Gesagte.
6. Die Unkosten der Sammlung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; sie dürfen 10 % des Sammlungsaufkommens nicht überschreiten.
7. Der Reinertrag der Sammlungen darf nur für Zwecke des Seerettungsdienstes der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger verwendet werden.
8. Über den Gesamtbetrag der durch diesen Bescheid genehmigten Sammlungen, die daraus entstandenen Unkosten — persönliche und sächliche — und die Verwendung des Reinertrages ist dem Herrn Senator für Inneres, Bremen, bis spätestens zum 28. Februar 1958 eine genaue, im einzelnen aufgegliederte Abrechnung einzureichen. Dem Herrn Senator für Inneres ist weiter eine Ausfertigung eines Geschäftsberichts für das Jahr 1957 zuzuleiten.
9. Die Sammlungsabrechnung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

Auf die Strafvorschriften der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes weise ich hin.

## Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern im Finanzausgleich 1957.

Runderlaß des Innenministers vom 17. November 1956 — I 32 b — 3192 —.

An die Kreise und Gemeinden

### I.

Die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuer A und B werden auf Grund der Steuermäßbeträge errechnet, die von den Finanzämtern beim Abschluß der Grundsteuermäßbefragungsverzeichnisse am 15. November 1956 festgestellt werden. Gemäß § 9 Abs. 4 Ziff. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 25. Mai 1955 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), können von dieser Summe diejenigen Maßbeträge abgesetzt werden, für die wegen Ertragslosigkeit auf Antrag die Grundsteuer erlassen werden mußte sowie unter besonderen Voraussetzungen die Abgänge an Maßbeträgen durch rückwirkende Anschreibungen. Auf die angezogenen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes wird hingewiesen.

### II.

Diejenigen Gemeinden, welche auf Antrag Grundsteuererlaß gemäß § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes aussprechen mußten, werden aufgefordert, bis zum 10. Dezember 1956 dem Kreis in doppelter Ausfertigung die Summe der Maßbeträge anzugeben, die im Grundsteuermäßbetragsverzeichnis noch enthalten sind, für die aber die Grundsteuer erlassen ist. Auf Abschnitt II Abs. 1 und 2 meines Runderlasses vom 2. November 1953 (Amtsbl. Schl.-H. S. 520) nehme ich Bezug.

Ich bitte die Kreise, mir das zweite Stück der Ausfertigung bis spätestens 20. Dezember 1956 zu übersenden und weise im übrigen auf meinen obigen Runderlaß hin.

Die kreisfreien Städte, die auf Antrag Grundsteuererlaß gemäß § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes aussprechen mußten, bitte ich, mir eine entsprechende Meldung ebenfalls bis zum 20. Dezember 1956 zu übersenden und, wie im Vorjahr — die Unterlagen über die Zusammensetzung der gemeldeten Summe so vorzubereiten, daß sie bei der nächsten Prüfung durch den Landesrechnungshof in die Prüfung einbezogen werden können.

### III.

Die im Anschreibungszeitraum 1956 (16. November 1955 bis 15. November 1956) von den Finanzämtern vorgenommenen Anschreibungen werden bei den Steuerkraftzahlen für den Finanzausgleich 1957 zusätzlich berücksichtigt, soweit sie rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1954 haben. Die Bestimmungen des Abschnitts III meines Runderlasses vom 2. November 1953 gelten für 1957 entsprechend. Die Anträge auf Absetzung von Maßbeträgen bitte ich bis zum 10. Dezember 1956 in doppelter Ausfertigung dem Kreis — bei den kreisfreien Städten unmittelbar mir — zu übersenden. Es ist dabei das im Runderlaß vom 2. November 1953 veröffentlichte Muster unter Abänderung der entsprechenden Jahreszahlen zu verwenden.

Ich bitte die Kreise, mir ein Stück der Meldungen der Gemeinden gesammelt bis spätestens 20. Dezember 1956 vorzulegen.

## Meldung des Gewerbesteuer-Istaufkommens im Kalenderjahr 1956 für den Finanzausgleich 1957.

Runderlaß des Innenministers vom 17. November 1956 — I 32 b — 3196 —.

An alle Gemeinden

Zur Feststellung der Steuerkraftzahl der Gemeinden für den Finanzausgleich 1957 ist das Gewerbesteuer-Istaufkommen unter Berücksichtigung der Gewerbesteurausgleichsbeträge, wie in den Vorjahren, zu ermitteln.

Das Aufkommen der Lohnsummensteuer bleibt bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl außer Ansatz, es muß jedoch nachrichtlich mitgeteilt werden.

Ich bitte alle Gemeinden, das Istaufkommen der Gewerbesteuer, der Lohnsummensteuer und der Gewerbesteurausgleichsbeträge im Kalenderjahr 1956 (1. Januar bis 31. Dezember 1956) festzustellen und nach folgendem Muster

- Anl.
1. dem Statistischen Landesamt in Kiel  
Wismarer Straße 2—4  
unmittelbar und
  2. dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises ebenfalls unmittelbar
- bis zum 6. Januar 1957 zu melden.

Ich bitte dringend, diese Frist genau einzuhalten, da hiervon die rechtzeitige Bekanntgabe der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen abhängt. Die Gemeindeprüfungsämter werden im Laufe des Monats Januar die Meldungen der Gemeinden nachprüfen.

Anlage

, den

Gemeinde/Stadt

Kreis

Amt

Terminsache

An den  
Herrn Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
— Statistisches Landesamt —  
z. H. Herrn Regierungsrat Sachse  
in Kiel  
Wismarer Straße 2—4

Betrifft: Meldung des Gewerbesteuer-Istaufkommens im Kalenderjahr 1956 für Zwecke des Finanzausgleichs 1957.

Bezug: Runderlaß des Innenministers vom 17. November 1956 (Amtsbl. Schl.-H. S. 483).

A.

1. Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956 ..... DM

2. Ist-Aufkommen an Lohnsummensteuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956 ..... DM zusammen: ..... DM

B.

1. Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital für das Rechnungsjahr 1956 \*) ..... v.H.

2. Hebesatz der Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1956 \*) ..... v.H.

C.

1. Ist-Einnahmen an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen von Betriebsgemeinden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956 ..... DM

2. Ist-Ausgabe an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen an Wohngemeinden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956 ..... DM

Mithin Nettoeinnahmen / Nettoausgaben an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen (C 1—C 2 oder umgekehrt) ..... DM

Die Übereinstimmung vorstehender Angaben mit den Kassenbüchern der Gemeinde wird hiermit bescheinigt.  
(Siegel)

(Unterschrift)

Anmerkung: Es sind überall die Beträge anzugeben, die nach dem 1. Januar und bis zum 31. Dezember 1956 in den Kassenbüchern nachgewiesen sind. Ausschlaggebend ist nur der Zeitpunkt des Eingangs und nicht der Zeitraum, für den die Beträge bestimmt sind. Alle Beträge sind auf volle DM abzurunden.

\*) Änderungen des Hebesatzes der Gewerbesteuer, die im Laufe des Rechnungsjahrs vorgenommen werden, wirken gemäß § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (Reichsgesetzbl. I 1936 S. 961) auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

## Einführung der Sicherungsbereinigung als satzungsmäßige Sicherheit nach § 26 h der Sparkassenmustersatzung.

Runderlaß des Innenministers vom 26. November 1956 — I 31 Sp. 803 —.

An alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Sparkassen

Sämtliche auf Grund meines Runderlasses vom 2. März 1951 — Amtsbl. Schl.-H. S. 135 — erteilten Genehmigungen zur Änderung des § 26 h MuSa verlängere ich hiermit bis zum 31. Dezember 1957.

## Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung, bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten.

Erlaß des Innenministers vom 7. November 1956 — I 35—42—10—20 —.

An alle Kreise, kreisfreien Städte, Ämter u. Gemeinden

(1) Nachstehend veröffentlichte ich eine Verwaltungsvereinbarung der Länder der Bundesrepublik

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



Deutschland über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten:

„1. Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte:

Anträge auf Prüfung und Zulassung sind an die Amtliche Prüfstelle für Handfeuerlöscher an der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf zu richten. Die Landesfeuerwehrschule legt den Antrag mit ihrem Gutachten und dem Vorschlag für besondere Bedingungen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor, das über den Antrag gemäß der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GVBl. NRW. S. 201) entscheidet. Diese Zulassungen haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

2. Atemschutzgeräte:

Anträge auf Prüfung von Atemschutzgeräten zum Gebrauch im Feuerlöschdienst sind an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray zu richten. Diese prüft das Gerät in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Essen und legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

3. Feuerlöschschläuche:

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Niedersachsen vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

4. Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen: Anträge auf Prüfung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen bei der feuerschutztechnischen Prüf- und Ver-

suchsstelle der bayerischen Landesfeuerwehrschule in Regensburg zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

5. Grundlage für die Prüfung und Anerkennung für die unter 1 bis 4 genannten Geräte sind die DINormen des Feuerlöschwesens. Soweit die Normen für die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Geräte nicht ausreichen, sind die Richtlinien für die Prüfungen gemeinsam mit dem Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen festzulegen.

6. Die nach Ziff. 1, 2, 3 und 4 zuständigen Innenministerien teilen die von ihnen getroffenen Entscheidungen den Innenministerien der übrigen Länder des Bundesgebietes mit.

7. Die Kosten jeder Prüfstelle trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Ihm fließen auch die Gebühren für die Prüfung, Zulassung und Anerkennung der Feuerschutzgeräte zu.“

(2) Alle von den Prüfstellen zugelassenen, bzw. anerkannten Feuerschutzgeräte werden jeweils im Amtsblatt für Schleswig-Holstein — Amtlicher Anzeiger — bekanntgegeben werden.

Amstbl. Schl.-H. 1956 S. 483

#### Form der Todesbescheinigungen.

Bekanntmachung des Innenministers — Landesamt für Gesundheitswesen — vom 12. November 1956 — 62 A — 620 B —

Die bisherigen Todesbescheinigungen erhalten ab 1. Januar 1957 die in der Anlage angegebene Form und Größe. Sie werden wie früher von dem Arzt ausgefüllt, der die Leichenschau ausgeführt hat, und vom Meldepflichtigen dem Standesamt übergeben. Dieses sendet die Todesbescheinigungen nach entsprechenden Eintragungen mit einem vom Statistischen Landesamt ausgegebenen Laufzettel an das zuständige Gesundheitsamt weiter. Die Gesundheitsämter haben die Formblätter monatlich bis zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, das die Bescheinigungen nach Bearbeitung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Aufbewahrung zurücksendet. Nachmeldungen von Todesfällen sind bis zum 10. des dem Tode folgenden Monats dem Statistischen Landesamt zuzuschicken.

Amstbl. Schl.-H. 1956 S. 484

Anlage

**Wichtig!**  
Bei Anmeldung des Sterbefalles möglichst Geburts- und Heiratskunde (Familienstammbuch) sowie Kennkarte des Verstorbenen zum Standesamt mitbringen!

**Vom Standesamt auszufüllen!**  
Sterberegister-Nr.: .....  
Vormerk-Register-Nr.: .....  
Standesamt: .....

## TODESBESCHEINIGUNG

(auch für Totgeborene)

**I.** Familienname (bei Frauen auch Mädchenname) Vorname (Rufname unterstreichen)  
geboren am in Ort (Kreis, Land)  
Geschlecht  
Wohnung Ort (Kreis, Land) Straße und Hausnummer  
Ort des Todes  
Zeitpunkt des Todes 19 Jahr Monat Tag Stunde — Uhrzeit 0-24 Uhr  
Bei Frauen: Zahl der geborenen Kinder ..... (einschl. Totgeborenen)  
darunter in der letzten Ehe .....  
Bei innerhalb der ersten 24 Stunden gestorbenen Kindern Lebensdauer in Stunden .....

**II. Todesart:**<sup>1)</sup> natürlicher Tod .....  unnatürlicher Tod .....   
nicht aufgeklärte Todesart .....

**III. Todesursache:**<sup>1)</sup> Der Tod trat ein unter:  
Herzstillstand .....  Koma .....   
Kreislaufversagen .....  Marasmus .....   
Atemlähmung .....  Verblutung .....   
Zeitdauer zwischen Krankheitsbeginn und Tod .....

1. Welches Leiden hat den Tod unmittelbar herbeigeführt?
2. Welche Krankheiten oder äußeren Ursachen sind dem Leiden ursächlich vorausgegangen?
3. Andere wesentliche Krankheitszustände, die z. Z. des Todes bestanden haben:

<sup>1)</sup> Zutreffendes im entsprechenden Kästchen  ankreuzen!

bitte wenden!

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



in Wyk auf Föhr die Erlaubnis, in dem in der Verordnung über Muschelkulturborde vom 22. September 1956 (GVOBL. Schl.-H. S. 151) näher bezeichneten Teile des Wattenmeeres Muschelkulturbörde anzulegen und zu nutzen.

Die Erlaubnis wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Erlaubnis gilt nur bis zum 31. März 1960.
2. In dem Muschelkulturborde müssen bis zum 30. Juni 1957 Muschelkulturbörde angelegt sein.
3. Die Verwendung ausländischer Charterschiffe für die Muschelfischerei einschließlich der Kulturbörde ist ausgeschlossen.

Im Falle des Widerrufs können Schadenersatzansprüche nicht gestellt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 1956 S. 487

## 4. Der Kultusminister

### Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein.

Erlaß des Kultusministers vom 27. November 1956  
— V4 — Az. 4a 02 —

Anl.  
Die nachstehende Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein gebe ich bekannt. Sie tritt mit dem 10. Dezember 1956 in Kraft. Mit dem gleichen Tage hebe ich die bisherigen Bestimmungen auf.

Amtsbl. Schl.-H. 1956 S. 488

#### Anlage

### Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein.

#### Übersicht

#### I. Aufgabe und Verfahren der Reifeprüfung

- § 1 Aufgabe
- § 2 Gliederung
- § 3 Durchführung
- § 4 Prüfungsausschüsse

#### II. Die Vorprüfung

- § 5 Vorprüfung

#### III. Die Abschlußprüfung in den Leibesübungen

- § 6 Prüfungsverfahren in den Leibesübungen

#### IV. Die Hauptprüfung

##### A. Die Vorbereitung der Hauptprüfung

- § 7 Vorbereitung
- § 8 Meldung
- § 9 Jahresarbeit
- § 10 Beratung über die Zulassung (Zulassungskonferenz)
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

##### B. Die schriftliche Hauptprüfung

- § 12 Prüfungsfächer
- § 13 Aufgaben
- § 14 Themenstellung
- § 15 Bearbeitung
- § 16 Beurteilung

##### C. Die mündliche Hauptprüfung

- § 17 Umfang
- § 18 Vorbereitung (Reifeprüfungskonferenz)
- § 19 Vorbereitung
- § 20 Durchführung
- § 21 Feststellung der Urteile

4. Die geschützten Muschelbörde sind durch Fischerreitonen in der vom Wasser- und Schiffahrtsamt Tönning vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.

5. Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Fischereiamt des Landes Schleswig-Holstein feststellt, daß keine ordnungsgemäß Muschelkulturbörde betrieben werden ist, oder wenn gegen die unter Ziff. 2 bis 4 genannten Bedingungen verstößen wird.

Im Falle des Widerrufs können Schadenersatzansprüche nicht gestellt werden.

Amtsbl. Schl.-H. 1956 S. 487

#### V. Das Ergebnis der Reifeprüfung

- § 22 Beratung
- § 23 Übersicht
- § 24 Reifezeugnis
- § 25 Wiederholung der Prüfung

#### VI. Die Fremdenreifeprüfung

- § 26 Fremdenreifeprüfung
- § 27 Gebühren

#### VII. Verschiedenes

- § 28 Terminkalender für die Reifeprüfung
- § 29 Inkrafttreten der Reifeprüfungsvorschrift

#### I. Aufgabe und Verfahren der Reifeprüfung

##### § 1

##### Aufgabe

Die Reifeprüfung soll als organischer Abschluß der erzieherischen und unterrichtlichen Arbeit des Gymnasiums zeigen, ob der Schüler das in den Lehrplanrichtlinien gesetzte Ziel erreicht hat.

Wer die Prüfung besteht, erhält das Zeugnis der Reife und erlangt damit die Befähigung zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule.

##### § 2

##### Gliederung

Die Reifeprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte, die Vorprüfung und die Hauptprüfung, zu der die Prüfung in den Leibesübungen gehört.

##### § 3

##### Durchführung

(1) Das Recht, die Reifeprüfung durchzuführen, haben alle öffentlichen Gymnasien, die mit der Oberprima abschließen, und die anerkannten privaten höheren Schulen.

(2) Innerhalb des geschlossenen Lehrgangs einer Schule findet die Reifeprüfung nur einmal jährlich statt, und zwar die Vorprüfung in den letzten vier Wochen der Unterprima, die Hauptprüfung im letzten Vierteljahr vor Abschluß der Oberprima.

##### § 4

##### Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungsausschuss für die Vorprüfung besteht aus dem Direktor der Schule, der als Beauftragter des Kultusministers den Vorsitz führt, und den Lehrern, die in der Unterprima Unterricht erteilen. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind stimmberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss für die Hauptprüfung besteht aus dem Beauftragten des Kultusministers als Vorsitzendem (Prüfungsleiter), dem Direktor der Schule, den Lehrern, die in der Oberprima Unterricht erteilen,

und den Lehrern, welche in Unterprima die mit deren Abschluß beendeten Fächer unterrichtet haben. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind stimmberechtigt.

Beauftragter des Kultusministers ist in der Regel der für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständige Referent des Ministeriums oder an seiner Stelle der Direktor der Schule.

(3) Bei nichtstaatlichen Schulen kann ein Vertreter des Schulträgers der Prüfung bewohnen.

(4) Über die Leistungen in der mündlichen Prüfung und über das Gesamtergebnis für die einzelnen Prüfungsfächer (siehe §§ 21 und 22, Ziff. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachlehrers mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet der Prüfungsleiter.

Die Zuerkennung oder die Ablehnung der Reife (siehe § 22, 5) erfordert Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Findet sich weder für die Zuerkennung noch für die Ablehnung eine Zweidrittelmehrheit, entscheidet der Prüfungsleiter. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses steht dem Prüfungsleiter das Recht des Einspruchs mit aufschiebender Wirkung zu. Über den Einspruch entscheidet der Kultusminister. Hat ein Referent des Kultusministeriums die Prüfung geleitet, ist er von der Mitwirkung bei der Entscheidung über seinen Einspruch ausgeschlossen.

(5) Alle Verhandlungen, welche die Prüfung betreffen, unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### II. Die Vorprüfung

##### § 5

##### Vorprüfung

(1) Prüfungsgegenstände sind:

- a) im Altsprachlichen Gymnasium: Mathematik
- b) im Neusprachlichen Gymnasium: Mathematik
- c) im Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium: Englisch

(2) Alle Schüler der Unterprima nehmen an der Vorprüfung ohne besondere Meldung teil. Spätestens drei Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung ist die Vorsensur für das Prüfungsfach festzustellen. Dabei sind vorwiegend die Leistungen im letzten Halbjahr zu berücksichtigen.

(3) Die Aufgabenvorschläge werden bis zum 1. Februar dem Kultusministerium, Abteilung für höhere Schulen, eingereicht. Für die Vorschläge, für die Anfertigung und Beurteilung der Arbeiten sowie für das Verfahren bei der mündlichen Prüfung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hauptprüfung. Den Termin für die schriftliche Arbeit setzt der Direktor der Schule fest.

(4) Auf Grund der Ergebnisse der Prüfungsarbeiten und der bisherigen Beurteilung der Schüler in diesem Fach bestimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Direktors, welche Schüler mündlich geprüft werden. Eine mündliche Prüfung soll im allgemeinen nur in Zweifelsfällen stattfinden.

(5) Folgende Unterlagen sind dem Kultusministerium, Abteilung für höhere Schulen, zur Bestätigung bis zum 5. März zu übersenden:

1. die Texte der Aufgaben für die schriftliche Prüfung,
2. die schriftlichen Arbeiten mit den Entwürfen,
3. eine Übersicht über die Vorsensuren in dem Prüfungsfach und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit,
4. die Niederschrift über die Klassenkonferenz (Abs. 4).

Nachdem die Unterlagen bei der Schule wieder eingegangen sind, bestimmt der Direktor den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(6) Die aus Vorsensur und Prüfungsleistungen gewonnene Note gilt bei der Versetzung als Fachzensur. Diese Zensur sowie die Versetzungszensuren der in Unterprima beendeten Fächer gelten als Endzensuren für das Reifezeugnis.

(7) Ein besonderes Urteil über die Vorprüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) wird nicht ausgesprochen. Wird der Schüler nicht versetzt, muß er im nächsten Jahr an der Vorprüfung auch dann teilnehmen, wenn die Prüfungsleistungen ausreichend oder besser waren.

#### III. Die Abschlußprüfungen in den Leibesübungen

##### § 6

##### Prüfungsverfahren in den Leibesübungen

(1) In ihrem Rahmen und mit ihren Mitteln stellt die Prüfung in den Leibesübungen die körperliche Leistungsfähigkeit der Prüflinge, ihre Gewandtheit, Kraft und Schnelligkeit und Ausdauer, aber auch ihren Mut, ihre Entschluß- und Willenskraft, ihre Geistesgegenwart und Selbständigkeit fest und hilft so die Person des Schülers beurteilen. Sie wertet bei den Mädchen nicht nur die turnerisch-sportlichen Leistungen, sondern — im Sinne einer rhythmisch-gymnastischen Bewegungserziehung — Bewegungssinn, Bewegungsfähigkeit und das Vermögen zu musisch-gymnastischer Gestaltung. Dem befähigten Schüler soll die Prüfung ermöglichen, seine Begabung und sein Können zu zeigen, dem schwächeren Gelegenheit geben, die durch besondere Bemühungen erzielten Leistungen zur Geltung zu bringen. Sie ist deshalb für alle Schüler verbindlich mit Ausnahme derjenigen, die durch ein amtsärztliches Zeugnis von der Teilnahme an den Leibesübungen befreit sind.

(2) Die Prüfung der Schüler umfaßt Leichtathletik, Turnen, Spiel und Schwimmen, das letzte, sofern es im Unterricht der Oberstufe planmäßig betrieben werden ist; die Prüfung der Schülerinnen

Leichtathletik, Grundformen des Turnens, Spiel, Gymnastik, Tanz (entwickelt aus Volkstanzmotiven), u. U. Schwimmen (w. o.).

(3) Die Prüfung in der Leichtathletik und im Spiel wird im Herbst (September), eine Prüfung im Schwimmen im allgemeinen in den Sommermonaten abgelegt. Die Prüfung in den übrigen Übungen findet zwischen der schriftlichen und der mündlichen Reifeprüfung statt.

(4) Bei der Prüfung in der Leichtathletik haben die Jungen ihre Leistungen in folgenden Übungen zu zeigen:

1. im 100-m-Lauf, 2. im Weitsprung, 3. im Kugelstoßen, 4. im 1000-m-Lauf, 5. in einer weiteren Sprungübung nach eigener Wahl, 6. in einer weiteren Wurfübung (kein Stoß) nach eigener Wahl.

Die Mädchen haben ihr Können zu zeigen:

1. im 75-m-Lauf, 2. im Weitsprung, 3. im Hochsprung, 4. im Schlagballweitwurf, 5. in einer weiteren Wurfübung nach eigener Wahl.

Ein Anhalt für die Beurteilung sind die Maßstäbe der Bundesjugendspiele.

Für das Spiel der Jungen können Handball, Basketball oder Fußball gewählt werden, für das der Mädchen Korbball, Handball, Flugball, Schlagball oder Faustball.

Bei einer Prüfung im Schwimmen dürfen nur Übungen gefordert werden, die aus plausibllem Schwimmunterricht erwachsen sind, Streckentuchen nur dann, wenn ein Schwimmbecken mit allseitig bis an den Boden reichenden Wänden und sichtigem Wasser benutzt werden kann, Schwimmen nach Zeit nur bei entsprechendem Ausbildungsstand. Als Anhalt für die Beurteilung können die Forderungen für die Schwimm-

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



scheine der Deutschen Lebensrettungs - Gesellschaft dienen.

(6) Die Übungen zur Prüfung in Leichtathletik, Spiel und Schwimmen werden, soweit sie nicht in Abs. 4 vorgeschrieben sind, auf Vorschlag des Fachlehrers vom Direktor bestimmt.

Für die Prüfung im Winterhalbjahr werden zugleich mit den Aufgaben die schriftlichen Prüfungsarbeiten (vgl. § 14, 3) drei Vorschläge von mittlerem Schwierigkeitsgrad eingereicht. Der Referent des Kultusministeriums entscheidet, welcher Vorschlag der Prüfung zugrundegelegt werden soll. Hat er gegen die gestellten Aufgaben Bedenken, so verfährt er wie bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Die Prüfungsarbeiten müssen enthalten:

1. für Jungen  
je eine Pflichtübung am Reck, am Barren, am Sprunggerät und im Bodenturnen,
2. für Mädchen
  - a) zwei Pflichtübungen am Gerät (z. B. Schaukelringe, Reck, Barren, Schwebebalken, Pferd, Kasten, auch untereinander kombiniert)
  - b) eine gymnastische Gestaltung hierzu braucht und nur ein Vorschlag eingebracht
  - c) einen Tanz, entwickelt aus Volkstanzmotiven reicht zu werden

Die Pflichtübungen werden in der Prüfung für Jungen verbindlich ergänzt durch eine Kürübung an einem Gerät und eine Kürübung im Bodenturnen. Kürübungen für Mädchen sind freigestellt.

Die Prüfungsaufgaben sind den Prüflingen vierzehn Tage vorher durch Anschlag bekanntzugeben.

(6) Die Ordnung der Übungen und die Reihenfolge der Prüfungen sowie die Prüfungszeit setzt der Prüfungsleiter fest. Er bestimmt auch, ob und in welchem Umfang in Zweifelsfällen einzelnen oder allen Schülern in selbstgewählten Übungen Gelegenheit gegeben werden soll, ihr volles Können zu zeigen oder geringere Leistungen auszugleichen.

(7) Die Ergebnisse der Prüfungen in den Leibesübungen sind am Schluß jeder Prüfung festzustellen (vgl. § 21). Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse, die für die Gesamtübersicht in einer Note zusammenzufassen sind, und des Vorzeugnisses sowie unter Bewertung der Leistungen in weiteren an der Schule gepflegten Zweigen der Leibesübungen (z. B. Rudern und Wintersport) ist das Gesamtrteil in den Leibesübungen vom Prüfungsausschuß festzusetzen. Dabei soll, sofern keine Prüfung im Schwimmen stattgefunden hat, der Besitz der Scheine der DLRG gebührend angerechnet werden.

Bei allen Übungen sind technische Ausführung, Körperfertigung und -haltung und Veranlagung mitzubeurteilen. Besondere Leistungen als Vorturner, Spielführer, Schiedsrichter u. a. sind anzurechnen.

Schüler, die durch den Arzt von den Prüfungen in den Leibesübungen befreit waren, erhalten im Reifezeugnis bei Leibesübungen den Vermerk: „Auf Grund amtsärztlichen Zeugnisses befreit.“

#### IV. Die Hauptprüfung

##### A. Die Vorbereitung der Hauptprüfung

###### § 7

###### Vorbereitung

Der Prüfungsausschuß wird seine Aufgaben am besten erfüllen, wenn die Fachlehrer durch gegenseitigen Klassenbesuch die Leistungen ihrer Schüler auch in anderen Unterrichtsfächern kennengelernt haben. Der Direktor wird sich durch häufige Besuche der Primärschule einen Überblick über die Leistungen der Schüler in möglichst sämtlichen Fächern verschaffen müssen. Auch der für die Schule zuständige Referent des Kultusministeriums soll die Oberprima schon während ihrer Arbeit im Unterricht kennenzulernen suchen.

#### § 8 Meldung

(1) Die Meldung zur Hauptprüfung ist an den Kultusminister zu richten und bei dem Direktor bis zum 15. November einzureichen.

(2) Der Meldung fügt jeder Schüler einen Lebenslauf, der den Bildungsgang einschließt, und ein Lichtbild bei. In dem Bildungsgang hebt er die Gebiete und Stoffe hervor, mit denen er sich besonders beschäftigt hat.

(3) Die Schüler des Neusprachlichen Gymnasiums geben an, ob sie die dritte schriftliche Arbeit in der zweiten oder der dritten Fremdsprache schreiben wollen.

(4) Die Schüler des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums nennen für die schriftliche Prüfung das naturwissenschaftliche Fach, für das sie sich unter Mitwirkung ihrer Fachlehrer entschieden haben. Es ist darauf hinzuwirken, daß sich die Prüflinge möglichst gleichmäßig auf die drei Naturwissenschaften verteilen. Schüler, die am sozialkundlichen Unterricht teilnehmen, können ebenfalls der Naturwissenschaften Sozialkunde als schriftliches Prüfungsfach wählen.

(5) Wer in seinem Reifezeugnis keinen Vermerk über das Religionsbekenntnis wünscht, sagt dies in der Meldung.

#### § 9 Jahresarbeit

(1) Jeder Schüler kann in einer größeren Hausarbeit (Jahresarbeit) zeigen, ob er fähig ist, bestimmte Arbeitsmethoden auch auf selbstgewählte Stoffe erfolgreich anzuwenden. Der Schüler kann die Aufgabe aus allen auf der Schule gepflegten Gebieten der Wissenschaft und der Kunst frei wählen; er soll sich vor Beginn der Arbeit mit dem Fachlehrer besprechen und darf sie bereits ein Jahr vor dem Ablieferungstermin anfangen. Der Direktor genehmigt das Thema im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.

(2) Die Jahresarbeiten sind spätestens bis zum 1. November dem Direktor einzureichen. Sie müssen mit Seitenzahlen versehen sein, möglichst eine Inhaltsübersicht und stets ein genaues Verzeichnis der benutzten Quellen enthalten. Am Schluß der Arbeit hat der Schüler die Versicherung abzugeben, daß er sie selbstständig angefertigt und andere als die genannten Hilfsmittel nicht verwendet hat.

(3) Die Jahresarbeit wird von dem zuständigen Fachlehrer begutachtet, der Direktor zieht einen zweiten Lehrer der Schule, unter Umständen einen auftretenden Fachmann, als Mitberichterstatter heran.

(4) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses haben von den Jahresarbeiten Kenntnis zu nehmen und sind verpflichtet, falls ihr Urteil abweicht, dieses schriftlich beizufügen.

(5) Die Jahresarbeit wird gemäß § 16 bewertet. Diese Arbeit kann kein Ersatz für eine schriftliche Prüfungsarbeit (siehe § 12, 1-3) sein; sie soll aber bei der Gesamtwertung (vgl. § 10, 4) und in der mündlichen berücksichtigt werden (vgl. § 20, 1).

###### § 10

###### Beratung über die Zulassung

(1) Die Zulassungskonferenz besteht aus der Klassenkonferenz der Oberprima und den Lehrern, welche in Unterprima die in der Oberprima nicht weiter geführten Fächer unterrichtet haben.

(2) Der Klassenlehrer entwirft unter Mitwirkung der beteiligten Fachlehrer der Zulassungskonferenz ein Gutachten über jeden Schüler, der sich zur Reifeprüfung gemeldet hat. Die Konferenz beschließt die endgültige Fassung.

Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die Gesamtbeurteilung des Schülers. Deshalb soll es die Entwicklung seiner Geistesgaben und Charaktereigenschaften erkennen lassen, über seine Fähigkeit zu selbst-

ständiger geistiger Arbeit Aufschluß geben und darüber hinaus alles anführen, was für sein Gesamtbild von Bedeutung ist und seine Eigenart erkennen läßt. Ausbildung der Sinne, Beobachtungsfähigkeit, Verstandesklarheit, Urteilskraft, Erfindungsgabe, Phantasie, Darstellungsvermögen sind dabei ebenso in Betracht zu ziehen wie Sonderbegabung und Sonderbetätigung auf den verschiedenen Lebensgebieten innerhalb und außerhalb der Schule, Teilnahme und Erfolg in den Arbeitsgemeinschaften, bemerkenswerte Leistungen in den Leibesübungen, Betätigung im Gemeinschaftsleben der Schule, Mitarbeit in Jugendverbänden und dergleichen. Das Gutachten hat ferner darüber zu berichten, wieweit häusliche Verhältnisse, die wirtschaftliche Lage oder der Gesundheitszustand usw. den Schüler gehemmt oder gefördert haben.

(3) In der Zulassungskonferenz legen die zuständigen Fachlehrer die Urteile über die Klassenleistungen fest (das Vorzeugnis). Dieses Vorzeugnis soll enthalten:

1. die Zensuren in den Pflicht- und Wahlfächern und in den Arbeitsgemeinschaften der Oberprima (Vorzensuren),
2. die Endzensuren der am Schluß der Unterprima beendeten Fächer,
3. die Zensuren der am Schluß der Obersekunda beendeten Fächer.

Dabei sind die Jahresleistungen des Prüflings in der Oberprima besonders zu berücksichtigen. Soweit die Vorschläge für die Vorzensuren von den Zeugnissen in Prima auffällig abweichen, ist dies in der Konferenz eingehend zu erörtern, in der Niederschrift zu begründen und in der Zensurenliste besonders zu kennzeichnen.

(4) Die Zulassungskonferenz entscheidet auch darüber, ob die von dem Schüler eingereichte Jahresarbeit als besondere Prüfungsleistung anzuerkennen ist.

(5) Nach Würdigung aller Gesichtspunkte, die sich aus dem Lebenslauf, dem Gutachten, den Zeugnissen während der Prima, dem Vorzeugnis und der Jahresarbeit ergeben, beschließt die Zulassungskonferenz, ob der Schüler zur Hauptprüfung vorgeschlagen werden soll. Für die Entscheidung des einzelnen Lehrers darf nicht allein die Rücksicht auf das von ihm vertretene Fach, sondern muß die Gesamtheit aller Unterlagen maßgebend sein. Bei nicht ausreichenden Leistungen im Deutschen ist die Zulassung im allgemeinen ausgeschlossen; sie darf nur in besonderen Fällen vorgeschlagen werden und auch dann nur, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder der Konferenz für die Zulassung stimmen.

Die Vorschläge für die Zulassung oder Zurückweisung sind in der Niederschrift zu begründen.

###### § 11

###### Entscheidung über die Zulassung

(1) Bis zum 12. Dezember reicht der Direktor dem Kultusministerium, Abteilung für höhere Schulen, ein Verzeichnis aller Oberprima ein.

In diesem Verzeichnis sind neben dem vollständigen Namen jedes Schülers anzugeben: Tag und Ort der Geburt, Religionsbekenntnis, Beruf und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthalts auf der Schule, Dauer des Besuches der Unterprima und Oberprima (bei solchen Schülern, die erst in die Prima eingetreten sind, entsprechende Angaben auch über die Schule, der sie früher angehört haben) und der in Aussicht genommene Beruf.

Wenn die Prüfung wiederholt oder die auf einer anderen Schule verbrachte Zeit angerechnet wird, ist dies zu vermerken, ggf. mit Angabe des Erlasses.

(2) Dem Verzeichnis sind beizufügen:

1. die Niederschrift über die Zulassungskonferenz
2. eine Übersicht über
  - a) die Versetzungszensuren nach Unterprima
  - b) die Zensuren in Unter- und Oberprima
  - c) die Vorzensuren

40

3. die Übersicht über die Vorzeugnisse und Prüfungsleistungen in der Vorprüfung.

Es sind einzutragen:

Die Vorzensuren, das Ergebnis der schriftlichen Arbeit und ggf. der mündlichen Leistung in der Vorprüfung, das Ergebnis der Vorprüfung sowie die Endzensuren der aufgegebenen Fächer,

4. die Meldungen der Schüler,
5. die Lebensläufe der Schüler,
6. die von der Zulassungskonferenz beschlossenen Gutachten,
7. die eingereichten Jahresarbeiten und die dazu erstatteten Gutachten.

(3) Wenn keine Oberprima für die Prüfung in Betracht kommen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

(4) Das Kultusministerium entscheidet über die Zulassung und teilt seine Entscheidung vor den Weihnachtsferien dem Direktor mit. Danach gibt der Direktor den Oberprima bekannt, wer zugelassen ist.

Ein Zurückziehen der Meldung ist nur bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich (vgl. § 25, 1).

#### B. Die schriftliche Hauptprüfung

###### § 12

###### Prüfungsfächer

Mit Rücksicht auf die in der Vorprüfung bereits angefertigte Arbeit wird die Anzahl der schriftlichen Arbeiten in der Hauptprüfung auf drei festgesetzt.

#### 1. Altsprachliches Gymnasium:

Ein deutscher Aufsatz und je eine Übersetzung aus dem Lateinischen und dem Griechischen ins Deutsche;

#### 2. Neusprachliches Gymnasium:

Ein deutscher Aufsatz, eine Nacherzählung mit Stellungnahme im Englischen und eine Arbeit in der zweiten oder dritten Fremdsprache nach Wahl des Schülers (im Französischen als zweiter Fremdsprache eine Nacherzählung mit Stellungnahme, im Französischen als dritter Fremdsprache eine Nacherzählung ohne Stellungnahme, im Lateinischen eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche);

#### 3. Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium:

Ein deutscher Aufsatz, eine Arbeit in der Mathematik und eine Arbeit in den Naturwissenschaften (siehe §§ 8, 3 und 13, 5).

Schüler, die am sozialkundlichen Unterricht teilnehmen, schreiben außer dem deutschen Aufsatz und einer Arbeit in Mathematik eine Arbeit in einer Naturwissenschaft (siehe §§ 8, 3 und 13, 5) oder in Sozialkunde.

###### § 13

###### Aufgaben

Die Aufgaben sollen so gestellt werden, daß zu ihrer Lösung nicht so sehr der Besitz von Einzelkenntnissen als die Fähigkeit zu selbständiger geistiger Arbeit gehören. Keine Aufgabe darf daher von den Schülern bereits gelösten Aufgaben so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung mehr ist.

#### 1. Deutsch

Für den deutschen Aufsatz werden den Prüflingen drei Themen aus verschiedenen Gebieten zur Wahl gestellt. Die Bearbeitung muß mehr erfordern als die bloße Wiedergabe geläufiger Zusammenhänge. Über die Sachfragen hinaus sollen die Aufgaben Anlaß geben, ein Problem zu durchdenken und persönlich entscheidend zu ihm Stellung zu nehmen, ohne der Gefahr ziellosen Umherschweifens zu verfallen. Sie dürfen aber keine größere Erfahrung und kein reiferes Urteil voraussetzen, als nach dem Alter der Schüler erwartet werden kann.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## 2. Neuere Sprachen

### a) Englisch

Hauptprüfung (Oberprima des Neusprachlichen Gymnasiums, erste Fremdsprache nach neunjährigem Unterricht).

Der Prüfling soll fähig sein, einen längeren geistvollen Text (etwa 1200 Wörter), dessen Schwierigkeitsgrad einem neunjährigen Englischunterricht angemessen ist und der zweimal in der fremden Sprache fließend vorgelesen wird, so aufzunehmen, daß er das Wesentliche erkennen und es in klarer Gedankenführung auf englisch wiedergeben kann. Diese Wiedergabe muß stilistisch gewandt und frei von groben grammatischen Verstößen sein. In einer persönlichen Stellungnahme zum Text (Comment) soll sich der Prüfling weiterhin auf englisch zu einem Problem äußern, das dem Text zugrundeliegt oder mit ihm in Zusammenhang steht.

Vorprüfung (Unterprima des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums, erste Fremdsprache nach achtjährigem Unterricht).

Der Prüfling soll fähig sein, einen mittelschweren zweimal in der fremden Sprache fließend vorgelesenen Text (etwa 900 Wörter) so aufzunehmen, daß er das Wesentliche stilistisch gewandt und frei von groben grammatischen Verstößen auf englisch wiedergeben kann. Außerdem soll er zu dem Text persönlich Stellung nehmen (Comment) und seine Gedanken in klarer Form äußern.

b) Französisch (Oberprima des Neusprachlichen Gymnasiums, zweite Fremdsprache nach siebenjährigem Unterricht).

Der Prüfling soll beweisen, daß er fähig ist, die wesentlichen Gedanken eines mittelschweren und zweimal in der fremden Sprache fließend vorgelesenen Textes (etwa 700 Wörter) wiederzugeben. Seine Darstellung soll Vertrautheit mit stilistischen Formen der französischen Sprache, hinreichenden Wortschatz und Kenntnis der wichtigsten grammatischen und syntaktischen Regeln erkennen lassen. In einer persönlichen Stellungnahme zum Text (Commentaire) soll der Prüfling außerdem nachweisen (s. § 12, 2), daß er imstande ist, einen selbständigen Gedankengang in der französischen Sprache richtig auszudrücken.

Französisch (Oberprima des Neusprachlichen Gymnasiums, dritte Fremdsprache nach fünfjährigem Unterricht).

Abs. 1 gilt entsprechend für Französisch als dritte Fremdsprache (etwa 700 Wörter). Dabei sind die Anforderungen im Rahmen der Lehrplanrichtlinien abzustufen; eine persönliche Stellungnahme (Commentaire) ist nicht erforderlich.

3. Alte Sprachen

Latein und Griechisch (Oberprima des Alt-sprachlichen Gymnasiums).

Ein im Unterricht noch nicht behandelter Originaltext von angemessener Schwierigkeit und Länge (etwa 250 Wörter im Lateinischen, 280 im Griechischen) ist zu übersetzen. Der Text soll den im Klassenunterricht behandelten Prosaschriftstellern entnommen werden, sprachlich und inhaltlich geeignet und in sich geschlossen sein. Kürzungen, Wortumstellungen und Worttausch sind im allgemeinen nicht statthaft. Falls sie sich nicht vermeiden lassen, ist auf dem gesonderten Blatt (vgl. § 14, 2 a) anzugeben, wie und warum der Text geändert worden ist. Wenn es für das Verständnis des Textes unerlässlich ist, können auf dem Textblatt zur Herstellung des Sinnzusammenhangs kurze einleitende Bemerkungen, die aber den Inhalt des Textes nicht vorwegnehmen dürfen, gegeben werden (vgl. § 20 mdl. Prüfung). Anzufügen sind Fragen, die neben der sprachlichen auch die inhaltliche Erklärung bestimmter Stellen verlangen oder die Aufgabe stellen, den Text in größere Zusammenhänge ein-

zuordnen oder in Beziehung zur Gegenwart zu setzen.

Bei der Beurteilung ist die Übersetzung zunächst ohne die zusätzlichen Fragen zu werten. Der Hauptwert ist auf eine dem Stilcharakter des Schriftstellers möglichst nahe kommende Wiedergabe in guter deutscher Sprache zu legen. Die so erreichte Zensur kann der Schüler durch angemessene Beantwortung der zusätzlichen Fragen verbessern.

Latein (Oberprima des Neusprachlichen Gymnasiums, zweite Fremdsprache).

Abs. 1 gilt entsprechend. Nach Umfang (etwa 220 Wörter) und Schwierigkeitsgrad sowie in der Wahl der Schriftsteller und der Art der Fragen sind aber die Anforderungen entsprechend den Lehrplanrichtlinien abzustufen.

Latein (Oberprima des Neusprachlichen Gymnasiums, dritte Fremdsprache).

Nach Umfang (etwa 200 Wörter) und Schwierigkeitsgrad sind die Anforderungen gegenüber Abs. 1 abzustufen. Zusätzliche Fragen sind nicht zu stellen.

## 4. Mathematik

Hauptprüfung (Oberprima des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums nach neunjährigem Unterricht).

Die mathematischen Aufgaben sollen für den Prüfling neu und so ausgewählt sein, daß die Beherrschung der entsprechenden Rechenverfahren bei Verwendung von Tafelwerken, Rechenschieber und Formelsammlung ersichtlich wird, daß selbständiger Ansatz verbürgt ist und die richtige Lösung erwartet werden kann.

Die Behandlung einer Aufgabe darf sich nicht auf die rechnerische Lösung beschränken. Durch eine textliche Darstellung soll eine zusammenhängende Begründung des Gedankenganges und des Lösungsweges gegeben werden. Sie soll sprachlich einwandfrei und sachlich klar, so knapp wie möglich und so ausführlich wie notwendig gehalten sein und die Rechnung in sich enthalten. Auf deutliche und saubere Zeichnung ist Wert zu legen.

Für die Schüler, die am sozialkundlichen Unterricht teilnehmen, sind die Anforderungen in der Mathematik entsprechend der geringeren Stundenzahl abzustufen.

Vorprüfung (Unterprima des Altsprachlichen und Neusprachlichen Gymnasiums nach achtjährigem Unterricht).

Die Aufgabe entspricht der Hauptprüfung, dabei sind die Anforderungen im Rahmen der Lehrplanrichtlinien abzustufen; eine persönliche Stellungnahme (Commentaire) ist nicht erforderlich.

5. Naturwissenschaften (Oberprima des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums).

In dem Naturwissenschaften ist nach Möglichkeit je ein experimentelles Thema in jedem der drei Fächer vorzuschlagen. Wo die örtlichen Verhältnisse das noch verbieten, ist dies kurz zu begründen.

Das Experiment — und in Physik und Chemie die Rechnung — können auch in der schriftlichen Reifeprüfung im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Beide zeigen eindeutig, wie weit der Schüler in die Denk- und Arbeitsweise des betreffenden naturwissenschaftlichen Faches eingedrungen ist (vgl. § 8, 3 und § 12, 3).

## a) Physik

Ein physikalischer Sachverhalt ist selbständig und klar darzustellen. Der Lehrer kann die Aufgabe so fassen, daß im Unterricht erarbeitete Erkenntnisse unter einem neuen Gesichtspunkt zusammengefaßt oder mit einer rechnerischen Aufgabe verknüpft werden. In Betracht kommen ferner Aufgaben, die verlangen, daß ein vorher noch nicht besprochenes Experiment beschrieben

und gedeutet wird oder auch vom Schüler gefundene Musterreihen ausgewertet werden. Das Experiment kann entweder vom Lehrer selbst vor Beginn der Ausarbeitung oder wie in Schulerübungen vom Schüler durchgeführt werden. Auch dem Schüler vorgelegte Musterreihen, geeignete Abbildungen von experimentellen Anordnungen oder technischen Vorrichtungen, Diagramme u. ä. können die Grundlage der Arbeit bilden. In jedem Falle sind mathematische Ableitungen, die sich nicht auf die Besonderheit der Aufgabe beziehen, zu vermeiden.

## b) Chemie

Der Prüfling soll nachweisen, daß er eine Aufgabe aus der Chemie selbständig bearbeiten kann. Aufgaben, die nur eine Darstellung chemischer Sonderkenntnisse oder technologischer Einzelheiten zum Ziele haben, sind zu vermeiden. Durch Anknüpfen an die Ergebnisse praktischer Übungen kann der Nachweis des erreichten Könnens erleichtert werden. (Das im vorhergehenden Absatz Gesagte gilt sinngemäß.)

## c) Biologie

Der Prüfling soll nachweisen, daß er auf Grund des im Unterricht und in den Übungen gewonnenen Verständnisses selbständig biologisch arbeiten kann. Die Prüfungsarbeit muß in jedem Fall über das bloße Beschreiben und Berichten hinausführen. Wie in den übrigen naturwissenschaftlichen Fächern kann auch in der Biologie die Durchführung eines praktischen Versuches mit anschließender Darstellung und Auswertung als Prüfungsarbeit aufgegeben werden.

6. Sozialkunde (Oberprima des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums).

Dem Prüfling werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Zu fordern ist die Darlegung einer sozialkundlichen Erscheinung oder eines Problems der sozialen Umschichtung unserer Zeit. Die Aufgabe soll sich anschließen an das im Unterricht gewonnene Verständnis für Fragen der Kinderpsychologie, der sozialen Gesetzgebung oder der Sozialgeschichte und Gegenwartskunde. Besondere persönliche Kenntnisse sozialer Einrichtungen oder kinderpsychologische Beobachtungen, die die Schüler selbst gemacht haben, sind in der Themenstellung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 14

### Themenstellung

(1) Für die Prüfungsarbeiten sind folgende Vorschläge einzurichten:

- für den deutschen Aufsatz fünf Themen aus verschiedenen Gebieten,
- für die Mathematik fünf Aufgaben aus verschiedenen Gebieten,
- für die sozialkundliche Arbeit drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten,
- für die übrigen Prüfungsfächer je drei Aufgaben.

Diese Themen sind von den jeweiligen Fachlehrern zu stellen, möglichst in Schreibmaschinenschrift auszufertigen und zu unterschreiben.

Bei allen Aufgaben sind die erläuterten Bemerkungen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben, und die Hilfsmittel zu verzeichnen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden sollen oder die sie mitbringen dürfen (vgl. § 15, 5).

(2) Den Aufgabenvorschlägen sind auf gesondertem Blatt folgende Angaben hinzuzufügen:

- in den fremden Sprachen die Fundstellen der Aufgabenvorschläge mit genauer Quellenangabe,
- im Deutschen, in der Sozialkunde und in den fremden Sprachen die in den schriftlichen Arbeiten der Primaten behandelten Aufgaben und die in diesen

Klassen gelesene Lektüre unter Angabe der Bücher und Kapitel.

Auf den Aufgabenvorschlägen selbst ist jede Angabe über die Fundstelle und jede Überschrift, die den Inhalt des Textes vorwegnimmt, zu unterlassen.

(3) Der Direktor versieht die Aufgabenvorschläge mit einem Vermerk über sein Einverständnis und sendet sie unmittelbar an den Referenten des Kultusministeriums ein. Den Vorschlägen muß für jedes Fach und für jede Klasse ein nicht verschlossener Umschlag beigefügt werden, dessen Aufschrift die Bezeichnung von Fach, Klasse und Schule enthält.

Der Termin für die Vorlage der schriftlichen Aufgabenvorschläge für die Hauptprüfung ist der 12. Dezember, für die Vorprüfung der 1. Februar.

(4) Aus den übersandten Vorschlägen wählt der Referent aus:

- für Deutsch: drei Themen zur Wahl des Schülers,
- für Mathematik: drei Aufgaben zur Bearbeitung,
- für Sozialkunde: zwei Themen zur Wahl des Schülers,
- in den übrigen Prüfungsfächern: je ein Thema.

Er sendet die Aufgaben, für jedes Prüfungsfach in versiegeltem Umschlag, an den Direktor der Schule.

Hat der Referent gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, ersucht er rechtzeitig, unter kurzer Darlegung seiner Wünsche, neue Aufgaben einzurichten, oder stellt sie selbst.

(5) Der die Aufgaben enthaltende Briefumschlag darf erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit im Prüfungsraum geöffnet werden; die Aufgaben sind den Prüflingen sofort zur Bearbeitung bekanntzugeben. Wenn der Referent in der Fremdsprache ein neues Thema stellt, erhält die Schule rechtzeitig Mitteilung. In diesem Fall über gibt der Direktor die Aufgabe dem Fachlehrer bereits eine Stunde vor Prüfungsbeginn.

(6) Es ist die Pflicht des Prüfungsausschusses, besonders der Lehrer, die die Aufgaben stellen, und des Schulleiters, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung erst bei Beginn der einzelnen Arbeit bekannt werden. Es ist selbstverständlich, daß jede Andeutung peinlich vermieden wird, daß insbesondere in den Fremdsprachen vorher keine Wörter gegeben werden, aus denen die Schüler Rückschlüsse ziehen können.

## § 15

### Bearbeitung

(1) Der Termin der schriftlichen Arbeiten liegt in der ersten Januarhälfte und wird den Schulen rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Prüflinge bearbeiten ihre Aufgaben in einem geeigneten Raum der Schule unter der ständigen, durch den Direktor zu regelnden Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuss angehören sollen.

(3) Die Arbeitszeit beträgt:

a) für den deutschen Aufsatz	5½ Stunden
b) für die Mathematik	5 Stunden
c) für die neuen Sprachen, erste und zweite Fremdsprache	5 Stunden
dritte Fremdsprache	4 Stunden
d) für die alten Sprachen, erste und zweite Fremdsprache	4 Stunden
dritte Fremdsprache	3 Stunden
e) für die Naturwissenschaften	4 Stunden
bei Wahl eines experimentellen Themas auf Antrag des Fachlehrers	5 Stunden
f) für die Sozialkunde	5 Stunden

Die Arbeitszeit ist vom Abschluß der Niederschrift der Aufgaben oder der zu übersetzenden Texte bzw. vom Abschluß des Vorlesens des Textes für die Nachzählung an zu rechnen und darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



(4) Die Texte für die Aufgaben und für die Übersetzungen können den Schülern als Maschinendrucke oder als Hektogramme gegeben werden, wenn der Fachlehrer sie selbst herstellt. Sonst sind sie zu diktieren. Die Vorlagen diktierter Texte dürfen die Prüflinge einsehen. Die Textstelle darf nicht erkennbar sein. Beim Vorlesen des Textes für die neusprachliche Arbeit muß ein zweiter Lehrer anwesend sein. Im Protokoll ist zu vermerken, wie lange das Vorlesen des Textes gedauert hat. Die den Schülern zu gebenden Wörter sind an die Tafel zu schreiben, bevor mit dem Vorlesen des Textes begonnen wird.

(5) Bei den Arbeiten ist den Prüflingen die Benutzung derselben Hilfsmittel wie bei den entsprechenden Arbeiten in der Prima zu gestatten. Andere Hilfsmittel als die vom Fachlehrer angegebenen (vgl. § 14, 1) und Mappen dürfen in das Arbeitszimmer nicht mitgebracht werden. Die Arbeiten sind in Kladde und in Reinschrift auf Bogen im Format DIN A 4 anzufertigen, die vor der Aushändigung mit dem Schulstempel und nachher mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

(6) Sollte es sich herausstellen, daß für die Bearbeitung einer Aufgabe noch andere als die bereits angegebenen Hilfsmittel unerlässlich sind, ist darüber eine Bemerkung in die Niederschrift aufzunehmen (vgl. § 15, 11) und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen. Diese Angaben besagen zugleich, daß andere als die verzeichneten Hilfen nicht gegeben wurden.

(7) Die Prüflinge können ihren schriftlichen Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsvorgang oder besondere Schwierigkeiten näheren Aufschluß geben. Wenn es einem Prüfling nicht gelungen ist, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder eine einzelne Schwierigkeit zu überwinden, so kann er schriftlich auseinandersetzen, wieweit er gekommen und woran er gescheitert ist. Er kann auch Zweifel an der Richtigkeit seiner Lösung äußern.

(8) Wer seine Arbeit beendet hat, gibt sie dem aufsichtführenden Lehrer und verläßt das Zimmer. Nachdem die erste Arbeit abgeliefert worden ist, darf kein Prüfling den Raum vor Abgabe seiner Arbeit verlassen.

Wer nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle sind außer der Reinschrift sämtliche vorhandenen Entwürfe und Aufzeichnungen abzugeben.

(9) Wenn sich ein Schüler bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer sonstigen Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, hat der Direktor ihn sofort der weiteren Prüfung auszuschließen. Wird das Vergehen erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt, darf das Prüfungszeugnis nicht ausgehändigt werden. Prüflinge, die ausgeschlossen werden, sind denen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (vgl. § 25).

Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholungsprüfung schuldig macht, wird von der Reifeprüfung endgültig ausgeschlossen.

Nach denselben Gesichtspunkten ist bei Schülern zu verfahren, die anderen bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, bei einer sonstigen Täuschung oder einem Täuschungsversuch behilflich gewesen sind.

(10) Der Direktor ist verpflichtet, vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung auf die schweren Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches ausdrücklich hinzuweisen.

(11) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In ihr ist anzugeben, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen worden ist, welche Lehrer jeweils die Aufsicht geführt haben, wann und wieweit die einzelnen Schüler das Arbeitszimmer verlassen haben und wann jeder seine Arbeit gegeben hat. Außerdem ist alles zu verzeichnen, was für die Beurteilung der Arbeiten irgendwie von Bedeutung sein kann.

Am Anfang der Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor die Prüflinge zu selbständiger Arbeit ermahnt und sie auf die Folgen der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, der Täuschung, des Täuschungsversuches und der Beihilfe dazu aufmerksam gemacht hat.

Am Schlusse der Niederschrift hat der Direktor zu bezeugen, daß während der schriftlichen Prüfung nichts wahrgenommen wurde, was auf Täuschung oder Täuschungsversuch schließen läßt, andernfalls über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

## § 16

### Beurteilung

(1) Jede Arbeit wird zunächst vom Fachlehrer durchgesehen und beurteilt. Die Fehler werden am Rande, nicht durch Änderungen im Text berichtigt und nach Art und Schwere bezeichnet. Über die Arbeit als Ganzes ist ein Gutachten zu erstatten, daß die Vorzüge und Schwächen der Leistung wertet und in einem der sechs Urteile ausläuft: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Ausreichend“, „Mangelhaft“, „Ungenügend“. Das Urteil über die Prüfungsarbeit darf durch die Vorzeigungen nicht beeinflußt werden. Auch die Niederschrift der fremdsprachlichen Texte ist nicht zu werten. Ein zweiter Fachlehrer der Schule, der vom Direktor bestimmt wird, sieht die Arbeiten durch. Er vermerkt unter dem Gutachten des Fachlehrers, ob er ihm zustimmt, oder begründet seine abweichende Beurteilung. Die Zensur der Arbeit und das Vorzeichen werden am Kopf der Arbeit vermerkt. Beizufügen sind eine Zusammenstellung, die nach der Güte der Arbeiten, und eine, die nach der alphabatischen Reihenfolge der Schülernamen geordnet ist. Das Urteil des Zweitkorrektors ist in diese Liste aufzunehmen.

Wenn die Arbeiten von beiden Fachlehrern beurteilt sind, werden sie bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

Wenn ein Lehrer mit der Beurteilung einer Arbeit nicht einverstanden ist, hat er seine abweichende Meinung schriftlich zu vermerken und zu begründen.

(2) Falls der erste und der zweite Korrektor in der Beurteilung voneinander abweichen, ist eine Stellungnahme des Direktors erwünscht.

Der Prüfungsleiter ist befugt, nach Aussprache mit dem Prüfungsausschuß Urteile über die Prüfungsarbeiten abzunehmen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist es in der Niederschrift zu vermerken.

### C. Die mündliche Hauptprüfung

#### § 17

#### U m f a n g

(1) Die mündliche Hauptprüfung erstreckt sich grundsätzlich nur auf sechs Unterrichtsfächer. Sie umfaßt nicht die am Ende der Unterprima beendeten Fächer.

(2) Die Prüfungsfächer gliedern sich in Pflicht- und Wahlprüffächer.

(3) Pflichtprüffächer sind:

- a) im Altsprachlichen Gymnasium
  - 1. Deutsch
  - 2. Geschichte und Gegenwartskunde
  - 3. Latein
  - 4. Griechisch
  - 5. Englisch oder eins der Fächer unter (4) nach Wahl des Schülers
- b) im Neusprachlichen Gymnasium
  - 1. Deutsch
  - 2. Geschichte und Gegenwartskunde
  - 3. Erste Fremdsprache
  - 4. Zweite Fremdsprache
  - 5. Dritte Fremdsprache oder, falls nicht die Arbeit in der dritten Fremdsprache geschrieben ist, eines der Fächer unter (4) nach Wahl des Schülers.

„(2) Von den Fahrbahnen ist der Schnee in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zu entfernen, sofern er über 10 cm hoch liegt. Bei Glatteis ist in der Zeit von 8 bis 20 Uhr auf den Bürgersteigen zu streuen. Das Streuen ist erforderlichenfalls zu wiederholen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Moorsee, den 18. September 1956

#### Der Amtmann des Amtes Moorsee

als Ordnungsbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1956 S. 262

#### Ortsatzung

über den Anbau an Straßen und die Verteilung der Straßenbau- und Unterhaltungskosten in der Stadt Bad Schwartau.

Auf Grund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 12 und 15 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) in der Fassung des Artikels I des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23) wird auf Beschuß der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli 1956 folgende Ortsatzung erlassen:

#### I. Ortsstatutarische Baubeschränkung

##### § 1

#### Anbauverbot

(1) An Straßen und Straßenteilen, die noch nicht nach den baupolizeilichen Vorschriften für den öffentlichen Verkehr fertiggestellt und für den Anbau freigegeben sind, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

(2) Der Errichtung von Gebäuden stehen gleich:

- a) An-, Um- und Erweiterungsbauten,
- b) der Wiederaufbau eines zerstörten oder abgerissenen Gebäudes,
- c) die Umwandlung eines unbewohnbaren Gebäudes in ein bewohnbares.

(3) Eine Gebäudeerrichtung liegt nicht vor, wenn es sich um die Errichtung von mit dem Grund und Boden nicht festverbundenen Baubuden oder einfachen Gartenlauben handelt, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

(4) Zu den unfertigen Straßen gehören die geplanten, d. h. die im Aufbauplan oder Teilbebauungsplan ausgewiesenen Straßen und die in der Entstehung begriffenen Straßen. Zu den letzteren gehören auch alle Straßen außerhalb des bebauten Stadtteiles, auf denen sich im Falle der Bebauung infolge ihrer den bereits bebauten Ortsteilen benachbarten Lage ein ortsspezifischer Verkehr entwickeln würde.

(5) Als Straßenteile gelten Straßenabschnitte, die infolge ihrer besonderen örtlichen Lage selbständigen Charakter aufweisen und nach einer Seite hin mit dem ausgebauten Straßennetz in Verbindung stehen.

##### § 2

#### Ausnahmen von Bauverbot

(1) Die Stadt kann auf Antrag Befreiung von dem allgemeinen Anbauverbot gewähren, wenn das Bauvorhaben im Rahmen des Aufbauplans liegt und der Bauherr bereit ist, für die Erschließung des Geländes die anteiligen Kosten für sich und seine Rechtsnachfolger in Bezug auf das Grundstück zu übernehmen und hierfür Vorschüsse leistet oder Sicherheiten bietet.

(2) Der mit der Stadt abzuschließen Vertrag hat folgende Mindestbedingungen zu enthalten:

- a) Das zur Straße erforderliche Gelände vor dem Grundstück ist freizulegen und an die Stadt unent-

geltlich, kostenlos und lastenfrei abzutreten und aufzulassen.

b) Die entstehenden anteiligen Straßenherstellungs-kosten sind zu erstatten. Der durch Schätzung vorerst festzulegende anteilige Betrag ist auf Verlangen vorzuleisten. Vorschüsse sollen nur für den entsprechenden Ausbau und bei Beginn der Veran-staltung (Maßnahmen) gefordert werden. Soweit Stundung der Beträge bewilligt wird, ist ausreichen-dend Sicherheit zu bieten.

(3) Die Vorauszahlungen sind einer zweckgebundenen Rücklage (Straßenbaurücklage) zuzuführen.

(4) Durch die Befreiung vom Anbauverbot entsteht kein Rechtsanspruch auf Art und Zeitpunkt der Straßenherstellung noch auf Erteilung der Bauerlaubnis. Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Schaden-satzansprüche, können aus der Befreiung nicht hergeleitet werden.

(5) Von dem Bauverbot kann im Rahmen des § 12 Abs. 4 und 5 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 Dispens erteilt werden, falls ein Bedürfnis für Klein- und Mittelwohnungen vorhanden ist und falls kein überwiegendes berechtigtes Gemeindeinteresse entgegensteht.

#### II. Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer

##### § 3

#### Genehmigungspflicht

(1) Die Anlegung neuer im Aufbauplan vorgesehener Straßen durch Unternehmer oder Grundeigentümer bedarf der Genehmigung der Stadt. Für die Anlegung solcher Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird.

(2) Die Genehmigung der Stadt kann versagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Die Stadt kann im öffentlichen Interesse die Ausführung des Straßenbauvorhabens übernehmen, wenn der Unternehmer die Stadt von den anteiligen Kosten befreit.

##### § 4

#### Auflagen und Verpflichtungen des Unternehmers

(1) Dem Antrag ist ein Lage- und Höhenplan des Straßenbauvorhabens beizufügen, aus dem sich insbesondere auch die Anschlußstraßen ergeben und aus dem die Planung oder die Lage der bereits vorhandenen oder nach dem Aufbauplan noch zu erstellenden Kanalisationen (Ent- und Bewässerung) und Beleuchtungseinrichtungen zu erkennen sind.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung in der von der Stadt zu bestimmenden Frist fertigzustellen und die Anlage für die ersten fünf Jahre nach der Fertigstellung zu unterhalten.

(3) Vor Beginn des Straßenbaues ist das gesamte Straßengelände unentgeltlich, kostenlos, frei von baulichen Anlagen und lastenfrei an die Stadt abzugeben und aufzulassen.

(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen für die Kosten der Erschließung ausreichende Sicherheit zu leisten. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, wird insbesondere die Straße nicht fristgemäß fertiggestellt, so ist die Stadt berechtigt, die öffentliche Vereinbarung zu lösen und die weitere Durchführung des Projektes auf Kosten des Unternehmers durchzuführen. Wird das Bauvorhaben von der Stadt auf eigene Kosten zu Ende geführt, so hat der Unternehmer der Stadt die Anliegerbeiträge zu er-setzen, die infolge der fortgeschrittenen Bebauung nicht mehr von den Anliegern erhoben werden.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## § 5 Anliegerbeitragspflicht

(1) Die Stadt erhebt bei dem Anbau an den nachbezeichneten Straßen zur Deckung ihrer Herstellungskosten und der Kosten ihrer Unterhaltung für die ersten fünf Jahre nach der Fertigstellung Beiträge von den angrenzenden Grundstücken (Anliegerbeiträge).

(2) Anliegerbeitragspflichtig sind folgende zur Bebauung bestimmte Straßen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ortsstatus

- a) neu angelegt oder verlängert werden,
- b) in der Anlegung begriffen sind,
- c) bereits fertiggestellt, aber bisher unbebaut sind.

(3) Die Anlegung oder Verlängerung einer Straße beginnt

- a) mit der Festlegung der Fluchtlinie oder
- b) mit der Genehmigung des Aufbauplanes (Teilbauungsplan) oder

c) in sonstiger Weise, wenn und sobald die Stadt den Willen zur Anlegung gefaßt hat und dieser Wille in erkennbarer Weise für die Beteiligten hervorgetreten ist.

(4) Die Fertigstellung einer Straße ist vollendet, wenn die Straße den bei ihrer Anlegung vorgesehenen Zustand erhalten hat und die Straße in das Ortsverzeichnis der fertigen Straßen eingetragen worden ist.

## § 6 Voraussetzung der Anliegerbeitragspflicht

(1) Die Anliegerbeitragspflicht wird durch die Errichtung eines Gebäudes ausgelöst und entsteht im Zeitpunkt der Fertigstellung der Straße. Als Gebäudeerrichtung gilt der Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Hierbei ist die Bebauung einer bisher unbebauten Fläche wesentlich, wenn auch nicht ausschließliches Kennzeichen für den Gebäudebegriff.

(3) Anbauten erzeugen eine Beitragspflicht, wenn sie nach der Art ihrer Herstellung und Bestimmung einem selbständigen Gebäude gleichzuzählen sind. Dabei ist es unerheblich, ob eine oder mehrere Wände des Hauptgebäudes als Wand des Anbaus benutzt wird. (s. § 7 Abs. 4). Bei einem Erweiterungsbau kommt es auf die Ausdehnung der Erweiterung im Verhältnis zu dem alten Bau an. Bei einem Umbau löst die bloße Vergrößerung des umbauten Raumes eine Beitragslast nicht aus.

## § 7 Bemessungsgrundlagen und Umlegungsmaßstäbe

(1) Die beitragspflichtigen Kosten werden auf die Anlieger (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher) nach dem Verhältnis der Frontlängen ihrer Grundstücke zu der Gesamtfonrlänge der Straße umgelegt.

(2) Von den Kosten der gesamten Anlage ist von den Anliegern je die Hälfte aufzubringen, bei Straßen von mehr als 26 Meter Breite, aber nicht mehr als 13 Meter. Darüber hinausgehende Kosten werden von der Stadt getragen.

(3) Die Anliegergrundstücke werden mit der gesamten Straßenfrontlänge in Ansatz gebracht, auch wenn sie nicht vollständig mit Gebäuden besetzt sind. Mehrere demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundstücke gelten als eine Einheit, wenn sie zu einem wirtschaftlichen Ganzen verbunden sind und entsprechend genutzt werden.

(4) Wird die Straßengrenze eines Grundstückes, dessen Eigentümer der Anliegerbeitragspflicht unterliegt,

später dadurch verlängert, daß mit dem Grundstück weitere Grundflächen rechtlich und wirtschaftlich vereinigt werden, für welche die Anliegerbeiträge noch nicht entrichtet wurden, so werden dem Eigentümer die auf die Verlängerung der Straßenfront entfallenden Beiträge nachträglich auferlegt.

(5) Soweit die Beitragspflichtigen Straßen von öffentlichen Wässerläufen, Plätzen, Wegen oder sonstigen öffentlichen Anlagen — mit Ausnahme von einmündenden Querstraßen — begrenzt werden, dürfen die auf diese entfallenden Anteile nicht auf die übrigen Anlieger umgelegt werden. Eckgrundstücke werden für beide Straßen nur in Höhe von 50 % des jeweiligen Anliegerbeitrages herangezogen. Durchgangsstraßen sollen in der Kostenumlegung nicht von den Kosten einer normalen Wohn- und Geschäftsstraße abweichen.

## § 8 Umfang der Beitragslast

(1) Durch die Straßenanliegerbeiträge können die gesamten Aufwendungen für nachstehende Veranstaltungen (Maßnahmen) gedeckt werden:

- a) Freilegung,
- b) erste Einrichtung des Fahrdamms,
- c) erste Einrichtung des Bürgersteiges,
- d) Straßentenwässerung,
- e) Straßenbeleuchtung.

(2) Bei der Berechnung der durch Beiträge zu deckenden Kosten sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Gesamtanlage der jeweils neuen Anlage oder verlängerten Straßenzüge zugrunde zu legen.

(3) Der Stadt steht es frei, die einzelnen zur Straßenherstellung gehörenden Einrichtungen auf einmal oder getrennt zu verschiedenen Zeiten auszuführen. Im letzteren Falle ist die Stadt berechtigt, die Kosten für jede Teileinrichtung nach Abs. 1 getrennt zu erheben.

(4) Die Kosten können auch jeweils nach Fertigstellung selbständiger Straßenabschnitte erhoben werden. Ein selbständiger Straßenabschnitt ist dann gegeben, wenn er durch ein äußeres Merkmal (Querstraße, Brücke oder sonstige Anlage) erkennbar abgegrenzt wird, so daß es eine selbständige Straße sein könnte. Als selbständiger Straßenabschnitt können Längsabschnitte einer Straße nur dann angesehen werden, wenn sie selbständige Straßenteile darstellen.

## § 9 Kosten der Freilegung

(1) Zu den Kosten der Freilegung gehören alle Kosten, die durch den Erwerb des für die Straße erforderlichen Geländes und durch Beseitigung aller darauf befindlichen Hindernisse entstehen, insbesondere auch die Kosten für etwa herzustellende Schutz- und Er satzanlagen, die auf den anliegenden Grundstücken infolge einer Veränderung der Straßenhöhe erforderlich werden sollten, sowie alle den Anliegern und anderen Berechtigten aus Anlage des Straßenbaues zu zahlenden Entschädigungen.

(2) Wird Straßengelände unentgeltlich oder zu einem verhältnismäßig niedrigen Preis abgetreten, so wird der Wert nach dem Durchschnittspreis, der für andere zum Ausbau der Straße erworbenen Grundflächen ge zahlt werden muß, festgesetzt. Der festgesetzte Wert wird den Freilegungskosten hinzugerechnet und dem Anlieger, der das Gelände jeweils zur Verfügung gestellt hat oder dessen Rechtsnachfolger, auf den Anliegerbeitrag angerechnet.

(3) Wird gemeindeeigenes Gelände zu Straßenbauzwecken besonders bereitgestellt, so ist der Wert dieses Geländes gleichfalls zu den umlagefähigen Freilegungskosten hinzuzurechnen.

## § 10 Kosten der ersten Einrichtung

(1) Zu den Kosten der ersten Einrichtung der Straße gehören die Kosten der ersten Herstellung des Straßenkörpers und seine Befestigung einschließlich der

## c) im Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Gymnasium:

- 1. Deutsch
- 2. Geschichte und Gegenwartskunde
- 3. Mathematik
- 4. Physik

5. Chemie oder Biologie nach Wahl des Schülers, wenn er die Arbeit in Physik geschrieben hat; sonst das Fach, in dem er die naturwissenschaftliche Arbeit geschrieben hat.

Für die Schüler, die am sozialkundlich-naturwissenschaftlichen Unterricht teilnehmen:

- 1. Deutsch
- 2. Geschichte und Gegenwartskunde
- 3. Sozialkunde
- 4. Mathematik

5. eine der drei Naturwissenschaften nach Wahl des Schülers, wenn nicht eine bestimmte Naturwissenschaft bereits durch die schriftliche Arbeit festgelegt ist.

(4) Als sechstes Fach muß eines der folgenden Fächer gewählt werden (soweit nicht bereits als fünftes Fach gewählt):

Religion, Philosophie, Erdkunde, Kunsterziehung, Musik oder eine Arbeitsgemeinschaft (siehe aber § 17, 5).

Die Schüler des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums können außerdem wählen

Biologie bzw. Chemie

oder, wenn sie am sozialkundlich-naturwissenschaftlichen Unterricht teilgenommen haben,

eine der beiden nicht als Pflichtfach gewählten Naturwissenschaften.

(5) Arbeitsgemeinschaften, die nur ein Pflichtfach ergänzen, stellen kein freies sechstes Wahlprüflicht dar. Der Schüler darf jedoch den Wunsch äußern, in einem Pflichtprüflicht, dem er durch Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft sein Interesse zugewandt hat, besondere Kenntnisse aufzuweisen zu dürfen.

(6) Der Schüler muß die von ihm gewählten Prüffächer zur Reifeprüfungskonferenz anmelden.

## § 18 Vorbereitung (Reifeprüfungskonferenz)

(1) Haben alle zum Prüfungsausschuss gehörenden Lehrer von den schriftlichen Prüfungsarbeiten Kenntnis genommen, treten sie zur Reifeprüfungskonferenz zusammen. In dieser Konferenz werden die Urteile über die schriftlichen Prüfungsarbeiten zusammengestellt; sodann wird auf Grund der Vorsensuren (vgl. § 10) und der Urteile über die schriftlichen Arbeiten sowie unter Berücksichtigung der vom Schüler gewählten Wahlprüfächern (s. § 17, 4-6) nach eingehender Beratung beschlossen, welche Fächer für die mündliche Prüfung der einzelnen Schüler vorgeschlagen werden sollen. Die Fächer sind in der Niederschrift über die Prüfungs vorschläge schriftlich zu vermerken und in der Übersicht über die während der Reifeprüfung erzielten Leistungen kenntlich zu machen.

Als Auszeichnung kann in besonderen Fällen Befreiung von der mündlichen Prüfung vorgeschlagen werden. Auf Grund des Vorzeugnisses und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung kann ein Prüfling durch die Reifeprüfungskonferenz von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden, insbesondere wenn die drei schriftlichen Arbeiten der Hauptprüfung nicht ausreichen.

Der Beschuß der Konferenz bedarf der Bestätigung durch den Referenten des Kultusministeriums. Den Prüflingen ist der Entscheid so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.

(2) Der Direktor stellt die Niederschrift über die Vorbereitung dem Referenten des Kultusministeriums bis zum 1. Februar zu. Beizufügen sind:

a) die Texte der Aufgaben für die schriftliche Prüfung,

b) die schriftlichen Arbeiten mit den Entwürfen, c) die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (s. § 23, 5), d) die Übersicht mit den Vorsensuren und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

## § 19 Vorbereitung

(1) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt der Referent des Kultusministeriums. Er teilt den Schulen den Prüfungstermin so früh wie möglich mit. Wird der Vorsitz dem Direktor der Schule übertragen, hat dieser alle in der Reifeprüfungsvorschrift festgelegte Rechte und Pflichten des Prüfungsleiters.

(2) Die für die Prüfung notwendigen Hilfsmittel (Texte, Tabellen, Rechenschieber, Karten, Wandtafeln) müssen im Prüfungsraum in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

(3) Während der mündlichen Prüfung sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten:

a) die Zeugnissurteile der Schüler für Obersekunda, Unterprima und Oberprima (bei Schülern, die die Prima zum Teil in einer anderen Schule durchgemacht haben, auch deren Abgangszeugnisse), b) die in Prima angefertigten schriftlichen Arbeiten und im Kunstunterricht hergestellten Arbeiten.

## § 20 Durchführung

(1) Der mündlichen Prüfung sollen mindestens am ersten Tage alle Mitglieder des Kollegiums beiwohnen, um zu sehen, welchen Stand die Bildungsarbeit ihrer Schule erreicht hat.

Der Unterricht in den Klassen Sexta bis Unterprima fällt deshalb am ersten Prüfungstage aus. An den folgenden Tagen wird er in der Regel durchgeführt. Findet er aus zwingenden Gründen nicht statt, haben ebenfalls alle Lehrer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, sonst nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Um die Besonderheit des Tages im Leben der Schule zu betonen, wird die Prüfung in Gegenwart des Lehrkörpers und der Prüflinge feierlich eröffnet. Darauf bespricht der Vorsitzende mit dem Prüfungsausschuss in einer Konferenz die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten. Macht er von seinem Recht Gebrauch, nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Urteile in Prüfungsarbeiten abzuändern (§ 16 Abs. 2), wird dies in der Niederschrift vermerkt. Der Vorsitzende entscheidet sodann endgültig, welchen der für die Befreiung von der mündlichen Prüfung vorgeschlagenen Schülern diese Auszeichnung zuteilt werden soll. Er entscheidet ferner, welche Schüler außer den nach § 18, Abs. 1 zurückgewiesenen nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden können. Für alle nicht zur mündlichen Prüfung zugelassenen Schüler sind die Schlußzensuren in den einzelnen Fächern festzustellen (s. § 22, Abs. 7).

Der Prüfungsleiter bestimmt, in welchen der sechs Prüfungsächer der Schüler geprüft werden soll, und setzt die Reihenfolge fest. Eine mindestens mit „gut“ beurteilte Jahresarbeit kann bei der Festsetzung der Zahl der mündlichen Prüfungen berücksichtigt werden.

(3) Bei mehrjähriger Dauer der mündlichen Prüfung muß die Prüfung des einzelnen Schülers an ein und denselben Tage durchgeführt werden.

(4) Die Schüler dürfen keine Bücher und Aufzeichnungen zur Prüfung mitbringen.

(5) Die Vorbereitung der Prüflinge kann in einem dem Prüfungsraum benachbarten Zimmer bzw. einem Fachraum erfolgen. Die Aufsicht übernehmen zwei vom Direktor bestimmte Mitglieder des Kollegiums. Andere Lehrer und Schüler dürfen den Vorbereitungsräum nicht betreten. Dies gilt unter Umständen nicht bei der Vorbereitung auf experimentelle Arbeiten.

(6) Der Fachlehrer, im Falle seiner Verhinderung der vom Prüfungsleiter bestellte Vertreter, führt die münd-

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



liche Prüfung durch. Der Prüfungsleiter hat das Recht, selbst Aufgaben und Fragen zu stellen.

(7) Die Prüfung ist möglichst frei zu gestalten und so durchzuführen, daß der Schüler seine Leistungsfähigkeit zeigen kann. In der mündlichen Prüfung können Rundgespräch oder Gruppenprüfung der Einzelprüfung vorangehen oder sie abschließen.

Dem Schüler ist zunächst eine größere Aufgabe zu stellen, die er selbstständig zu lösen und — wo es angebracht ist — im freien Vortrag zu behandeln hat. Auszuwählen ist die Aufgabe aus den Arbeitsgebieten der Prima, aber in der Weise, daß der Prüfling seine Auffassungsgabe, seine Urteilstatkraft, seinen Überblick über das betreffende Fachgebiet und sein Darstellungsvermögen zeigen kann. Die bloß gedächtnismäßige Wiedergabe auswendig gelernter Stoffe ist abzulehnen. Besonders geeignet sind Aufgaben, die den Prüfling veranlassen, sich mit einem Text, einer Quelle, einem Gegenstand der bildenden Kunst auseinanderzusetzen, oder die ihn zwingen, einer Denkreihe nachzugehen, einen Versuch auszuführen, eigene Beobachtungen zu machen oder auch Vorstellungen und Beobachtungen durch Zeichnungen, insbesondere an der Wandtafel, auszudrücken. Zur Vorbereitung ist dem Prüfling ausreichend Zeit zu gewähren; er darf sich als Grundlage für seine Ausführungen auch einige Aufzeichnungen machen (vgl. § 19, 2).

Wenn der Prüfling seiner Aufgabe nicht gewachsen ist oder wenn die Prüfung weiter ausgedehnt oder vertieft werden soll, hat der Fachlehrer in einem Wechselgespräch Kenntnisse und Erkenntnisse des Prüflings festzustellen. Er kann auch eine neue Aufgabe stellen. Zusammenhanglose Einzelfragen entsprechen jedoch nicht dem Sinn der Reifeprüfung.

(8) Im übrigen gelten für die einzelnen Prüfungsfächer folgende Bestimmungen:

a) Religion:

Prüfungsgebiete sind die in der Prima behandelten Fragen der biblischen Botschaft, der Kirchengeschichte, der Glaubenslehre und christlichen Lebensgestaltung. Die Prüfung hat auf der Grundlage erworberner Kenntnisse den Grad ihrer geistigen Durchdringung und die Fähigkeit einer sachgemäßen Darstellung zu beurteilen.

b) Philosophie:

Die Prüfung erfolgt in einem Gespräch zwischen Lehrer und Prüfling, in der Regel in Anlehnung an einen Text. Dessen Sachgehalt soll dem Interesse und dem Verständnis des Prüflings entsprechen. Bei der Erörterung soll deutlich werden, daß er einen philosophischen Gedankengang mitzuvollziehen, unter Umständen ihn kritisch zu beurteilen und gegebenenfalls persönlich auf ihn zu antworten vermag.

c) Deutsch:

Grundlage der Prüfung bildet im allgemeinen ein unbekannter dichterischer Text oder ein Abschnitt gedanklich anspruchsvoller Sachprosa. Gegebenenfalls wird der Prüfling einen Teil des vorgelegten Textes vortragen (vorlesen), um den Umfang seiner Gestaltungskraft zu zeigen. In zusammenhängender, freier Rede hat er dann nachzuweisen, daß er diesen in seinem Gehalt durchdringen und in seiner künstlerischen Eigenart erfaßt hat.

Die Darlegung sprach-, literatur- und geistesgeschichtlicher Zusammenhänge oder die Erörterung des Wesensart eines Dichters soll das Maß seines Verstehens, nicht nur das seines Wissens oder Gedächtnisses erkennen lassen.

Zusätzliche Äußerungen über Theateraufführungen, Filme und wertvolle Vorträge können das Bild des Schülers abrunden.

d) Geschichte:

Der Prüfling soll zeigen, daß er Verständnis für Zusammenhänge vergangenen und gegenwärtigen Geschehens auf der Grundlage des dafür notwendigen

Sachwissens hat. Er muß in der Lage sein, ein seiner Altersstufe entsprechendes Urteil abzugeben über die verschiedenen Deutungen und Wertungen noch fortwirkender Ereignisse, Persönlichkeiten, Bewegungen und Ideen. Die Aufgabe ist im allgemeinen so zu stellen, daß der Prüfling entweder ein Ereignis (oder einen Abschnitt) der Geschichte unter einer bestimmten Fragestellung zu betrachten oder eine Entwicklung überschauend darzustellen hat. Wünschenswert ist auch die Besprechung von Quellen texten o. ä.

e) Erdkunde:

Der Prüfling soll am Beispiel charakteristischer Landschaften sein Verständnis dafür nachweisen, daß die heutigen Formen der Erdoberfläche das Ergebnis des Wirkens der Naturkräfte und des Zusammenwirkens von Natur und Mensch sind. Er soll am Beispiel wichtiger Lebensräume zeigen, daß er die natürlichen Grundlagen des wirtschaftlichen und politischen Lebens erkennen kann und daß er versteht, in welchem Maße geographische Gegebenheiten das Verhältnis von Völkern und Staaten zueinander bestimmen. Die Grundlagen der allgemeinen Erdkunde müssen ihm geläufig sein. Außerdem muß er Probleme aufzeigen können, die sich aus der Wirtschaftsordnung der Völker als Ergebnis der industriellen Entwicklung ergeben und sich in den verschiedenen Wirtschaftsformen der Gegenwart wiederspiegeln, und persönlich zu diesen politisch meinungsbildenden Gegenwartsfragen Stellung nehmen können. Wesentlich ist, daß der Prüfling bei der Lösung seiner Aufgabe geographische Hilfsmittel, wie Karten, Skizzen, Diagramme, Bilder und statistische Angaben, auswerten und die gewonnenen Ergebnisse zueinander in Beziehung setzen kann.

f) Geographie:

Die Prüfung soll zeigen, daß der Prüfling die wichtigsten Formen und Ordnungen unseres gesellschaftlichen und staatlichen Lebens kennt und imstande ist, politische Fragen und Ereignisse der Gegenwart ihrer Bedeutung nach zu würdigen.

g) Sozialkunde:

Der Prüfling soll vertraut sein mit den Fragen, die sich aus dem sozialen Lebensbereichen (Person, Familie und Volk, Arbeit und Wirtschaft) ergeben. Kenntnisse aus der sozialen Gesetzgebung und der Psychologie bilden die sachliche Grundlage.

h) In den neueren Fremdsprachen:

wird ein Text von angemessener Schwere zugrunde gelegt. Der Prüfling soll durch freien Vortrag oder im Wechselgespräch (beides in der Fremdsprache) nachweisen, daß er ihn verstanden hat und sich mit den darin aufgeworfenen Problemen auseinander setzen kann. Möglichst im Anschluß an den Text soll der Schüler sein Verständnis für Fragen kultureller, geschichtlicher und politischer Art zeigen. Dabei darf er jedoch auf keinen Fall bloß eingelernten Wissensstoff wiederholen. Einen kurzen Abschnitt soll er in gutes Deutsch übersetzen.

Aus dem Text oder den Formulierungen des Prüflings werden sich grammatische Fragen ergeben. Bei ihrer Behandlung ist das Abfragen oder Aufsagen lassen auswendig gelernter Regeln usw. unter allen Umständen zu vermeiden. Die Prüfung soll vielmehr ermitteln, wieviel der Schüler in das Verständnis lebendiger Sprachzusammenhänge, vor allem syntaktischer und stilistischer Art, eingedrungen ist. Ein gestalterischer Vortrag künstlerisch wertvoller Texte ist erwünscht.

i) In den alten Sprachen:

hat die Prüfung ebenfalls von einem unbekannten Text (Prosa oder gebundene Rede) von angemessener Schwere und inhaltlicher Eignung auszugehen. Sie umfaßt Lesen, Übersetzen, Interpretation und Behandlung von Stilfragen. Bei der Übersetzung ist

der Hauptwert auf das Verständnis des Textsinnes zu legen. Für die Einordnung in größere Zusammenhänge o. ä. gelten die Anforderungen der schriftlichen Prüfung (§ 13, 3). Danach ist, möglichst im Anschluß an den Text, dem Prüfling eine Aufgabe zu stellen, die es ihm ermöglicht, seine Vertrautheit mit den Bildungswerten zu erweisen, die der antiken Kultur entstammen, Einzelkenntnisse biographischer oder altertumskundlicher Art dürfen nicht verlangt werden.

k) Die mündliche Prüfung in Mathematik: darf nicht auf eine Wiederholung der schriftlichen Prüfung hinauslaufen. In ihrer Andersartigkeit soll sie vielmehr zeigen, wieviel der Schüler in das Verständnis mathematischer Zusammenhänge und Schlussweisen eingedrungen ist. Bei Lehrsätzen und Formeln sollen daher vor allem die zu ihnen führenden Gedankengänge erkannt werden. An einfachen Beispielen kann der Schüler ferner zeigen, wieviel er zur Lösung von Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung fähig ist. An ihnen ist auch das durch den Unterricht entwickelte Raumvorstellungsvormögen zu prüfen. Auf Fragen aus der Geschichte der Mathematik, die ihren Beitrag zur menschlichen Kultur erhellten, ist einzugehen.

l) In allen Zweigen der Naturwissenschaften soll der Prüfling zeigen, in welchem Maße er Einsicht in das Wesen naturwissenschaftlicher Vorgänge, Probleme und Zusammenhänge gewonnen hat. Unzulässig ist, an Stelle des Nachweises verstandesmäßig erworbener Erkenntnisse nur Gedächtniswissen wiederzugeben zu lassen. In die Prüfung kann auch die Entwicklung wichtiger naturwissenschaftlicher Prinzipien (z. B. Energieprinzip, Impulsatz) und Theorien (z. B. Wellentheorie, Korpuskulärtheorie, Theorie der Felder) sowie eine Besprechung ihrer kulturellen Bedeutung einbezogen werden. Erwünscht ist, daß in den naturwissenschaftlichen Räumen geprüft wird, daß alle für Übungszwecke gebräuchlichen Hilfsmittel benutzt werden und in der Prüfung auch vom Experiment ausgegangen wird.

Die Prüfung in der Physik soll erkennen lassen, wieviel der Prüfling wichtige im Unterricht behandelte Gesetze verstanden, sich mit den in ihnen vorkommenden Begriffen vertraut gemacht hat und mit ihrer Hilfe physikalische Erscheinungen erklären kann. Lange mathematische Ableitungen sollen vermieden werden.

Der Schüler soll sich auch über die Bedeutung der Physik für die Technik und für das durch die Naturwissenschaften mitgeprägte Weltbild unserer Zeit äußern können, soweit dies seine Reife und der Stand seiner Kenntnisse und Erkenntnisse zulassen. In der Chemie soll der Prüfling Vertrautheit mit den wichtigsten chemischen Stoffen und Verständnis für das Wesen und die Gesetzmäßigkeit chemischer Vorgänge sowie für die Untersuchungsmethoden zeigen. Er soll über die Beziehungen der Chemie zu den anderen Naturwissenschaften und zu Wirtschaft und Technik Auskunft geben können.

Ausgangspunkt der mündlichen Prüfung in der Biologie sollen Versuch, Beobachtung an geeigneten Objekten oder wissenschaftliches Quellenmaterial sein. Der Prüfling soll die Hauptvertreter der heimischen Tier- und Pflanzenwelt kennen.

Die Prüfung soll erweisen, ob der Schüler Verständnis für die Lebenserscheinungen und ihre Gesetzmäßigkeiten, für die Eigengesetzlichkeit des Lebens und für die Wechselbeziehungen zwischen Organismus und Umwelt besitzt und instande ist, dies durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen zu belegen. Er soll zeigen, daß er aus seinen Erkenntnissen entsprechende Schlüsse für seine Lebensführung zu ziehen vermag. Die Prüfung kann sich

fernern darauf erstrecken, festzustellen, ob Arbeiten und Denken in diesem Fach den Schüler zur Beschäftigung mit den Fragen nach der Stellung des Menschen in der Natur, nach den Grenzen der Erkenntnis und nach dem Sinn und Wesen des Lebens geführt haben.

m) Musik:

Dem Schüler sollen außer den kleinen Formen des Volksliedes auch größere vokale, instrumentale und gemischte Formen bekannt sein (Kunstlied, Motette, Kantate, Requiem). In der Prüfung soll er ihm unbekannte kleinere Instrumentalstücke, die der Lehrer gegebenenfalls mehrmals vorspielt, interpretieren und einordnen können.

Prüfungsthemen (z. B. Operngeschichte in prägnanten Beispielen; Suite-Sonate, ein Vergleich zweier Epochen; die Tonsprache des Impressionismus; das Prinzip der Zwölftontechnik) werden sich stets aus der Arbeitsgemeinschaft der Oberprima ergeben. Der Schüler soll Gelegenheit erhalten, im Privatunterricht erarbeitete Werke vorzutragen. Anschließend ist aber festzuhalten, wieviel er sich mit dem in der Schule erworbenen Rüstzeug zu dem betreffenden Werk äußern kann.

n) Kunsterziehung:

Die Prüfungsaufgabe wird im allgemeinen den im Unterricht behandelten Arbeitsbereichen der Prima entnommen und kann eine praktische oder eine mündliche sein. Beide können auch miteinander verbunden werden. Die praktische besteht in der Durchführung einer Übung aus den Gebieten des bildnerischen (bzw. werklichen) Gestaltens, die mündliche in der Regel in einer Betrachtung und Interpretation eines oder mehrerer Werke der bildenden Kunst oder einer Stellungnahme zu Fragen der Umweltgestaltung.

Bei der Lösung der praktischen Aufgabe soll der Prüfling gemäß seiner Altersstufe eigene Gestaltung und Auffassung, bei der Betrachtung die Fähigkeit zu sachlicher Beobachtung, zur Einführung in vorliegende formale und gehaltliche Gegebenheiten, die seinem Erfahrungskreis entsprechen, und zum selbständigen Urteil beweisen. Daten, Lebensbeschreibungen, Kunsttheorie sind dabei auf das Notwendigste zu beschränken.

(9) Bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 15 Abs. 9.

§ 21

Feststellung der Urteile

Im Verlaufe der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Fachlehrer die Urteile über die mündlichen Prüfungsleistungen der Schüler in den einzelnen Fächern fest (s. § 4, 4). Auch dabei sind ausschließlich die in § 16, 1 bezeichneten Urteile anzuwenden.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind die wesentlichen Punkte der Aussprache zu vermerken, die der Prüfungsausschuß abhält (§ 20, 2). Weiter sind in ihr die gestellten Aufgaben (§ 20, 7) und die Art ihrer Lösung sowie der Verlauf der Aussprache zwischen Lehrer und Prüfling so ausführlich aufzuziehen, daß daraus die Begründung für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung ersichtlich wird. Die Fachniederschriften werden vom Prüfenden und vom Verfasser der Niederschrift unterzeichnet.

Die Gesamtübersicht über die Zensuren (Vorzensuren und Zensuren der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen) wird doppelt ausgefertigt. Ein Stück geht zu den Akten des Kultusministeriums, ein zweites bleibt bei den Prüfungsakten.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## V. Das Ergebnis der Reifeprüfung

§ 22

### Beratung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Diese Beratung findet erst statt, wenn die Prüfung der für einen Tag vorgesehenen Gruppe beendet ist.

(2) Vor der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, wird das Urteil über jedes Fach, in dem der Schüler geprüft worden ist, in eines der sechs Prädikate zusammengefaßt (§ 16, 1).

(3) Zugrunde zu legen sind bei dieser Feststellung des Gesamtergebnisses die Klassenleistungen (Vorzeugnis § 11, 2), die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung (§ 16) und die Leistungen in der mündlichen Prüfung (§ 21). Das Gesamtergebnis darf nicht errechnet, sondern muß in freier Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte, je nach der Lage des besonderen Falles, gefunden werden. Ergeben sich in einem Fach große Abweichungen zwischen dem Vorzeugnis und der Beurteilung in der mündlichen Prüfung, so ist die mündliche Prüfung entscheidend. Für die Gesamtbewertung der Leibesübungen sind die in § 6, 7 festgelegten Gesichtspunkte maßgebend.

(4) Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamtergebnis in allen wissenschaftlichen Fächern mindestens ausreichend lautet. Dabei sind die am Schluß der Unterprima aufgegebenen Fächer mit zur Bewertung heranzuziehen. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Prüfling gewählten Beruf ist unzulässig. Ob und inwieweit im Hinblick auf die Gesamtbewertung und die Persönlichkeit des Prüflings über unzureichende wissenschaftliche Leistungen bei Ausgleich in anderen Fächern hinweggesehen werden kann, muß entsprechend den Versetzungsbestimmungen für die Oberstufe im Einzelfall entschieden werden. Erhält der Prüfling jedoch im Deutschen nicht mindestens die Endzensur „ausreichend“, kann er die Prüfung nicht bestehen.

(5) Über die Zuerkennung der Reife beschließt der Prüfungsausschuß (s. § 4, 4). Bei einem Einspruch des Prüfungsleiters sind die Prüfungsakten dem Kultusministerium einzureichen.

(6) Tritt der Prüfling nach Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, ohne durch Krankheit oder andere nicht mit der Prüfung zusammenhängende Umstände genügend entschuldigt zu sein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Für die Schüler, die die Reifeprüfung nicht bestehen, ist in den Prüfungsverhandlungen ein Schlußzeugnis in allen Fächern festzulegen.

(8) Nachdem die Beratung abgeschlossen und die allgemeine Niederschrift von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist, teilt der Prüfungsleiter den Prüflingen das Ergebnis mit. Vor Abschluß der Beratungen darf den Prüflingen weder das Gesamtergebnis noch ein Teilergebnis der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 23

### Übersicht

Über sämtliche Vorgänge der Vor- und der Hauptprüfung sind folgende Niederschriften anzufertigen:

1. Niederschrift über die schriftliche und mündliche Vorprüfung in Anlehnung an die Form der Niederschrift über die Hauptprüfung.
2. Niederschrift über die im Anschluß an die Prüfung in den Leibesübungen stattfindenden Beratungen (§ 6).
3. Niederschrift über die nach § 10 abzuhaltende Zulassungskonferenz in der in § 10, 3 angegebenen Form. Als Beilagen gehören dazu die Meldungen zur Prüfung (§ 8, 2) und das dem Kultusministerium, Abteilung für höhere Schulen, eingereichte Verzeichnis der Oberprima (§ 11, 1 und 2),

## 4. Niederschrift über die schriftliche Hauptprüfung (§ 15, 11),

5. Niederschrift über die Vorbereitung der mündlichen Hauptprüfung entsprechend § 18, 1 (2. Prüfungs-konferenz),

6. Niederschrift über die mündliche Hauptprüfung,

7. Niederschrift über die Schlußberatung (§ 22); als Beilage gehört dazu die Zusammenstellung der Urteile über die verschiedenen Prüfungsleistungen (§ 21).

§ 24

### Reifezeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Reife nach dem Muster (Anlage A und B).

(2) In das Zeugnis sind zunächst die nach § 22, 2 festgestellten Gesamtergebnisse aufzunehmen. Die Leistungsnoten der bei Eintritt in die letzte oder vorletzte Klasse abgeschlossenen Fächer werden durch eine entsprechende Fußnote gekennzeichnet. Im Lateinischen ist je nach Lage des Falles zu vermerken „Großes Latinum“, „Kleines Latinum“.\*

Außerdem können im Zeugnis besondere Fähigkeiten und Leistungen vermerkt werden, die der Schüler im gesamten Unterricht oder in der Prüfung aufzuweisen hatte. Es steht frei, seine allgemeine geistige Reife anzuerkennen oder wertvolle Veranlagungen, wie logisches Urteil, künstlerische Begabung und künstlerisches Urteil, Beobachtungsgabe, Ausdrucksfähigkeit, Umfang und Stärke des Gedächtnisses oder auch Beteiligung am Unterricht, Arbeitsweise, körperliche Leistungsfähigkeit, Handgeschick und dergl., zu nennen. Auch Neigung für einzelne Gebiete und hervorragende Erfolge in einem einzelnen Fach oder einer ganzen Fächergruppe können besonders festgehalten werden. Die Beurteilung einer Jahresarbeit ist einzutragen, wenn sie als besondere Prüfungsleistung anerkannt worden ist (siehe § 10, 4).

Schließlich ist die Feststellung aufzunehmen, daß der Prüfling die Reifeprüfung bestanden hat.

#### \* Die Reifeprüflinge erwerben:

a) auf dem Altsprachlichen Gymnasium: das Große Latinum, auch bei nicht ausreichenden Leistungen;

b) auf dem Neusprachlichen Gymnasium:

1. wenn sie am Lateinunterricht von IV – OI einschließlich teilgenommen haben, das Große Latinum, auch bei nicht ausreichenden Leistungen;

2. wenn sie am Lateinunterricht von OIII – OI einschließlich teilgenommen haben, das Große Latinum, aber nur bei ausreichenden Leistungen; sonst das Kleine Latinum;

c) auf dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium:

1. wenn sie am Lateinunterricht von IV bis zum planmäßigen Abschluß des Unterrichts in UI teilgenommen haben, das Große Latinum, aber nur bei ausreichenden Leistungen, sonst das Kleine Latinum;

2. wenn sie am Lateinunterricht von OIII bis OII einschließlich teilgenommen haben, das Kleine Latinum, aber nur bei ausreichenden Leistungen.

(3) Die Entwürfe der Reifezeugnisse und die Reinschriften werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und bei nichtstaatlichen Schulen von dem Vertreter des Schulträgers unterzeichnet und dann dem Prüfungsleiter zur Unterschrift vorgelegt. Die Reifezeugnisse erhalten das Siegel der Schule und des Kultusministeriums. Sie sind daher auch dann dem Kultusministerium mit den Übersichtslisten einzureichen, wenn der Direktor zum Prüfungsleiter bestellt worden ist.

(4) Die Zeugnisse werden den Schülern im Rahmen einer Schulfeier ausgehändigt. Den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt der Schulleiter.

(5) Die Prüfungsnoten sind, wenn nicht der Referent des Kultusministeriums die Prüfung leitet, dem Kultusminister, Abteilung höhere Schulen, einzureichen. Sie verbleiben endgültig bei den Akten der Schule (siehe auch § 21).

(6) Den Schülern, die nach nicht bestandener Reifeprüfung abgehen, wird ein Abgangszeugnis mit den in der Prüfung ermittelten Zensuren ausgestellt.

§ 25

### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie in der Regel erst nach einem Jahr wiederholen. Mehr als zwei Wiederholungen sind nicht zulässig.

### VI. Die Fremdenreifeprüfung

§ 26

### Fremdenreifeprüfung

(1) Wer das Reifezeugnis erwerben will, ohne Schüler einer der im § 3 Abs. 1 genannten Schulen zu sein (Schulfremder) kann sich als a. o. Teilnehmer der Reifeprüfung unterziehen, wenn er seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat.

Bewerber, die ihren Wohnsitz in einem anderen deutschen Land haben, können zugelassen werden, wenn sie mit Genehmigung des Kultusministers des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, um ihre Zulassung nachzu suchen.

(2) Schulfremde können die Prüfung nicht früher ablegen, als es ihnen bei normalem Besuch eines Gymnasiums möglich gewesen wäre.

(3) Wer als Nichtschüler die Reifeprüfung ablegen will, muß ein Gesuch um Zulassung an den Kultusminister richten. In diesem Gesuch hat der Bewerber einen lückenlosen Lebenslauf zu geben und seinen Bildungsgang eingehend zu schildern, sein Verhältnis zu den wichtigsten Bildungsgebieten anzugeben und den Umfang seiner Vorbereitung darzulegen mit Angabe des in den einzelnen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes. Die Stoffe der „Lehrplanrichtlinien für die Gymnasien Schleswig-Holsteins“, mit denen er sich besonders beschäftigt hat, sind dabei hervorzuheben.

Weiter muß der Bewerber die Schularbeit genau bezeichnen, deren Lehrplan für die Auswahl der Prüfungsgegenstände maßgebend sein soll, und sich für ein bestimmtes Fach entscheiden, wenn bei der schriftlichen Prüfung eine Wahl (vgl. § 12) zugelassen ist. Schließlich hat er zu erklären, ob und gegebenenfalls wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Reifezeugnis zu erwerben.

Dem Gesuch sind beizufügen: 1. ein amtlicher Personalausweis mit Lichtbild, 2. ein polizeiliches Führungszertifikat, 3. die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht.

(4) Maßgebend für die Zulassung zur Reifeprüfung als Nichtschüler ist der Nachweis, daß der Bewerber seine Vorbereitung auf die Reifeprüfung tatsächlich so weit abgeschlossen hat, daß ein Bestehen der Prüfung wahrscheinlich ist.

(5) Wer die Reifeprüfung nicht bestanden hat, kann zu einer Wiederholung der Prüfung als Nichtschüler nach einem halben Jahre zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuß keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat.

(6) Wenn die von dem Bewerber verlangten Nachweise als erbracht angesehen werden, überweist ihn das Kultusministerium einem von ihm eingerichteten und unter seiner unmittelbaren Leitung stehenden ständigen Ausschuß für die Reifeprüfung von Nichtschülern.

(7) Für die Prüfung gelten sinngemäß die Paragraphen 12–24 mit folgenden besonderen Bestimmungen:

Wünscht der Prüfling, daß bei der Prüfung Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Sprache ersetzt wird, so ist ein entsprechender Antrag an das Kultusministerium zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so sind bei der Prüfung in der Ersatzsprache Forderungen zu stellen, wie sie sonst bei der Prüfung in der Lehrplanmäßig vorgesehenen Sprache gestellt werden.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind dieselben wie in der Vor- und der Hauptprüfung an den Gymnasien des Landes (vgl. § 5, 1 und § 12, 1–3).

Die mündliche Prüfung umfaßt bei allen Prüflingen Deutsch, Geschichte einschließlich Gegenwartskunde, Erdkunde, zwei Fremdsprachen, Mathematik, Chemie, Physik, Biologie. In anderen Fächern (z. B. Religion, Philosophie, Kunsterziehung, Musik) darf nur geprüft werden, wenn der Prüfling das bei seiner Meldung ausdrücklich beantragt hat.

Sowohl bei der schriftlichen wie bei der mündlichen Prüfung ist von den in der Meldung der Prüflinge näher bezeichneten Stoffen (vgl. unter 1) auszugehen, so weit sie nach den „Richtlinien für die Lehrpläne der Gymnasien in Schleswig-Holstein“ als eine geeignete Grundlage für die Prüfung angesehen werden können.

Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind denen der einzelnen Schulformen nach den Richtlinien anzugelichen (s. § 20).

Der Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses ist derselbe wie bei der Reifeprüfung an den Gymnasien.

(8) Für die Reifezeugnisse der Nichtschüler sind die Vorschriften in Anlage C maßgebend. Besondere Leistungen sollen auch in diesen Zeugnissen besonders hervorgehoben werden (vgl. § 24, 2).

§ 27

### Gebühren

Für die Fremdenreifeprüfung ist eine Gebühr von 50,— DM bei der Meldung zu entrichten.

### VII. Verschiedenes

§ 28

### Terminkalender

#### I. Vorprüfung

1. Februar: Einreichen der Aufgabenvorschläge (s. § 5, 3)
2. März: Einreichen der schriftlichen Arbeiten mit Unterlagen (s. § 5, 5)

### II. Hauptprüfung

15. November: Meldung der Schüler an die Schule (s. § 8)
- Zwischen 1. und 10. Dezember: Zulassungskonferenz (s. § 10)
12. Dezember: Einreichen der schriftlichen Arbeiten mit Unterlagen (s. § 14, 1–3)

### III. Leibesübungen

1. Februar: Einreichen der Aufgabenvorschläge (s. § 14, 2)
- Im Laufe des Februar oder März: Mündliche Reifeprüfung

4. Februar:

4. Februar: Nach Umlauf der schriftlichen Arbeiten und vor Übersendung der Arbeiten: Reifeprüfungskonferenz (s. § 18, 1)
6. Februar: Einreichen d. Prüfungsarbeiten mit Anlagen (s. § 18, 2)
7. Im Laufe des Februar oder März: Mündliche Reifeprüfung

5. Februar:

5. Februar: Einreichen d. Prüfungsarbeiten mit Anlagen (s. § 18, 2)
6. Februar: Mündliche Reifeprüfung

6. Februar:

6. Februar: Einreichen d. Prüfungsarbeiten mit Anlagen (s. § 18, 2)
7. Februar: Mündliche Reifeprüfung

45

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



2. September:  
Leichtathletik, Spiel (s. § 6, 3)  
3. 15. Dezember:  
Einreichen der Vorschläge für die Turnprüfung  
(s. § 14, 3 und 6, 5)  
4. Zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung:  
Geräteturnen

§ 29

Inkrafttreten  
der Reifeprüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am 10. Dezember 1956 in Kraft.

Anlage A  
(Name der Schule) (staatl. Schulen)

Zeugnis der Reife

Herr/Fräulein ..... geboren am ..... 19 ..... in ..... wohnhaft in ..... (Wohnort der Erziehungsberechtigten)

hat unsere Schule vom ..... bis heute besucht.  
Herr/Fräulein ..... hat die Reifeprüfung bestanden.  
Der Prüfungsausschuß hat ihm/ihr auf Grund der Jahresleistungen und nach dem Ergebnis der Prüfung das

Zeugnis der Reife  
zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule des Bundesgebietes zugesprochen.  
Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis des Großen (Kleinen) Latinums ein.

....., den ..... 19 ..... (Schulort)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:  
(Siegel)

Der Leiter der Schule:  
(Siegel)

Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Anmerkung:  
Der Prüfung lag die Ordnung vom ..... 19 ..... (Amtsblatt des ..... 19 ..... Seite ..... ) zugrunde.

Anlage B  
(Name der Schule) (nichtstaatl. Schulen)

Zeugnis der Reife

Herr (Fräulein) ..... geboren am ..... 19 ..... in ..... wohnhaft in ..... (Wohnort der Erziehungsberechtigten)

hat unsere Schule vom ..... bis heute besucht.

Leistungen

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden (Stufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend):

I. Pflichtfächer

1. 10.  
2. 11.\*\*)  
3. 12.  
4. 13.  
5. 14.  
6. 15.  
7. 16.  
8. 17.  
9.\*\*) 18.

II. Wahlfächer  
oder freie Arbeitsgemeinschaften

1. 4.  
2. 5.  
3. 6.

Bemerkungen:

\*) Leistungsnote beim Eintritt in die letzte Klasse.  
\*\*) Leistungsnote beim Eintritt in die vorletzte Klasse.

Herr (Fräulein) ..... hat die Reifeprüfung bestanden.

Der Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) auf Grund der Jahresleistungen und nach dem Ergebnis der Prüfung das

Zeugnis der Reife  
zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule des Bundesgebietes zugesprochen.  
Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis des Großen (Kleinen) Latinums ein.

....., den ..... 19 ..... (Schulort)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:  
(Siegel)

Der Vertreter des Schulträgers:  
(Siegel)

Der Leiter der Schule:  
(Siegel)

Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Anmerkung:

Der Prüfung lag die Ordnung vom ..... 19 ..... (Amtsblatt des ..... 19 ..... Seite ..... ) zugrunde.

Anlage C  
(für Fremdenreifeprüfung)

Zeugnis der Reife

Herr/Frau/Fräulein ..... geb. den ..... zu ..... wurde durch Verfügung des Herrn Kultusministers des

Landes Schleswig-Holstein zu Kiel vom ..... zur Prüfung als Nichtschüler(in) zugelassen und dem unterzeichneten Prüfungsausschuß an der ..... Schule zu Kiel zur Prüfung nach dem Lehrplan der Gymnasien für Schleswig-Holstein überwiesen.

Prädikate: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Deutsch:

Geschichte:

Erdkunde:

Englisch:

Französisch:

Lateinisch:

Mathematik:

Physik:

Chemie:

Biologie:

Er — Sie — hat die Prüfung bestanden.  
Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm — ihr — demnach das

Zeugnis der Reife  
zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule des Bundesgebietes zugesprochen.

Kiel, den .....

Der Prüfungsausschuß:  
(Siegel  
des staatl. Kommissars)

Vorsitzender —  
Ministerialrat

(Siegel der Schule)

Oberstudiedirektor  
als Anstaltsleiter

Studienrat

Leistungen

Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind wie folgt beurteilt worden: (Stufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend)

I. Pflichtfächer

1. 10.  
2. 11.\*\*)  
3. 12.  
4. 13.  
5. 14.  
6. 15.  
7. 16.  
8. 17.  
9.\*\*) 18.

II. Wahlfächer  
oder freie Arbeitsgemeinschaften

1. 4.  
2. 5.  
3. 6.

Bemerkungen:

\*) Leistungsnote beim Eintritt in die letzte Klasse.

\*\*) Leistungsnote beim Eintritt in die vorletzte Klasse.

5. Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Zinszuschüsse aus Bundeshaushaltssmitteln zur Verbilligung der nachstehigen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau; hier: Richtlinien des Bundes für die Gewährung von Zinszuschüssen.

Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 17. November 1956 — IX/37.21—750/10/56 —.

Von den im Bundeshaushaltspol 1955 Kapitel 2501 Titel 603 für die Gewährung von Zuschüssen zur Verbilligung der nachstehigen Finanzierung gewerblicher Räume des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbau zunächst 2 Millionen DM auf die Länder verteilt. Davon ist für Schleswig-Holstein ein Anteil von 5,13% = 102 600,— DM vorgesehen.

Dem Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses nach den Bundesrichtlinien vom 30. November 1955 sind folgende Unterlagen (zusätzlich zu den zum Darlehensantrag bzw. zum Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft entstehenden) beizufügen:

(1) Stellungnahmen der zuständigen Berufsorganisationen (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer usw.) zu folgenden Fragen:

a) Ist der Inhaber des künftigen Geschäftsbetriebes zu dessen ordnungsgemäßer Führung in der Lage? (II 1 b der Richtl.).

b) Kann dem Bauherrn nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zugemutet werden, die gesamten Kapitalkosten für die zu errichtenden Gewerberäume zu übernehmen? (II 1 c der Richtl.).

c) Entsprachen die zu schaffenden Gewerberäume nach Größe und Ausstattung denen eines mittelständischen Betriebes? Sollen sie nicht als Filiale oder Zweigbetrieb genutzt werden? (II 2 c der Richtl.).

d) Wird der Betrieb geeignet sein, dem Inhaber eine dauerhafte Existenz zu sichern? (II 2 d der Richtl.).

(2) Eine Erklärung des Bauherrn, daß für die Finanzierung der Gewerberäume ein Zinszuschuß aus anderen öffentlichen Mitteln nicht in Anspruch genommen wird. (II 1 c der Richtl.).

(3) Eine Erklärung der Kreis- (Stadt-) verwaltung, daß die Belastungen für die Gewerberäume ohne



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Land: . . . . .

Formblatt II

**Nachweisung**  
über die Verwendung der Mittel aus Einzelplan 25, Kap. 01, Tit. 603  
für das Rechnungsjahr 195.....

Schlüsselbetrag: . . . . . DM (Bundeshaushalt 1955)

Restbetrag<sup>1)</sup> zu Beginn des Rechnungsjahres . . . . . DM

	insgesamt	davon an:			
		Handel	Handwerk	Gewerbe	freie Berufe
1. Anzahl der Zuschüsse					
a) erstmals bewilligte					
b) weiter bewilligte					
c) in den Vorjahren bewilligte (noch abzuwickelnde)					
2. Gesamtbetrag der bewilligten Zuschüsse (Jahresbetrag)					
a) erstmals bewilligte					
b) weiter bewilligte					
3. Ausgezahlt im lfd. Rechnungsjahr in DM		Rechnungsjahr			
		195....	195....	195....	195....
4. Voraussichtlich fällig werdende Zuschußbeträge in DM					

1) Anm.: Aus den Haushaltsmitteln des vergangenen Rechnungsjahres nicht in Anspruch genommener Betrag.

	insgesamt	Durchschnitt je Betrieb
5. a) Betrag der erstmals bewilligten Zuschüsse (Jahresbetrag) . . . . . in DM		
5. b) 2) Gesamtkosten der geförderten Gewerberäume in DM		
5. c) 2) Betrag der bezuschußten nachstelligen Darlehen (vgl. Ziffer 4 der Richtlinien) . . . . . in DM		

Die Zuschüsse sind gemäß den „Richtlinien . . . . .“ (GMBL . . . . .) von . . . . . bewilligt und ausgezahlt worden.

2) Anm.: Nur für erstmalige Bewilligungen (Ziff. 5a).

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;**  
hier: Bauartanerkennungen.

Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 20. November 1956 — IX/22/I Az. II 28 sp. —

Den nachstehend abgedruckten, vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten, beschlossenen Bauartanerkennungen vom 4. September 1956 — MVA 258/56 — bzw. — MVA 311/56 — und vom 5. September 1956 — MVA 266/56 — bzw. — MVA

312/56 — hat der Bundesminister für Arbeit mit Erlaß vom 26. September 1956 — IIIc/4868/56 — zugestimmt. Die Bauartanerkennungen sind im Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — Nr. 10 S. 220 veröffentlicht und damit rechtskräftig geworden. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, die Verwendung dieser Geräte unter Beachtung der angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Amtsbl. Schl.-H. 1956 S. 504

Anl. 14

Formblatt II

Anlage 1

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 258/56

Hannover, den 4. September 1956  
Leinstraße 29  
Fernruf: 1 65 71

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers  
für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Gasdichte Peil- und Probeentnahmeverrichtung Typ „PROTEGO“ VP/G.

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Leinemann & Co., Braunschweig, Frankfurter Straße 182; hat beantragt, die gasdichte Peil- und Probeentnahmeverrichtung Typ „PROTEGO“ VP/G als Durchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnittes II A Ziff. 2 g und des Abschnittes II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuwenden.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch - Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 3. Juli 1956 — III B/S - 123 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. P-5140 vom 28. Juni 1956 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein; die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.

2. Die gasdichte Peil- und Probeentnahmeverrichtung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1. angegebenen Zeichnung entsprechen.

3. Jede einzelne Peil- und Probeentnahmeverrichtung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.

4. Die Peil- und Probeentnahmeverrichtung ist auf dem Peilrohrstutzen fest zu montieren. Die wechselweise Verwendung desselben Gerätes für mehrere Peilrohren ist nur zulässig, wenn das zugehörige Peilrohr auf Flammendurchschlagsicherheit geprüft und zugelassen ist.

Anlage 2  
Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 311/56

Hannover, den 4. September 1956  
Leinstraße 29

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers  
für Arbeit, Bonn

Betr.: Kleinzapfstelle Typ „Rolli Y/5“ und „Rolli Y/6“.

Die Firma Armaturenfabrik Ernst Horn, Flensburg, Munketoff 42, hat beantragt, für die vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten am 5. Dezember 1955 — MVA 313/55 — vgl. Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz 1956 Nr. 3 — anerkannten Kleinzapfstellen Typ „Rolli Y/5“ und Typ „Rolli Y/6“ Behälter nach Zeichnung W 6194 a vom 7. Juli 1956 verwenden zu dürfen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund der Beurteilung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 15. August 1956 — PTB Nr. III B/S 126 — entsprochen.

Anlage 3

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 266/56

Hannover, den 5. September 1956  
Leinstraße 29  
Fernruf: 1 65 71  
(NdS.SozMin.)

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers  
für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Detonationssicherungen.

Die Firma Deggendorfer Werft und Eisenbau GmbH, Deggendorf, hat beantragt, die Flüssigkeitsverschlüsse DWE 150  
DWE 100  
DWE 80  
DWE 65  
DWE 50

als Detonationssicherungen an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuwenden.

Diesem Antrag wird auf Grund der Prüfberichte der Physikalisch - Technischen Bundesanstalt in Braunschweig — PTB Nr. III B/S 118 bis 122 vom 4. Juli 1956 unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden folgenden Zeichnungen entsprechen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden folgenden Zeichnungen entsprechen:

Verschluß DWE 150 Zeichnung M - 13 930  
Verschluß DWE 100 Zeichnung M - 13 929

Verschluß DWE 80 Zeichnung M - 13 926

Verschluß DWE 65 Zeichnung M - 13 917

Verschluß DWE 50 Zeichnung M - 13 931

Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.

2. Die Diffusionsverschlüsse müssen auch im übrigen den Angaben der unter 1 genannten Zeichnungen entsprechen.

3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei durchzuführen und dürfen nicht nachbearbeitet werden.

4. Jeder einzelne Verschluß ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Verschluß der anerkannten Ausführung entspricht.

5. Der Verschluß DWE 150 ist vom Herstellerwerk mit einem Überdruck von 60 kg/cm<sup>2</sup> zu prüfen. Bei den übrigen obengenannten Verschlüssen beträgt der Prüfdruck 50 kg/cm<sup>2</sup>.

6. An die verschiedenen Typen des Flüssigkeitsverschlusses dürfen jeweils nur Rohre der folgenden Nennweiten angeschlossen werden:

Verschluß DWE 150 Nennweite bis 150 mm  
Verschluß DWE 100 Nennweite bis 100 mm  
Verschluß DWE 80 Nennweite bis 80 mm  
Verschluß DWE 65 Nennweite bis 65 mm  
Verschluß DWE 50 Nennweite bis 50 mm.

7. Die Flüssigkeitsverschlüsse sind innerhalb des Tankes lotrecht einzubauen.

8. Das Auslaufrohr ist so weit herabzuführen, daß es ca. 20 mm über dem Tankboden endet.

9. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist der Flüssigkeitsverschluß mit der zu lagernden Flüssigkeit zu füllen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Sicherung

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



stets gefüllt bleibt. Hierauf ist besonders bei Neuanlagen und bei Anlagen, die während längerer Zeit außer Betrieb stehen, zu achten. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen ist diese Forderung durch das Durchströmen von Kraftstoff erfüllt.

Anlage 4

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 312/56

Hannover, den 5. September 1956  
Leinstraße 29  
Fernruf: 1 65 71  
(Nds. Soz. Min.)

An die Länder des Bundesgebietes  
zuständige Minister (Senatoren)  
für die Lagerung und Beförderung  
von brennbaren Flüssigkeiten  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
durch die Hand des Herrn Bundesministers  
für Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Aufsetztanks bis 1500 l Inhalt.

Die Firma Tank- und Apparatebau Schwietert & Co. KG, Vellern über Beckum, hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vgl. Ziff. 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B „Grundsätze für Tankwagen“ der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnung Nr. T 1220/3 gekennzeichneten Ausführung von sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller und Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und den zugehörigen Grundsätzen für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend. Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.
2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Tank- und Apparatebau Schwietert & Co. eingereichten Zeichnung Nr. T 1220/3 entsprechen.
3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung des Tanks während des Transportes und mit dem im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.
4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist
  - a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauteile in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen,
  - b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauteile oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.
5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellanlagen und nur in entleertem Zustand

abgestellt werden. Die betriebsmäßige Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziff. 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitsklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Bauartanerkennungen.

Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 20. November 1956 — IX/22/I Az. II 28 sp. —

Den nachstehend abgedruckten, vom Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten, beschlossenen Bauartanerkennungen vom 20. September 1956 — Tgb.Nr. MVA 317/56 — und — Tgb.Nr. MVA 326/56 — hat der Bundesminister für Arbeit mit Erlaß vom 2. Oktober 1956 — IIIc/5070/56 — zugestimmt. Die Bauartanerkennungen sind im Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — Nr. 10 S. 221 veröffentlicht und damit rechtskräftig geworden. Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, die Verwendung dieser Geräte unter Beachtung der angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Amtsbl. Schl.-H. 1956 S. 506

Anlage 1

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 317/56

Hannover, den 20. September 1956  
Leinstr. 29

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für  
Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Gasdichtes Seildurchführung.

Die Firma Nordwestdeutsche Bau- und Montage GmbH in Neumünster/Holstein hat beantragt, die gasdichte Seildurchführung Typ „NWBM 180“ als Flammdurchschlagsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuverkennen.

Diesem Antrag wird auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 20. August 1956 — III B/S 127 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen den zu dem Prüfbericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnungen

Nr. AB-3209/1 v. 11. 6. 1956,  
Nr. AB-3208 v. 28. 12. 1954,  
Nr. AB-3362 v. 28. 5. 1956 sowie  
Stückliste zu Zeichnung Nr. AB 3208  
vom 28. 12. 1954

entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein; die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.

2. Die gasdichte Seildurchführung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1 angegebenen Zeichnungen entsprechen.
3. Jede einzelne Seildurchführung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Gerät der anerkannten Ausführung entspricht.
4. Die Bearbeitung der Oberflächen, zu denen Dichtungen gehören, muß mindestens dem Gütegrad w gemäß DIN 140 entsprechen.
5. Die Dichtung für die Stopfbuchse muß stets einwandfrei sein. Die Doppelmutter zum Nachspannen der Packung ist in angemessenen Zeitabständen nachzuziehen.

Anlage 2

Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten  
Tgb.Nr. MVA 326/56

Hannover, den 20. September 1956  
Leinstr. 29

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren)  
der Länder des Bundesgebietes  
durch die Hand des Herrn Bundesministers für  
Arbeit, Bonn

Betr.: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;  
hier: Detonationsicherungen.

Die Firma Braunschweiger Flammenfilter, Schwertner & Leinemann, Braunschweig, Frankfurter Str. 182,

hat beantragt, die Detonationsicherung „PROTEGO“ DR/E 200 als Detonationsicherung an Tankanlagen im Sinne des Abschnitts II a Ziff. 2 g und des Abschnitts II A Ziff. 3 e der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuverkennen.

Dem Antrag wird auf Grund des Prüfberichts der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 30. August 1956 — III B/S — 128 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe, Abmessungen und Passungen sowie Anzahl der Schrauben und ihre Sicherung müssen der zu den Prüfberichten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. P-555 entsprechen. Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Werkstoff hergestellt sein.
2. Die Sicherung muß auch im übrigen den Angaben der unter 1 angegebenen Zeichnung entsprechen.
3. Die Schweißungen sind sorgfältig und fehlerfrei auszuführen.
4. Jede Sicherung „PROTEGO“ DR/E 200 ist mit einem Prüfdruck von 60 kg/cm<sup>2</sup> auf Dichtigkeit und Festigkeit zu prüfen.
5. An die Sicherung „PROTEGO“ DR/E 200 dürfen nur Rohre bis zu 200 mm Nennweite angeschlossen werden.
6. Jede einzelne Sicherung ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Sicherung der anerkannten Ausführung entspricht.

Teil C

Stellenausschreibungen

Bei der Kataster- und Vermessungsverwaltung sind mehrere Stellen für

Vermessungsinspektor-Anwärter mit Fachschulabsolventen (Ing. für Vermessungstechnik) zu besetzen.

Die Ausbildung dauert 2½ Jahre und schließt mit der Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst ab.

Nach erfolgreicher Ausbildung ist die Übernahme in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis vorgesehen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissabschriften und Lichtbild sind an den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Landeshaus, zu richten.

Kiel, den 23. November 1956

Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

Bei dem Strafgefängnis und der Jugendstrafanstalt in Neumünster ist die Stelle eines

Regierungsmedizinalrats (BesGr. A 2 c 2) zu besetzen.

Bewerber müssen in der inneren Medizin, in der kleinen Chirurgie und psychiatrisch erfahren sein und die staatsärztliche Prüfung abgelegt haben oder zur Ablegung bereit sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf meine AV. vom 20. November 1951 — Schl.HA. S. 173 —.

Kiel, den 27. November 1956

Der Justizminister  
des Landes Schleswig-Holstein

Das Amt Jevenstedt, Kreis Rendsburg, sucht für den 1. Januar 1957 einen

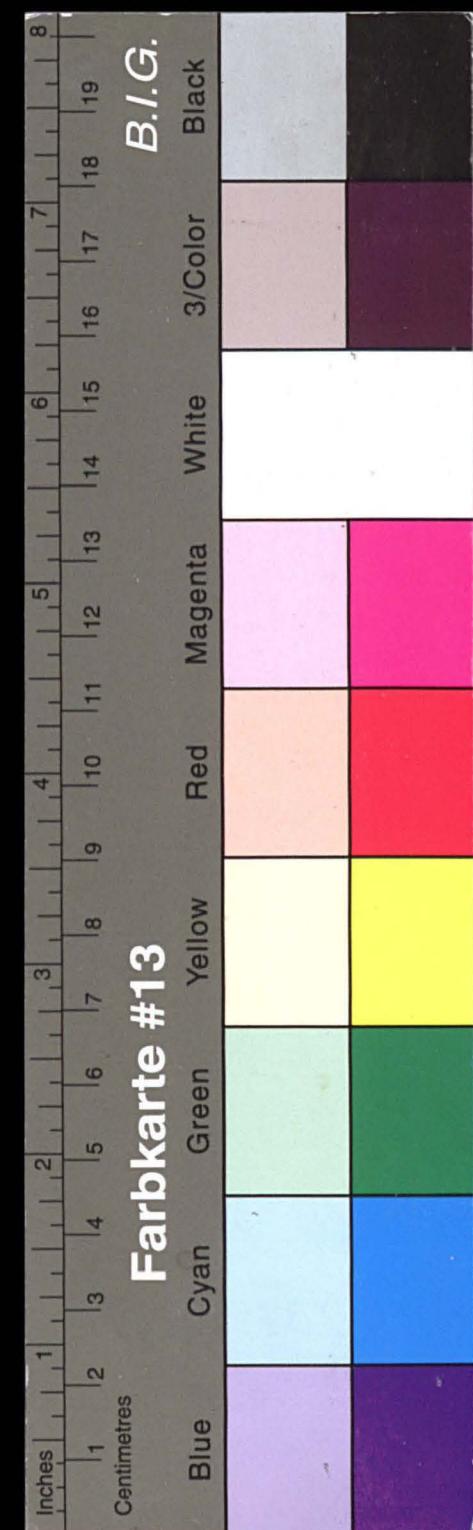
Kassenleiter.

Vergütung erfolgt nach VergGr. TO. A VII mit Aufrückungsmöglichkeit nach VI b. Erste Verwaltungsprüfung Bedingung. Probezeit drei Monate.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Amt Jevenstedt zu richten.

Jevenstedt/R., den 25. November 1956

Der Amtmann



# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Seite 508 Nachrichtenblatt für das Schleswig-Holsteinische Schulwesen 1956

Nr. 49

Bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe ist sofort die Stelle eines **Verwaltungsangestellten** zu besetzen.

Der Bewerber soll möglichst die I. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über gute und gründliche Kenntnisse und Erfahrungen im Kassen- und Rechnungswesen verfügen. 131er haben bei gleicher Eignung den Vorzug. Besoldung erfolgt nach Gruppe VII TO. A.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind umgehend an den **Magistrat der Stadt Lauenburg** einzureichen.

Lauenburg/Elbe, den 26. November 1956

**Der Bürgermeister**

Beim Amt Osterhever, Kreis Eiderstedt, ist die Stelle des **Amtskassenleiters** zum 1. April 1957 neu zu besetzen.

Gefordert werden gründliche Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die I. Verwaltungsprüfung ist erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach TO. A VIII bzw. TO. A VII.

Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 20. Dezember 1956 an die Amtswirtschaft Osterhever, (24b) Osterhever/Eiderstedt, einzureichen.

Osterhever, den 30. November 1956

**Amt Osterhever**  
Der Amtmann

Herausgegeben und verlegt vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Tel. 4 08 91.  
Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Vierteljährlicher Bezugspreis 4,40 DM zuzügl. 0,27 DM Zustellgebühr. Einzelbezug nur bei der Kieler Druckerei, Kiel, Bergstraße 9—13, Postscheckkonto Hamburg Nr. 147 95, gegen Voreinsendung des Betrages (je Stück 0,40 DM zuzüglich Porto) oder Barzahlung.  
Kieler Druckerei 3091 5000 12. 56

50  
Z. d. A. Nr. ~~hieronymus allgemein~~ Ausgabe A

# AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG HOLSTEIN

JAHRGANG 1959 KIEL, 5. SEPTEMBER NUMMER 36

INHALT

**Teil A. Personalaufnahmen —**

**Teil B. Anordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen und Rundschreiben**

1. Der Innenminister
  - a) Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg (S. 443)
  - b) Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes (S. 443)
  - c) Veröffentlichung von gemeindlichen Abgabenordnungen und sonstigen Satzungen (S. 443)
  - d) Enteignungsverfahren; Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für den Ausbau einer Straßenverbindung zwischen Neumünster und Heide (S. 444)
2. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Erlaubnis zur Nutzung eines Muschelkulturbereiches im Wattenmeer (S. 444)
3. Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
Familienheimbau für junge Familien (S. 445)

**Teil C. Stellenausschreibungen (S. 446)**

Mitteilung der Schriftleitung (S. 446)

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36 (AAz.)

## Teil B

### Anordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen und Rundschreiben

#### 1. Der Innenminister

**Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg.**

Bekanntmachung des Innenministers vom 31. August 1959 — I 21 c — 7206 — Kons. —.

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 9. November 1955 (Amtsbl. Schl.-H. S. 427).

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Herrn Edwin T. Bailay am 14. August 1959 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen östlich der Weser mit Ausnahme der Kreise Wesermünde, Bremervörde, Osterholz, Rotenburg und Verden.

Amtsbl. Schl.-H. 1959 S. 443

**Sammlung des Deutschen Roten Kreuzes.**

Runderlaß des Innenministers vom 31. August 1959 — I 23 a — 8020 — 45/59 —.

An alle Ordnungsbehörden und Polizeidienststellen

Ich habe dem Deutschen Roten Kreuz — Generalsekretariat —, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71, die

Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Geld- und Sachspendensammlung in Schleswig-Holstein für die Zeit vom 7. bis 30. September 1959 erteilt. Die Genehmigung hält sich im Rahmen der Richtlinien für das Sammlungswesen vom 18. Dezember 1956 (Amtsbl. Schl.-H. S. 531).

Ich bitte, die Sammlung zu beaufsichtigen.

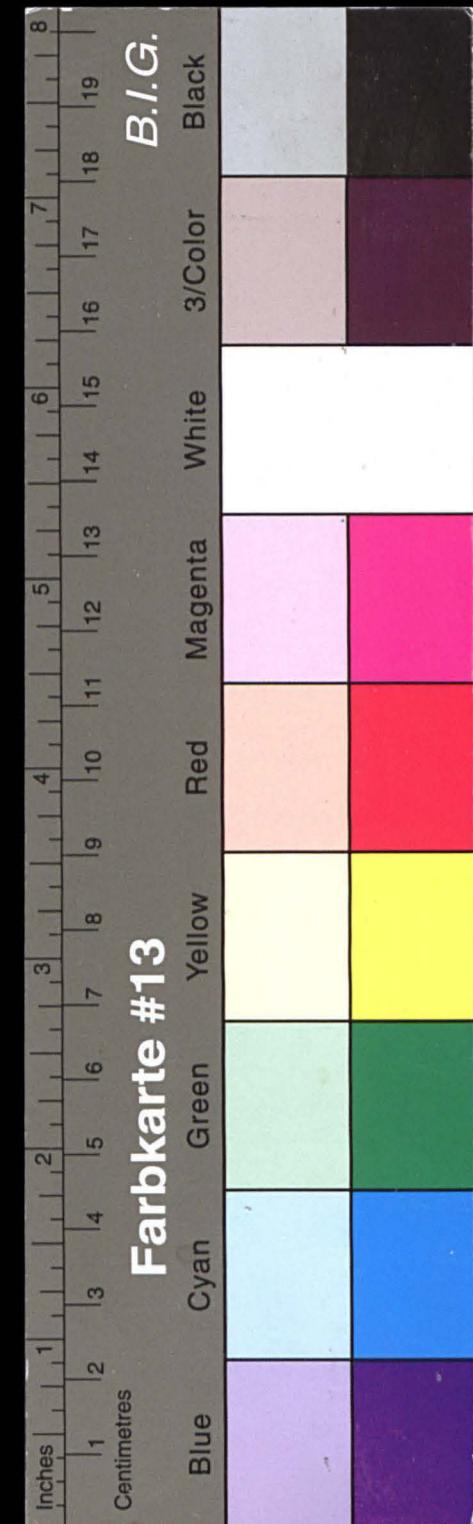
Amtsbl. Schl.-H. 1959 S. 443

**Veröffentlichung von gemeindlichen Abgabenordnungen und sonstigen Satzungen.**

Runderlaß des Innenministers vom 22. August 1959 — I 32 a — 5023 —.

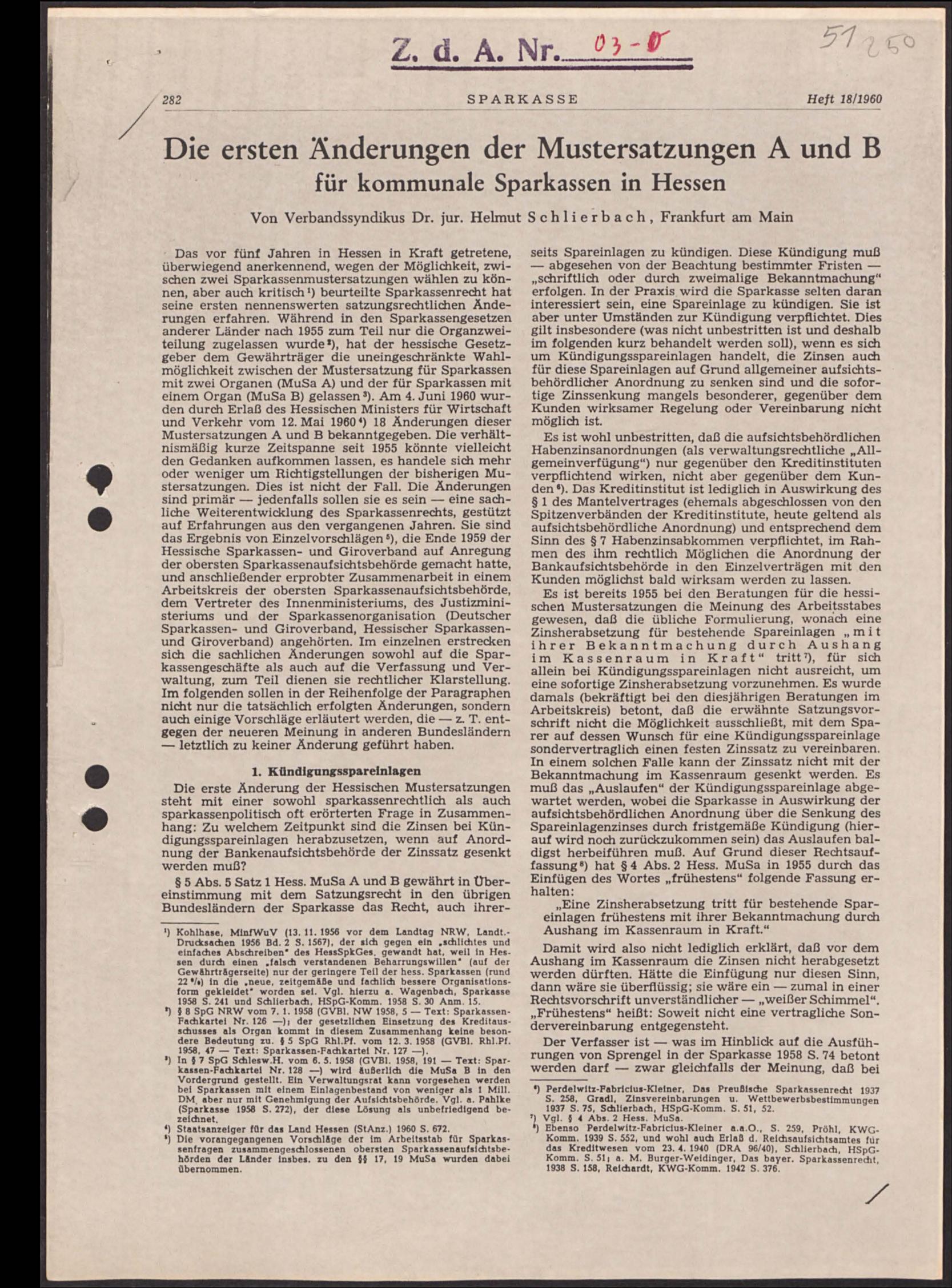
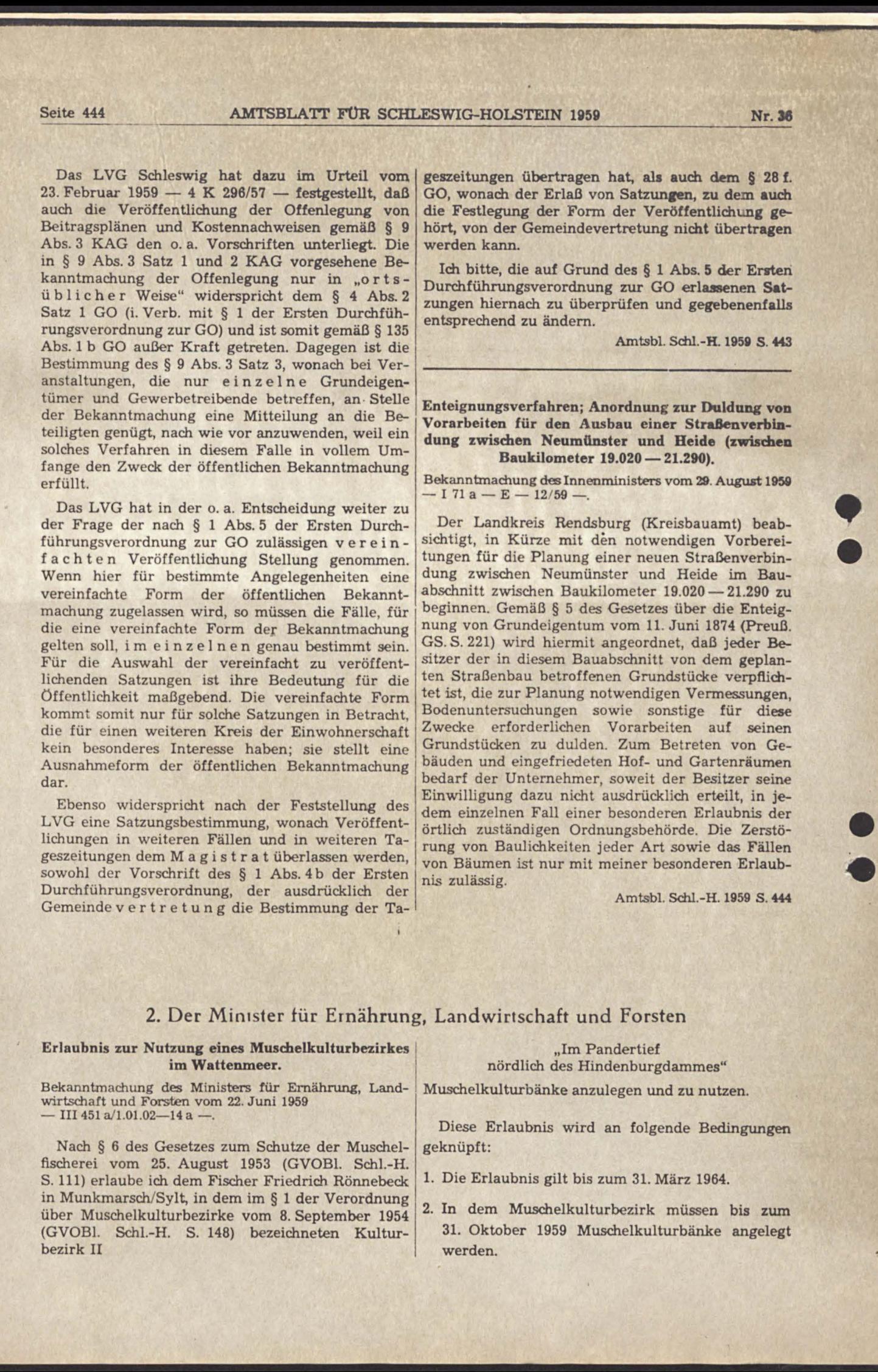
An alle Gemeinden und Ämter nachrichtlich an die Herren Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden

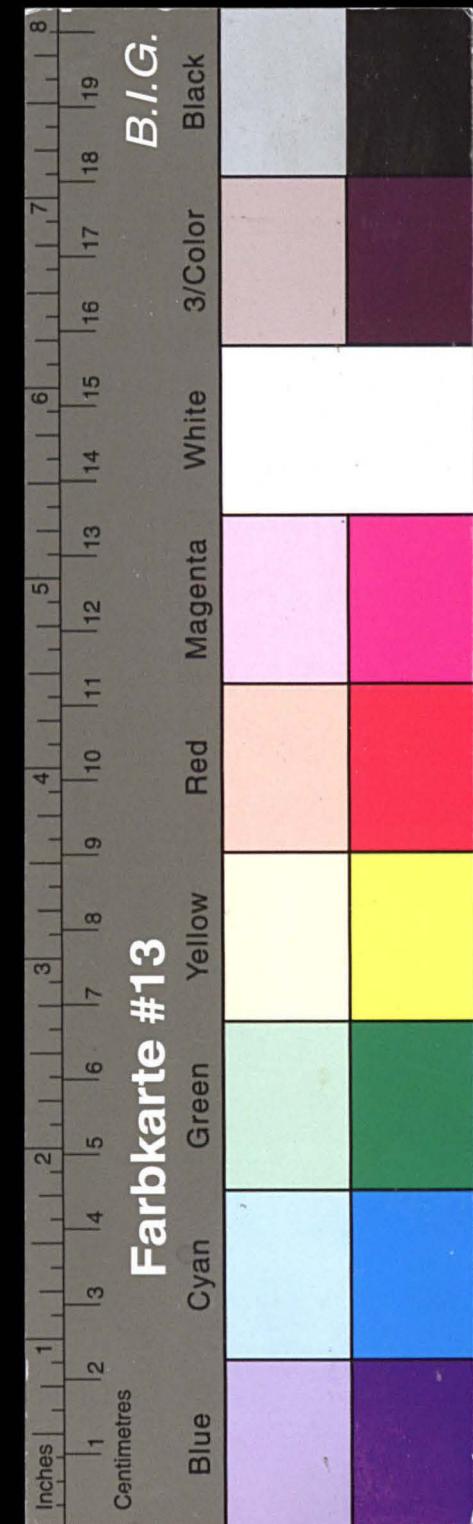
Mit Runderlaß vom 19. Mai 1958 (Amtsbl. Schl.-H. S. 267) habe ich auf die bei der Veröffentlichung von gemeindlichen Satzungen pp. zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften erläuternd hingewiesen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

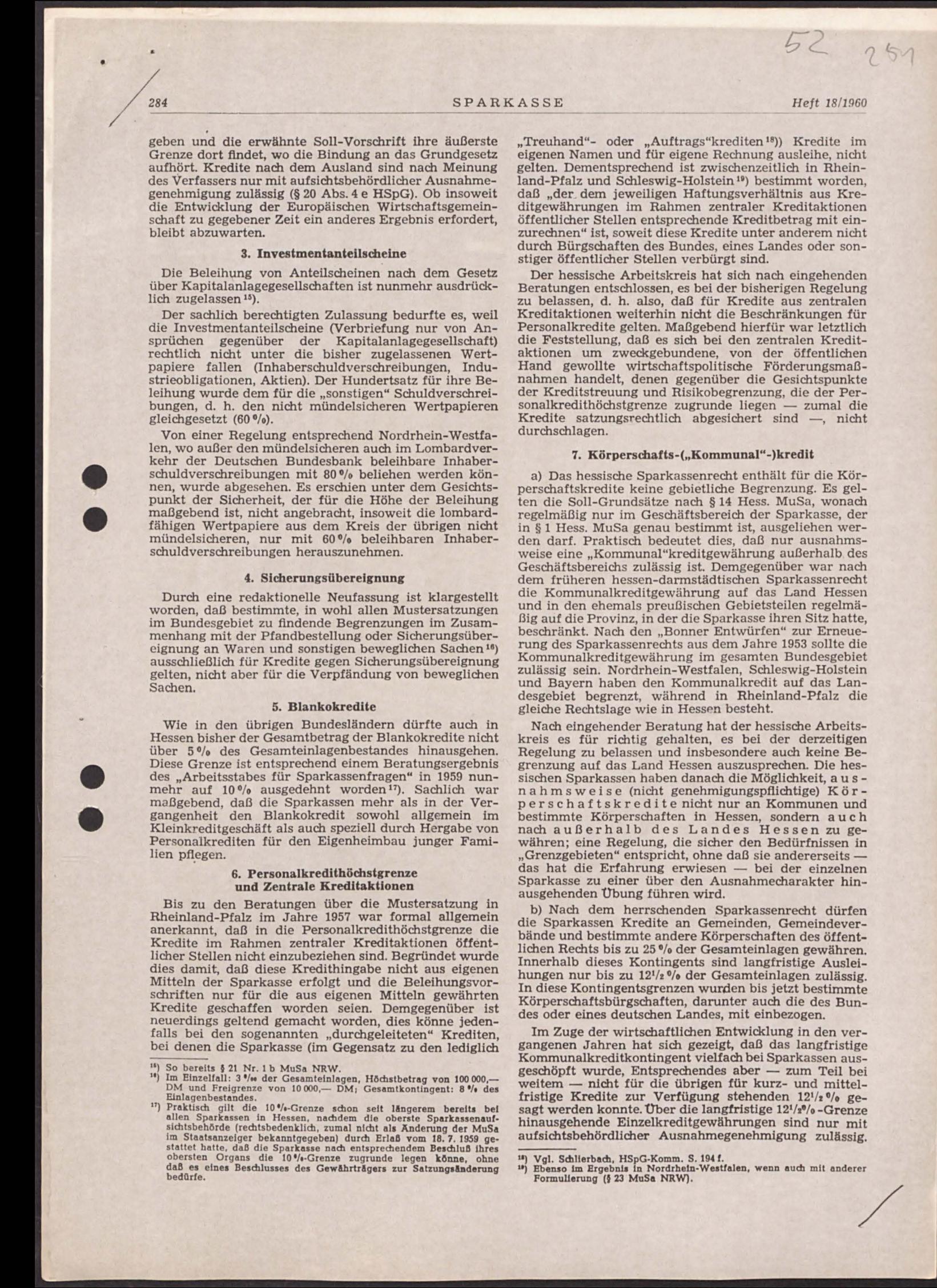
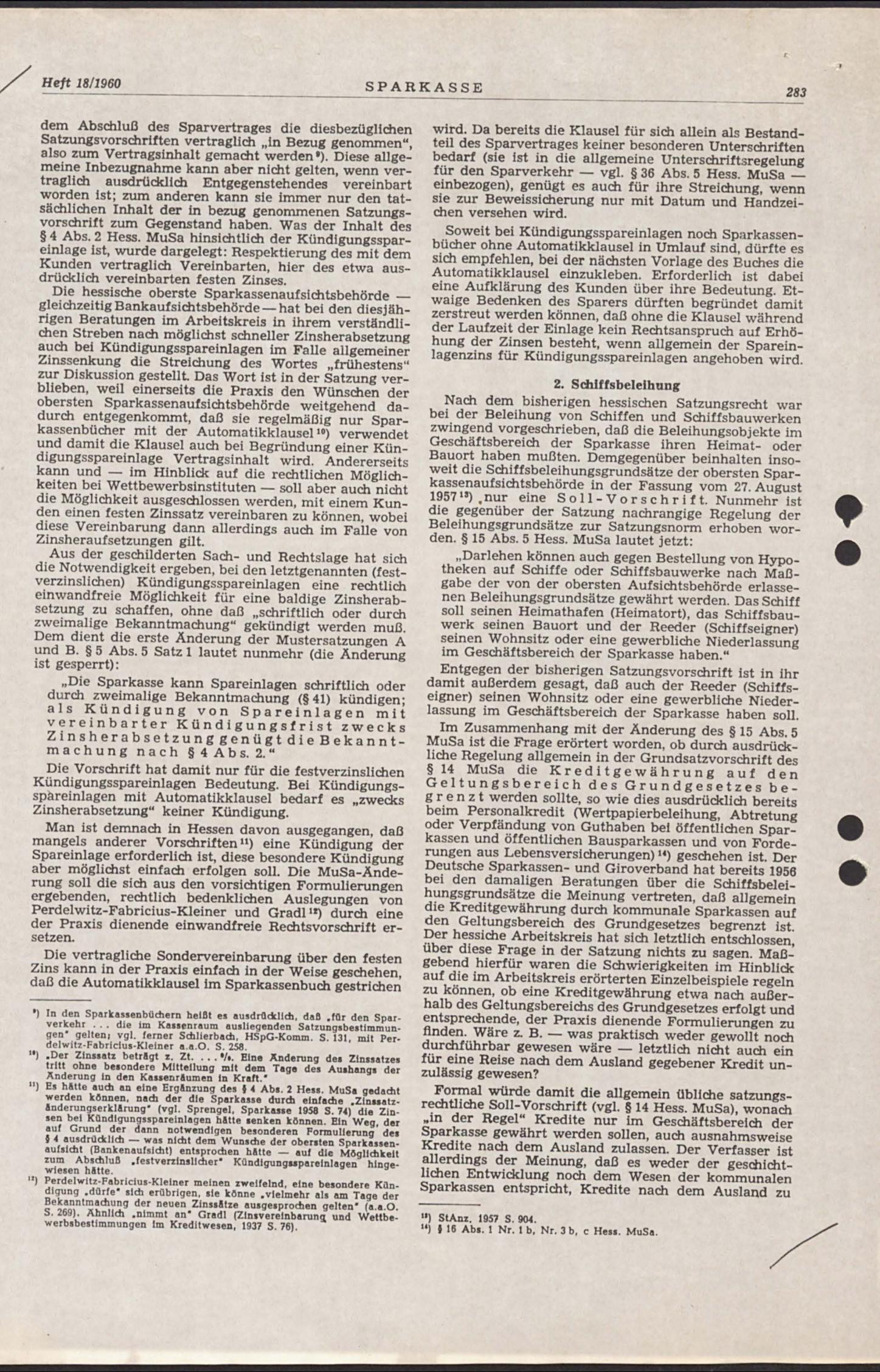
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

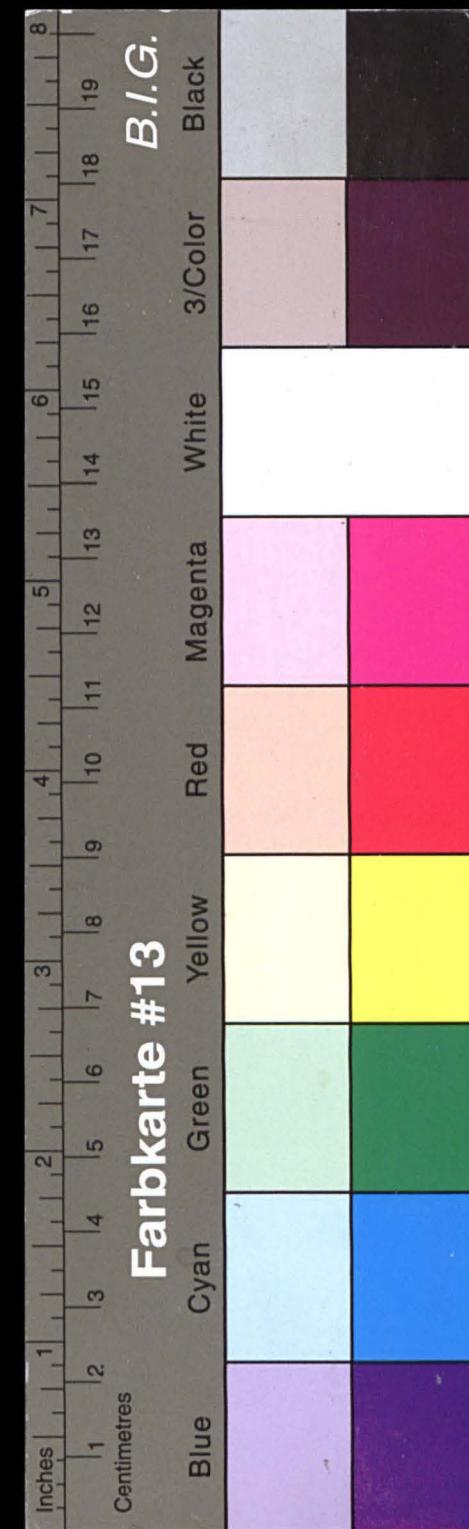




# Kreisarchiv Stormarn E103

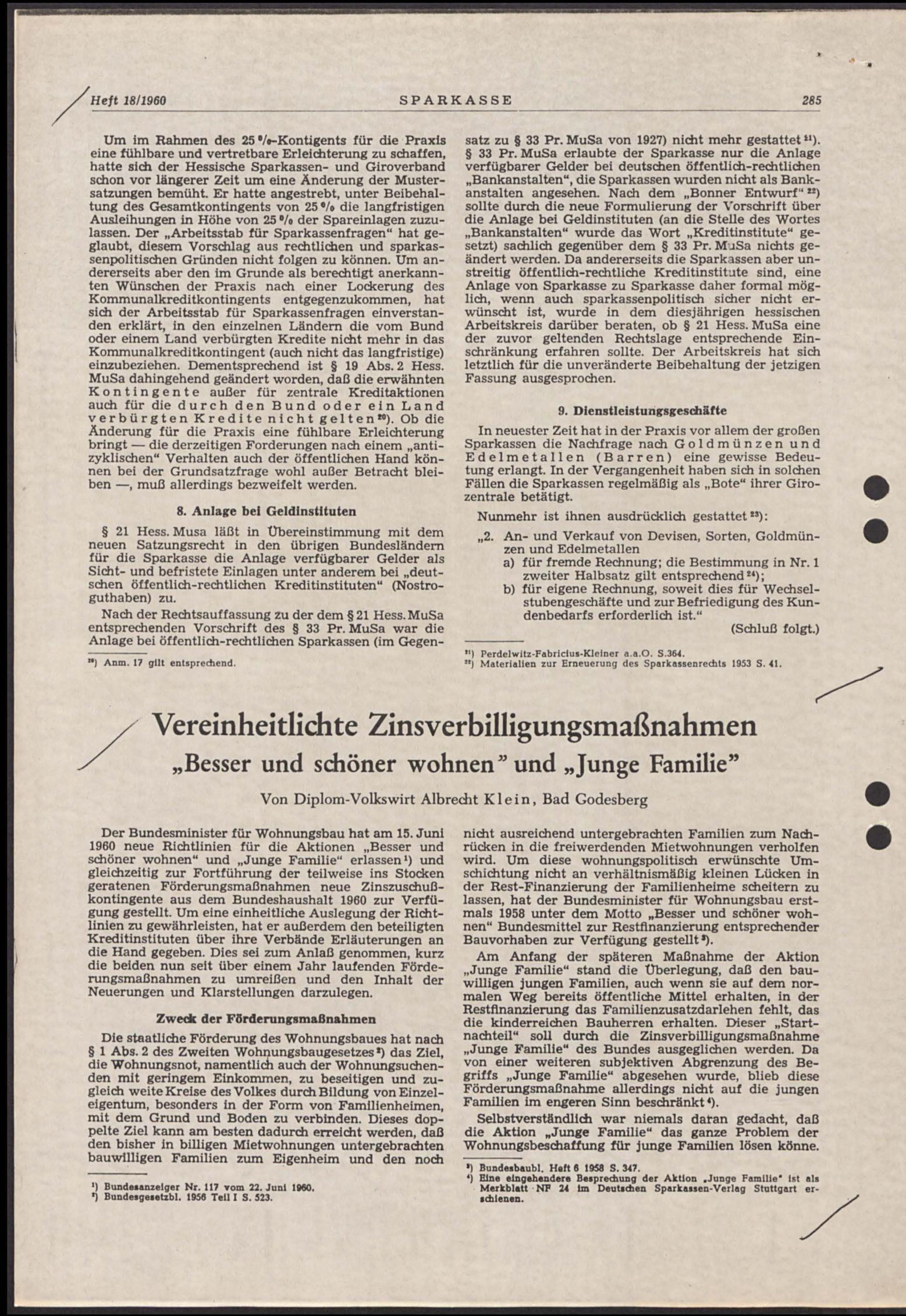
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Um im Rahmen des 25 %-Kontingents für die Praxis eine fühlbare und vertretbare Erleichterung zu schaffen, hatte sich der Hessische Sparkassen- und Giroverband schon vor längerer Zeit um eine Änderung der Mustersatzungen bemüht. Er hatte angestrebt, unter Beibehaltung des Gesamtkontingents von 25 % die langfristigen Ausleihungen in Höhe von 25 % der Spareinlagen zuzulassen. Der „Arbeitsstab für Sparkassenfragen“ hat geplänt, diesem Vorschlag aus rechtlichen und sparkassenpolitischen Gründen nicht folgen zu können. Um andererseits aber den im Grunde als berechtigt anerkannten Wünschen der Praxis nach einer Lockerung des Kommunalkreditkontingents entgegenzukommen, hat sich der Arbeitsstab für Sparkassenfragen einverstanden erklärt, in den einzelnen Ländern die vom Bund oder einem Land verbürgten Kredite nicht mehr in das Kommunalkreditkontingent (auch nicht das langfristige) einzubeziehen. Dementsprechend ist § 19 Abs. 2 Hess. MuSa dahingehend geändert worden, daß die erwähnten Kontingente außer für zentrale Kreditaktionen auch für die durch den Bund oder ein Land verbürgten Kredite nicht gelten<sup>20</sup>). Ob die Änderung für die Praxis eine fühlbare Erleichterung bringt — die derzeitigen Forderungen nach einem „antizyklischen“ Verhalten auch der öffentlichen Hand können bei der Grundsatzfrage wohl außer Betracht bleiben —, muß allerdings bezweifelt werden.

#### 8. Anlage bei Geldinstituten

§ 21 Hess. MuSa läßt in Übereinstimmung mit dem neuen Satzungsrecht in den übrigen Bundesländern für die Sparkasse die Anlage verfügbarer Gelder als Sicht- und befristete Einlagen unter anderem bei „deutschen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten“ (Nostroguthaben) zu.

Nach der Rechtsauffassung zu der dem § 21 Hess. MuSa entsprechenden Vorschrift des § 33 Pr. MuSa war die Anlage bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen (im Gegen-

- <sup>20</sup>) Anm. 17 gilt entsprechend.  
 a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend<sup>21</sup>);  
 b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstübengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.“  
 (Schluß folgt.)

<sup>21</sup>) Perdelwitz-Fabritius-Kleiner a.a.O. S.364.

<sup>22</sup>) Materialien zur Erneuerung des Sparkassenrechts 1953 S. 41.

## Vereinheitlichte Zinsverbilligungsmaßnahmen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“

Von Diplom-Volkswirt Albrecht Klein, Bad Godesberg

Der Bundesminister für Wohnungsbau hat am 15. Juni 1960 neue Richtlinien für die Aktionen „Besser und schöner wohnen“ und „Junge Familie“ erlassen<sup>1)</sup> und gleichzeitig zur Fortführung der teilweise ins Stocken geratenen Förderungsmaßnahmen neue Zinszuschußkontingente aus dem Bundeshaushalt 1960 zur Verfügung gestellt. Um eine einheitliche Auslegung der Richtlinien zu gewährleisten, hat er außerdem den beteiligten Kreditinstituten über ihre Verbände Erläuterungen an die Hand gegeben. Dies sei zum Anlaß genommen, kurz die beiden nun seit über einem Jahr laufenden Förderungsmaßnahmen zu umreißen und den Inhalt der Neuerungen und Klarstellungen darzulegen.

#### Zweck der Förderungsmaßnahmen

Die staatliche Förderung des Wohnungsbauwesens hat nach § 1 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes<sup>2)</sup> das Ziel, die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungssuchenden mit geringem Einkommen, zu beseitigen und zugleich weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzelleigentum, besonders in der Form von Familienheimen, mit dem Grund und Boden zu verbinden. Dieses doppelte Ziel kann am besten dadurch erreicht werden, daß den bisher in billigen Mietwohnungen untergebrachten bauwilligen Familien zum Eigenheim und den noch

nicht ausreichend untergebrachten Familien zum Nachrücken in die freiwerdenden Mietwohnungen verholfen wird. Um diese wohnungspolitisch erwünschte Umstellung nicht an verhältnismäßig kleinen Lücken in der Rest-Finanzierung der Familienheime scheitern zu lassen, hat der Bundesminister für Wohnungsbau erstmals 1958 unter dem Motto „Besser und schöner wohnen“ Bundesmittel zur Restfinanzierung entsprechender Bauvorhaben zur Verfügung gestellt<sup>3)</sup>.

Am Anfang der späteren Maßnahme der Aktion „Junge Familie“ stand die Überlegung, daß den bauwilligen jungen Familien, auch wenn sie auf dem normalen Weg bereits öffentliche Mittel erhalten, in der Restfinanzierung das Familienzusatzdarlehen fehlt, das die kinderreichen Bauherren erhalten. Dieser „Startnachteil“ soll durch die Zinsverbilligungsmaßnahme „Junge Familie“ des Bundes ausgeglichen werden. Da von einer weiteren subjektiven Abgrenzung des Begriffs „Junge Familie“ abgesehen wurde, blieb diese Förderungsmaßnahme allerdings nicht auf die jungen Familien im engeren Sinn beschränkt<sup>4)</sup>.

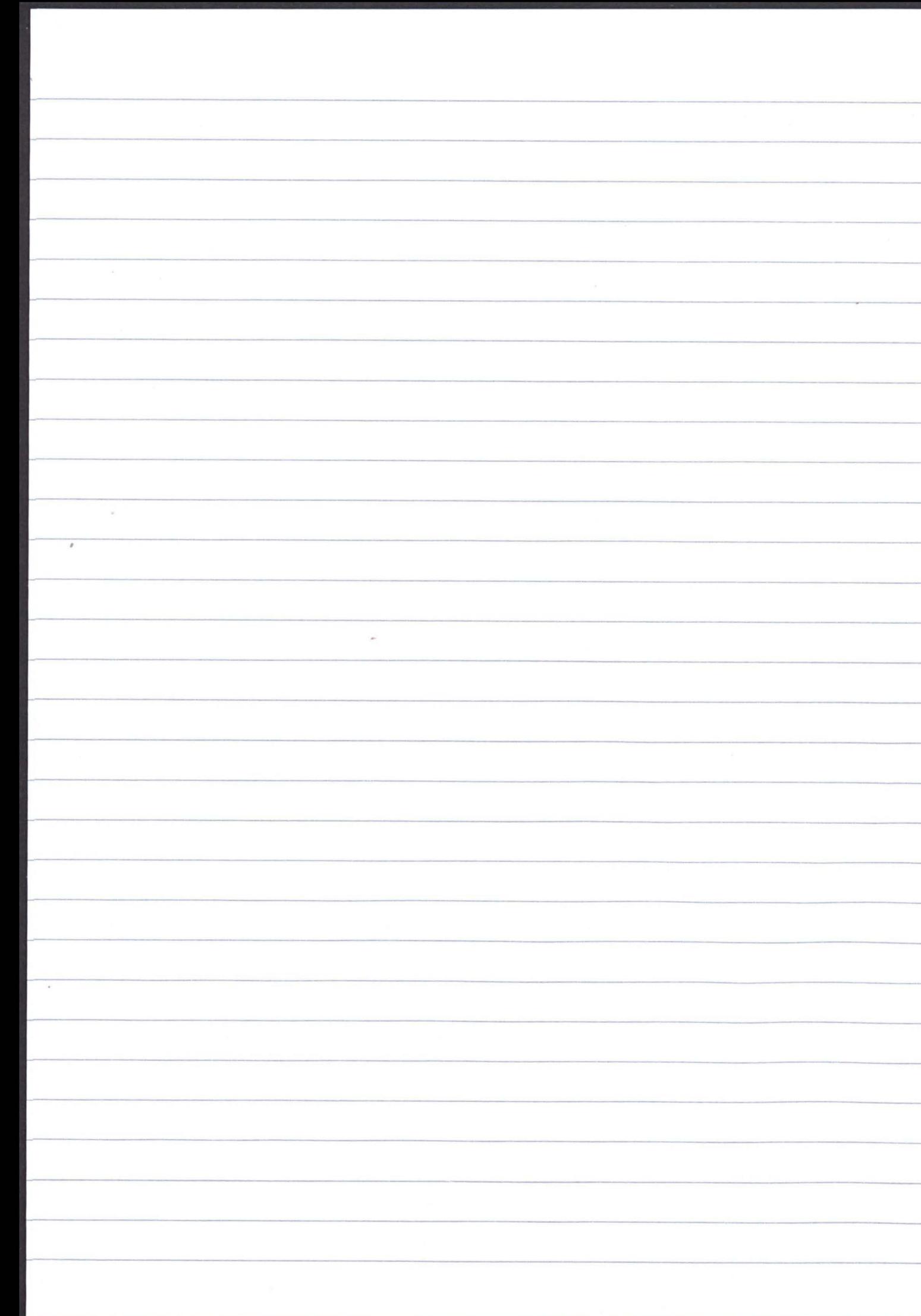
Selbstverständlich war niemals daran gedacht, daß die Aktion „Junge Familie“ das ganze Problem der Wohnungsbeschaffung für junge Familien lösen könnte.

<sup>1)</sup> Bundesanzeiger Nr. 117 vom 22. Juni 1960.

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. 1956 Teil I S. 523.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

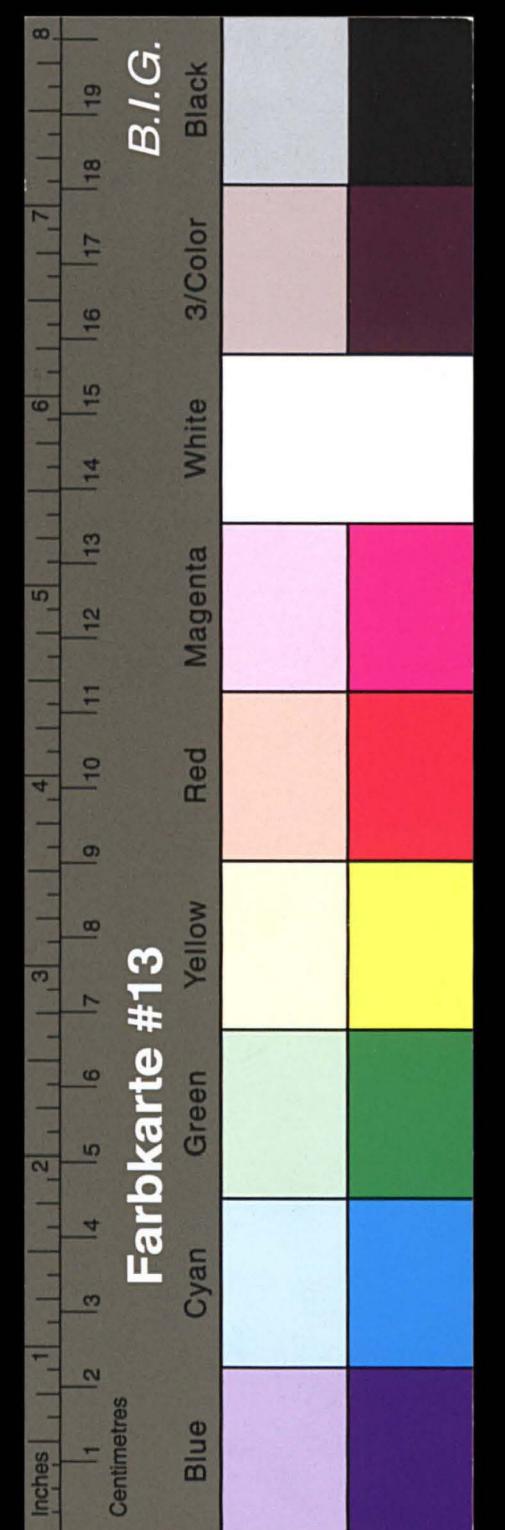


Dr. H. Hartmann  
Landrat  
Kündigung  
Sparkassengesetzes für das Land  
1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 191) ge-  
änderungssatzung zur Satzung der  
14. Juni 1960 in der Fassung der  
1963.

Der Innenminister  
Landes Schleswig-Holstein  
Im Auftrage:  
Kujath

§ 2 des Kreistagsbeschlusses  
hiermit bekanntgemacht die  
der Satzung  
für die  
SSE STORMARN  
am 23. Oktober 1964  
ung (B)  
Bestimmungen  
§ 1  
ng des Gewährträgers  
n errichtete Sparkasse mit dem  
namen:  
SSE STORMARN  
Stempel mit dieser Bezeichnung.  
ndelsichere, dem gemeinen Nutzen  
es öffentlichen Rechts.  
als Gewährträger für die Verbind-  
schränkt. Die Gläubiger der Spar-  
er nur in Anspruch nehmen, soweit  
rkasse nicht befriedigt werden.  
gestellen mit Ein- und Auszahlungs-  
eigkeiten) oder lediglich mit Ein-  
en errichten.  
des Sparkassen- und Giroverban-  
§ 2  
gabene, den Sparsinn in der Bevölke-  
. Zu diesem Zweck hat sie alle er-  
richtungen zu treffen, um möglichst  
ür den Spargedanken zu gewinnen;  
e des Sparsinns der Jugend durch  
htungen sowie die Förderung des  
enheit, Ersparnisse und andere Gel-  
egen. Sie dient der Befriedigung  
ich Maßgabe dieser Satzung, pflegt  
kehr, insbesondere den Spargiro-  
verkehr, und betreibt die weiteren  
en Geschäfte.  
iter Berücksichtigung der Liquiditäts-  
ng- oder mittelfristig angelegt wer-  
keinen längeren Kündigungsfristen.  
Die Ausleihungen werden entweder  
oder als Darlehen, in der Regel mit  
iger Tilgung gewährt.  
nach wirtschaftlichen Grundsätzen

Rückzahlung  
54  
(1) Die Sparkasse zahlt Beiträge bis zu 1000,- DM ohne vor-  
herige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge  
innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse  
jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist.  
(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrück-  
lich vereinbart ist, für Beiträge über 1000,- DM drei Monate.  
(3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgese-  
henen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren  
(Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Verein-  
barungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermer-  
ken.  
(4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die  
Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht  
erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer das Geld nicht binnen  
einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Er-  
klärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch ab-  
geben.  
(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zwei-  
malige Bekanntmachung (§ 48) kündigen. Die Kündigungsfrist be-  
trägt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist verein-  
bart ist (Abs. 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf  
der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse  
nach freiem Ermessen.  
(6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von  
Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.  
(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das  
Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.  
§ 6  
Berechtigungsausweis; Mündelgelder  
(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden  
Vorleger des Sparkassenbuches Zahlungen zu leisten.  
(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhin-  
dern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen  
Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer  
anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.  
(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein  
Elternteil, dem ein Beistand besteht ist, nach § 1809 des Bürger-  
lichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk  
„Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kap-  
ital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvor-  
mundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und  
gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt wer-  
den.  
§ 7  
Sperrung von Spareinlagen  
(1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf  
Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen  
kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis  
zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines  
Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf  
dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks aus-  
zahlen.  
(2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren  
Güsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeit-  
punkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich heraus-  
stellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit  
Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.  
(3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist,  
auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.  
§ 8  
Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen  
(1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügi-  
gen Sparverkehr, Einzahlungen auf ein bei einer anderen Spar-  
stelle geführtes Sparkonto entgegenzunehmen und Auszahlungen



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

**Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Stormarn**  
7. Jahrgang 15. Juli 1965 Nr. 34

simmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
§ 50  
**Bekanntmachung der Satzung**  
(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch den Landrat öffentlich bekanntzumachen.  
(2) Die Satzung ist im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auszulegen.  
§ 51  
**Inkrafttreten der Satzung**  
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.  
**Bad Oldesloe, den 23. Oktober 1964**  
Dr. Haarmann  
Landrat

**Strassenbauarbeiten in Bad Oldesloe**  
Die Freibauarbeiten in der Mühlenstraße von der Hindenburgstraße bis zur Hagenstraße sind beendet.  
Die Einbahnregelung in der Hagenstraße und in der Hindenburgstraße vom Markt bis zur Mühlenstraße treten wieder in Kraft.  
**Bad Oldesloe, den 15. Juli 1965**  
Kreis Stormarn Der Landrat  
- Ordnungsamt -

**Amtliche Bekanntmachung**  
Die nächste Sitzung des Kreistages  
findet am  
Freitag, den 23. Juli 1965, 10.00 Uhr,  
im Festsaal der Kreisberufsschule Stormarn  
in Bad Oldesloe, Grabauer Straße 18,  
statt.  
Folgende Punkte stehen auf der

**IHR - V - I - V - O - VORTEIL**  
**heute**

**Hiller's Weingummi-Teddy's** Btl. -,35  
3 Btl. -,98

**top-fit Kakaoetrunk** 1,95  
Im Nu trinkfertig Glas

**Span. Brechspargel** 1,95  
Geschäft, mit ca. 25 % Kopfen 1/2 Ds.

**Rindfleisch-Gulasch** 2,18  
In pikanter Sauce große 600-g-Ds.

**-V-I-V-O-**  
**Eier-Makkaroni** 250-g-Pack. -,58

**STETS BESONDERS ZU EMPFEHLN:**

**-V-I-V-O- Bienenhonig** 500-g-Glas 2,50  
Imker-Schleuderhonig, Blütenauslese, garantiert naturrein

**V-I-V-O-**  
Metet VIELE VORTEILE beim täglichen Einkauf

**Tagesordnung:**  
1. Ehrenamtliche Verwaltungsrichter für die Fachkammer und den Fachbeirat beim Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht;  
2. Zuschüsse aus der Schulbaurücklage für Schulbauvorhaben bis zu 50 000,- DM;  
3. Zuschüsse aus der Schulbaurücklage für den Bau von Turnhallen;  
4. Zuschüsse des Kreises für den Bau von Sportstätten;  
5. Bewilligung von Mitteln für den Rentnerwohnungsbau;  
6. Änderung der Kreishundesteuerordnung;  
7. Personalangelegenheiten;  
8. Grundstücksangelegenheit.

Erhard  
Kreispräsident

**Brucellose**  
(seuchenhaftes Verkalben) der Rinder

In den Rinderbeständen von  
Hans Soltau, Ahrensfelde KA/  
Heribert Wriggers, Ahrensfelde KA,  
Paul Schacht, Trembüttel,  
ist die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder erloschen.  
Die Schutzmaßregeln für die genannten Bestände werden aufgehoben.

**Bad Oldesloe, den 8. Juli 1965**  
Kreis Stormarn Der Landrat  
- Veterinäramt -

**SPAR**

**Kartoffeln** 2,5 kg -,98

**Zitronen** 5 Stück -,88

**Vollfetter Dänischer Tilsiter** 45 % Fett i. T. 250 g 1,-

**3% SPAR Rabatt**

**SPAR**

**SPAR Tee** im Aufgussbeutel -,40  
Schachtel mit 6 Beuteln

**SPAR Schwarzer Johannisbeer-Süßmost** 1,10  
1/1 Flasche o. G.

**Echte Reichardt „Schokli“** Schachtel statt -,75 nur -,68

**Reis im Kochbeutel** 2 x 125 g -,58

**3% SPAR Rabatt**

**SPAR**

**Für eine süffige Boule Florett-Sekt-Auslese** der Markenkartei von SPAR garantiert 1/1 Fl. inkl. Steuer 4,95

**Pfälzer Liebling** ein leichter, bekömmlicher Pfälzer 1/1 Flasche nur 1,50

**Fröhlicher Zecher** der überall beliebte SPAR-Markenwein 1-Liter-Fl. 2,95

**3% SPAR Rabatt**

**SPAR macht Freude**

**10HS**

**fleisch - leicht - lecker**

**Frische Erdbeeren**  
„Senga Sengana“, H.-Kl. „A“  
herrliche Früchte, prächtiges Aroma 500 g 1,15

**Schlagsahne**  
(Mindestfettgehalt 28%)  
bei der DLG-Qualitätsprüfung mit der Anton-Fehr-Medaille ausgezeichnet 1/4 Ltr. 7,25 1,05

**Joghurt**  
„Essen Sie sich schlank und gesund“ (div. Sorten im Plastikbecher) ab -,35

**Span. Tafelbirnen** „Williams“ 500 g 1,35

**Sprengel Schokolade** div. Sorten 100-g-Tafel -,85 -,68

**Teilschinken** (Frühstücksspeck) zart und mild, lieblicher Rauchgeschmack 125 g 1,50

(Bronzemünze der DLG-Qualitätsprüfung 1965)

**Original Weinbrand** „Chantre“ 1/1 Fl. 7,60 6,75

das weiche Herz des Weines!  
Belgisches Export-Bier -,48  
ein ganzer Kasten (20 Fl.) nur 9,-

und auf alles die üblichen 3% Rabatt!

**SPAR**

**SCHMIDT** 3% Rabatt

**Bekanntmachung Handelsregister Veränderung**

HRA 234 - 8. 7. 1965: Carl Hoffmann, Bad Oldesloe. Der Gisela Moog, geb. Hoffmann, in Bad Oldesloe, ist Prokura erteilt. Sie ist auch zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken befugt.

**Das Amtsgericht Bad Oldesloe**

**Bekanntmachung Neueintragung**

HRA Nr. 118 - 24. Juni 1965: M + W TEST Institut für Markt- und Werbeforschung Siegfried Lantreibitz, Inhaber: Kaufmann Siegfried Lantreibitz, Bargteheide, an den Stücken Nr. 5 a. Amtsgericht Bargteheide

**• Anzeigen schaffen Umsätze •**

**Öffentliche Ausschreibung**  
Die Kreissparkasse Bad Oldesloe

schreibt zur Errichtung einer Zweigstelle in Harksheide aus:

1. Erdarbeiter  
2. Beton-, Maurer-, Isolier- und Putzarbeiten  
3. Zimmerearbeiten  
4. Sichtarbeiten  
5. Estrich- und PVC-Arbeiten  
6. Kunststeinarbeiten  
7. Fliesenarbeiten  
8. Leichtmetallfenster  
9. Klemppen- und Dachdeckerarbeiten  
10. Schlosserarbeiten  
11. Tischlerarbeiten  
12. Zentralheizungsarbeiten  
13. Sanitärarbeiten  
14. Türen- und Stahlzargen  
15. Elektroarbeiten  
16. Glaserarbeiten  
17. Malerarbeiten  
18. Gipsdeckenplatten-Arbeiten

1. Der Gesamtbetrag des ungedeckten Kredits an einer Genossenschaft darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.  
2. Soweit nicht plausiblere Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmaliger Frist kündbar sein.  
3. Die Gesamthöhe der ungedeckten Kredite an Genossenschaften darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.  
Die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, ist mindestens einmal jährlich eingehend zu prüfen; der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen.

7) **ARAL-Tankstelle**

mit Wohnung, Laden und Grundstück (1600 qm) frei, ab sofort zu verkaufen. Erforderl. 15.000 DM.  
Fr. Wulff, Fußberg b. Neumünster  
Tel.: Neumünster 0 43 21/30 01.

**Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Stormarn**  
7. Jahrgang 15. Juli 1965 Nr. 34

dem jeweiligen Haftungsverhältnis aus Kreditgewährungen im Rahmen zentraler Kreditinstitute öffentlicher Stellen entsprechende Kreditbetrag mit einzurechnen ist. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln (§ 16 Abs. 2) werden unbeschadet des Satzes 1 nur zur Hälfte auf die Höchstgrenze angerechnet.

(2) Diese Beschränkungen gelten nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b) gesichert sind und für denjenigen Teilbetrag, für den ein Bürgschaft der Landesgenossenschaft Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, vorliegt.

8) **19 der Satzung**  
Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Stormarn

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1964 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

I. Die Satzung der Kreissparkasse Stormarn vom 24. 6. 1960 in der Fassung der Satzungsänderung vom 12. Juli 1963 wird folgendermaßen geändert:

1) § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung

erhält folgende Überschrift:

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,- DM an. Spareinlagen sind Ersparnisse, die durch Ausfüllung einer Urkunde, insbesondere eines Sparkassenbuches, als solche gekennzeichnet sind. Als Spareinlagen dürfen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Ansammlung oder Anlage von Vermögen dienen; Geldbeträge, die zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt sind, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Geldbeträge, die von vornherein befreit angenommen werden, gelten nicht als Spareinlage.

(2) Jeder Späher erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Späters sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Das Sparkassenbuch muß ferner einen langfristigen Kredit 15 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditinstitute.

9) **22 der Satzung**  
S. 19 der Satzung

wird wie folgt ergänzt:

Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21) weitergegeben werden.

10) **26 Nr. 2 der Satzung**

erhält folgende Fassung:

2. An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung (Wechsel, Schecks, Reiseschecks, Sorten und Ähnliches), von DM-Wechseln und DM-Schecks, die im Ausland zahlbar sind, von Goldmünzen und Edelmetallen

a) für fremde Rechnung;  
b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstube geschäftigt ist und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.

11) **26 Nr. 5 der Satzung**

erhält folgende Fassung:

5. Einziehung von Forderungen aller Art, insbesondere von Wechseln und Schecks einschließlich der in diesem Rahmen erforderlichen Indosierung, wobei es sich um Wechsel und Schecks, die auf ausländische Währungen richten, oder die auf ausländische Girozinsen oder die Deutsche Bundesbank zum Einzug weitergegeben werden.

12) **26 Nr. 7 bis 11 der Satzung**

Die Nummern 7 und 9 werden gestrichen. Die bisherigen Nummern 8, 10 und 11 werden in die Nummern 7 bis 9 geändert.

13) **37 Satz 2 der Satzung**

erhält folgende Fassung:

Zu den aufzulösenden Geschäften gehören auch 1. die Anlegung der Bestände sowie 2. die Entscheidung über Kreditanträge, soweit diese Befugnis in der Geschäftsausweisung übertragen worden ist.

14) **42 Abs. 1 Satz 2 der Satzung**

Die Werte, neben den in dieser Satzung vorgesehenen besonderen Prüfungen, werden am Jahresende abzurechnen.

II. Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung der Sparkasse in ihrer neuen Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

**Bad Oldesloe, den 23. Oktober 1964**

Dr. Haarmann  
Landrat

**Genehmigung**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVObI. Schl.-H. S. 191) genehmige ich die vorliegende Änderungssatzung zur Satzung der Kreissparkasse Stormarn vom 24. Juni 1960 in der Fassung der Satzungsänderung vom 12. Juli 1963.

Kiel, den 15. Dezember 1964

**Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Im Auftrage:  
Kujath**

11) **15 Abs. 7 der Satzung**

erhält folgende Fassung:

Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen.

12) **16 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung**

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Austallbürgschaften sind zulässig, wenn sie von der Landesgenossenschaft Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, erteilt werden.

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Die Sicherheit der Schulden und Bürigen ist jährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen.

13) **16 Abs. 2 Satz 3 der Satzung**

erhält folgende Fassung:

Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21) zum Zwecke der Rediskontierung weitergegeben werden.

6) **17 Abs. 1 und 2 der Satzung**

erhalten folgende Fassung:

(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei von vier bis sechs Monaten bis zu 100.000,- DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10.000,- DM. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen.

7) **18 der Satzung**

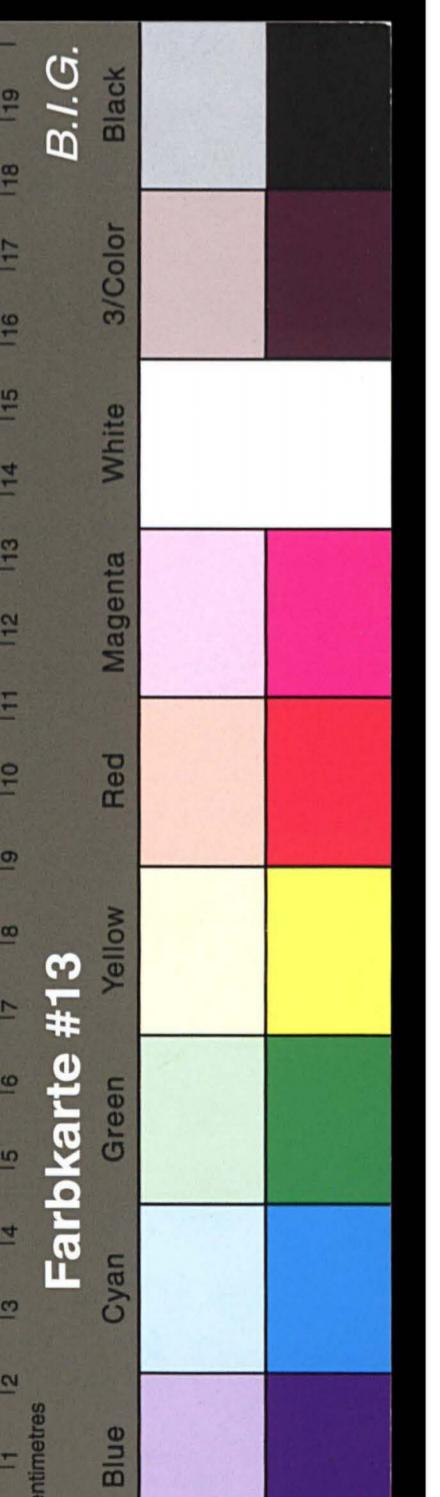
erhält folgende Fassung:

(1) Ein einzelner Kredittarif darf auf Personalkredit einschließlich Vergleichungen noch § 12 Abs. 3 nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn ein einzelner Kredittarif gewährten Personalkredite insgesamt 20.000,- DM nicht übersteigen.

8) **Aufgaben**

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 4). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.

(2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

### Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzweisen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch beschädigt oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Verlangen der Sparkasse und der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährleisten.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beilegen werden.

§ 10

### Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzweisen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch beschädigt oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Verlangen der Sparkasse und der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährleisten.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beilegen werden.

§ 11

### Personalkredit: Gedekter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an

1. Pfandleistung an

2. Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken; Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheke sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5 sowie Beleihungsgrundsätze zu beachten.

3. Warenpapiere, Münzdeutsche Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H. sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagen-Gesellschaften bis zu 60 v. H. des Kurskäufpreises beleihen werden.

4. Wird eine abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst entrichten, wenn entweder der Berechtigte sich einverstanden erklärt hat oder, wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftfaserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsberechtigung einzuhübeln und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solchen Sparkassenbüchern werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

### 2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

#### Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen trennen zuweisen.

§ 11

#### Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt).

(2) Unter Kontokorrent- und Depositeninlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontokorrenthaber insbesondere durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse übernimmt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditkäufe und Reiseschecks auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen die aus diesen Urkunden begünstigen zu leisten.

§ 12

#### Darlehensaufnahmen: Bürgschaften

(1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Astrag über die Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein einzureichen.

(2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den in § 21 genannten Kreditinstituten aufgenommen werden.

(3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

§ 13

#### 1. Aktivgeschäft

##### 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden in: Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sowie gegen Schiffspflichten (§ 15);

2. in Personalkredit durch Gewährung von

a) gedeckten Personalkrediten (§ 16);

b) Blankokrediten (§ 17);

3. in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);

4. in Wertpapieren (§ 20);

5. bei Geldinstituten (§ 21);

6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);

7. in Grundstücken (§ 23);

8. in Beteiligungen (§ 24);

§ 14

#### 2. Kredite

(1) Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken (Geschäftsbereich) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliebige Grundstück im Geschäftsbereich belegt zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie den Mittelpunkt der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen im Rahmen der durch diese Zweckbestimmung gezogenen Grenzen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

(2) Als ein Kredit gilt:

1. alle Unternehmen, die in weiten Konzernen angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vereinbaren, daß die Leitung des einen Unternehmens einem anderen unterstellt wird oder daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen;

2. Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter.

§ 15

#### Realkredit: Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Der Kredit darf auf Grundschulden im Sinne von § 1 Abs. 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teil-eigentum belastet worden ist.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Abflösegewert der Rentenschulden als Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Wert von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude dem jeweiligen Haftungsverhältnis, aus Kapitalverhältnissen im Gelungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Kreditbetrag mit einzurechnen ist. Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 sowie Kredite durch Diskontierung von Wechseln (§ 16

zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 4). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.

(2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

### Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzweisen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch beschädigt oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Verlangen der Sparkasse und der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährleisten.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beilegen werden.

§ 10

### Abhandenkommen, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

(1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzweisen.

(2) Ist ein Sparkassenbuch beschädigt oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Verlangen der Sparkasse und der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährleisten.

(4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beilegen werden.

§ 11

### Personalkredit: Gedekter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an

1. Pfandleistung an

2. Grundstücken, Schiffen und Schiffsbauwerken; Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheke sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5 sowie Beleihungsgrundsätze zu beachten.

3. Warenpapiere, Münzdeutsche Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H. sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagen-Gesellschaften bis zu 60 v. H. des Kurskäufpreises beleihen werden.

4. Wird eine abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst entrichten, wenn entweder der Berechtigte sich einverstanden erklärt hat oder, wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

(4) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftfaserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsberechtigung einzuhübeln und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solchen Sparkassenbüchern werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

### 2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

#### Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen trennen zuweisen.

§ 11

#### Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt).

(2) Unter Kontokorrent- und Depositeninlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontokorrenthaber insbesondere durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse übernimmt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditkäufe und Reiseschecks auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen die aus diesen Urkunden begünstigen zu leisten.

§ 12

#### Darlehensaufnahmen: Bürgschaften

(1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Astrag über die Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein einzureichen.

(2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den in § 21 genannten Kreditinstituten aufgenommen werden.

(3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

§ 13

#### 1. Aktivgeschäft

##### 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden in: Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sowie gegen Schiffspflichten (§ 15);

2. in Personalkredit durch Gewährung von

a) gedeckten Personalkrediten (§ 16);

b) Blankokrediten (§ 17);

3. in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);

4. in Wertpapieren (§ 20);

5. bei Geldinstituten (§ 21);

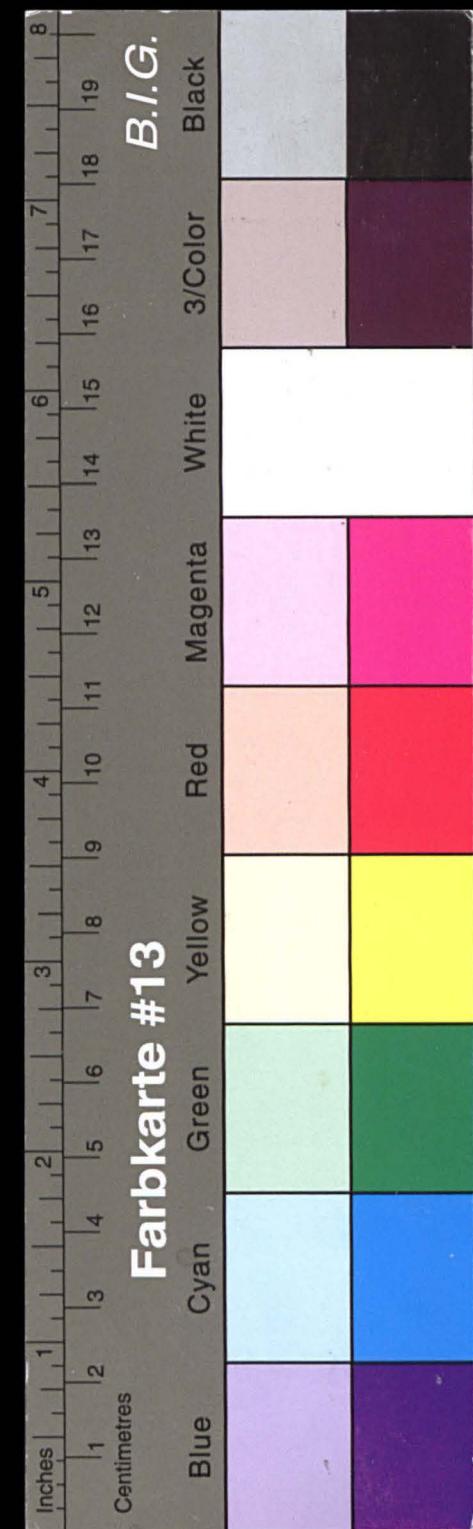
6. in Schatzwechseln und Privatdiskonten (§ 22);

7. in Grundstücken (§ 23);

8. in Beteiligungen (§ 24);

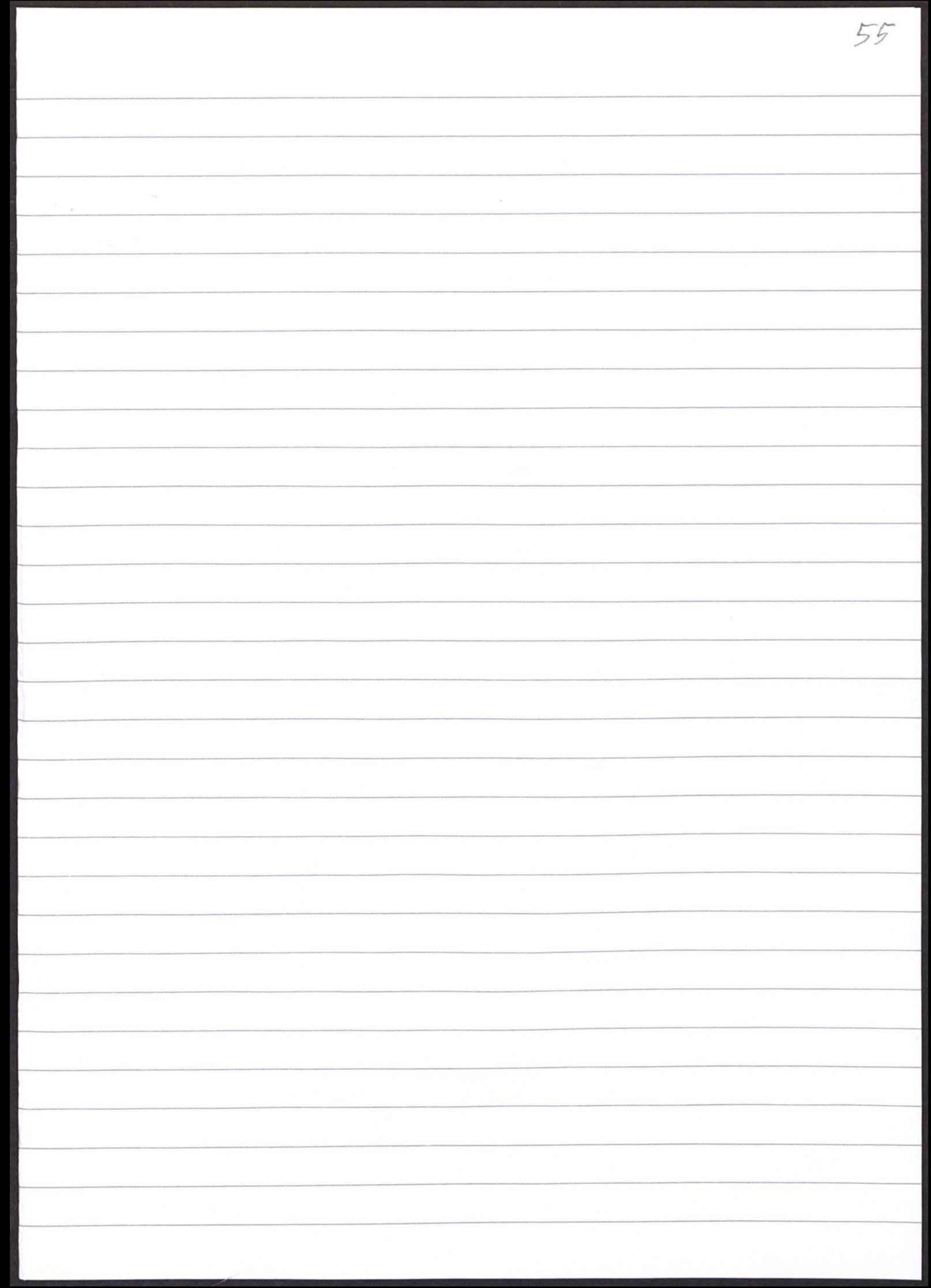
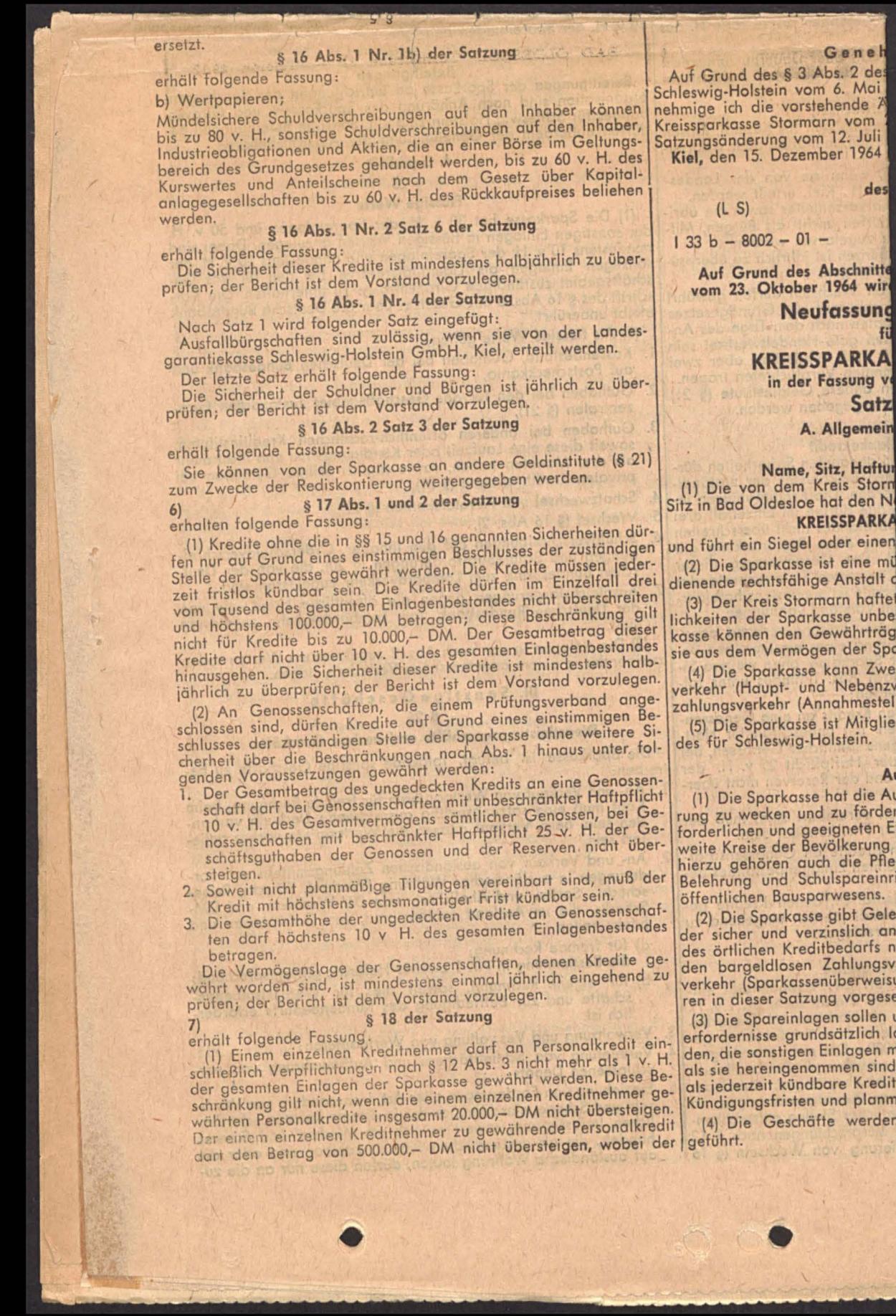
§ 14

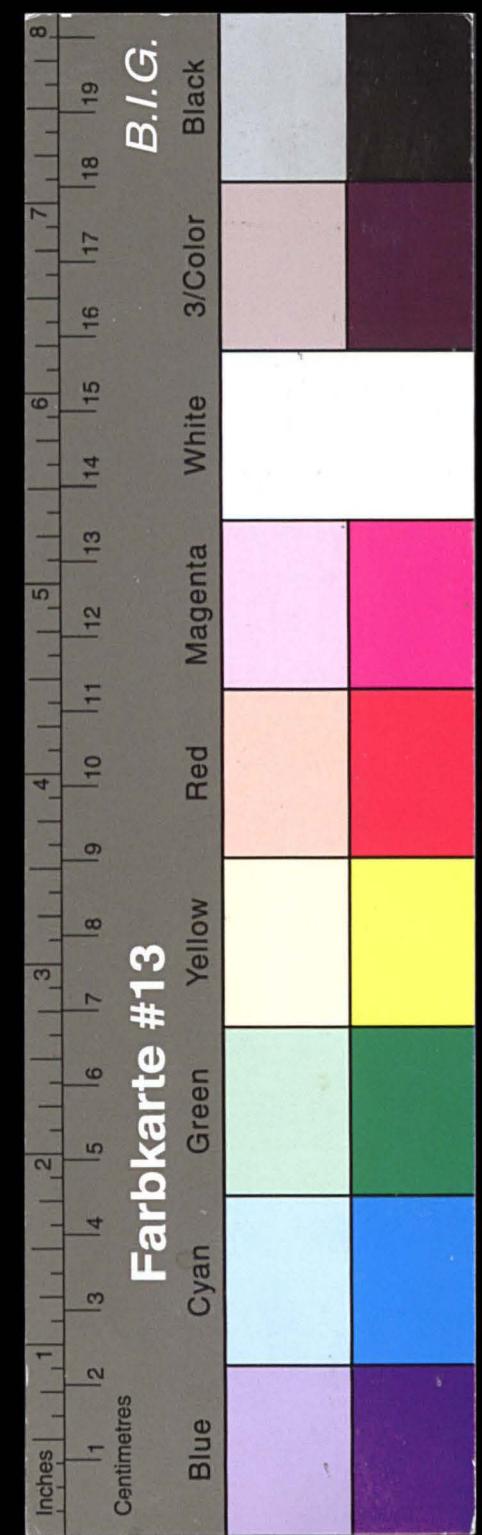
#### 2. Kredite



# Kreisarchiv Stormarn E103

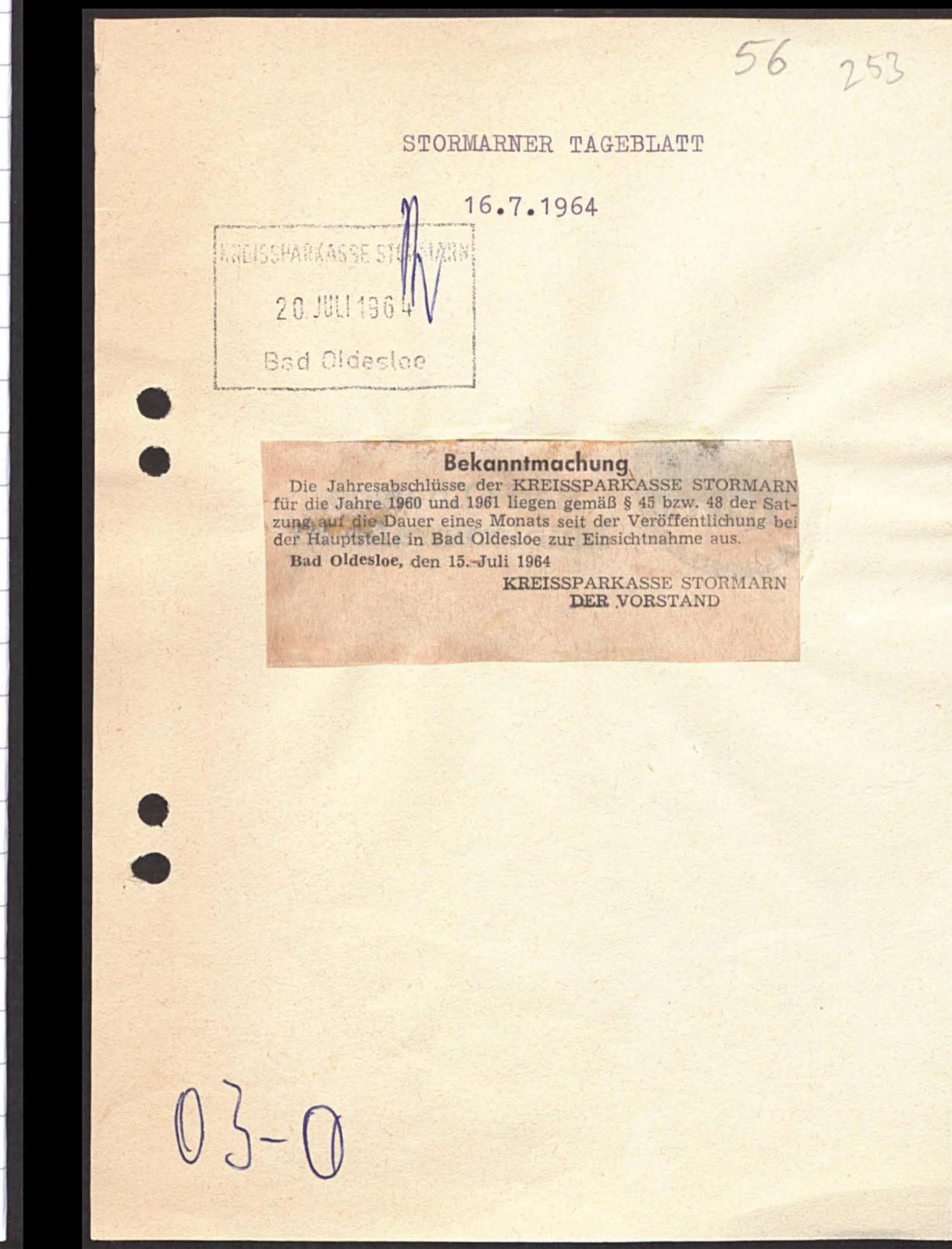
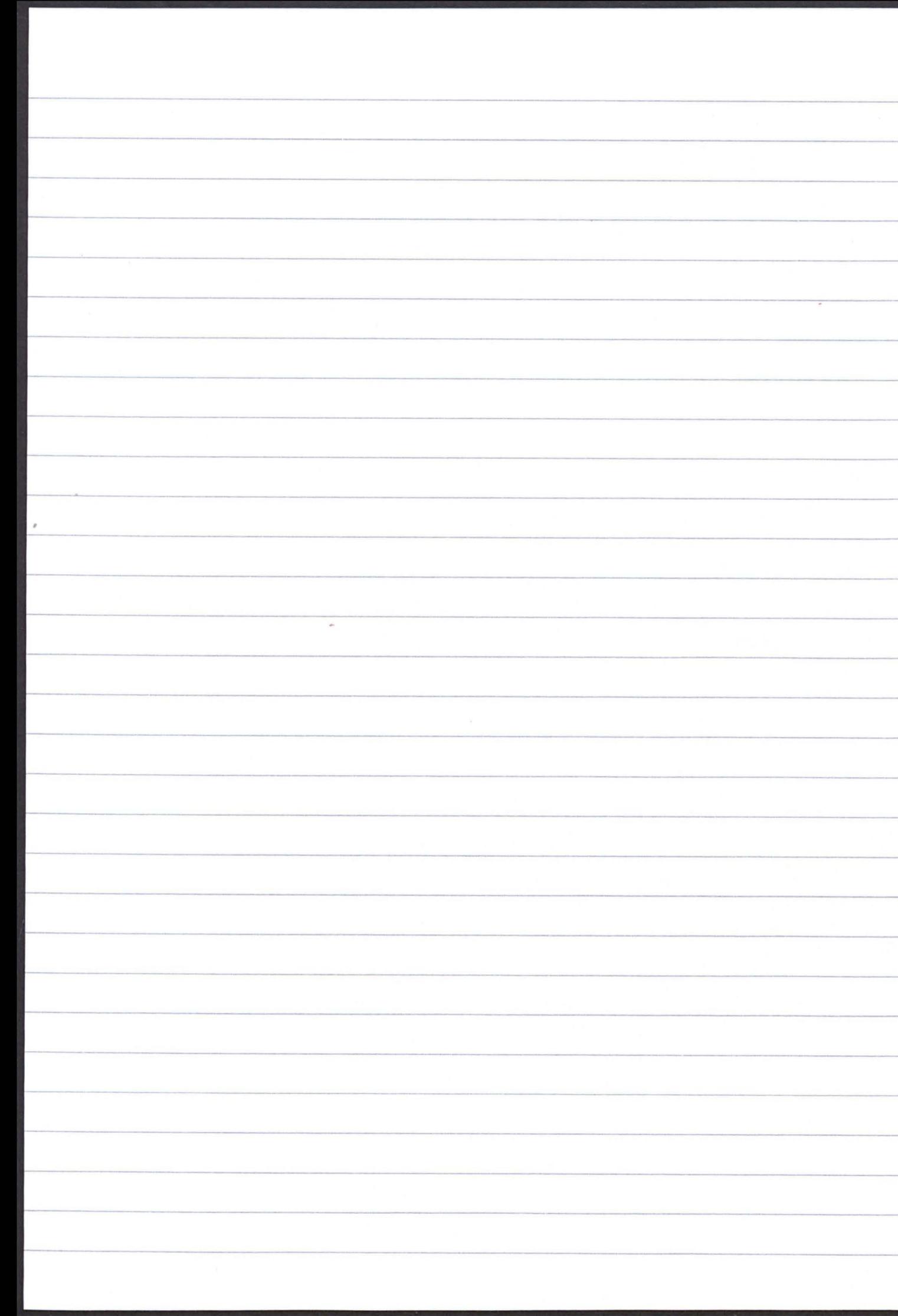
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





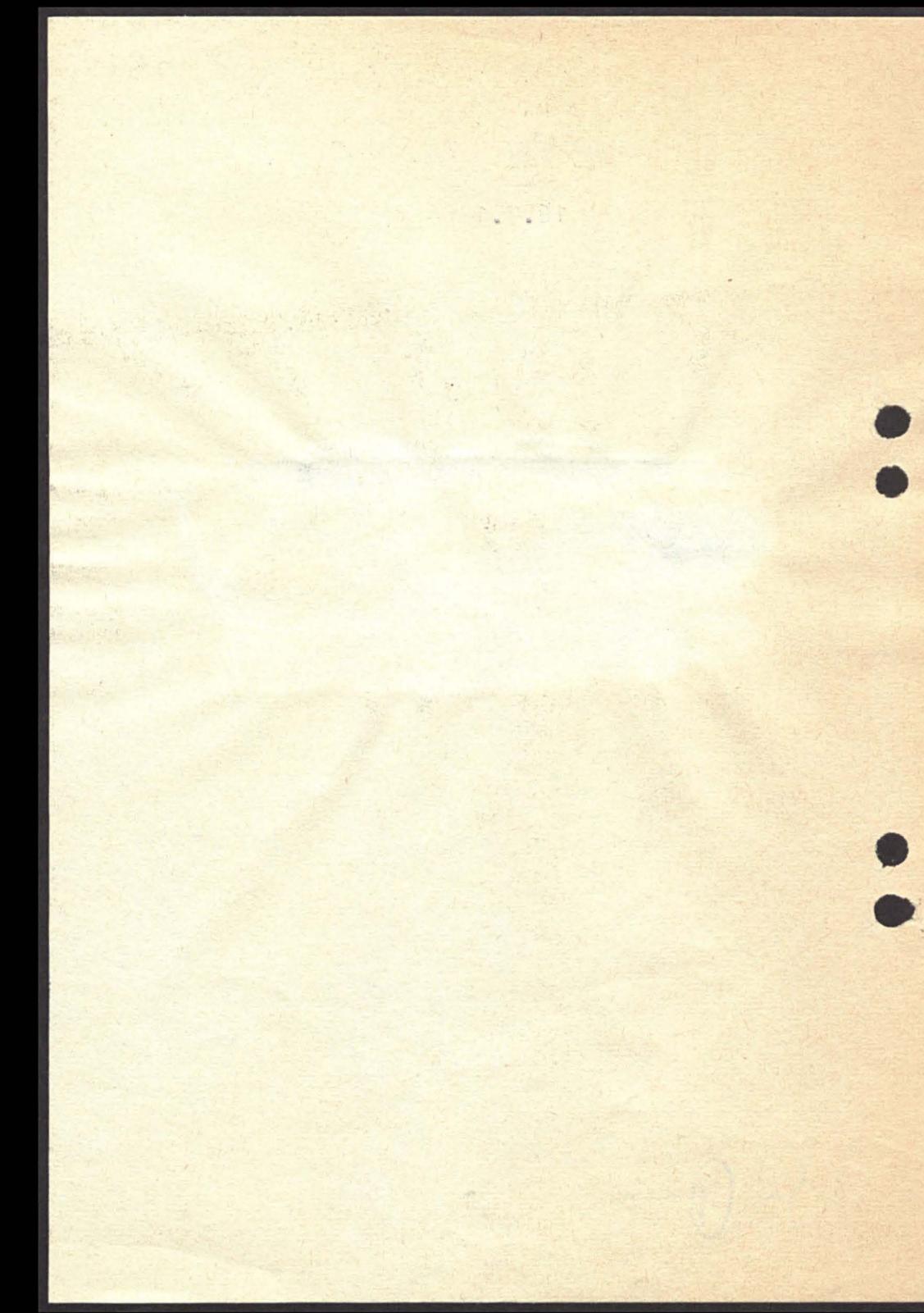
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Angaben über die Satzungen der Kreissparkasse Stormarn

Aus den Akten konnte folgendes entnommen werden:

<u>Bezeichnung</u>	<u>beschlossen</u>	<u>in Kraft getreten</u>
Erste Satzung	22. 11. 1912	1. 1. 1913
Nachtrag	17. 2. 1919	
Nachtrag	8. 7. 1919	
Nachtrag	6. 6. 1924	

Für die Zeit von 1924 - 1932 sind Unterlagen nicht zu finden, obwohl angenommen wird, daß etwa im Jahr 1926 eine neue Satzung erlassen und auch bei der Kreissparkasse Stormarn eingeführt worden ist.

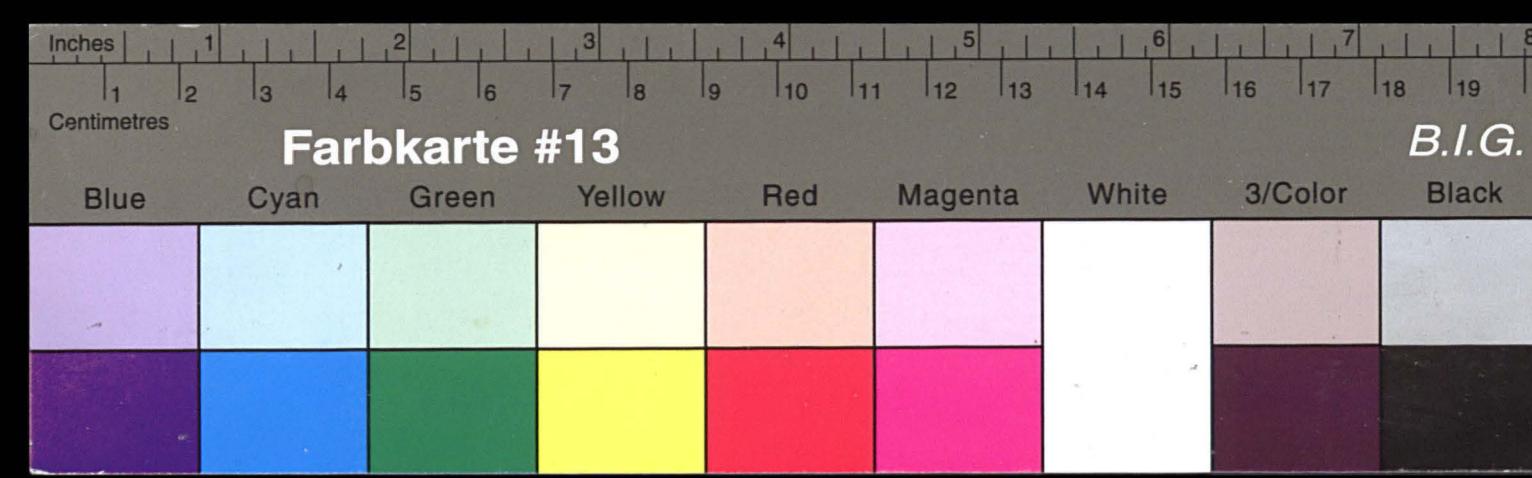
neue Satzung	26. 9. 1932	14. 10. 1932
Nachtrag	29. 8. 1933	
Nachtrag	15. 8. 1934	
Nachtrag	9. 2. 1935	
Nachtrag	6. 10. 1936	
Änderung durch Verordnung vom 30. 10. 1937		
Nachtrag	15. 9. 1939	
Nachtrag	8. 11. 1939	
Nachtrag	14. 1. 1940	
neue Satzung (angeordnet)	14. 7. 1944	1. 7. 1944
Nachtrag	6. 5. 1947	
Nachtrag	11. 1. 1949	
Nachtrag	11. 7. 1949	
Änderung durch Verordnung vom 3. 5. 1950		
Nachtrag	18. 5. 1951	
Änderung durch Verordnung vom 12. 6. 1951		
Nachtrag	21. 10. 1952	
Nachtrag	26. 5. 1955	
Nachtrag	6. 9. 1955	
Nachtrag	25. 10. 1955	
Nachtrag	28. 29. 3. 1957	
vorläufige Satzung	6. 10. 1958	1. 10. 1958
Änderung	12. 6. 1959	
neue Satzung	24. 6. 1960	7. 10. 1960
Nachtrag	12. 7. 1963	
Nachtrag	23. 10. 1964	

## Herrn Direktor Vorhaben,

unter Bezugnahme auf den Aktenvermerk vom  
3. Oktober 1967 vorgelegt.

16.11.67

57 254



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

